

Landesbank Baden-Württemberg  
(Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland)

## **Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von Derivativen Schuldverschreibungen**

Dieser Basisprospekt (der "Basisprospekt") über ein Angebotsprogramm zur Emission von derivativen Schuldverschreibungen vom 30. Mai 2018 (das "Angebotsprogramm") wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "BaFin") gemäß § 13 Absatz (1) Satz 2 des Wertpapierprospektgesetzes ("WpPG"), das die "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) (die "Prospektrichtlinie") umsetzt, gebilligt. Nach § 13 Absatz (1) Satz 2 WpPG nimmt die BaFin eine Vollständigkeitsprüfung eines Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen vor.

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg eine Billigungsbescheinigung, wonach dieser Basisprospekt gemäß dem WpPG erstellt wurde, auszustellen und zusammen mit einer Kopie des Basisprospekts an die vorgenannten Behörden zum Zwecke der Notifizierung zu übermitteln.

Das Angebotsprogramm ermöglicht die Emission von derivativen Schuldverschreibungen bezogen auf Basiswerte (die "Schuldverschreibungen").

Bestimmte Angaben zu den Schuldverschreibungen (einschließlich der Emissionsbedingungen), die in diesem Basisprospekt als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 26 Ziff. 5 Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (jeweils "Endgültige Bedingungen") zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die Schuldverschreibungen können gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen an einem regulierten Markt einer deutschen oder einer anderen europäischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt werden, oder es kann gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>7</b>
<b>Risikofaktoren</b> .....	<b>63</b>
A.    Risikofaktoren betreffend die Emittentin .....	63
I.    Adressenausfallrisiken.....	63
II.   Marktpreisrisiken .....	64
III.  Liquiditätsrisiken .....	65
IV.  Risiko einer Herabstufung des Ratings .....	65
V.   Operationelle Risiken .....	65
VI.  Beteiligungsrisiken.....	66
VII. Immobilienrisiken.....	66
VIII. Developmentrisiken .....	67
IX.  Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben.....	67
X.   Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise, das konjunkturelle und politische Umfeld .....	69
XI.  Risiken in Verbindung mit dem Verbraucherschutzrecht und komplexen Derivaten und im steuerrechtlichen Umfeld.....	70
XII. Weitere wesentliche Risiken .....	70
B.    Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen.....	70
I.    Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen .....	70
II.   Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen .....	71
1.  Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren .....	71
2.  Kursänderungsrisiko.....	71
3.  Liquiditätsrisiko.....	72
4.  Fremdwährungsrisiko .....	73
5.  Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko.....	73
6.  Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger .....	74
7.  Risiken durch Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle .....	74
8.  Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters .....	74
9.  Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten.....	75
10.  Inflationsrisiko .....	75
11. Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung.....	75
12. Steuerliche Auswirkungen der Anlage .....	76
13. Risiken im Zusammenhang mit einer Festlegung des Emissionskurses bzw. bestimmter Ausstattungsmerkmale vor Emission .....	77
14. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating .....	77
15. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen.....	77
16. Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch die Gläubiger .....	78
III.  Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Schuldverschreibungen und die Basiswerte .....	79
1.  Risiken bei Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist .....	79
2.  Risiken bei Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist.....	80
3.  Risiken einer physischen Lieferung von Aktien, Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen.....	81
4.  Allgemeine Risiken betreffend die Basiswerte der Schuldverschreibungen.....	82
5.  Risiken in Bezug auf den Basiswert.....	83
6.  Regulatorische Risiken im Zusammenhang mit einem Index.....	86

7. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte und die Schuldverschreibungen.....	87
<b>Allgemeine Informationen .....</b>	<b>88</b>
A. Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin.....	88
B. Verantwortliche Personen .....	88
C. Informationen zu diesem Basisprospekt .....	88
D. Angebot der Schuldverschreibungen .....	88
I. Emissionskurs und Verkaufspreis .....	88
II. Beantragung der Zulassung zum Handel.....	89
III. Andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen .....	89
E. Veröffentlichung.....	89
F. Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen .....	90
G. Hinweise zu dem Basisprospekt .....	90
H. Durch Verweis einbezogene Angaben.....	91
I. Fortsetzung des öffentlichen Angebots .....	92
<b>Landesbank Baden-Württemberg .....</b>	<b>93</b>
A. Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg .....	93
I. Firma, Sitz und Gründung .....	93
II. Träger .....	93
III. Handelsregister .....	93
IV. Sitze.....	94
B. Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick .....	94
I. Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns.....	94
II. Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns .....	95
III. Trendinformationen .....	96
C. Organe und Interessenkonflikte .....	97
I. Organe.....	97
II. Interessenkonflikte.....	101
D. Beirat der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank .....	101
E. Finanzinformationen .....	101
I. Historische Finanzinformationen .....	101
II. Rechnungslegungsstandards.....	102
III. Geschäftsjahr .....	102
IV. Abschlussprüfer .....	102
V. Die Bilanz und Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick:.....	103
VI. Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2017 .....	104
VII. Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2017.....	107
VIII. Überblick über die Entwicklung des LBBW-Konzerns im ersten Quartal 2018.....	109
IX. Dividenden.....	111
X. Gerichts- und Schiedsverfahren .....	112
XI. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin .....	112
XII. Eigenmittelanforderungen .....	112
F. Wesentliche Verträge .....	113
G. Rating .....	113
H. Informationen Dritter.....	115
<b>Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen .....</b>	<b>116</b>
A. Verkaufsbeschränkungen.....	116
I. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums .....	116
II. Vereinigte Staaten von Amerika.....	117

III.	Vereinigtes Königreich.....	118
B.	Steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen .....	118
I.	Internationaler Informationsaustausch .....	118
II.	Bundesrepublik Deutschland.....	118
	1. Steuerinländer .....	119
	2. Steuerausländer .....	122
	3. Andere Steuern .....	122
	4. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung .....	122
III.	Österreich .....	123
	1. In Österreich ansässige Anleger .....	124
	2. Nicht in Österreich ansässige Anleger .....	127
	3. Allgemeine Information zum Kontenregister und automatischen Informationsaustausch .....	128
	4. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung .....	128
	5. Andere Steuern .....	129
IV.	Luxemburg.....	129
	1. Steuerwohnsitz von Anleihegläubigern in Luxemburg .....	130
	2. Ertragsbesteuerung der Anleihegläubiger.....	130
	3. Quellensteuer .....	131
	4. Vermögensteuer.....	133
	5. Sonstige Steuern.....	133
V.	Die geplante Finanztransaktionssteuer .....	133
C.	Zusätzliche Informationen .....	134
I.	Sachverständige .....	134
II.	Informationsquellen .....	134
III.	Informationen nach Emission .....	134
	<b>Allgemeine Beschreibung der derivativen Schuldverschreibungen .....</b>	<b>135</b>
A.	Anwendbares Recht .....	135
B.	Form und Verwahrung.....	135
C.	Währung .....	135
D.	Status .....	135
E.	Beendigung der aktienabhängigen bzw. indexabhängigen Berechnung .....	135
F.	Außerordentliche Kündigungsrechte.....	136
G.	Kündigungsverfahren .....	136
H.	Rückkauf.....	137
I.	Verjährung .....	137
J.	Ermächtigungsgrundlage .....	137
K.	Zahlungsverfahren.....	137
L.	Physische Lieferung .....	137
M.	Gläubigerversammlung .....	137
	I. Überblick zum SchVG .....	138
	II. Änderungsgegenstände nach dem SchVG .....	138
	III. Relevante Mehrheiten nach dem SchVG .....	138
	IV. Verfahren nach dem SchVG .....	138
	V. Gemeinsamer Vertreter .....	139
N.	Relevante Kurse bzw. Stände des Basiswerts.....	139
O.	Sekundärmarktkurse und Börsenhandel.....	139
P.	Platzierung.....	140
Q.	Berechnungsstelle .....	140

<b>Funktionsweise der derivativen Schuldverschreibungen.....</b>	<b>141</b>
A. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf Aktien .....	141
I. Aktien-Anleihe .....	141
II. Easy-Aktien-Anleihe .....	141
III. Express-Aktien-Anleihe .....	142
IV. Aktien-Anleihe mit Barriere.....	143
V. Aktien-Anleihe ZusatzChance .....	144
VI. Express- Aktien-Anleihe mit Barriere .....	145
VII. Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere.....	147
VIII. Express-Anleihe .....	148
IX. DuoRendite Express-Anleihe .....	149
X. DuoRendite Express-Aktien-Anleihe .....	150
XI. DuoRendite Aktien-Anleihe .....	152
XII. DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe .....	153
XIII. Aktien-Floater .....	154
XIV. Zins-Korridor-Anleihe.....	155
XV. Safe-Anleihe .....	156
XVI. Safe-Anleihe mit Cap.....	157
XVII. Bonus-Safe-Anleihe mit Cap.....	158
B. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index.....	159
I. Index-Anleihe.....	159
II. Easy-Index-Anleihe .....	160
III. Express-Index-Anleihe .....	161
IV. Index-Anleihe mit Barriere .....	162
V. Express-Index-Anleihe mit Barriere.....	163
VI. Flex-Index-Anleihe mit Barriere .....	164
VII. Express-Anleihe .....	166
VIII. Index-Floater .....	167
IX. Zins-Korridor-Anleihe.....	168
X. Safe-Anleihe .....	169
XI. Safe-Anleihe mit Cap.....	169
XII. Reverse-Safe-Anleihe mit Cap.....	170
XIII. Bonus-Safe-Anleihe mit Cap .....	171
XIV. Express-Garant-Anleihe .....	172
XV. LockIn-Garant-Anleihe.....	172
XVI. Bonus-Garant-Anleihe .....	173
XVII. DuoRendite Express-Anleihe .....	173
XVIII. DuoRendite Express-Index-Anleihe .....	175
XIX. DuoRendite Index-Anleihe .....	176
XX. DuoRendite Easy-Index-Anleihe .....	178
C. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index.....	179
Inflations-Anleihe.....	179
<b>Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen ...</b>	<b>180</b>
A. Allgemeine Emissionsbedingungen .....	181
I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen mit Möglichkeit einer Gläubigerversammlung .....	181
II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen ohne Möglichkeit einer Gläubigerversammlung .....	193
B. Besondere Emissionsbedingungen.....	202

I.	[Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf Aktien .....	202
II.	[Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten "Single Exchange-Index" oder einen Nicht-Börsen Index (mit Ausnahme eines Inflations-Index) .....	223
III.	[Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten "Multi Exchange-Index" (mit Ausnahme eines Inflations-Index) .....	247
IV.	[Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index .....	271
<b>Muster der Endgültigen Bedingungen .....</b>		<b>278</b>
	Einleitung.....	279
I.	Informationen zur Emission .....	280
	[1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis.....	280
	[1. Emissionstag, Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis .....	280
	2. Lieferung der Schuldverschreibungen.....	280
	3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making] .....	281
	4. Informationen zu dem Basiswert.....	281
	5. Informationen [zum Rating der Schuldverschreibungen und] nach Emission.....	282
	6. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind .....	282
	7. Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen .....	282
	[8. Sonstige Verkaufsbeschränkungen.....	282
II.	Allgemeine Emissionsbedingungen .....	283
III.	Besondere Emissionsbedingungen.....	284
	[Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung) .....	285
<b>Anlage für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten .....</b>		<b>286</b>
<b>Abschlussseite .....</b>		<b>S-1</b>

## Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Gliederungspunkten". Diese Gliederungspunkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Gliederungspunkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Gliederungspunkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Gliederungspunkte geben.

Auch wenn ein Gliederungspunkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Gliederungspunkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Gliederungspunkt	<b>Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweis</b>	
A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zu dem Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger soll jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen (wie unter dem Gliederungspunkt C.1 definiert) auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts der Emittentin (wie unter dem Gliederungspunkt B.1 definiert) vom 30. Mai 2018 für derivative Schuldverschreibungen (der "<b>Basisprospekt</b>") stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. Die Landesbank Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, hat die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanz-	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen endgültigen Bedingungen (die "<b>Endgültigen Bedingungen</b>") für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz ("<b>WpPG</b>") gültig ist (generelle Zustimmung).</p>

	intermediäre Angebotsfrist	Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen [bzw. während des Zeitraums, innerhalb dessen das Angebot auf Basis eines Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt wird, der vor Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gebilligt wird].
	Bedingungen der Zustimmung	Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde. Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.
	Hinweis	<b>Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.</b>

### Abschnitt B – Emittentin

B.1	Juristischer Name	Landesbank Baden-Württemberg (die " <b>Emittentin</b> ")
	Kommerzieller Name	Landesbank Baden-Württemberg
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	<p>Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts</li> <li>- nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet</li> <li>- entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil</li> </ul> <p>Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.</p>
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die	Aufgrund der Finanzmarktkrise wurden zusätzliche regulatorische Anforderungen auf nationaler und internationaler Ebene diskutiert und teilweise bereits umgesetzt. Viele dieser regulatorischen Änderungen, wie beispielsweise erhöhte Kapital-, Liquiditäts- und Governanceanforderungen gemäß Basel III



	Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	sind in der Umsetzung bzw. befinden sich in der Einphasung. Weitere Regulierungsmaßnahmen wie bspw. International Financial Reporting Standards (IFRS) 9 und weiter steigende Kapitalanforderungen werden Banken in den kommenden Jahren vor neue Herausforderungen stellen. Auch die Reglementierung der Geschäftstätigkeit z.B. zur Steigerung von Markttransparenz und Verbraucherschutz (Conduct Regulation) übt Druck auf Geschäftsmodelle und Erträge aus. Neben dem Trend zu einer stärkeren Regulierung ist die Branche stark von der Digitalisierung betroffen. Diese bringt Chancen wie etwa die Möglichkeit zu weiteren Effizienzsteigerungen oder die schnellere Bedienung neuer und bestehender Kundenbedürfnisse mit sich. Gleichzeitig bestehen für die Branche auch Risiken, zum Beispiel durch die mögliche Konkurrenz durch FinTechs.																																																																
B.5	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des Konzerns Landesbank Baden-Württemberg (" <b>LBBW-Konzern</b> "). LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen.																																																																
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Gewinnprognosen oder -schätzungen sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts.																																																																
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Für den Jahresabschluss und Konzernabschluss 2017 sowie für den Konzernabschluss 2016 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.																																																																
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2017 sowie für das Geschäftsjahr 2016 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.																																																																
		<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Aktiva</th> <th>31.12.2017</th> <th>31.12.2016<sup>1</sup></th> <th colspan="2">Veränderung</th> </tr> <tr> <th>Mio. EUR</th> <th>Mio. EUR</th> <th>Mio. EUR</th> <th>in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Barreserve</td> <td>22.729</td> <td>13.532</td> <td>9.198</td> <td>68,0</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td> <td>48.184</td> <td>39.288</td> <td>8.896</td> <td>22,6</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>108.332</td> <td>111.232</td> <td>- 2.900</td> <td>-2,6</td> </tr> <tr> <td>Risikovorsorge</td> <td>- 684</td> <td>- 828</td> <td>144</td> <td>-17,4</td> </tr> <tr> <td>Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte</td> <td>31.386</td> <td>50.175</td> <td>- 18.789</td> <td>-37,4</td> </tr> <tr> <td>Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen</td> <td>23.092</td> <td>25.926</td> <td>- 2.833</td> <td>-10,9</td> </tr> <tr> <td>Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment</td> <td>606</td> <td>764</td> <td>- 158</td> <td>-20,7</td> </tr> <tr> <td>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen</td> <td>104</td> <td>191</td> <td>- 87</td> <td>-45,4</td> </tr> <tr> <td>Immaterielle Vermögenswerte</td> <td>244</td> <td>249</td> <td>- 5</td> <td>-1,9</td> </tr> <tr> <td>Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien</td> <td>554</td> <td>574</td> <td>- 19</td> <td>-3,4</td> </tr> <tr> <td>Sachanlagen</td> <td>482</td> <td>507</td> <td>- 26</td> <td>-5,1</td> </tr> </tbody> </table>	Aktiva	31.12.2017	31.12.2016 <sup>1</sup>	Veränderung		Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %	Barreserve	22.729	13.532	9.198	68,0	Forderungen an Kreditinstitute	48.184	39.288	8.896	22,6	Forderungen an Kunden	108.332	111.232	- 2.900	-2,6	Risikovorsorge	- 684	- 828	144	-17,4	Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	31.386	50.175	- 18.789	-37,4	Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	23.092	25.926	- 2.833	-10,9	Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment	606	764	- 158	-20,7	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	104	191	- 87	-45,4	Immaterielle Vermögenswerte	244	249	- 5	-1,9	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	554	574	- 19	-3,4	Sachanlagen	482	507	- 26	-5,1
Aktiva	31.12.2017	31.12.2016 <sup>1</sup>		Veränderung																																																														
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %																																																														
Barreserve	22.729	13.532	9.198	68,0																																																														
Forderungen an Kreditinstitute	48.184	39.288	8.896	22,6																																																														
Forderungen an Kunden	108.332	111.232	- 2.900	-2,6																																																														
Risikovorsorge	- 684	- 828	144	-17,4																																																														
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	31.386	50.175	- 18.789	-37,4																																																														
Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	23.092	25.926	- 2.833	-10,9																																																														
Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment	606	764	- 158	-20,7																																																														
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	104	191	- 87	-45,4																																																														
Immaterielle Vermögenswerte	244	249	- 5	-1,9																																																														
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	554	574	- 19	-3,4																																																														
Sachanlagen	482	507	- 26	-5,1																																																														

Laufende Ertragsteueransprüche	92	116	- 24	-20,7
Latente Ertragsteueransprüche	1.016	1.037	- 20	-2,0
Sonstige Aktiva	1 575	861	714	82,9
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>237.713</b>	<b>243.623</b>	<b>- 5.910</b>	<b>-2,4</b>

Passiva	31.12.2017 Mio. EUR	31.12.2016 <sup>1</sup> Mio. EUR	Veränderung	
			Mio. EUR	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	61.895	44.568	17.327	38,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	79.415	70.641	8.773	12,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	44 432	34.343	10.089	29,4
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	27.922	69.846	- 41.925	- 60,0
Passivisches Portfolio Hedge Adjustment	239	485	- 246	- 50,7
Rückstellungen	3.796	3.734	62	1,7
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	47	57	- 10	- 17,6
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	28	31	- 3	- 9,9
Sonstige Passiva	1.199	889	310	34,9
Nachrangkapital	5.364	5.895	- 531	- 9,0
Eigenkapital	13.377	13.134	242	1,8
Stammkapital	3.484	3.484	0	0,0
Kapitalrücklage	8.240	8.240	0	0,0
Gewinnrücklage	820	1.014	- 195	- 19,2
Sonstiges Ergebnis	371	348	23	6,5
Bilanzgewinn/-verlust	416	10	406	>100
Nicht beherrschende Anteile	46	38	8	21,1
<b>Summe der Passiva</b>	<b>237.713</b>	<b>243.623</b>	<b>- 5.910</b>	<b>- 2,4</b>
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	6.734	5.971	763	12,8
Unwiderrufliche Kreditzusagen	22.412	22.784	- 372	- 1,6
<b>Geschäftsvolumen<sup>2</sup></b>	<b>266.859</b>	<b>272.378</b>	<b>- 5.520</b>	<b>- 2,0</b>

1 Anpassung Vorjahreswerte gemäß IAS 8

Aus rechnerischen Gründen können in dieser und den nachfolgenden Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten.

2 Das Geschäftsvolumen ist der Zusammenfassung des geprüften Lageberichts im Geschäftsbericht 2017 entnommen.

Das Geschäftsvolumen entspricht der Bilanzsumme zuzüglich der Summe aus Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen sowie unwiderruflichen Kreditzusagen. Das Geschäftsvolumen wird angegeben um ein vollständiges Bild der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäftsaktivitäten der LBBW zu vermitteln.

	31.12.2017	31.12.2016
Konzern-Bilanzsumme (in Mio. €)	237.713	243.623
Konzernergebnis (in Mio. €)	419	11
<b>Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)</b>		
Risikogewichtete Aktiva (in Mio. €)	75.728	77.406
Harte Kernkapitalquote (in %)	15,8	15,5
Gesamtkapitalquote (in %)	22,3	21,7

Erklärung,  
dass sich die  
Aussichten  
der  
Emittentin  
nicht  
wesentlich  
verschlechtert  
haben

Seit dem 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin	Entfällt.  Seit dem 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt.  Seit dem 1. Januar 2018 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, von denen der LBBW-Konzern einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns erwartet.
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	Siehe B.5.  Die Emittentin ist als Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	Als mittelständische Universalbank bietet die Landesbank Baden-Württemberg Bankgeschäfte in den Kundensegmenten Private Kunden/Sparkassen, Unternehmenskunden, Immobilien/Projektfinanzierungen sowie im Kapitalmarktgeschäft an.  Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Sparkassenzentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen.

B.16	Soweit der Emittent bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, das Land Baden-Württemberg, die Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH. Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.
------	--	--

### Abschnitt C – Wertpapiere<sup>1</sup>

C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennzeichnung	Die unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere (die " <b>Schuldverschreibungen</b> ") sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht i.S.v. §§ 793 ff. BGB.  ISIN: ●
C.2	Währung der Wertpapieremission	[Euro] [●]
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt.  Die Schuldverschreibungen sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln [der Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des

<sup>1</sup> Der Text, der sich in Abschnitt C jeweils unter einer in kursiv geschriebenen Überschrift befindet, ist jeweils eine Option. Bei der Festlegung der anwendbaren Option in der emissionspezifischen Zusammenfassung der Endgültigen Bedingungen wird der Text der anwendbaren Option wiederholt, die Überschrift jedoch nicht.

		Euroclear Systems] [•] (oder deren Rechtsnachfolgerin[nen]) (das " <b>Clearing System</b> ") frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p><b><i>1. Schuldverschreibungen auf Aktien</i></b></p> <p><b><i>1. Aktien-Anleihe</i></b></p> <p>Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p><b><i>2. Easy-Aktien-Anleihe</i></b></p> <p>Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p><b><i>3. Express-Aktien-Anleihe</i></b></p> <p>Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]</p> <p><b><i>4. Aktien-Anleihe mit Barriere</i></b></p> <p>Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Die Abwicklung an dem</p>

Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.]

#### **5. Aktien-Anleihe ZusatzChance**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Darüber hinaus kann ein Zusatzzinsbetrag gezahlt werden. Die Zahlung des Zusatzzinsbetrags ist abhängig von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis ab.]

#### **6. Express-Aktien-Anleihe mit Barriere**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.]

#### **7. Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Zinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) in der jeweiligen Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) ist. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.]

### **8. Express-Anleihe**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]

### **9. DuoRendite Express-Anleihe**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um festverzinsliche Wertpapiere, die wirtschaftlich ein Termingeld mit einer aktienbezogenen Express-Anleihe kombinieren. Anleger sollten daher beachten, dass die DuoRendite Express-Anleihe trotz der Termingeldkomponente zu einem Kapitalverlust bis zur Höhe des Reduzierten Nennbetrags führen kann.

Die Schuldverschreibungen zahlen einen festen Zins i.H.v. • auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert). An dem Teilrückzahlungstermin wird ein festgelegter Teilrückzahlungsbetrag gezahlt und der Festgelegte Nennbetrag verringert sich auf den Reduzierten Nennbetrag. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. "**Reduzierter Nennbetrag**" ist der Festgelegte Nennbetrag abzüglich des Teilrückzahlungsbetrags. "**Teilrückzahlungsbetrag**" ist •. "**Teilrückzahlungstermin**" ist •.

### **10. DuoRendite Express-Aktien-Anleihe**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um festverzinsliche Wertpapiere, die wirtschaftlich ein Termingeld mit einer Express-Aktien-Anleihe kombinieren. Anleger sollten daher beachten, dass die DuoRendite Express-Aktien-Anleihe trotz der Termingeldkomponente zu einem Kapitalverlust bis zur Höhe des Reduzierten Nennbetrags führen kann.

Die Schuldverschreibungen zahlen einen festen Zins i.H.v. • auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert). An dem Teilrückzahlungstermin wird ein festgelegter Teilrückzahlungsbetrag gezahlt und der Festgelegte Nennbetrag verringert sich auf den Reduzierten Nennbetrag. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] **"Festgelegter Nennbetrag"** ist •. **"Reduzierter Nennbetrag"** ist der Festgelegte Nennbetrag abzüglich des Teilrückzahlungsbetrags. **"Teilrückzahlungsbetrag"** ist •. **"Teilrückzahlungstermin"** ist •.

#### ***11. DuoRendite Aktien-Anleihe***

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um festverzinsliche Wertpapiere, die wirtschaftlich ein Termingeld mit einer Aktien-Anleihe kombinieren. Anleger sollten daher beachten, dass die DuoRendite Aktien-Anleihe trotz der Termingeldkomponente zu einem Kapitalverlust bis zur Höhe des Reduzierten Nennbetrags führen kann.

Die Schuldverschreibungen zahlen einen festen Zins i.H.v. • auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert). An dem Teilrückzahlungstermin wird ein festgelegter Teilrückzahlungsbetrag gezahlt und der Festgelegte Nennbetrag verringert sich auf den Reduzierten Nennbetrag. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] **"Festgelegter Nennbetrag"** ist •. **"Reduzierter Nennbetrag"** ist der Festgelegte Nennbetrag abzüglich des Teilrückzahlungsbetrags. **"Teilrückzahlungsbetrag"** ist •. **"Teilrückzahlungstermin"** ist •.

#### ***12. DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe***

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um festverzinsliche Wertpapiere, die wirtschaftlich ein Termingeld mit einer Easy-Aktien-Anleihe kombinieren. Anleger sollten daher beachten, dass die DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe trotz der Termingeldkomponente zu einem Kapitalverlust bis zur Höhe des Reduzierten Nennbetrags führen kann.

Die Schuldverschreibungen zahlen einen festen Zins i.H.v. • auf den



Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert). An dem Teilrückzahlungstermin wird ein festgelegter Teilrückzahlungsbetrag gezahlt und der Festgelegte Nennbetrag verringert sich auf den Reduzierten Nennbetrag. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. "**Reduzierter Nennbetrag**" ist der Festgelegte Nennbetrag abzüglich des Teilrückzahlungsbetrags. "**Teilrückzahlungsbetrag**" ist •. "**Teilrückzahlungstermin**" ist •.

### **13. Aktien-Floater**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Zinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) in der jeweiligen Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) ist. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] An dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erhält der Anleihegläubiger den Kapitalschutzbetrag. "**Kapitalschutzbetrag**" ist •.

### **14. Zins-Korridor-Anleihe**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Zinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) in der jeweiligen Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von [der Kursentwicklung der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert)] [dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an jedem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert)] ist. An dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erhält der Anleihegläubiger den Kapitalschutzbetrag. "**Kapitalschutzbetrag**" ist •.

### **15. Safe-Anleihe**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens [den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)].

**16. Safe-Anleihe mit Cap**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und ist auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens [den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)].

**17. Bonus-Safe-Anleihe mit Cap**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und ist auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens [den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)].

**II. Schuldverschreibungen auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index****1. Index-Anleihe**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]

**2. Easy-Index-Anleihe**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteile] oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem

Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]

### **3. Express-Index-Anleihe**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]

### **4. Index-Anleihe mit Barriere**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von der Wertentwicklung des Index ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Index ab.]

### **5. Express-Index-Anleihe mit Barriere**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von der Wertentwicklung des Index ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Index ab.]

### **6. Flex-Index-Anleihe mit Barriere**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Zinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) in der jeweiligen Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zu dem

Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) ist. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von der Wertentwicklung des Index ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Index ab.]

### **7. Express-Anleihe**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]

### **8. Index-Floater**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Zinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) in der jeweiligen Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) ist. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] An dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erhält der Anleihegläubiger den Kapitalschutzbetrag. "**Kapitalschutzbetrag**" ist •.

### **9. Zins-Korridor-Anleihe**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Zinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) in der jeweiligen Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von [der Wertentwicklung des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert)] [dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an jedem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert)] ist. An dem

Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erhält der Anleihegläubiger den Kapitalschutzbetrag. "**Kapitalschutzbetrag**" ist •.

#### **10. Safe-Anleihe**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens [den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)].

#### **11. Safe-Anleihe mit Cap**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und ist auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens [den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)].

#### **12. Reverse-Safe-Anleihe mit Cap**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von einer negativen Veränderung des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und ist auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert).

#### **13. Bonus-Safe-Anleihe mit Cap**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und ist auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens [den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)].

#### **14. Express-Garant-Anleihe**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem

		<p>Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert).</p> <p><b>15. LockIn-Garant-Anleihe</b></p> <p>Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von der monatlichen Wertentwicklung des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und wird durch den Cap (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag zuzüglich der (als Prozentsatz ausgedrückten) Gesamtwertentwicklung (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert), mindestens den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert).</p> <p><b>16. Bonus-Garant-Anleihe</b></p> <p>Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert).</p> <p><b>17. DuoRendite Express-Anleihe</b></p> <p>Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um festverzinsliche Wertpapiere, die wirtschaftlich ein Termingeld mit einer indexbezogenen Express-Anleihe kombinieren. Anleger sollten daher beachten, dass die DuoRendite Express-Anleihe trotz der Termingeldkomponente zu einem Kapitalverlust bis zur Höhe des Reduzierten Nennbetrags führen kann.</p> <p>Die Schuldverschreibungen zahlen einen festen Zins i.H.v. • auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert). An dem Teilrückzahlungstermin wird ein festgelegter Teilrückzahlungsbetrag gezahlt und der Festgelegte Nennbetrag verringert sich auf den Reduzierten Nennbetrag. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von</p>
--	--	--

	<p>[Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] <b>"Festgelegter Nennbetrag"</b> ist •. <b>"Reduzierter Nennbetrag"</b> ist der Festgelegte Nennbetrag abzüglich des Teilrückzahlungsbetrags. <b>"Teilrückzahlungsbetrag"</b> ist •. <b>"Teilrückzahlungstermin"</b> ist •.</p> <p><b>18. DuoRendite Express-Index-Anleihe</b></p> <p>Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um festverzinsliche Wertpapiere, die wirtschaftlich ein Termingeld mit einer Express-Index-Anleihe kombinieren. Anleger sollten daher beachten, dass die DuoRendite Express-Index-Anleihe trotz der Termingeldkomponente zu einem Kapitalverlust bis zur Höhe des Reduzierten Nennbetrags führen kann.</p> <p>Die Schuldverschreibungen zahlen einen festen Zins i.H.v. • auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert). An dem Teilrückzahlungstermin wird ein festgelegter Teilrückzahlungsbetrag gezahlt und der Festgelegte Nennbetrag verringert sich auf den Reduzierten Nennbetrag. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] <b>"Festgelegter Nennbetrag"</b> ist •. <b>"Reduzierter Nennbetrag"</b> ist der Festgelegte Nennbetrag abzüglich des Teilrückzahlungsbetrags. <b>"Teilrückzahlungsbetrag"</b> ist •. <b>"Teilrückzahlungstermin"</b> ist •.</p> <p><b>19. DuoRendite Index-Anleihe</b></p> <p>Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um festverzinsliche Wertpapiere, die wirtschaftlich ein Termingeld mit einer Index-Anleihe kombinieren. Anleger sollten daher beachten, dass die DuoRendite Index-Anleihe trotz der Termingeldkomponente zu einem Kapitalverlust bis zur Höhe des Reduzierten Nennbetrags führen kann.</p> <p>Die Schuldverschreibungen zahlen einen festen Zins i.H.v. • auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert). An dem Teilrückzahlungstermin wird ein festgelegter Teilrückzahlungsbetrag gezahlt und der Festgelegte Nennbetrag verringert sich auf den Reduzierten Nennbetrag.</p>
--	---

Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. "**Reduzierter Nennbetrag**" ist der Festgelegte Nennbetrag abzüglich des Teilrückzahlungsbetrags. "**Teilrückzahlungsbetrag**" ist •. "**Teilrückzahlungstermin**" ist •.

### ***20. DuoRendite Easy-Index-Anleihe***

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um festverzinsliche Wertpapiere, die wirtschaftlich ein Termingeld mit einer Easy-Index-Anleihe kombinieren. Anleger sollten daher beachten, dass die DuoRendite Easy-Index-Anleihe trotz der Termingeldkomponente zu einem Kapitalverlust bis zur Höhe des Reduzierten Nennbetrags führen kann.

Die Schuldverschreibungen zahlen einen festen Zins i.H.v. • auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert). An dem Teilrückzahlungstermin wird ein festgelegter Teilrückzahlungsbetrag gezahlt und der Festgelegte Nennbetrag verringert sich auf den Reduzierten Nennbetrag. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. "**Reduzierter Nennbetrag**" ist der Festgelegte Nennbetrag abzüglich des Teilrückzahlungsbetrags. "**Teilrückzahlungsbetrag**" ist •. "**Teilrückzahlungstermin**" ist •.

### ***III. Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index***

#### ***Inflations-Anleihe***

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen Zins abhängig von der Wertentwicklung eines Inflations-Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) [multipliziert mit •] [und] [zuzüglich •] [abzüglich •] zahlen. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] [Daneben ist vor der indexabhängigen Verzinsung für bestimmte Zinszahlungstage eine feste Verzinsung vorgesehen. [•]<sup>2</sup>] An dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erhält der Anleihegläubiger den Festgelegten Nennbetrag. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •.

<sup>2</sup> Details über die Höhe der festen Verzinsung einfügen.



		<p><u>Marktstörungen</u></p> <p>Bei Eintritt einer Marktstörung können Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Schuldverschreibungen relevant sind, verschoben werden, und gegebenenfalls legt die Berechnungsstelle dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen fest.</p> <p><u>Anpassungen [, Beendigung der [aktienabhängigen] [indexabhängigen] Berechnung] und außerordentliche Kündigung</u></p> <p>Bei Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [wird bzw.] kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen.</p> <p>[Sofern jedoch ein Besonderer Beendigungsgrund aufgrund eines Außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Gesetzesänderung eintritt, kann die Emittentin die [aktienabhängige] [indexabhängige] Berechnung der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beenden. [Die vorgesehene Mindestverzinsung hinsichtlich der [aktienabhängigen] [indexabhängigen] Berechnung findet dann keine Anwendung mehr.] Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen [zuzüglich] [zuzüglich oder abzüglich] der auf den festgelegten Marktwert angewandten jährlichen Referenzrendite (die "<b>Referenzrendite</b>")[, ausgegedrückt als absoluter Wert]. Diese Referenzrendite wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der Emittentin ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des Besonderen Beendigungsgrunds (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht, festgelegt. [Der Wert der Referenzrendite beträgt dabei mindestens null.] Die Rückzahlung erfolgt jedoch mindestens zu [100% des Festgelegten Nennbetrags][•% des Festgelegten Nennbetrags].]</p> <p>[Sofern jedoch ein Besonderer Beendigungsgrund aufgrund eines Außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Gesetzesänderung eintritt, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen außerordentlich kündigen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen.]</p> <p>Die Anleihegläubiger haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses das Recht, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt im Fall einer außerordentlichen Kündigung zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen.</p> <p><i>[Bei Schuldverschreibungen, die einen teilweisen oder vollständigen Kapitalschutz bei Endfälligkeit vorsehen, einfügen: Die Schuldverschreibungen sehen in diesem Fall keinen Kapitalschutz vor.]</i></p> <p><u>Anwendbares Recht</u></p> <p>Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p>
--	--	--

		<p><u>Status</u></p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.</p>
C.11	Zulassung zum Handel	<p>[Die Emittentin wird beantragen, dass die Schuldverschreibungen an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den [regulierten Markt] [bzw.] [Freiverkehr] einbezogen werden: ●.]</p> <p>[Entfällt. Eine Börseneinführung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]</p> <p>[Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die Schuldverschreibungen sind bereits zum Handel an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] zugelassen: ●.]</p>
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	<p>[Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen <b>[Bei Nicht-Reverse-Anleihen einfügen: [Kursverlust] [Indexrückgang]] [Bei Reverse-Anleihen einfügen: [Kursgewinn] [Indexanstieg]]</b> des zugrunde liegenden Basiswerts fallen bzw. durch einen <b>[Bei Nicht-Reverse-Anleihen einfügen: [Kursgewinn] [Indexanstieg]] [Bei Reverse-Anleihen einfügen: [Kursverlust] [Indexrückgang]]</b> des zugrunde liegenden Basiswerts steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).]</p> <p>[Der Wert der Schuldverschreibungen kann fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren), wenn der [Kurs] [Stand] des zugrunde liegenden Basiswerts während des jeweiligen Beobachtungszeitraums außerhalb der jeweiligen Bandbreite liegt.]</p> <p><b><i>I. Schuldverschreibungen auf Aktien</i></b></p> <p><b><i>1. Aktien-Anleihe</i></b></p> <p><b><i>Physische Lieferung</i></b></p> <p>Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "<b>Basispreis</b>" ist ●. "<b>Festgelegter Nennbetrag</b>" ist ●.</p> <p><b><i>Zahlung</i></b></p> <p>Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "<b>Basispreis</b>" ist ●. "<b>Bezugsverhältnis</b>" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt</p>

durch den Basispreis. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist ●.

## **2. Easy-Aktien-Anleihe**

### **Physische Lieferung**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Basispreis**" ist ●. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

### **Zahlung**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Basispreis**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

## **3. Express-Aktien-Anleihe**

### Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[●] <sup>3</sup>	[●] <sup>4</sup>	[●] <sup>5</sup>	[●] <sup>6</sup>

### Leistung bei Fälligkeit

### **Physische Lieferung**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Basispreis**" ist ●.

<sup>3</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>4</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>5</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>6</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>"Festgelegter Nennbetrag" ist •.</p> <p><b>Zahlung</b></p> <p>Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "<b>Basispreis</b>" ist •. "<b>Bezugsverhältnis</b>" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "<b>Festgelegter Nennbetrag</b>" ist •.</p> <p><b>4. Aktien-Anleihe mit Barriere</b></p> <p><b>Physische Lieferung</b></p> <p>Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "<b>Barriere</b>" ist •. "<b>Basispreis</b>" ist •. "<b>Beobachtungskurs</b>" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "<b>Beobachtungszeitraum</b>" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "<b>Festgelegter Nennbetrag</b>" ist •.</p> <p><b>Zahlung</b></p> <p>Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "<b>Barriere</b>" ist •. "<b>Basispreis</b>" ist •. "<b>Beobachtungskurs</b>" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "<b>Beobachtungszeitraum</b>" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "<b>Bezugsverhältnis</b>" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "<b>Festgelegter Nennbetrag</b>" ist •.</p>
--	--	---

**5. Aktien-Anleihe ZusatzChance**Zusatzzinszahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Zinszahlungstag den Zusatzzinsbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt. Andernfalls erfolgt keine Zahlung des Zusatzzinsbetrags. "**Startwert**" ist ●.

Leistung bei Fälligkeit**Physische Lieferung**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Basispreis**" ist ●. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist ●.

**Zahlung**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Basispreis**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist ●.

**6. Express-Aktien-Anleihe mit Barriere**Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
● <sup>7</sup>	● <sup>8</sup>	● <sup>9</sup>	● <sup>10</sup>

Leistung bei Fälligkeit**Physische Lieferung**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten

<sup>7</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>8</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>9</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>10</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "**Barriere**" ist •. "**Basispreis**" ist •. "**Beobachtungskurs**" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •.

### **Zahlung**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "**Barriere**" ist •. "**Basispreis**" ist •. "**Beobachtungskurs**" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •.

### **7. Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere**

#### Verzinsung

Die Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch • und multipliziert mit dem Teilhabefaktor. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. ["**Maximalzinssatz**" ist •.] ["**Mindestzinssatz**" ist •.] "**Teilhabefaktor**" ist •. "**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem ersten

		<p>Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).</p> <p><u>Leistung bei Fälligkeit</u></p> <p><b>Physische Lieferung</b></p> <p>Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "<b>Barriere</b>" ist •. "<b>Basispreis</b>" ist •. "<b>Beobachtungskurs</b>" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "<b>Beobachtungszeitraum</b>" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "<b>Festgelegter Nennbetrag</b>" ist •.</p> <p><b>Zahlung</b></p> <p>Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "<b>Barriere</b>" ist •. "<b>Basispreis</b>" ist •. "<b>Beobachtungskurs</b>" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "<b>Beobachtungszeitraum</b>" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "<b>Bezugsverhältnis</b>" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "<b>Festgelegter Nennbetrag</b>" ist •.</p> <p><b>8. Express-Anleihe</b></p> <p><u>Vorzeitige Rückzahlung</u></p> <p>Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen</p>
--	--	---

Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] <sup>11</sup>	[•] <sup>12</sup>	[•] <sup>13</sup>	[•] <sup>14</sup>

Leistung bei Fälligkeit

#### **Physische Lieferung**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist •. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. "**Startwert**" ist •.

#### **Zahlung**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist •. "**Bezugsverhältnis**" ist der festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. "**Startwert**" ist •.

### **9. DuoRendite Express-Anleihe**

Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] <sup>15</sup>	[•] <sup>16</sup>	[•] <sup>17</sup>	[•] <sup>18</sup>

<sup>11</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>12</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>13</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>14</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>15</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>16</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>17</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.



Leistung bei Fälligkeit**Physische Lieferung**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

**Zahlung**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Reduzierte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist ●.

**10. DuoRendite Express-Aktien-Anleihe**Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[●] <sup>19</sup>	[●] <sup>20</sup>	[●] <sup>21</sup>	[●] <sup>22</sup>

Leistung bei Fälligkeit**Physische Lieferung**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Basispreis**" ist ●.

<sup>18</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>19</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>20</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>21</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>22</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p><b>Zahlung</b></p> <p>Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "<b>Bezugsverhältnis</b>" ist der Reduzierte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "<b>Basispreis</b>" ist ●.</p> <p><b>11. DuoRendite Aktien-Anleihe</b></p> <p><u>Leistung bei Fälligkeit</u></p> <p><b>Physische Lieferung</b></p> <p>Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "<b>Basispreis</b>" ist ●.</p> <p><b>Zahlung</b></p> <p>Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "<b>Bezugsverhältnis</b>" ist der Reduzierte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "<b>Basispreis</b>" ist ●.</p> <p><b>12. DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe</b></p> <p><u>Leistung bei Fälligkeit</u></p> <p><b>Physische Lieferung</b></p> <p>Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "<b>Basispreis</b>" ist ●. "<b>Startwert</b>" ist ●.</p> <p><b>Zahlung</b></p> <p>Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "<b>Basispreis</b>" ist ●. "<b>Bezugsverhältnis</b>" ist der Reduzierte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "<b>Startwert</b>" ist ●.</p> <p><b>13. Aktien-Floater</b></p> <p>Der Aktien-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je</p>
--	--	---

Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch  $\bullet$  und multipliziert mit dem Teilhabefaktor. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. **"Festgelegter Nennbetrag"** ist  $\bullet$ . **"Maximalzinssatz"** ist  $\bullet$ . **"Mindestzinssatz"** ist  $\bullet$ . **"Teilhabefaktor"** ist  $\bullet$ . **"Zinsperiode"** ist der Zeitraum ab dem  $\bullet$  (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

#### **14. Zins-Korridor-Anleihe**

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Maximalzinssatz, wenn der [Beobachtungskurs] [Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt. Liegt der [Beobachtungskurs mindestens einmal] [Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an mindestens einem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, entspricht der Zinssatz [dem Mindestzinssatz] [0 %]. [Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.] **"Beobachtungskurs"** ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird.] **"Festgelegter Nennbetrag"** ist  $\bullet$ . **"Zinsperiode"** ist der Zeitraum ab dem  $\bullet$  (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Zinszahlungstag	Beobachtungszeitraum	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz	Bandbreite
[ $\bullet$ ] <sup>23</sup>	[ $\bullet$ ] <sup>24</sup>	[ $\bullet$ ] <sup>25</sup>	[ $\bullet$ ] <sup>26</sup>	[ $\bullet$ ] <sup>27</sup>

#### **15. Safe-Anleihe**

##### **Kapitalschutz weniger als 100 %**

<sup>23</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>24</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>25</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>26</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>27</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

	<p>Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. "<b>Basispreis</b>" ist •. "<b>Festgelegter Nennbetrag</b>" ist •. "<b>Mindestbetrag</b>" ist •. "<b>Performance</b>" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "<b>Startwert</b>" ist •. "<b>Teilhabefaktor</b>" ist •.</p> <p><b><i>Kapitalschutz von 100 %</i></b></p> <p>Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "<b>Basispreis</b>" ist •. "<b>Festgelegter Nennbetrag</b>" ist •. "<b>Kapitalschutzbetrag</b>" ist •. "<b>Performance</b>" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "<b>Startwert</b>" ist •. "<b>Teilhabefaktor</b>" ist •.</p> <p><b><i>Kapitalschutz von mehr als 100 %</i></b></p> <p>Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "<b>Basispreis</b>" ist •. "<b>Festgelegter Nennbetrag</b>" ist •. "<b>Kapitalschutzbetrag</b>" ist •. "<b>Performance</b>" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "<b>Startwert</b>" ist •. "<b>Teilhabefaktor</b>" ist •.</p> <p><b><i>16. Safe-Anleihe mit Cap</i></b></p> <p><b><i>Kapitalschutz weniger als 100 %</i></b></p> <p>Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. "<b>Basispreis</b>" ist •. "<b>Cap</b>" ist •. "<b>Festgelegter Nennbetrag</b>" ist •. "<b>Höchstbetrag</b>" ist das Ergebnis der folgenden Formel: <math>\text{Mindestbetrag} + \{(\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}\} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}</math>. "<b>Mindestbetrag</b>" ist •. "<b>Performance</b>" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "<b>Startwert</b>" ist •. "<b>Teilhabefaktor</b>" ist •.</p> <p><b><i>Kapitalschutz von 100 %</i></b></p> <p>Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag,</p>
--	--

wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. **"Basispreis"** ist ●. **"Cap"** ist ●. **"Festgelegter Nennbetrag"** ist ●. **"Höchstbetrag"** ist das Ergebnis der folgenden Formel: Festgelegter Nennbetrag \* {1 + ((Cap – Basispreis) / Startwert) \* Teilhabefaktor}. **"Kapitalschutzbetrag"** ist ●. **"Performance"** ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. **"Startwert"** ist ●. **"Teilhabefaktor"** ist ●.

#### ***Kapitalschutz von mehr als 100 %***

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. **"Basispreis"** ist ●. **"Cap"** ist ●. **"Festgelegter Nennbetrag"** ist ●. **"Höchstbetrag"** ist das Ergebnis der folgenden Formel: Kapitalschutzbetrag + {(Cap – Basispreis) / Startwert} \* Teilhabefaktor \* Festgelegter Nennbetrag. **"Kapitalschutzbetrag"** ist ●. **"Performance"** ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. **"Startwert"** ist ●. **"Teilhabefaktor"** ist ●.

#### ***17. Bonus-Safe-Anleihe mit Cap***

##### ***Kapitalschutz weniger als 100 %***

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Bonusschwelle liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter der Bonusschwelle, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. **"Basispreis"** ist ●. **"Bonusbetrag"** bezeichnet ● des Festgelegten Nennbetrags. **"Bonuslevel"** bezeichnet ●. **"Bonusschwelle"** bezeichnet ●. **"Cap"** ist ●. **"Festgelegter Nennbetrag"** ist ●. **"Höchstbetrag"** ist das Ergebnis der folgenden Formel: Mindestbetrag + {(Cap – Basispreis) / Startwert} \* Teilhabefaktor \* Festgelegter Nennbetrag. **"Mindestbetrag"** ist ●. **"Performance"** ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. **"Startwert"** ist ●. **"Teilhabefaktor"** ist ●.

**Kapitalschutz von 100 %**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "**Basispreis**" ist •. "**Bonusbetrag**" bezeichnet • des Festgelegten Nennbetrags. "**Bonuslevel**" bezeichnet •. "**Cap**" ist •. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. "**Höchstbetrag**" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Festgelegter Nennbetrag \* {1 + ((Cap – Basispreis) / Startwert) \* Teilhabefaktor}. "**Kapitalschutzbetrag**" ist •. "**Performance**" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist •. "**Teilhabefaktor**" ist •.

**II. Schuldverschreibungen auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index****1. Index-Anleihe****Physische Lieferung**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen]. Die Anzahl der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] berechnet sich aus [dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit •] [dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Basispreis**" ist •. ["**Bezugsverhältnis**" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.] "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. ["**Fondsanteil-Börse**" ist •.] ["**Fondsanteil-Kurs**" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["**Fondsanteile**" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("**ETF**") : •.] ["**Referenzzertifikate**" sind •.]

**Zahlung**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Basispreis**" ist •. "**Bezugsverhältnis**" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •.

## 2. Easy-Index-Anleihe

### Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen]. Die Anzahl der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] berechnet sich aus [dem festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit •] [dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Basispreis**" ist •. "**Bezugsverhältnis**" ist der festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. "**Fondsanteil-Börse**" ist •. "**Fondsanteil-Kurs**" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert). "**Fondsanteile**" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("**ETF**"): •. "**Referenzzertifikate**" sind •. "**Startwert**" ist •.

### Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Basispreis**" ist •. "**Bezugsverhältnis**" ist der festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. "**Startwert**" ist •.

## 3. Express-Index-Anleihe

### Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen vorzeitigen Rückzahlungstermin den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] <sup>28</sup>	[•] <sup>29</sup>	[•] <sup>30</sup>	[•] <sup>31</sup>

<sup>28</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>29</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>30</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>31</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Leistung bei Fälligkeit***Physische Lieferung***

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen]. Die Anzahl der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] berechnet sich aus [dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit •] [dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. **"Basispreis"** ist •. **"Bezugsverhältnis"** ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.] **"Festgelegter Nennbetrag"** ist •. **"Fondsanteil-Börse"** ist •.] **"Fondsanteil-Kurs"** ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] **"Fondsanteile"** sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("ETF"): •.] **"Referenzzertifikate"** sind •.]

***Zahlung***

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. **"Basispreis"** ist •. **"Bezugsverhältnis"** ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. **"Festgelegter Nennbetrag"** ist •.

***4. Index-Anleihe mit Barriere******Physische Lieferung***

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen]. Die Anzahl der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] berechnet sich aus [dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit •] [dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich. **"Barriere"** ist •. **"Basispreis"** ist •. **"Beobachtungsstand"** ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. **"Beobachtungszeitraum"** ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert)



(einschließlich). [**"Bezugsverhältnis"** ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.] **"Festgelegter Nennbetrag"** ist •. [**"Fondsanteil-Börse"** ist •.] [**"Fondsanteil-Kurs"** ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] [**"Fondsanteile"** sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("**ETF**") : •.] [**"Referenzzertifikate"** sind •.]

### **Zahlung**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich. **"Barriere"** ist •. **"Basispreis"** ist •. **"Beobachtungsstand"** ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. **"Beobachtungszeitraum"** ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). **"Bezugsverhältnis"** ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. **"Festgelegter Nennbetrag"** ist •.

### **5. Express-Index-Anleihe mit Barriere**

#### Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] <sup>32</sup>	[•] <sup>33</sup>	[•] <sup>34</sup>	[•] <sup>35</sup>

#### Leistung bei Fälligkeit

### **Physische Lieferung**

<sup>32</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>33</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>34</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>35</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen]. Die Anzahl der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] berechnet sich aus [dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit •] [dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich. "**Barriere**" ist •. "**Basispreis**" ist •. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). ["**Bezugsverhältnis**" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.] "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. ["**Fondsanteil-Börse**" ist •.] ["**Fondsanteil-Kurs**" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["**Fondsanteile**" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("**ETF**") : •.] ["**Referenzzertifikate**" sind •.]

### **Zahlung**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich. "**Barriere**" ist •. "**Basispreis**" ist •. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •.

### **6. Flex-Index-Anleihe mit Barriere**

#### Verzinsung

Die Flex-Index-Anleihe mit Barriere wird bezogen auf den Festgelegten

Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. ["**Maximalzinssatz**" ist •.] ["**Mindestzinssatz**" ist •.] "**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Leistung bei Fälligkeit

### **Physische Lieferung**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen]. Die Anzahl der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] berechnet sich aus [dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit •] [dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich. "**Barriere**" ist •. "**Basispreis**" ist •. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). ["**Bezugsverhältnis**" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.] "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. ["**Fondsanteil-Börse**" ist •.] ["**Fondsanteil-Kurs**" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["**Fondsanteile**" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("**ETF**") : •.] ["**Referenzzertifikate**" sind •.]

### **Zahlung**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt

der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich. "**Barriere**" ist •. "**Basispreis**" ist •. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •.

### **7. Express-Anleihe**

#### Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] <sup>36</sup>	[•] <sup>37</sup>	[•] <sup>38</sup>	[•] <sup>39</sup>

#### Leistung bei Fälligkeit

#### **Physische Lieferung**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen]. Die Anzahl der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] berechnet sich aus [dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit •] [dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist •. ["**Bezugsverhältnis**" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Startwert.] "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. ["**Fondsanteil-Börse**" ist •.] ["**Fondsanteil-Kurs**" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).]

<sup>36</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>37</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>38</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>39</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

["**Fondsanteile**" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("ETF"): •.] ["**Referenzzertifikate**" sind •.] "**Startwert**" ist •.

### **Zahlung**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist •. "**Bezugsverhältnis**" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. "**Startwert**" ist •.

### **8. Index-Floater**

Der Index-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. ["**Maximalzinssatz**" ist •.] ["**Mindestzinssatz**" ist •.] "**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

### **9. Zins-Korridor-Anleihe**

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Maximalzinssatz, wenn der [Beobachtungsstand] [Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt. Liegt der [Beobachtungsstand mindestens einmal] [Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an mindestens einem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, entspricht der Zinssatz [dem Mindestzinssatz] [0 %]. [Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.] ["**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird.] "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. "**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Zinszahlungstag	Beobachtungszeitraum	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz	Bandbreite
[•] <sup>40</sup>	[•] <sup>41</sup>	[•] <sup>42</sup>	[•] <sup>43</sup>	[•] <sup>44</sup>

### 10. Safe-Anleihe

#### **Kapitalschutz weniger als 100 %**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. "**Basispreis**" ist •. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. "**Mindestbetrag**" ist •. "**Performance**" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist •. "**Teilhabefaktor**" ist •.

#### **Kapitalschutz von 100 %**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "**Basispreis**" ist •. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. "**Kapitalschutzbetrag**" ist •. "**Performance**" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist •. "**Teilhabefaktor**" ist •.

#### **Kapitalschutz von mehr als 100 %**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "**Basispreis**" ist •. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. "**Kapitalschutzbetrag**" ist •. "**Performance**" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist •. "**Teilhabefaktor**" ist •.

### 11. Safe-Anleihe mit Cap

#### **Kapitalschutz weniger als 100 %**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält

<sup>40</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>41</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>42</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>43</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>44</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. "**Basispreis**" ist •. "**Cap**" ist •. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. "**Höchstbetrag**" ist das Ergebnis der folgenden Formel:  $\text{Mindestbetrag} + \{(\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}\} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$ . "**Mindestbetrag**" ist •. "**Performance**" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist •. "**Teilhabefaktor**" ist •.

#### ***Kapitalschutz von 100 %***

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "**Basispreis**" ist •. "**Cap**" ist •. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. "**Höchstbetrag**" ist das Ergebnis der folgenden Formel:  $\text{Festgelegter Nennbetrag} * \{1 + ((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabefaktor}\}$ . "**Kapitalschutzbetrag**" ist •. "**Performance**" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist •. "**Teilhabefaktor**" ist •.

#### ***Kapitalschutz von mehr als 100 %***

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "**Basispreis**" ist •. "**Cap**" ist •. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. "**Höchstbetrag**" ist das Ergebnis der folgenden Formel:  $\text{Kapitalschutzbetrag} + \{(\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}\} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$ . "**Kapitalschutzbetrag**" ist •. "**Performance**" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist •. "**Teilhabefaktor**" ist •.

#### ***12. Reverse-Safe-Anleihe mit Cap***

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag zuzüglich der absoluten Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis über dem Cap, jedoch auf oder unter dem Startwert liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "**Cap**" ist •. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. "**Höchstbetrag**" ist das Ergebnis der folgenden Formel:  $\text{Festgelegter Nennbetrag} * \{1 + (1 - \text{Prozentualer Cap}) * \text{Teilhabefaktor}\}$ .

"**Kapitalschutzbetrag**" ist ●. "**Performance**" ist der Referenzpreis geteilt durch den Startwert minus eins. "**Prozentualer Cap**" ist ●. "**Startwert**" ist ●. "**Teilhabefaktor**" ist ●.

### **13. Bonus-Safe-Anleihe mit Cap**

#### **Kapitalschutz weniger als 100 %**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt.

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Bonusschwelle liegt.

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter der Bonusschwelle, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. "**Basispreis**" ist ●. "**Bonusbetrag**" bezeichnet ● des Festgelegten Nennbetrags. "**Bonuslevel**" bezeichnet ●. "**Bonusschwelle**" bezeichnet ●. "**Cap**" ist ●. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist das Ergebnis der folgenden Formel:  $\text{Mindestbetrag} + \{(\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}\} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$ . "**Mindestbetrag**" ist ●. "**Performance**" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist ●. "**Teilhabefaktor**" ist ●.

#### **Kapitalschutz von 100 %**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "**Basispreis**" ist ●. "**Bonusbetrag**" bezeichnet ● des Festgelegten Nennbetrags. "**Bonuslevel**" bezeichnet ●. "**Cap**" ist ●. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist das Ergebnis der folgenden Formel:  $\text{Festgelegter Nennbetrag} * \{1 + ((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabefaktor}\}$ . "**Kapitalschutzbetrag**" ist ●. "**Performance**" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist ●. "**Teilhabefaktor**" ist ●.

### **14. Express-Garant-Anleihe**

Vorzeitige Rückzahlung



Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[●] <sup>45</sup>	[●] <sup>46</sup>	[●] <sup>47</sup>	[●] <sup>48</sup>

#### Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Rückzahlungslevel, erhält der Anleihegläubiger den Kapitalschutzbetrag. **"Rückzahlungslevel"** ist ●. **"Höchstbetrag"** ist ●. **"Kapitalschutzbetrag"** ist ●.

#### **15. LockIn-Garant-Anleihe**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag zuzüglich der (als Prozentsatz ausgedrückten) Gesamtwertentwicklung, mindestens den Kapitalschutzbetrag. Die Gesamtwertentwicklung entspricht der Summe aller Jahreswertentwicklungen. Die jeweilige Jahreswertentwicklung ergibt sich aus der Summe der jeweils maßgeblichen Monatlichen Wertentwicklungen des Index, wobei die jeweilige Monatliche Wertentwicklung nur bis zur Höhe des Cap berücksichtigt wird. Sollte eine Jahreswertentwicklung negativ sein, wird diese mit 0,00 % angesetzt. **"Cap"** ist ●. **"Festgelegter Nennbetrag"** ist ●. **"Kapitalschutzbetrag"** ist ●. **"Monatliche Wertentwicklung"** ist der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) an dem Bewertungstag<sub>t</sub> (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert), wie er von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird, geteilt durch den Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag<sub>t</sub> (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert), der dem Bewertungstag<sub>t</sub> vorangeht, wie er von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird, minus 1.

#### **16. Bonus-Garant-Anleihe**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus der Performance des Index und dem Prozentualen Cap, wenn der Referenzpreis unter dem Startwert, jedoch auf oder über dem Kapitalschutzlevel liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem

<sup>45</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>46</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>47</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>48</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Kapitalschutzlevel, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. "**Höchstbetrag**" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Festgelegter Nennbetrag \* Prozentualer Cap. "**Kapitalschutzbetrag**" ist •. "**Kapitalschutzlevel**" ist •. "**Performance**" ist der Referenzpreis geteilt durch den Startwert minus 1. "**Prozentualer Cap**" ist •. "**Startwert**" ist •.

### **17. DuoRendite Express-Anleihe**

#### Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] <sup>49</sup>	[•] <sup>50</sup>	[•] <sup>51</sup>	[•] <sup>52</sup>

#### Leistung bei Fälligkeit

#### **Physische Lieferung**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen]. Die Anzahl der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] berechnet sich aus [dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit •] [dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist •. ["**Bezugsverhältnis**" ist der Reduzierte Nennbetrag geteilt durch den Startwert.] ["**Fondsanteil-Börse**" ist •] ["**Fondsanteil-Kurs**" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["**Fondsanteile**" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("**ETF**"): •.] ["**Referenzzertifikate**" sind •.] "**Startwert**" ist •.

#### **Zahlung**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der

<sup>49</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>50</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>51</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>52</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Reduzierte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist ●.

### **18. DuoRendite Express-Index-Anleihe**

#### Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[●] <sup>53</sup>	[●] <sup>54</sup>	[●] <sup>55</sup>	[●] <sup>56</sup>

#### Leistung bei Fälligkeit

#### **Physische Lieferung**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen]. Die Anzahl der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] berechnet sich aus [dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit ●] [dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Basispreis**" ist ●. ["**Bezugsverhältnis**" ist der Reduzierte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.] ["**Fondsanteil-Börse**" ist ●] ["**Fondsanteil-Kurs**" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["**Fondsanteile**" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("**ETF**")]: ●.] ["**Referenzzertifikate**" sind ●.]

#### **Zahlung**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

<sup>53</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>54</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>55</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>56</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>"<b>Bezugsverhältnis</b>" ist der Reduzierte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "<b>Basispreis</b>" ist ●.</p> <p><b>19. DuoRendite Index-Anleihe</b></p> <p><u>Leistung bei Fälligkeit</u></p> <p><b>Physische Lieferung</b></p> <p>Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen]. Die Anzahl der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] berechnet sich aus [dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit ●] [dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "<b>Basispreis</b>" ist ●. ["<b>Bezugsverhältnis</b>" ist der Reduzierte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.] ["<b>Fondsanteil-Börse</b>" ist ●] ["<b>Fondsanteil-Kurs</b>" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["<b>Fondsanteile</b>" sind Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("<b>ETF</b>"): ●.] ["<b>Referenzzertifikate</b>" sind ●.]</p> <p><b>Zahlung</b></p> <p>Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "<b>Bezugsverhältnis</b>" ist der Reduzierte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "<b>Basispreis</b>" ist ●.</p> <p><b>20. DuoRendite Easy-Index-Anleihe</b></p> <p><u>Leistung bei Fälligkeit</u></p> <p><b>Physische Lieferung</b></p> <p>Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen]. Die Anzahl der [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] berechnet sich aus [dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit ●] [dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs]. Eventuelle Bruchteile von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen] werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "<b>Basispreis</b>" ist ●. ["<b>Bezugsverhältnis</b>" ist der Reduzierte Nennbetrag geteilt durch den Startwert.] ["<b>Fondsanteil-Börse</b>" ist ●.] ["<b>Fondsanteil-Kurs</b>" ist der Kurs des Fondsanteils an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert) an dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C. 16 definiert).] ["<b>Fondsanteile</b>" sind Anteile</p>
--	--	--

		<p>an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("<b>ETF</b>"): •.] ["<b>Referenzzertifikate</b>" sind •.] "<b>Startwert</b>" ist •.</p> <p><b>Zahlung</b></p> <p>Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "<b>Basispreis</b>" ist •. "<b>Bezugsverhältnis</b>" ist der Reduzierte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "<b>Startwert</b>" ist •.</p> <p><b>III. Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index</b></p> <p><b>Inflations-Anleihe</b></p> <p>Für indexabhängige Zinszahlungstage (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert)</p> <p>[entspricht der Zinssatz der jeweiligen Index-Performance [zuzüglich •] [abzüglich •]. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance kann sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.]</p> <p>[entspricht der Zinssatz der jeweiligen Index-Performance multipliziert mit • [zuzüglich •] [abzüglich •]. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance kann sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.]</p> <p>"<b>Index-Performance</b>" ist der Wert des Index für einen Referenzmonat geteilt durch den Wert des Index für den vorherigen Referenzmonat, minus 1. ["<b>Maximalzinssatz</b>" ist •.] ["<b>Mindestzinssatz</b>" ist •.] "<b>Referenzmonat</b>" ist •. "<b>Zinsperiode</b>" ist •.</p>		
C.16	Fälligkeits-termin und letzter Referenztermin	<p>["<b>Bewertungstag[e]</b>" [ist] [sind] der • [(1. Bewertungstag)] [, der • (• Bewertungstag)]<sup>57</sup> [und der • (•Bewertungstag)].</p> <p>["<b>Bewertungstag<sub>t</sub></b>" ist •.]</p> <p>["<b>Bewertungszeitpunkt</b>" ist •.]</p> <p>["<b>Letzter Bewertungstag</b>" ist •.]</p> <p>"<b>Rückzahlungstermin</b>" ist der •.</p> <p>["<b>Zinszahlungstag[e]</b>" [ist] [sind] der • [(1. Zinszahlungstag)] [, der • (• Zinszahlungstag)]<sup>58</sup> [und der • (• Zinszahlungstag)].]</p> <p>[</p> <table border="1" data-bbox="512 1877 1370 1944"> <tr> <td>Zinsperiode</td> <td>Zinszahlungstag</td> </tr> </table>	Zinsperiode	Zinszahlungstag
Zinsperiode	Zinszahlungstag			

<sup>57</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>58</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; width: 50%;">[•]<sup>59</sup></td> <td style="text-align: center; width: 50%;">[•]<sup>60</sup></td> </tr> </table> ]	[•] <sup>59</sup>	[•] <sup>60</sup>
[•] <sup>59</sup>	[•] <sup>60</sup>			
C.17	Abrechnungsverfahren	Die Schuldverschreibungen sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Clearing System hinterlegt ist. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.		
C.18	Rückgabe der Wertpapiere	Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Bank zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Zahlungspflicht befreit.  [Eine etwaige Lieferung [der Aktien] [der Referenzzertifikate] [der Fondsanteile] erfolgt an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Bank zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger.]		
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Der maßgebliche [Kurs] [Stand] [der Aktie] [des Index] ist [im Zusammenhang mit der Leistung bei Fälligkeit] [der Beobachtungskurs] [der Beobachtungsstand] [bzw.] [der Referenzpreis] [der Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Bewertungstag, wie er von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird] [der Wert des Index für einen Referenzmonat] [•] [und] [für die Verzinsung] [der Kurs der Aktie an der Börse zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Bewertungstag] [der Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Bewertungstag, wie er von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird] [•].  [Der " <b>Referenzpreis</b> " ist:  [•.]  [der Kurs der Aktie an der Börse zum Bewertungszeitpunkt an dem Letzten Bewertungstag.] [" <b>Börse</b> " ist •.]  [der Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt an dem Letzten Bewertungstag, wie er von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.] [" <b>Index-Sponsor</b> " ist •.]]		
C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Art: [Aktie] [Index]  [Bezeichnung: •] [ISIN: •]  Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter • abrufbar.		

<sup>59</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>60</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

## Abschnitt D – Risiken

Der Erwerb der Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbunden sind und die zum Datum des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p><u>Adressenausfallrisiken</u></p> <p>Mit dem übergeordneten Begriff Adressenausfallrisiko wird im LBBW-Konzern das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig eventuell nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.</p> <p><u>Marktpreisrisiken</u></p> <p>Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste, die durch Veränderung von Marktpreisen und Parametern, wie beispielsweise Zinssätzen, Aktien-, Devisen- und Rohwarenkursen oder preisbeeinflussender Faktoren wie Marktvolatilitäten oder Credit Spreads ausgelöst werden.</p> <p><u>Liquiditätsrisiko</u></p> <p>Das Refinanzierungspotenzial und damit einhergehend die Liquiditätssituation des LBBW-Konzerns ist maßgeblich durch das Vertrauen der Investoren sowie durch einen möglichen Abzug der Liquiditätsgrundlage geprägt. Die Liquiditätssituation kann maßgeblich negativ durch Faktoren beeinflusst werden, die außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns liegen. Diese können den Zugang zu den Kapitalmärkten und die Möglichkeit auf akzeptable Refinanzierungskonditionen beschränken.</p> <p><u>Risiko einer Herabstufung des Ratings des LBBW-Konzerns</u></p> <p>Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns könnte nachteilige Auswirkungen auf das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten und Kosten der Refinanzierung haben.</p> <p><u>Operationelle Risiken</u></p> <p>Der LBBW-Konzern unterliegt operationellen Risiken. Der LBBW-Konzern definiert das operationelle Risiko als das Risiko von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.</p> <p><u>Beteiligungsrisiken</u></p> <p>Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlustes infolge von</p>
-----	---	---

		<p>Ausfallereignissen besteht das Beteiligungsrisiko in der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert.</p> <p><u>Immobilienrisiken</u></p> <p>Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertänderungen des Immobilienbestands des LBBW-Konzerns durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilien.</p> <p><u>Developmentrisiken</u></p> <p>Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Finanzierungen mit eingeschränkter Haftung auf das Projekt handelt.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben</u></p> <p>Regulatorische Änderungen oder Eingriffe können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns auswirken. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise, das konjunkturelle und politische Umfeld</u></p> <p>Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Darüber hinaus bestehen Risiken aufgrund des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union, der Staatsverschuldung europäischer Staaten sowie internationaler Handels- und Militärkonflikte. Diese Risiken könnten unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit verbraucherrechtlichen Vorgaben und komplexen Derivaten und im steuerlichen Umfeld</u></p> <p>Verbraucherschutzvorgaben und Gesetze und die entsprechende, zunehmend kritische Rechtsprechung gegenüber Kreditinstituten und Kundentransaktionen in komplexen Derivaten, sowie Änderungen im steuerrechtlichen Umfeld betreffend die Auslegung hinsichtlich Anrechnungsvoraussetzungen für Kapitalertragssteuern, können sich nachteilig auf die Geschäfte, die Ertrags- und die Finanzlage der Emittentin auswirken.</p>
--	--	---



		<p><u>Weitere wesentliche Risiken</u></p> <p>Darüber hinaus unterliegt der LBBW-Konzern weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation des LBBW-Konzerns -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen -, Modellrisiken – das sind Verluste, die als Folge von Entscheidungen entstehen, die sich auf das Ergebnis von Modellen stützen - und Geschäftsrisiken - dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.</p>
D.6	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<p><u>Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen</u></p> <p>Eine Anlage in Schuldverschreibungen mit einer derivativen Struktur ist mit erheblichen Risiken verbunden. Die Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen umfassen sowohl Risiken hinsichtlich des zugrunde liegenden Basiswerts als auch Risiken, die ausschließlich für die Schuldverschreibungen selbst gelten.</p> <p><b>[Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, führt dies möglicherweise zu einem Teil[- oder sogar zu einem Total]verlust des eingesetzten Kapitals.]</b></p> <p><u>Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren</u></p> <p>Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen liegen.</p> <p><u>Kursänderungsrisiko</u></p> <p>Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum <b>Totalverlust</b> seines eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p><u>Liquiditätsrisiko</u></p> <p>Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt.</p> <p><u>[Fremdwährungsrisiko</u></p> <p>Die Schuldverschreibungen [lauten auf eine Fremdwährung] [und] [beziehen sich auf einen Basiswert in einer Fremdwährung] und sind daher einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen oder auf Zahlungen während der Laufzeit und auf Zahlungen [bzw. den Gegenwert gelieferter Wertpapiere] an</p>

	<p>dem Laufzeitende haben.]</p> <p><u>[Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko]</u></p> <p>Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. <b>Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust realisiert. Zudem besteht ein Wiederanlagerisiko.]</b></p> <p><u>Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger</u></p> <p>Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Anleger bei Eintritt eines Kündigungsereignisses vor. <b>Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass der Anleger einen Verlust realisiert. [Bei Schuldverschreibungen, die einen teilweisen oder vollständigen Kapitalschutz bei Endfälligkeit vorsehen, einfügen: Es besteht in diesem Fall kein Kapitalschutz.]</b></p> <p><u>Risiken durch Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle</u></p> <p>Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle können sich auf den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen negativ auswirken.</p> <p><u>[Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters]</u></p> <p>Die Emissionsbedingungen sehen die Möglichkeit einer Änderung der Emissionsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss vor, wovon die Rechte eines Anlegers nachteilig betroffen sein können.]</p> <p><u>Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten</u></p> <p>Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.</p> <p><u>[Inflationsrisiko]</u></p> <p>Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts und kann die reale Rendite einer Anlage reduzieren. Durch den Erwerb der Schuldverschreibungen ist der Anleger einem Inflationsrisiko ausgesetzt.]</p> <p><u>Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung</u></p> <p>Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Schuldverschreibungen kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen.</p> <p><u>Steuerliche Auswirkungen der Anlage</u></p> <p>Die Rendite der Schuldverschreibungen kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen verringert werden.</p> <p><u>[Risiken im Zusammenhang mit einer Festlegung [des Emissionskurses] [bzw.]</u></p>
--	---

	<p><u>[von bestimmten Ausstattungsmerkmalen] vor der Emission</u></p> <p>[Der Emissionskurs] [bzw. bestimmte angegebene Ausstattungsmerkmale] [Bestimmte angegebene Ausstattungsmerkmale] der Schuldverschreibungen werden erst vor Emission festgelegt. Anleger sind daher dem Risiko der Unsicherheit bezüglich der tatsächlich erzielbaren Rendite ausgesetzt.]</p> <p><u>Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating</u></p> <p>Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p><u>Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen</u></p> <p>Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen Schuldverschreibungen durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch Gläubiger</u></p> <p>In der Bundesrepublik Deutschland trat am 1. Januar 2015 das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "<b>SAG</b>") in Kraft. Das SAG gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen oder zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung eines Instituts aus öffentlichen Mitteln. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren (<b>Risiko eines Totalverlusts</b>).</p> <p><u>[Risiken bei Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist</u></p> <p>Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt. Anleger sind dem Risiko eines teilweisen [oder vollständigen] Verlusts des Anlagebetrages [(d.h. Totalverlust)] ausgesetzt.]</p> <p><u>[Risiken bei Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist</u></p> <p>Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt. Anleger sind daher während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.]</p> <p><u>[Risiken einer physischen Lieferung von [Aktien] [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen]</u></p> <p>Der Wert der [Aktien] [Referenzzertifikate] [Fondsanteile] zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung kann wesentlich niedriger als im Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibung sein bzw. er kann sogar null betragen. Der Eintritt einer Übertragungsstörung [, darunter fallen auch Marktstörungen und andere außergewöhnliche Ereignisse betreffend die Fondsanteile,] kann zu einer</p>
--	---

	<p>Verzögerung der physischen Lieferung führen oder dazu, dass anstelle der zur Lieferung vorgesehenen Gegenstände einer physischen Lieferung ein Barausgleich stattfindet. ]</p> <p><u>Risiko bei Marktstörungen bzw. bei bestimmten Ereignissen in Bezug auf den Basiswert</u></p> <p>Eine Marktstörung kann dazu führen, dass Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Schuldverschreibungen relevant sind, verschoben werden, und die Berechnungsstelle gegebenenfalls dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen festlegt.</p> <p>Bestimmte Ereignisse können dazu führen, dass die Emissionsbedingungen angepasst werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen.</p> <p>[Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes [können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin außerordentlich gekündigt werden. <b>In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält]</b> [kann die basiswertabhängige Berechnung von auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen beendet werden. [Anleger sollten beachten, dass die vorgesehene Mindestverzinsung hinsichtlich der [aktienabhängigen] [indexabhängigen] Berechnung dann keine Anwendung mehr findet.] Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen [zuzüglich] [zuzüglich oder abzüglich] der auf den festgelegten Marktwert angewandten jährlichen Referenzrendite[, ausgegedrückt als absoluter Wert]. [Sofern die Schuldverschreibungen daher eine Referenzrendite mit einem negativen Wert berücksichtigen, unterliegen Anleger dem Risiko eines Wertverlustes ihrer Anlage nach dem Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes.]]</p> <p><u>Informationen bezüglich des Basiswerts</u></p> <p>Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Basiswerts an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf einen Basiswert, die vor dem Emissionstag der Schuldverschreibungen eintreten, auch vor Emission der Schuldverschreibungen in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.</p> <p><u>[Zusammenhang zwischen der Wertentwicklung des Basiswerts und den Schuldverschreibungen</u></p> <p>Es besteht das Risiko, dass sich der Basiswert [oder dessen Bestandteile] nachteilig für den Anleger [entwickeln] [entwickelt] und somit den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflusst wird.]</p> <p><u>Risiken aus Absicherungsgeschäften</u></p> <p>Der Wert des Basiswerts kann von derivativen, auf den Basiswert bezogenen Vereinbarungen und Instrumenten, darunter auch etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin, beeinflusst werden, beispielsweise wenn derartige Geschäfte zu einem Zeitpunkt aufgelöst werden, der maßgeblich für eine Bewertung unter den Schuldverschreibungen ist. Zudem kann sich ein auf den Basiswert bezogenes sogenanntes Market-Making, im Rahmen dessen ein Marktteilnehmer Preise stellt, um die Liquidität des Basiswerts zu verbessern,</p>
--	---

		<p>negativ auf den Wert des Basiswerts auswirken.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf den Basiswert</u></p> <p>[Die Kursentwicklung von Aktien ist ungewiss. Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen von der Wertentwicklung der Aktie abweichen.] [Die Entwicklung des Stands eines Index bezogen auf Aktien ist ungewiss. Bei einem Index bezogen auf Aktien ist u.a. die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien von wesentlicher Bedeutung für die Wertentwicklung des Index. Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen von der Wertentwicklung des Index bzw. der im Index enthaltenen Aktien abweichen.] [Die Entwicklung des Stands eines Inflations-Index ist ungewiss. Die Anleger tragen das Risiko der Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbraucherpreisindizes.]</p> <p><u>Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf den Basiswert und die Schuldverschreibungen</u></p> <p>Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderen Bankdienstleistungen Interessenkonflikte hinsichtlich des Basiswerts unterliegen. Potenzielle Interessenskonflikte können sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.</p>
--	--	---

<b>Abschnitt E – Angebot</b>		
E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>[Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom • bis • (die "<b>Zeichnungsfrist</b>")] [am • (der "<b>Zeichnungstag</b>")]] zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich[, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse].</p> <p>[Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt •.]</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, [[die Zeichnungsfrist] [den Zeichnungstag] vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw.] die Schuldverschreibungen entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren.</p> <p>Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung [beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags [zzgl. • % Ausgabeaufschlag]] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle, sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der Internetseite • (oder auf einer diese</p>

		<p>ersetzende Seite) mitgeteilt]. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin ab dem • freibleibend zum Erwerb angeboten. [Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.]</p> <p>[Die kleinste handelbare Einheit beträgt •.]</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren.</p> <p>Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags [beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle, sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt]. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.]</p> <p><b>["Anfänglicher Bewertungstag" ist •.]</b></p> <p><b>["Emissionstag" ist •.]</b></p> <p><b>["Festgelegter Nennbetrag" ist •.]</b></p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen Interessen, auch Interessenkonflikte	<p>Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig und können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Schuldverschreibungen oder die Anlagewerte, die als Basiswerte im Rahmen der Schuldverschreibungen dienen, abschließen. Zudem übt die Emittentin die Funktion als [Berechnungs- und] Zahlstelle aus. [In der Funktion als Berechnungsstelle kann die Emittentin bestimmte Festlegungen und Anpassungen treffen.] Die Ausübung dieser Geschäftstätigkeit und Funktion[en] kann den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen. [•]</p>
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zu dem in E.3 angegebenen Emissionskurs zzgl. des Ausgabeaufschlags erwerben.] [•]</p> <p>[Entfällt, da Kosten dem Anleger durch die Emittentin oder einen Anbieter nicht in Rechnung gestellt werden.]</p>

## Risikofaktoren

Der Erwerb von unter dem Angebotsprogramm emittierten Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die folgenden Ausführungen weisen lediglich auf Risiken hin, die (i) die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen (Darstellung der Risiken unter "A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin") bzw. (ii) für die Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Kapitalverlust- und Marktwertisiko zu bewerten, mit dem diese Schuldverschreibungen behaftet sind (Darstellung der Risiken unter "B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen"). Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb von Schuldverschreibungen zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollten sie neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen die nachfolgenden Risiken einer Anlage in den angebotenen Schuldverschreibungen besonders in Betracht ziehen.

Die hier dargestellten Risiken können auch kumulativ eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Außerdem können andere, derzeit nicht bekannte oder als nicht wesentlich eingestufte Risiken sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

**Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, können ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.**

**Keine Person sollte die Schuldverschreibungen erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Potenzielle Anleger sollten die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in Schuldverschreibungen und die Eignung solcher Schuldverschreibungen angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.**

### A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und Risikofaktoren die nachfolgenden spezifischen Risikofaktoren beachten. Zusätzliche Risiken, die der Landesbank Baden-Württemberg gegenwärtig nicht bekannt sind oder die nach Ansicht der Landesbank Baden-Württemberg derzeit nicht maßgeblich sind, können ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ebenfalls beeinträchtigen.

Der Eintritt der nachfolgend genannten Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesbank Baden-Württemberg zur Folge haben und damit ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den von ihr emittierten Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Im Folgenden sind Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Schuldverschreibungen betreffen. Anleger sollten zudem beachten, dass die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen können.

#### I. Adressenausfallrisiken

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns ist eng mit der Entwicklung ihrer Adressenausfallrisiken verbunden.

Mit dem Begriff Adressenausfallrisiko wird das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten

Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (wie z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers), als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.

Negative Entwicklungen im wirtschaftlichen Umfeld der Kunden bzw. der Kontrahenten, Wettbewerbseinflüsse sowie Fehler in der Unternehmensführung können die Ausfallwahrscheinlichkeit der Kunden bzw. Kontrahenten des LBBW-Konzerns erhöhen.

Nachfolgend sind mögliche Szenarien beschrieben, die sich über eine Zunahme der Adressenausfallrisiken nachteilig auf die Risikosituation und damit auf die Solvenz des LBBW-Konzerns auswirken können:

- Staaten-, Finanz- und Konjunkturkrisen können zu Verlusten innerhalb des national und international ausgerichteten Geschäfts des LBBW-Konzerns führen.
- Branchenkrisen erhöhen die Ausfallrisiken der in dieser Branche aktiven Unternehmen sowie zusätzlich deren Zulieferbetriebe. Größere Verluste können entstehen, wenn Krisen in einer oder mehreren Branchen auftreten, in denen der LBBW-Konzern stark investiert ist (wie z.B. Automobil, gewerbliche Immobilienwirtschaft (CRE)).
- Durch kundenspezifische Faktoren bedingter Bonitätsverfall von besonders großen Kreditnehmern (Konzentrationsrisiko).
- Durch die wirtschaftliche Abhängigkeit zum Kernmarkt Baden-Württemberg kann auch das Retailsegment (Privat- und kleinere Gewerbekunden) die Solvenz des LBBW-Konzerns beeinflussen.

Ein Wertverfall von Sicherheiten in Kombination mit erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten kann zu besonders schwerwiegenden Verlusten führen, insbesondere im Fall von zur Besicherung herangezogene Wertpapieren oder Immobilien (insb. Immobilienkrise in Deutschland bedeutsam).

## II. Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste im Handels- und Anlagebuch, die durch Veränderung von Marktpreisen, wie beispielsweise Zinssätzen und Credit Spreads, Devisen-, Rohwaren- und Aktienkursen oder preisbeeinflussenden Parametern wie Volatilitäten oder Korrelationen ausgelöst werden. Marktpreisrisiken werden laufend von den portfolioverantwortlichen Einheiten überwacht und gemanagt.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns ist damit insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:

- Schwankungen der Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze) und der Zinssätze der verschiedenen Währungen zueinander,
- Schwankungen der Credit Spreads,
- Aktien- und Währungskurse sowie Preise für Waren.

Der LBBW-Konzern hält Zins-, Credit-, Aktien-, Währungs- sowie einen geringen Teil an Rohstoff-Positionen. Auf Grund der Auswirkungen der Schwankungen der jeweiligen Märkte können sich daraus Konsequenzen ergeben, die einen nachteiligen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns haben.

Von Bedeutung für den LBBW-Konzern sind insbesondere Veränderungen im Zinsniveau bei unterschiedlichen Laufzeiten und Währungen, in denen der LBBW-Konzern zinssensitive Positionen



hält. Im Finanzanlagevermögen des LBBW-Konzerns haben festverzinsliche Wertpapiere ein hohes Gewicht. Dementsprechend können Zinsschwankungen den Wert des Finanzvermögens stark beeinflussen. Ein Anstieg des Zinsniveaus kann den Wert des festverzinslichen Finanzvermögens substanziell verringern und unvorhergesehene Zinsschwankungen können den Wert der von dem LBBW-Konzern gehaltenen Bestände an Anleihen und Zinsderivaten nachteilig beeinflussen. Darüber hinaus sind Veränderungen im Niveau der Credit Spreads von hoher Bedeutung.

Die genannten Faktoren, allgemeines Marktumfeld und Handelstätigkeit sowie die allgemeine Marktvolatilität liegen außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns. Daher kann nicht sichergestellt werden, dass ein positives Ergebnis aus Kapitalmarktgeschäft erzielt wird. Dies kann sich negativ auf die Profitabilität des LBBW-Konzerns auswirken.

### III. Liquiditätsrisiken

Der LBBW-Konzern unterliegt mehreren Ausprägungen des Liquiditätsrisikos:

- Das Risiko der Zahlungsunfähigkeit auf Grund akuter Zahlungsmittelknappheit wird als Liquiditätsrisiko im engeren Sinne bezeichnet.
- Das Refinanzierungsrisiko bezeichnet potenzielle Ertragsbelastungen aus dem Anstieg der Refinanzierungskosten der Bank bei kurzfristiger Refinanzierung langfristiger Aktiva.
- Daneben wird als Marktliquiditätsrisiko die Gefahr bezeichnet, Kapitalmarktgeschäfte auf Grund unzulänglicher Markttiefe oder bei Marktstörungen nur mit Verlusten glattstellen zu können.

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne kann schlagend werden, wenn Kreditzusagen in unerwartet hohem Ausmaß in Anspruch genommen werden, starke Mittelabflüsse bei Sicht- und Spareinlagen zu verzeichnen sind oder hoher Liquiditätsmehrbedarf aufgrund zu stellender Cash Collaterals (Barsicherheiten) zur Besicherung von Derivategeschäften entsteht. Eine akute Zahlungsmittelknappheit als Folge von Fehlplanungen beim internen Liquiditätsmanagement kann ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es dann notwendig werden, große oder weniger marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns erheblich negativ beeinflussen. Die Möglichkeit einer Zahlungsunfähigkeit besteht grundsätzlich auch als Folge negativer Einflüsse aus den anderen genannten Risikokategorien.

Das Risiko eines Anstiegs der Refinanzierungskosten in Folge einer verschlechterten Bonität des LBBW-Konzerns wird im nachfolgenden Abschnitt "V. Risiko einer Herabstufung des Ratings" erläutert.

### IV. Risiko einer Herabstufung des Ratings

Die Rating-Agenturen Moody's Deutschland GmbH, Moody's Investors Service Ltd. und Fitch Deutschland GmbH bewerten, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen, und nehmen eine Bonitätseinstufung (das "**Rating**") vor. Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns kann nachteilige Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten und das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden haben. Der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen kann erschwert und die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten so negativ beeinflusst werden, dass die Fähigkeit des Konzerns, profitabel zu operieren, in Frage gestellt wird.

### V. Operationelle Risiken

Operationelle Risiken sind seit jeher untrennbar mit jeglicher Geschäftsaktivität verbunden.

Der LBBW-Konzern definiert operationelle Risiken als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Operationelle Risiken sind als eigenständige Risikoart durch die ansteigende Komplexität von Bankaktivitäten, die zunehmende Innovationsgeschwindigkeit sowie insbesondere auch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft verstärkt ins Blickfeld gerückt. So ist das umfangreiche Bankgeschäft, wie es der LBBW-Konzern betreibt, in steigendem Maße von hoch entwickelter Informationstechnologie (die **"IT-Systeme"**) abhängig. IT-Systeme sind Bedrohungen ausgesetzt wie z.B. Cyber- und Insiderangriffen, bei Ausfällen der technischen Infrastruktur, bei Soft- und Hardwareproblemen kann es zu Verzögerungen oder zu Fehlern im laufenden Geschäftsbetrieb kommen.

Das sich wandelnde Umfeld in der Bankenbranche stellt gleichzeitig ständig steigende Anforderungen an die Mitarbeiter und ihre Qualifikation. Menschliche Fehler in Arbeitsprozessen, aber auch interne Betrugsrisiken, werden sich dabei auch bei dem LBBW-Konzern nie vollständig ausschließen lassen.

Risiken aus Naturgewalten (wie z.B. Überschwemmungen) und anderen externen Ereignissen (wie z.B. Risiken im Zusammenhang mit dem Bau von Stuttgart 21) können für den LBBW-Konzern nicht ausgeschlossen werden. Allgemeine Trends, die sich in Angriffen mit krimineller Energie (wie z.B. Kartenfälschungen), einer Gefährdung durch Terrorrisiken oder Vandalismus zeigen können, gelten auch für den LBBW-Konzern. Kreditrisiken im Zusammenhang mit operationellen Risiken wie z.B. Bilanzfälschungen können ebenfalls im LBBW-Konzern auftreten.

Der LBBW-Konzern ist der Gefahr von Rechtsrisiken ausgesetzt (wie z.B. neue Rechtsvorschriften, Änderung der Rechtsprechung, Beraterhaftung). Durch allgemeine Entwicklungen wie die neuere Rechtsprechung zu den Kundentransaktionen mit komplexen Derivaten und zu verbraucherrechtlichen Themen bzw. deren vereinzelter Übertragung auf das Unternehmenssegment bleiben Rechtsrisiken verstärkt im Fokus des Konzerns.

## **VI. Beteiligungsrisiken**

Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlusts infolge von Ausfallereignissen besteht das Risiko der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert.

Haupttreiber sind hierbei die großen strategischen Tochterunternehmen und Beteiligungen. Das Beteiligungsportfolio des LBBW-Konzerns hat einen stark finanzwirtschaftlichen Fokus. Daher kann auch eine Störung in diesem Marktsegment zu erheblichen Verlusten aus Beteiligungen führen.

Darüber hinaus ergeben sich Risiken aus der Inanspruchnahme aus einer übernommenen persönlichen Haftung als Anteilseigner (z.B. Gewährträgerhaftung/ Patronatserklärung) bei Tochterunternehmen und Beteiligungen, wobei diesbezüglich auch widerrufenen Patronatserklärungen bzw. Haftungserklärungen ggü. bereits veräußerten Tochterunternehmen und Beteiligungen mit umfasst sind. Weitere Risiken ergeben sich aus der Übernahme laufender Verluste von Tochterunternehmen aufgrund von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen.

## **VII. Immobilienrisiken**

Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertveränderungen des unternehmenseigenen Immobilienbestands durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilien (wie z.B. Markteinflüsse, Planungsgegebenheiten oder sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen, etc.). Davon abzugrenzen sind Developmentrisiken aus dem wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Projektentwicklungsgeschäft,

die eine eigene Risikoart bilden, sowie Risiken aus dem Dienstleistungsgeschäft. Letztere werden im LBBW-Konzern im Rahmen des Geschäftsrisikos betrachtet.

Das Risiko einer negativen Wertentwicklung der Gewerbeobjekte wird zum einen beeinflusst von marktseitigen Risikofaktoren wie dem Angebot und der Nachfrage an Immobilien am jeweiligen Standort, die sich in der Entwicklung der Durchschnitts- und Spitzenmieten niederschlagen. Ein Überangebot an Flächen kann beispielsweise zu Druck auf die Mietpreise, längeren Vermarktungszeiten oder erhöhtem Leerstand führen. Darüber hinaus ist die Wertentwicklung abhängig von objektspezifischen Risikofaktoren, insbesondere dem Zustand und der Ausstattung der einzelnen Immobilie sowie der Bonität der Mieter (Forderungsausfall). Das Eintreten dieser Risikofaktoren wirkt sich mindernd auf den Objekt-Cashflow und damit auf den Fair Value des Objekts aus.

Das Gewerbeportfolio ist diversifiziert nach Nutzungsarten, insbesondere in Büro und Einzelhandel, sowie nach Größenklassen. Die strategischen Bestände sind überwiegend am Standort Stuttgart gelegen. Zur makrostandortspezifischen Diversifikation tragen die Bestände zur Wertentwicklung, die überwiegend außerhalb Stuttgarts – derzeit in München und Frankfurt am Main - gelegen sind, bei. Es handelt sich hierbei um zugekaufte Einzelimmobilien bzw. (Teil-)Portfolios, die durch ein aktives Asset Management kontinuierlich weiter- bzw. vollvermietet werden. Anschließend sollen die Objekte (mittelfristig) wieder veräußert werden.

## **VIII. Developmentrisiken**

Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Finanzierungen mit eingeschränkter Haftung auf das Projekt handelt.

Der regionale Fokus liegt auf den Kernmärkten Süddeutschland (Baden-Württemberg und Bayern), Rheinland-Pfalz, dem Rhein-Main-Gebiet und Berlin. In diesen Märkten tritt die LBBW Immobilien-Gruppe als Investor und Dienstleister in den Bereichen Gewerbe- sowie Wohnimmobilien auf. Entsprechend können regionale wirtschaftliche Probleme in diesen Kernmärkten zu verstärkten Verlusten aus dem Developmentgeschäft führen.

## **IX. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben**

Die Emittentin ist Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, einschließlich zunehmender Regulierung der Finanzdienstleistungsindustrie in Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, ausgesetzt. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen. Diese Risiken können das Geschäft der Emittentin negativ beeinflussen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Finanzmarktkrise hat zu wesentlichen Änderungen bankrechtlicher Vorschriften geführt, vor allem hinsichtlich der Eigenmittelanforderungen. Zudem wurden weitere aufsichtsrechtliche Voraussetzungen eingeführt bzw. sind diese geplant, wie z.B. die Liquiditätsdeckungskennziffer als neue Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR), die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR), individuelle Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige

Verbindlichkeiten, die im Falle einer Gläubigerbeteiligung (Bail-in) herangezogen werden (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities*, MREL) und eine sog. Verschuldungsquote (Leverage Ratio), die zukünftig für Kreditinstitute wie die Emittentin von großer Bedeutung sein werden. Innerhalb der EU wurden diese Anforderungen aufgrund der Richtlinie 2013/36/EU (die "**CRD IV**") und durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (die "**CRR**") umgesetzt. In Anbetracht der Tatsache, dass die CRD IV und CRR weitere Präzisierungen im Rahmen von Durchführungsmaßnahmen unterliegen werden und die zuständigen Aufsichtsbehörden ihre Auffassung zur Auslegung der entsprechenden Regelungen teilweise noch entwickeln müssen, unterliegen diese regulatorischen Anforderungen weiteren Überprüfungen, Umsetzungen und Überarbeitungen. Zudem hat die Europäische Kommission am 23. November 2016 einen Vorschlag für die Änderung der das CRD IV/CRR-Pakets veröffentlicht, der u.a. neue Anforderungen an die finanzielle Stabilität von Banken vorsieht. Zu wesentlichen neuen Belastungen können in der Zukunft auch die beabsichtigten Änderungen der regulatorischen Anforderungen im Rahmen von CRR II bzw. Basel IV, also der Fortentwicklung des bestehenden prudenziellen Aufsichtsrahmens auf europäischer und internationaler Ebene, voraussichtlich ab dem Jahr 2020 führen. Für die Emittentin sind dabei insbesondere die Verschärfungen im Bereich der Adressrisiken von Relevanz. Die Emittentin nutzt nämlich umfangreich aufsichtsrechtlich abgenommene Modelle zur Abbildung der Adressrisiken (Internal Ratings-Based Approach – IRBA). Im Rahmen von Basel IV ist geplant, die Vorteile aus der Nutzung der IRBA-Modelle deutlich einzuschränken, indem die Kapitalunterlegung stärker an dem Standardansatz orientiert wird (Kreditrisiko-Standardansatzuntergrenze – KSA-Floor) und indem die Nutzung der IRBA-Modelle auf bestimmte Forderungsklassen beschränkt sowie die Verwendung eigener Risikoparameter eingeschränkt wird (Constrained IRB).

Über die CRR bzw. ihre Fortentwicklungen hinausgehende institutsindividuelle Eigenmittelanforderungen oder Liquiditätsanforderungen können sich insbesondere im Kontext von Stresstests, in denen die Entwicklung der Eigenmittel unter der Annahme nachteiliger Umfeldbedingungen untersucht wird, und von Prüfungen auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Bank haben.

Die Verordnungen (EU) Nr. 1022/2013 und (EU) Nr. 1024/2013 schaffen einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus ("**SSM**") für die Aufsicht über Kreditinstitute für einige EU-Mitgliedstaaten (insbesondere sämtliche Staaten der Eurozone) einschließlich Deutschlands. Unter dem SSM wurden der Europäischen Zentralbank ("**EZB**") bestimmte Aufgaben in Bezug auf Finanzstabilität und Bankenaufsicht übertragen sowie die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 betreffend die Errichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ("**EBA**") an das geänderte Rahmenwerk für die Bankenaufsicht angepasst. Der SSM hat seine Tätigkeit zum 4. November 2014 aufgenommen. Unter dem SSM nimmt die EZB die Aufsicht über Gruppen von bedeutenden Banken wahr. Dementsprechend hat die EZB am 4. November 2014 die Aufsicht über die Landesbank Baden-Württemberg übernommen.

Zur Vorbereitung auf den einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus wurden 2014 insgesamt 130 europäische Banken einer umfassenden Bankenprüfung (Comprehensive Assessment) unterzogen, welche sich aus einer Risikobewertung (Risk Assessment), einer Prüfung der Aktivaqualität (Asset Quality Review, AQR) sowie einem Stresstest zusammengesetzt hat. Die EBA hat angekündigt, dass sie derartige Stresstests in regelmäßigen Intervallen wiederholen möchte. Die Ergebnisse künftiger Stresstests sind ungewiss, und es ist nicht auszuschließen, dass hieraus erhöhte Kapital- oder Liquiditätsanforderungen für die Emittentin resultieren. Sofern dies der Fall sein sollte, könnte es erforderlich sein, dass die Emittentin ihre Eigenmittel erhöht oder risikogewichtete Aktiva reduziert, wodurch die Geschäftstätigkeit der Emittentin, ihre Finanzsituation und das operative Ergebnis negativ beeinflusst werden würde.

Ferner haben die EU-Institutionen einen einheitlichen Mechanismus zur Bankenabwicklung (Single Resolution Mechanism, "**SRM**") etabliert, der einen Teil des EU-Plans zur Errichtung einer europäischen Bankenunion darstellt. Der SRM wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (die "**SRM-Verordnung**") eingeführt und ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Unter dem SRM gilt ein einheitliches Abwicklungsverfahren im Wesentlichen für die Gruppen, die dem SSM unterliegen. Unter dem SRM ist die Landesbank Baden-Württemberg verpflichtet, Zahlungen an einen gemeinsamen Abwicklungsfonds aller Mitglieder der Bankenunion zu leisten. Der europaweit harmonisierte gemeinsame Abwicklungsfonds tritt insoweit an die Stelle der bisherigen nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen. Die SRM-Verordnung ist eng mit der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**BRRD**") verbunden, welche in Deutschland unter anderem durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) umgesetzt wurde. Siehe "*Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch Gläubiger*" unten.

Daneben wurde die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme veröffentlicht, die durch das Gesetz vom 28. Mai 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme in deutsches Recht umgesetzt wurde. Diese überarbeitete Richtlinie sieht nach Ablauf einer Übergangsphase im Entschädigungsfall unter anderem schnellere Auszahlungen vor. Grundsätzlich müssen die Mittel, welche für die Entschädigung der Einlagengläubiger vorgesehen sind, bis zum 3. Juli 2024 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen entsprechen, wobei die Berechnung der Beträge unter Berücksichtigung der Risikoprofile der Geschäftsmodelle zu erfolgen hat und diejenigen mit einem höheren Risikoprofil mehr Beiträge leisten sollen. Da die Beiträge jährlich neu anhand des aktuellen Profils der Landesbank Baden-Württemberg, aber auch anderer Banken festgelegt werden, variieren sie. Insofern besteht in der Zukunft das Risiko von zusätzlichen Kosten für die Landesbank Baden-Württemberg, deren Umfang derzeit nicht vorhersehbar ist.

Die Europäische Kommission hat am 24. November 2015 einen Vorschlag für ein euroraumweites Einlagensicherungssystem als dritte Säule der Bankenunion veröffentlicht. Der Vorschlag sieht unter anderem vor, dass auf Ebene der Bankenunion ein Einlagenversicherungsfonds eingerichtet wird, der wiederum durch Beiträge der Kreditwirtschaft zu finanzieren ist. Sollte der Vorschlag umgesetzt werden, könnten sich hieraus, abhängig von der finalen Ausgestaltung, weitere Beitragspflichten auch der Emittentin ergeben.

Die Einführung solcher regulatorischer Änderungen hat sich bereits und kann sich weiterhin in einer Erhöhung der durch zur Umsetzung von Änderungen erforderlichen Kosten auswirken und damit die Ertragslage der Emittentin und anderer Finanzinstitute negativ beeinträchtigen. Abhängig von der Art der regulatorischen Änderung, können regulatorische Anforderungen in einer geringeren Geschäftsaktivität resultieren oder sich auf andere Weise erheblich auf die Geschäftstätigkeit und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

## **X. Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise, das konjunkturelle und politische Umfeld**

Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Darüber hinaus bestehen Risiken aufgrund des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union, der Staatsverschuldung europäischer Staaten, sowie internationaler Handels- und Militärkonflikte. Diese Risiken stellen weiterhin ein großes Risiko für die Konjunktur der globalen Wirtschaft und Finanz-, Kapital- und Devisenmärkte dar.

Da die Emittentin an den globalen Finanz-, Kapital- und Devisenmärkten auftritt, kann sie auch von den Auswirkungen der Marktturbulenzen betroffen sein. Die vorstehend beschriebenen Entwicklungen sowie weitere neue internationale Konflikte können unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Potenzielle Anleger sollten sich vergewissern, dass sie genügend über die globale Finanz- und Wirtschaftslage, die politischen Unsicherheiten und die entsprechenden Aussichten informiert sind, um die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken und Vorteile selbst abschätzen zu können. Im Besonderen sollten potenzielle Anleger die erhebliche Unsicherheit beachten, mit welcher die weitere Entwicklung der globalen Finanz- und Wirtschaftslage behaftet ist.

## **XI. Risiken in Verbindung mit dem Verbraucherschutzrecht und komplexen Derivaten und im steuerrechtlichen Umfeld**

Neben den aufsichtsrechtlichen Aspekten könnten auch die auf den Verbraucherschutz bezogenen Anforderungen und Gesetze eine Herausforderung für die Kreditinstitute darstellen. Durch eine Rechtsprechung, die Kreditinstituten zunehmend kritischer gegenübersteht, könnten sich weitere rechtliche Risiken ergeben. Aufgrund neuerer Rechtsprechung bleibt die Bankenlandschaft weiterhin mit nicht unerheblichen Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten und mit der Fortentwicklung des Verbraucherrechts konfrontiert. Die vom Bundesgerichtshof (BGH) im Jahr 2017 vorgenommene Übertragung verbraucherrechtlicher Grundsätze auch auf gewerbliche Kunden unterstreicht die Notwendigkeit zur intensiven Verfolgung entsprechender Rechtsentwicklungen. Weitere Rechtsrisiken bestehen im steuerrechtlichen Umfeld betreffend die Anrechnungsvoraussetzungen für Kapitalertragssteuer. Hier kann eine fortentwickelte Rechtsauffassung mit retrospektiven Auswirkungen auf Grundlage neuer Rechtsprechung bzw. neuer Verlautbarungen der Finanzverwaltung nicht ausgeschlossen werden. Diese Risiken könnten die Geschäfte der Emittentin negativ beeinflussen und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinträchtigen.

## **XII. Weitere wesentliche Risiken**

Darüber hinaus unterliegt der LBBW-Konzern weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation des LBBW-Konzerns -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen -, Modellrisiken – dies sind Verluste die als Folge von Entscheidungen entstehen, die sich auf das Ergebnis von Modellen stützen - und Geschäftsrisiken - dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.

### **B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen**

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg neben den nachfolgenden Risikofaktoren hinsichtlich der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen beachten, dass die Schuldverschreibungen mit einem Emittentenrisiko, auch Schuldner- oder Bonitätsrisiko genannt, verbunden sind. Hierunter versteht man die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg.

#### **I. Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen mit einer derivativen Struktur, d.h. um Schuldverschreibungen, die von dem Wert einer Aktie, eines Indizes bezogen auf Aktien oder eines Inflations-Indizes (die "**Basiswerte**") abhängig sind. **Eine Anlage in Schuldverschreibungen mit einer derivativen Struktur ist mit erheblichen Risiken verbunden.**

Die Risiken einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen umfassen sowohl Risiken hinsichtlich der zugrunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die ausschließlich für die derivativen Schuldverschreibungen selbst gelten. Anleger sollten zusätzlich zu den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und den nachstehenden Risikofaktoren, insbesondere die nachfolgend beschriebenen Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Schuldverschreibungen und der Basiswerte in Betracht ziehen. Die folgenden Ausführungen weisen jedoch lediglich auf generelle Risiken hin, die mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbunden sind.

**Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, führt dies je nach Struktur der Schuldverschreibungen möglicherweise zu einem Teil- oder sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.**

**Diese Risikohinweise ersetzen nicht in jedem Einzelfall eine Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers beurteilen zu können.**

**Eine Anlage in derivative Schuldverschreibungen ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich möglicherweise nicht geeignet.**

Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in derivative Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in derivative Schuldverschreibungen erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen. Anleger sollten Erfahrung mit einer Anlage bezogen auf Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen.

Anleger sollten das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen für die Laufzeit der Schuldverschreibungen eingehen können. Anleger sollten sich bewusst sein, dass es während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Schuldverschreibungen zu veräußern.

Eine Anlage in derivative Schuldverschreibungen ist aufgrund der Abhängigkeit von dem zu Grunde liegenden Basiswert mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer Anlage in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Anleihe nicht auftreten.

Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen die verschiedenen Risiken in Bezug auf derivative Schuldverschreibungen abzusichern.

## **II. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen**

### **1. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren**

**Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen liegen.**

Der Emissionskurs für die Schuldverschreibungen kann ebenso wie der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen liegen. Der Emissionskurs der Schuldverschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin, sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt. Gleiches gilt für Sekundärmarktkurse der Schuldverschreibungen, die von der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten gestellt werden. Der Emissionskurs der Schuldverschreibungen und der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen können dabei auch Provisionen enthalten, die an Vertriebsstellen gezahlt werden.

### **2. Kursänderungsrisiko**

**Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von**

**marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.**

Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen hängt von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren ab. Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird voraussichtlich zum Teil durch die allgemeine Bonitätseinstufung der Emittentin durch die Investoren oder von dem Eintritt der in Bezug auf die Emittentin anwendbaren Risiken beeinflusst. Des Weiteren können sich das allgemeine Marktumfeld und Zinsniveau, Zinssatzschwankungen, der Refinanzierungssatz der Landesbank Baden-Württemberg, die Restlaufzeit der Schuldverschreibung, Wertentwicklungen des Basiswerts, Veränderung der Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Basiswerts, die Veränderungen der Dividendenerwartung des Basiswerts oder dessen Bestandteile, die Wechselkurse, die Inflationsraten und auch das Vorhandensein eines illiquiden Markts auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Dabei können die einzelnen Faktoren sich gegenseitig verstärken oder auch reduzieren.

Darüber hinaus können sowohl Änderungen der Preisfindungsmodelle der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten als auch Schwankungen der im Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen enthaltenen Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Anleger der Schuldverschreibungen sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert ihrer Schuldverschreibungen während der Laufzeit aufgrund der oben genannten Faktoren sinken kann und dass Anleger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit, zusätzlich zu den etwaigen anfallenden Erwerbs- und Veräußerungskosten einen teilweisen, und unter besonderen Umständen sogar einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können. Dies gilt auch dann, wenn die Schuldverschreibungen eine Rückzahlung bei Fälligkeit zu dem Festgelegten Nennbetrag oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Mindestbetrag vorsehen.

### **3. Liquiditätsrisiko**

**Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt.**

Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen oder wird dieser nicht aufrechterhalten, so kann sich dies nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin, eine von ihr beauftragte Stelle oder Dritte können für die Schuldverschreibungen im Rahmen der für den betreffenden Sekundärmarkt geltenden Regelungen und Gesetze als Market-Maker auftreten und dabei Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen stellen. Anleger sollten beachten, dass solche Ankaufs- und Verkaufskurse möglicherweise nicht dem tatsächlichen finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen entsprechen und bestimmte Kosten und Auf- bzw. Abschläge beinhalten können. Weiterhin sollten Anleger beachten, dass der Market-Maker in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen stellen kann oder dass Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen ausgeweitet werden. Es kann ebenso nicht garantiert werden, dass eine solche Tätigkeit als Market-Maker während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen aufrechterhalten wird. Anleger sollten beachten, dass eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse widerrufen werden kann, so dass ein börslicher Handel für den Anleger dann nicht mehr möglich ist.



Falls kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen existiert, besteht für Anleger das Risiko, dass sie die Schuldverschreibungen ggf. nicht oder mit einem nachteiligen Einfluss auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen verkaufen können.

#### **4. Fremdwährungsrisiko**

**Anleger, die in Schuldverschreibungen in Fremdwährungen oder in Schuldverschreibungen auf Basiswerte oder mit einem Bestandteil des Basiswerts (wie z.B. bei Indizes) in Fremdwährung investieren, sind einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen sowohl auf den Wert der Schuldverschreibungen oder auf Zahlungen während der Laufzeit als auch auf Zahlungen oder den Gegenwert gelieferter Aktien, Referenzzertifikate oder Fondsanteile an dem Laufzeitende haben.**

Wechselkurse an den Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Angebot und Nachfrage können u.a. durch volkswirtschaftliche Faktoren, politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen), Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen und Spekulation der Marktteilnehmer beeinflusst werden.

Als Käufer von Schuldverschreibungen in Fremdwährungen oder von Schuldverschreibungen mit einem Basiswert oder einem Bestandteil des Basiswerts in Fremdwährungen sind Anleger zusätzlich zu anderen Risiken dem Risiko schwankender Wechselkurse sowohl während der Laufzeit der Schuldverschreibungen als auch zum Laufzeitende oder im Falle von gelieferten Wertpapieren in Fremdwährung sogar darüber hinaus ausgesetzt. Dies kann dazu führen, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen erheblich negativ entwickelt, obwohl die Entwicklung des Basiswerts im Wesentlichen unverändert geblieben ist oder sich sogar zugunsten des Anlegers entwickelt hat. Hierdurch kann ein Teil oder auch die gesamte für den Anleger positive Entwicklung des Basiswerts aufgezehrt werden und es können Zins- oder Kapitalverluste entstehen.

Ein Währungsrisiko besteht auch dann, wenn das Konto des Anlegers, dem ein auf die Schuldverschreibungen gezahlter Geldbetrag gutgeschrieben werden soll, in einer von der Währung der Schuldverschreibungen abweichenden Währung geführt wird und eine Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die jeweilige Währung des Kontos stattfindet.

#### **5. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko**

**Sofern in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen ist, kann die Ausübung des Kündigungsrechts dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust realisiert.**

In den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen kann ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes (im Falle eines auf den Basiswert einwirkenden Außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Gesetzesänderung) vorgesehen sein. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen.

**Bei einer außerordentlichen Kündigung können daher negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Betrag der Schuldverschreibungen kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.**

Darüber hinaus können Anleger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die ihnen bei einer Kündigung vorzeitig zurückgezahlt wurden, diese unter Umständen nur in Vermögensanlagen mit einer niedrigeren Rendite als die der gekündigten Schuldverschreibungen anlegen.

## **6. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger**

**Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Anleger bei Eintritt eines Kündigungsereignisses vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass der Anleger einen Verlust realisiert. Es besteht in diesem Fall bei Schuldverschreibungen, die einen vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz bei Endfälligkeit vorsehen, kein Kapitalschutz.**

Den Anlegern steht in bestimmten Fällen, beispielsweise für den Fall, dass die Emittentin einen unter den Schuldverschreibungen geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, zahlt oder im Falle einer Insolvenz, ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen. **Dieser Marktwert kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.**

## **7. Risiken durch Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle**

**Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle können sich auf den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen negativ auswirken.**

Die Berechnungsstelle kann gemäß den Emissionsbedingungen nach ihrem billigen Ermessen Festlegungen und Anpassungen wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben vornehmen. Insbesondere kann die Berechnungsstelle feststellen, ob bestimmte Ereignisse, die zu einer Anpassung berechtigen, eingetreten sind, und gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die von der maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungen der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den betreffenden Basiswert die daraus gegebenenfalls resultierenden Anpassungen und Berechnungen vornehmen sowie den Basiswert austauschen. Diese können den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen nachteilig beeinträchtigen und/oder verzögern.

## **8. Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters**

**Sofern in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen die Änderung der Emissionsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss vorgesehen ist, können die Rechte eines Anlegers nachteilig betroffen sein.**

Falls die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach den Maßgaben der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") vorsehen, kann die Emittentin mit Zustimmung der Mehrheit von Anleihegläubigern nachträglich Bestimmungen in den Emissionsbedingungen für alle Anleihegläubiger derselben Schuldverschreibungen gleichermaßen ändern. Diese Änderungen sind auch für diejenigen Anleihegläubiger, die gegen die Änderung votiert haben, verbindlich. Welche Art von Mehrheit (ob einfache oder qualifizierte Mehrheit) der Anleihegläubiger zur Änderung von Bestimmungen erforderlich ist, hängt von der Art der Änderung ab und ist in § 11 der Allgemeinen Emissionsbedingungen beschrieben.

Daher ist ein Anleger dem Risiko ausgesetzt, durch einen Beschluss der Anleihegläubiger überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Anleihegläubiger verbindlich ist, können bestimmte Rechte des Anleihegläubigers gegen die Emittentin aus den Emissionsbedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was den Wert der Schuldverschreibungen und die Leistungen unter den Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen kann.

Sehen die Endgültigen Bedingungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters entweder in den Allgemeinen Emissionsbedingungen oder durch Mehrheitsbeschluss vor, so ist es für einen Anleger möglich, dass sein persönliches Recht zur Geltendmachung und Durchsetzung einzelner oder aller seiner Rechte aus den Emissionsbedingungen gegenüber der Emittentin auf den gemeinsamen Vertreter übergeht, der sodann allein verantwortlich ist, die Rechte sämtlicher Anleihegläubiger derselben Schuldverschreibungen geltend zu machen und durchzusetzen.

## **9. Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten**

**Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.**

Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können neben dem aktuellen Preis des Wertpapiers verschiedene Nebenkosten (wie z.B. Erwerbs- und Veräußerungskosten, Entgelte) anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können. So stellen die Kreditinstitute in aller Regel ihren Kunden eigene Entgelte in Rechnung, die entweder ein festes Mindestentgelt oder ein anteiliges, von dem Auftragswert abhängiges Entgelt darstellen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen solche festen Kosten stärker ins Gewicht. Soweit in die Ausführung eines Auftrags weitere in- oder ausländische Stellen eingeschaltet sind, wie insbesondere inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen die Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Handelsplatzentgelte, Provisionen und andere Kosten (wie z.B. fremde Kosten) weiterbelastet werden.

Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind (direkte Kosten), müssen Anleger auch die Folgekosten (z.B. Depotentgelte) berücksichtigen. Sie sollten sich vor Erwerb der Schuldverschreibungen über die mit dem Erwerb, der Verwahrung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

## **10. Inflationsrisiko**

**Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts und kann die reale Rendite einer Anlage reduzieren. Sofern die Schuldverschreibungen keinen Inflationsausgleich vorsehen, ist durch den Erwerb der Schuldverschreibungen der Anleger auch einem Inflationsrisiko ausgesetzt.**

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch die Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite einer Schuldverschreibung. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

## **11. Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung**

**Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Schuldverschreibungen kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen.**

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen erheblich, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, den Kredit aus Erträgen der Schuldverschreibungen verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollte der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

## 12. Steuerliche Auswirkungen der Anlage

**Die Rendite der Schuldverschreibungen kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen verringert werden.**

Kapitalerträge auf die Schuldverschreibungen oder von dem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Veräußerungsgewinne sind in seiner Heimatrechtsordnung oder in anderen Rechtsordnungen, in denen er Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig.

**Die Emittentin rät allen Anlegern, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu konsultieren. Zu den Steuerrisiken, die Anleger zusammen mit ihren Beratern prüfen sollten, zählen unter anderem das Risiko der Doppelbesteuerung (in Deutschland und ihrer Heimatrechtsordnung), die Auswirkungen durch die sogenannte Abgeltungssteuer sowie mögliche Steuerkonsequenzen aufgrund der Steuergesetzgebung in den USA.**

**Für Anleger besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) unterliegen.**

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) und begleitende Verordnungen (der "**Kodex**") können verlangen, dass die Emittentin einen Steuereinbehalt von bis zu 30 % des Dividendenbetrages vornimmt, welcher auf einen US-Basiswert der Schuldverschreibungen zu zahlen ist, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Schuldverschreibungen als durch die Dividendenauszahlung bedingt oder bestimmt angesehen wird (die "**US-Quellensteuer**"). Die US-Quellensteuer findet Anwendung, wenn die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen von der Wertentwicklung eines US-Basiswerts abhängig ist, welcher bestimmte Schwellenwerte erreicht bzw. überschreitet.

Nach dem Kodex werden Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (Equity-Linked Instruments), die sich auf die Wertentwicklung von (i) US-Aktien, (ii) bestimmten Indizes, die amerikanische Aktien als Basiswert beinhalten oder (iii) bestimmten Indizes, die amerikanische Aktien als Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz eines Doppelbesteuerungsabkommens). Die US-Quellensteuerpflicht greift auch dann ein, wenn nach den Bedingungen der Schuldverschreibungen keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird. Anleger sind daher unter Umständen nicht in der Lage einen Zusammenhang der unter den Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen mit den tatsächlichen Dividendenzahlungen zu erkennen.

Die Emittentin wird keine zusätzlichen Beträge im Zusammenhang mit dieser US-Quellensteuer oder einer anderen Steuer zahlen, so dass Anleger – im Fall der Anwendbarkeit dieser US-Quellensteuer – einen geringeren Betrag erhalten als den, den sie andernfalls erhalten hätten.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Schuldverschreibungen zum Datum dieses Basisprospekts oder des Erwerbs ändert. Eine Änderung des Steuerrechts oder der Steuerpraxis kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen und/oder den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken.

### **13. Risiken im Zusammenhang mit einer Festlegung des Emissionskurses bzw. bestimmter Ausstattungsmerkmale vor Emission**

**Anleger, die in Schuldverschreibungen mit einer Festlegung des Emissionskurses bzw. bestimmter angegebener Ausstattungsmerkmale vor der Emission investieren, sind dem Risiko der Unsicherheit bezüglich der tatsächlich erzielbaren Rendite ausgesetzt.**

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass entweder der Emissionskurs oder bestimmte in den Emissionsbedingungen angegebene Ausstattungsmerkmale (wie z.B. die Barriere, ein CAP oder ein Teilhabefaktor) zu einem Zeitpunkt nach Erstellung der Endgültigen Bedingungen seitens der Emittentin festgelegt werden. Der endgültige prozentuale Wert des betreffenden Ausstattungsmerkmals wird den Anleihegläubigern gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen mitgeteilt. Zwischen dem Zeitpunkt der Zeichnung und der endgültigen Festlegung besteht eine Unsicherheit bezüglich der finalen Ausstattungsmerkmale und der tatsächlich erzielbaren Rendite.

### **14. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating**

**Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.**

Die Ratings, mit denen die Emittentin von bestimmten unabhängigen Ratingagenturen bewertet wird, bieten einen Anhaltspunkt dafür, inwieweit die Emittentin in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Ein Rating der Emittentin spiegelt jedoch keinesfalls die möglichen Auswirkungen sonstiger Faktoren auf den Marktwert von Schuldverschreibungen wider. Ein etwaiges auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen bezogenes Rating kann von dem Rating der Emittentin abweichen. Ratingagenturen können ihre Ratings kurzfristig ändern, aussetzen oder zurücknehmen. Eine Herabstufung, Aussetzung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der Ratingagentur jederzeit geändert oder zurückgenommen werden. Entsprechend sollten potenzielle Anleger die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen und die Eignung solcher Schuldverschreibungen angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

### **15. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen**

**Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen Schuldverschreibungen durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen.**

Die Emittentin ist im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen zu einer Anfechtung der betroffenen Schuldverschreibungen berechtigt. Anleger können in diesem Fall die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangen. Anleger unterliegen daher einem Wiederanlage- und Kostenrisiko, wenn sie sich nicht für die Annahme eines Angebots zum Umtausch der Schuldverschreibungen durch die Emittentin entschließen.

## 16. Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch die Gläubiger

In der Bundesrepublik Deutschland trat am 1. Januar 2015 das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG") in Kraft. Das SAG gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen oder zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung eines Instituts aus öffentlichen Mitteln. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren (Risiko eines Totalverlusts).

Während der globalen Finanzkrise der vergangenen Jahre mussten zahlreiche Kreditinstitute, welche sich in finanziellen Schwierigkeiten befanden, von ihren entsprechenden Heimatländern gerettet oder mit finanzieller Unterstützung von öffentlichen Mitteln abgewickelt werden, um das Finanzsystem zu stabilisieren. Als Nachwirkung dessen sind weltweit politische Initiativen entstanden, die darauf zielen, dass Gläubiger von Kreditinstituten einen Anteil der Kosten einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten tragen sollen und somit die finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte gemindert wird.

Auf europäischer Ebene haben die EU-Institutionen die Richtlinie 2014/59/EU zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten (**BRRD**) erlassen. Die BRRD wurde in der Bundesrepublik Deutschland unter anderem durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (**SAG**) umgesetzt. Das SAG ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten und gewährt der BaFin und anderen zuständigen Behörden neben ihren aufsichtsrechtlichen Befugnissen aus dem Kreditwesengesetz und dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz entscheidende Abwicklungsinstrumente, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung des Instituts aus öffentlichen Mitteln.

Das SAG beinhaltet u.a. das neue Instrument der Gläubigerbeteiligung (auch "**Bail-in Instrument**" genannt). Das Bail-in Instrument berechtigt die zuständige nationale Abwicklungsbehörde (derzeit in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung – FMSA) zu einer dauerhaften Herabschreibung des Nennwerts (einschließlich einer Herabsetzung auf Null) von Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts, zu denen auch die Schuldverschreibungen gehören, oder deren Umwandlung in Eigenkapitalinstrumente ("**Bail-in**"). Dabei gibt das SAG eine Rangfolge vor, nach der die Institutsgläubiger für die Verluste des Instituts haften (sog. Haftungskaskade). Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten haften daher vor Gläubigern nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Abwicklungsmechanismusgesetz vom 2. November 2015 festgelegt wurde, dass durch die Einführung des § 46 f Abs. 5 bis 7 Kreditwesengesetz ("**KWG**") bei Insolvenzverfahren ab dem 1. Januar 2017 u.a. Inhaber unbesicherter Schuldverschreibungen, bei denen (i) die Rückzahlung oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages nicht vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist und durch Geldzahlung erfolgt und (ii) die Verzinsung an einen festen Zinssatz geknüpft ist oder ausschließlich von einem festen oder einem variablen Referenzzins abhängig ist, erst nach anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen Gläubigern berichtet werden. Entsprechend werden im Falle eines Bail-ins die Inhaber solcher Inhaberschuldverschreibungen vor den Gläubigern anderer unbesicherter, nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten, zu denen auch Schuldverschreibungen im Sinne dieses Basisprospekts gehören, herangezogen und unterliegen daher einem höheren Risiko, dass sie einen Teil- oder Totalverlust ihres investierten Kapitals erleiden. Mit der Änderungsrichtlinie 2017/2399 zur BRRD vom 12. Dezember 2017 hat der europäische Gesetzgeber die Rangfolge von unbesicherten, nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten eines Instituts europaweit einheitlich geordnet.

Danach sollen unbesicherte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln, die eine Mindestlaufzeit von einem Jahr haben und kein eingebettetes Derivat beinhalten, im Rang nach anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten stehen. Dabei müssen die Vertragsbedingungen bzw. der Prospekt den niedrigeren Rang dieser „nicht bevorrechtigten“ Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren ausdrücklich so benennen. Es ist geplant, diese Änderungsrichtlinie durch eine Anpassung des §§ 46 f KWG mit Wirkung zum 21. Juli 2018 umzusetzen. Für Schuldtitel, die davor begeben wurden, soll es bei der Rechtslage des bestehenden § 46 f Abs. 5 bis 7 KWG bleiben.

Das SAG beinhaltet zusätzlich die Abwicklungsinstrumente der (i) Unternehmensveräußerung, (ii) Übertragung auf ein Brückeninstitut und (iii) der Übertragung auf eine Vermögensgesellschaft sowie verschiedene andere Befugnisse, nach denen die Abwicklungsbehörde berechtigt ist, eine Änderung oder Ergänzung von Schuldverschreibungen (einschließlich der Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder des auf Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrags) vorzunehmen. Es ist wahrscheinlich, dass die Ausübung der Instrumente der Unternehmensveräußerung, der Übertragung auf ein Brückeninstitut und/oder der Ausgliederung von Vermögenswerten zur Aufteilung einer Bank (z. B. in eine sog. "Good Bank" und "Bad Bank") führen wird. Die verbleibende "Bad Bank" wird gewöhnlich liquidiert bzw. geht in die Insolvenz oder wird Gegenstand eines Moratoriums. Sofern Schuldverschreibungen bei dem zu liquidierenden Teil dieses Instituts verbleiben, kann sich der Marktwert solcher Schuldverschreibungen signifikant verringern, und Anleger in diese Schuldverschreibungen können einen Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals erleiden.

Andererseits können Gläubiger der auf die "Good Bank" übertragenen Schuldverschreibungen unter Umständen erheblichen Risiken ausgesetzt sein, da die Bestimmungen des SAG und deren Ausübung durch die nationale Abwicklungsbehörde noch nicht erprobt sind, was sich wiederum auf den Marktwert der Schuldverschreibungen, deren Volatilität und die sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Rechte auswirken kann. Die Kreditwürdigkeit der "Good Bank" wird unter anderem davon abhängen, wie Anteile oder sonstige Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der "Good Bank" und der "Bad Bank" aufgeteilt werden. Darüber hinaus sind möglicherweise Gegenleistungen und/oder Ausgleichsverbindlichkeiten in Abhängigkeit von der Art und Weise der Umsetzung dieser Aufteilung zu erbringen.

Weiterhin führt das SAG sogenannte Frühinterventionsmaßnahmen ein, welche die zuständige Aufsichtsbehörde zusätzlich zu ihren Eingriffsbefugnissen nach dem Kreditwesengesetz in die Lage versetzen, zu einem frühen Zeitpunkt in den Geschäftsbetrieb eines Instituts einzugreifen, um die Situation zu bereinigen und die Abwicklung eines Instituts zu verhindern.

Anleger sollten daher beachten, dass die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen die Emittentin aus ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen entlassen könnten und dass der Anleger in diesem Fall weder berechtigt ist, eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen noch andere Rechte auszuüben.

Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital ganz oder teilweise verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

### **III. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Schuldverschreibungen und die Basiswerte**

#### **1. Risiken bei Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist**

**Anleger von Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist, sind – je nach Struktur – dem Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des Anlagebetrags (d.h. Totalverlust) ausgesetzt.**

Die Schuldverschreibungen können Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen und verbriefen das Recht bei Fälligkeit auf Zahlung eines in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts bestimmten Rückzahlungsbetrags oder den Erhalt der betreffenden Aktien bzw. der betreffenden Referenzzertifikate oder Fondsanteile (sofern die Endgültigen Bedingungen eine physische Lieferung vorsehen). **Je nach Struktur der Schuldverschreibungen tragen Anleger daher das Risiko eines vollständigen oder teilweisen Kapitalverlusts.**

Die Höhe der Rückzahlung kann – je nach dem Inhalt der Formel zur Ermittlung der zu zahlenden Beträge – davon abhängig sein, dass der Basiswert dauerhaft oder zu bestimmten Zeitpunkten die vorgesehenen Barrieren, Bandbreiten oder Basispreise nicht über- oder unterschreitet bzw. einhält. Darüber hinaus haben Anleger zu beachten, dass bei Schuldverschreibungen, der Rückzahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt sein kann (ein "**Höchstbetrag**"). Ein Anleger kann damit nicht an einer Wertentwicklung des Basiswerts über diesen Höchstbetrag hinaus partizipieren und die Renditemöglichkeit ist in diesem Fall begrenzt.

Die Schuldverschreibungen verbriefen keinen Anspruch auf Dividendenzahlung und gegebenenfalls keinen Anspruch auf Zinszahlung und werfen daher gegebenenfalls keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Schuldverschreibungen können daher gegebenenfalls nicht durch laufende Erträge der Schuldverschreibungen kompensiert werden.

Bei Anwendbarkeit eines Teilhabefaktors partizipiert der Anleger am Laufzeitende an der Kursentwicklung des Basiswerts in Höhe eines bestimmten Faktors, der als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Je nach Ausstattung der Schuldverschreibungen kann ein von 100% abweichender Teilhabefaktor bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, am Laufzeitende an Wertveränderungen des Basiswerts unterproportional bzw. überproportional partizipiert.

Bei Schuldverschreibungen mit einer Rückzahlung, welche an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt ist, gelten zusätzlich auch die nachstehend unter "4. Allgemeine Risiken betreffend die Basiswerte der Schuldverschreibungen" und "5. Risiken in Bezug auf den Basiswert" beschriebenen Risiken.

## **2. Risiken bei Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist**

**Anleger von Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist, sind während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.**

Bei Schuldverschreibungen mit einer Verzinsung, welche an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt ist, besteht ein unsicherer Zinsertrag.

Bei dieser Art von Schuldverschreibungen sind die Schuldverschreibungen dem Risiko der Unsicherheit der Zinszahlung ausgesetzt. Aufgrund der Abhängigkeit von dem zugrunde liegenden Basiswert ist weder eine regelmäßige Zinszahlung noch eine bestimmte Höhe des Zinssatzes garantiert. Im schlimmsten Fall kann der Zinssatz für eine Zinsperiode null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält.

Darüber hinaus haben Anleger zu beachten, dass bei Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen zugrunde liegenden Basiswert gekoppelt ist, der Zinssatz auf eine bestimmte Höhe begrenzt sein kann (ein "**Maximalzinssatz**"). Ein Anleger kann damit nicht an der Wertentwicklung des Basiswerts über diesen Maximalzinssatz hinaus partizipieren und die Renditemöglichkeit ist in diesem Fall begrenzt.



Bei Schuldverschreibungen mit einer Verzinsung, welche an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt ist, gelten zusätzlich auch die nachstehend unter "4. Allgemeine Risiken betreffend die Basiswerte der Schuldverschreibungen" und "5. Risiken in Bezug auf den Basiswert" beschriebenen Risiken.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von Schuldverschreibungen zwischen den Zinszahlungstagen, je nach Typ und Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, gegebenenfalls keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

### **3. Risiken einer physischen Lieferung von Aktien, Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen**

**Der Wert der Aktien, Referenzzertifikate oder Fondsanteile zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung kann wesentlich niedriger als im Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibung sein bzw. er kann sogar null betragen.**

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass anstelle einer Zahlung die Lieferung von Aktien, Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen (nachfolgend der "**Gegenstand einer physischen Lieferung**") erfolgt. Der Erwerb der Schuldverschreibungen bedingt in diesem Fall zugleich eine Investitionsentscheidung in den Gegenstand einer physischen Lieferung und Anleger sollten sich bereits beim Erwerb der Schuldverschreibungen über den eventuell zu liefernden Gegenstand einer physischen Lieferung informieren.

Anleger sollten beachten, dass sie mit Durchführung der physischen Lieferung hinsichtlich ihrer Zahlungsansprüche nicht mehr von der Kreditwürdigkeit der Emittentin abhängen, sondern ausschließlich von dem Wert des gelieferten Gegenstands einer physischen Lieferung und von der Kreditwürdigkeit des Schuldners des Gegenstands einer physischen Lieferung und den einschlägigen Emissions- oder Vertragsbedingungen. Der Anleger trägt das Risiko des Wertverfalls des gelieferten Gegenstands einer physischen Lieferung.

Kommt es zur physischen Lieferung, so werden diese in aller Regel hinsichtlich ihrer Restlaufzeit nicht der ursprünglich vorgesehenen verbleibenden Restlaufzeit der Schuldverschreibungen zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung entsprechen. Dies bedeutet, dass der Anleger eine Änderung seines ursprünglichen Investitionshorizonts erfährt. Darüber hinaus kann der Wert des gelieferten Gegenstands einer physischen Lieferung niedriger sein als der Wert der Schuldverschreibungen. Zudem kann sich bei einer Lieferung eines Gegenstands einer physischen Lieferung mit einer längeren Restlaufzeit als die der Schuldverschreibungen zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung ein im Vergleich zu seinem ursprünglichen Investment erhöhtes Risiko aus einem möglichen Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus nach der Lieferung ergeben. Diese Risiken trägt der Anleger.

Anleger sollten beachten, dass Bruchteile von Gegenständen einer physischen Lieferung nicht geliefert werden. Die Anzahl der zu liefernden Gegenstände einer physischen Lieferung wird daher auf die nächstkleinere lieferbare Anzahl des Gegenstands einer physischen Lieferung abgerundet. Hinsichtlich der nicht lieferbaren Bruchteile wird nur ein Barausgleich gezahlt. Hierdurch kann ein Verlust für den Anleger entstehen, da er dann nicht an der Erholung des Werts des Gegenstands einer physischen Lieferung partizipieren kann.

Der Wert der zu liefernden Gegenstände einer physischen Lieferung kann den von dem Anleger eingesetzten Kapitalbetrag weit unterschreiten und im Extremfall kann der gelieferte Gegenstand einer physischen Lieferung wertlos sein. Ferner muss der Anleger sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Übertragung des Gegenstands einer physischen Lieferung entstehenden Aufwendungen, einschließlich Gebühren und Steuern, tragen.

Der Eintritt einer Übertragungsstörung kann zu einer Verzögerung der physischen Lieferung führen oder dazu, dass anstelle der zur Lieferung vorgesehenen Gegenstände einer physischen Lieferung ein Barausgleich stattfindet.

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie nach der Lieferung des Gegenstands einer physischen Lieferung diese sofort und zu einem bestimmten Preis und ohne weitere Verluste und Kosten veräußern können. Unter bestimmten Umständen kann der Gegenstand einer physischen Lieferung einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweisen. Der jeweils zu liefernde Gegenstand einer physischen Lieferung kann zudem über keine oder nur eine eingeschränkte Liquidität verfügen. Die Liquidität einer Aktie, eines Referenzzertifikats oder der Fondsanteile wird sich im Allgemeinen mit Fluktuationen des zugrunde liegenden Markts, volkswirtschaftlichen Bedingungen, nationalen und internationalen politischen Entwicklungen, der Entwicklung in einer bestimmten Branche und der Bonität des betreffenden Schuldners des Gegenstands einer physischen Lieferung ändern. Für den Anleger besteht ein Risiko, dass er den Gegenstand einer physischen Lieferung nicht oder nur mit nachteiligem Einfluss auf den Wert verkaufen kann.

Falls es sich bei einer zu liefernden Aktie um eine Namensaktie handelt, sollten Anleger berücksichtigen, dass die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung, Ausübung der Stimmrechte etc.) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich ist, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung von Aktien beschränkt sich nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch oder ein Aktionärsregister.

Der Gegenstand einer physischen Lieferung kann zudem Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen unterliegen und als illiquide betrachtet werden. Bei einem Gegenstand einer physischen Lieferung, der auf eine andere Währung als die Festgelegte Währung der Schuldverschreibungen lauten, sind Anleger zusätzlich dem Risiko schwankender Devisenkurse ausgesetzt. Dieses Risiko kommt zu dem Risiko des Kurswertverfalls des Gegenstands einer physischen Lieferung hinzu.

Anleger sollten daher im Hinblick auf die Risikofaktoren bezüglich der physischen Lieferung gegebenenfalls ihre Berater konsultieren.

#### **4. Allgemeine Risiken betreffend die Basiswerte der Schuldverschreibungen**

##### **(a) Risiko bei Marktstörungen bzw. bei bestimmten Ereignissen in Bezug auf den Basiswert**

Eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert kann dazu führen, dass Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Schuldverschreibungen relevant sind, verschoben werden und die Berechnungsstelle gegebenenfalls dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen festlegt.

Der Basiswert kann während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Änderungen unterliegen und der Eintritt bestimmter in den Emissionsbedingungen genannter Ereignisse kann dazu führen, dass verschiedene Bestimmungen der Emissionsbedingungen angepasst werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen. Es besteht für den Anleger zudem das Risiko, dass die Schuldverschreibungen trotz einer Anpassung nicht mehr mit den ursprünglichen Schuldverschreibungen vor einer Anpassung wirtschaftlich vergleichbar sind. Außerdem kann im Fall von Anpassungen der Emissionsbedingungen nicht ausgeschlossen werden, dass sich die der Anpassung zugrunde liegende Entscheidung im Nachhinein als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

**Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes können die Schuldverschreibungen entweder durch die Emittentin außerordentlich gekündigt werden oder die basiswertabhängige Berechnung von auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen beendet werden, jeweils wie in den Emissionsbedingungen vorgesehen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin besteht für den Anleger das Risiko, dass er sein eingesetztes**

**Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.** Im Fall der Beendigung der basiswertabhängigen Berechnung von auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen sollten Anleger beachten, dass eine etwaige vorgesehene Mindestverzinsung hinsichtlich der basiswertabhängigen Berechnung dann keine Anwendung mehr findet. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen zuzüglich oder – soweit vorgesehen – auch abzüglich der jährlichen von der Berechnungsstelle festgelegten Referenzrendite, ausgedrückt als absoluten Betrag. Sofern die Schuldverschreibungen eine Referenzrendite mit einem negativen Wert berücksichtigen, unterliegen Anleger dem Risiko eines Wertverlustes ihrer Anlage nach dem Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes.

**(b) Informationen bezüglich des Basiswerts**

Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Basiswerts an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf den Basiswert, die vor dem Emissionstag der Schuldverschreibungen eintreten, auch vor Emission der Schuldverschreibungen in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.

Darüber hinaus sollte die historische Entwicklung der maßgeblichen Basiswerte nicht als aussagekräftig für die künftige Entwicklung der betreffenden Basiswerte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen angesehen werden. Anleger unterliegen daher dem Risiko, dass sich der Basiswert entgegen der Wertentwicklung in der Vergangenheit entwickelt.

**(c) Zusammenhang zwischen der Wertentwicklung des Basiswerts oder dessen Bestandteile und den Schuldverschreibungen**

Es besteht das Risiko, dass sich der Basiswert oder dessen Bestandteile nachteilig für den Anleger entwickeln und somit den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflusst wird. Eine aus Anlegersicht negative Wertentwicklung des Basiswerts oder dessen Bestandteilen beinhaltet stets das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals und/oder von Zinsen.

Der Wert der Basiswerte oder deren Bestandteile kann von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängen, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat.

**(d) Risiken aus Absicherungsgeschäften**

Der Wert der Basiswerte kann zudem von derivativen, auf den Basiswert bezogenen Vereinbarungen und Instrumenten, darunter auch etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin, beeinflusst werden, beispielsweise wenn derartige Geschäfte zu einem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt (wie er in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird) aufgelöst werden. Zudem kann sich ein auf den Basiswert bezogenes sogenanntes Market-Making, im Rahmen dessen ein Marktteilnehmer Preise stellt, um die Liquidität des Basiswerts zu verbessern, auf den Wert des Basiswerts und damit negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

**5. Risiken in Bezug auf den Basiswert**

**(a) Risiken in Bezug auf den Basiswert Aktie**

Die Kursentwicklung von Aktien ist ungewiss. Die Kursentwicklung der Aktien ist u. a. von gesamtwirtschaftlichen, unternehmensspezifischen sowie politischen Faktoren wie beispielsweise Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik abhängig. Eine Anlage in derivative Schuldverschreibungen in Bezug auf eine Aktie kann unter anderem von den aktienspezifischen Risikofaktoren beeinflusst werden. Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen von der Wertentwicklung der

Aktie abweichen, da weitere Faktoren, wie beispielsweise Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveau Einfluss auf die Preisentwicklung der Schuldverschreibungen haben können.

Derivative Schuldverschreibungen auf den Basiswert Aktie können aufgrund von Kapitalmaßnahmen oder Ereignissen, welche die Aktie oder die Emittentin der Aktie betreffen, Anpassungen unterliegen. Diese Kapitalmaßnahmen oder Ereignisse können den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen oder zu einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen (siehe II. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibung unter 5. Kündigungs- und Wiederanlagerisiko). Die von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen aufgrund von Kapitalmaßnahmen oder Ereignissen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der Schuldverschreibungen ändern.

Es kann aufgrund von einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels in Bezug auf die Aktie sowie weiterer Faktoren zu Marktstörungen in Bezug auf die Aktie kommen. Marktstörungen können sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Anleger sollten berücksichtigen, dass die Schuldverschreibungen nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf die betreffenden Aktien partizipieren. Daher wird der Ertrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen nicht die Erträge widerspiegeln, die der Anleger realisiert hätte, wenn er die entsprechende Aktie gehalten und Dividenden auf diese erhalten hätte.

#### **(b) Risiken in Bezug auf den Basiswert Index**

##### **(i) Risiken in Bezug auf den Basiswert "Index bezogen auf Aktien"**

Die Entwicklung des Stands eines Index bezogen auf Aktien ist ungewiss. Bei einem Index bezogen auf Aktien ist u.a. die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien von wesentlicher Bedeutung für die Wertentwicklung des Index. Diese Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien ist u.a. von gesamtwirtschaftlichen, politischen und unternehmensspezifischen Faktoren wie beispielsweise Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik abhängig. Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen von der Wertentwicklung des Index bzw. der im Index enthaltenen Aktien abweichen, da weitere Faktoren, wie beispielsweise Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveau Einfluss auf die Preisentwicklung der Schuldverschreibungen haben können.

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die jeweilige Zusammensetzung des Index bezogen auf Aktien. Der Wert eines Index bezogen auf Aktien wird von dem Index-Sponsor auf der Grundlage der im Index enthaltenen Aktien berechnet. Es ist zu beachten, dass der Index-Sponsor Aktien im Index ersetzen und andere Änderungen im Hinblick auf die Methodologie des Index vornehmen kann, welche die Gewichtung eines oder mehrerer Aktien im Index ändern können. Der Austausch von Aktien-Bestandteilen eines Index kann den Stand des Index beeinflussen, da ein neu hinzugekommenes Unternehmen sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als das ersetzte Unternehmen, was wiederum den Marktwert und die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen beeinflussen kann. Der Index-Sponsor kann auch die Berechnung oder die Verbreitung des Index ändern, einstellen oder aussetzen. Dies kann zu Anpassungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen führen und den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen oder zu einer außerordentlichen Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen (siehe II. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibung unter 5. Kündigungs- und Wiederanlagerisiko). Die von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der Schuldverschreibungen verändern.

Der Index-Sponsor ist nicht an dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen beteiligt, übernimmt keine Verpflichtung und keine Haftung in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Der Index-Sponsor eines Index kann jede Maßnahme hinsichtlich des Index ohne Berücksichtigung der Interessen

der Anleger treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

Es kann aufgrund von einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels einer oder mehreren im Index enthaltenen Aktien, einer fehlenden Berechnung oder Veröffentlichung des Index-Stands sowie weiterer Faktoren zu Marktstörungen in Bezug auf den Index bezogen auf Aktien kommen. Marktstörungen können sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

(ii) Risiken in Bezug auf den Basiswert Inflation-Index

Die Entwicklung des Stands eines Inflation-Index ist ungewiss. Bei einem Inflation-Index ist u.a. die Berechnung und Entwicklung der im Index enthaltenen Verbraucherpreisindizes von wesentlicher Bedeutung. Die Anleger tragen bei inflationsabhängigen Schuldverschreibungen u.a. das Risiko der Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbraucherpreisindizes. Der Inflation-Index ist eine Messgröße für die Inflation in der relevanten Region und stimmt möglicherweise nicht mit der Inflationsrate überein, der die Anleger ausgesetzt sind.

Es ist zu beachten, dass der Index-Sponsor Änderungen im Hinblick auf die Methodologie des Inflation-Index vornehmen oder die Berechnung oder die Verbreitung des Index ändern, einstellen oder aussetzen kann. Dies kann zu Anpassungen bei den Schuldverschreibungen führen und den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Die von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der Schuldverschreibungen verändern.

Es kann zu Störungen bei der Berechnung des Inflation-Index kommen. Störungen bei der Berechnung können sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Der Index-Sponsor ist an dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen nicht beteiligt und übernimmt keine Verpflichtung und keine Haftung in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Der Index-Sponsor eines Inflation-Index kann jede Maßnahme hinsichtlich des Inflation-Index ohne Berücksichtigung der Interessen der Anleger treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

**(c) Risiken in Bezug auf einen ETF als Gegenstand einer physischen Lieferung**

Im Falle einer physischen Lieferung von Fondsanteilen werden dem Anleger Anteile an einem börsengehandelten Indexfonds, sog. Exchange Traded Fonds, ("**ETF**") geliefert. Ziel eines ETFs ist es beispielsweise die Wertentwicklung eines Index abzubilden. Der Wert eines Fondsanteils ist daher insbesondere abhängig von der Entwicklung des betreffenden Index und seiner Einzelwerte. Die oben unter B.III.5.(b) dargestellten Risiken in Bezug auf den Basiswert Index gelten entsprechend für den Referenzwert eines indexbasierten ETF. Die Entwicklung des Kurses eines Fondsanteils ist daher ungewiss. Zudem sind Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und der Wertentwicklung des Index nicht ausgeschlossen.

Anleger, die einen Anteil an einem ETF im Rahmen der Schuldverschreibungen im Wege der physischen Lieferung enthalten, sind daher von dem Marktwert- und Insolvenzrisiko des ETF abhängig und können ihr in die Schuldverschreibungen investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren.

Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds findet bei indexbasierten ETFs grundsätzlich kein aktives Management durch die Investmentgesellschaft, die den ETF auflegt, statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen auf der Grundlage verbindlicher Regeln für den ETF erfolgt. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der ETF auch in die im Index enthaltene Wertpapiere investiert. Ein indexbasierter ETF kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um den Wert der Fondsanteile an die Wertentwicklung des Index zu koppeln. Der Einsatz dieser derivativen Finanzinstrumente kann zu Verlusten des ETFs und damit zu einem Kursverlust der Fondsanteile führen. So können auf ETF-Ebene beispielsweise erhebliche Verluste dadurch entstehen, dass eine vertragliche Gegenpartei einer Transaktion mit außerbörslich gehandelten Derivaten ausfällt oder

gestellte Sicherheiten einen Wertverlust erleiden. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des ETF auswirken.

Ein ETF kann in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltefrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den ETF möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn der ETF hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Ein ETF kann erhebliche Verluste erleiden, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um Fondsanteile zurücknehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Ein ETF, der in Wertpapiere eines Index investiert, kann zudem Wertpapierleihegeschäfte eingehen. In diesem Fall unterliegt der ETF dem Risiko, dass seine vertragliche Gegenpartei ausfällt. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des ETF auswirken.

Die Wertentwicklung des ETF wird auch durch Gebühren, die das Fondsvermögen mittelbar oder unmittelbar belasten (beispielsweise Vergütungen der Depotbank und anderer Dienstleister des ETF), beeinflusst. Darüber hinaus kann ein ETF steuer- und aufsichtsrechtlichen Risiken unterliegen, welche zu Verlusten des ETFs führen können. Bei nicht auf Euro lautenden ETF können zudem Wechselkursrisiken auftreten. Anleger sollten außerdem beachten, dass sich der Ertrag aus der Rückgabe eines Fondsanteils durch die Auferlegung oder Erhöhung von Rückgabegebühren oder ähnliche Gebühren sowie Steuern wesentlich reduzieren kann.

## 6. Regulatorische Risiken im Zusammenhang mit einem Index

Aktienindizes und andere Arten von Indizes, die als Basiswert bei Finanzinstrumenten, wie den Schuldverschreibungen, verwendet werden, gelten als "**Referenzwerte**" (*benchmarks*) und sind Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Zu den maßgeblichen internationalen Reformvorschlägen für Referenzwerte gehört die Verordnung (EU) 2016/111 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die "**Referenzwert-Verordnung**"), die am 29. Juni 2016 veröffentlicht wurde und seit 1. Januar 2018 anwendbar ist. Auf der Grundlage der Referenzwert-Verordnung ist bis zum 1. Januar 2020 die Zulassung oder Registrierung des Index-Sponsor (welcher in der Referenzwert-Verordnung Administrator genannt wird) bzw. des jeweiligen Referenzwerts erforderlich, wenn dessen Index im Rahmen eines Finanzinstruments, Finanzkontrakts oder Investmentfonds verwendet wird. Eine Verwendung liegt insbesondere durch Bezugnahme für die zu zahlenden Beträge vor. Im Zuge einer solchen Zulassung oder Registrierung kann es zu einer Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch den Index-Sponsor kommen. Die Umsetzung der Referenzwert-Verordnung kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit oder eingestellt werden muss.

Die Verwendung eines den neuen gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechenden Index als Referenzwert kann entsprechend (i) bei neuen Finanzinstrumenten unzulässig sein und (ii) bei bestehenden Finanzinstrumenten nur noch bis zum Ende des Übergangszeitraums oder nur noch auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag von Schuldverschreibungen, die sich auf einen solchen Index beziehen, haben. Zudem ist in diesen Fällen zu beachten, dass es im Ermessen der Emittentin liegt, Anpassungen gemäß den Emissionsbedingungen vorzunehmen bzw. ein Delisting der Schuldverschreibungen durchzuführen oder die Schuldverschreibungen gegebenenfalls außerordentlich zu kündigen.

## **7. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte und die Schuldverschreibungen**

**Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderen Bankdienstleistungen Interessenkonflikte hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts unterliegen. Potenzielle Interessenkonflikte können sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.**

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Schuldverschreibungen oder die Anlagewerte abschließen, die als "Basiswerte" im Rahmen der Schuldverschreibungen dienen, und können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als ob die Schuldverschreibungen nicht emittiert worden wären. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Inhaber der Schuldverschreibungen entgegenlaufen und die Geschäfte der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Basiswerte können sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen oder der Basiswerte und damit indirekt auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf die Basiswerte, die für Inhaber von Schuldverschreibungen wesentlich sein können und die möglicherweise nicht öffentlich zugänglich oder den Anlegern nicht bekannt sind. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, einem Anleger ein solches Geschäft oder solche Informationen offen zu legen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Schuldverschreibungen gegebenenfalls auch die Funktion als Berechnungs- und/oder Zahlstelle ausüben. In der Funktion als Berechnungsstelle können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen gemäß den Emissionsbedingungen bestimmte Festlegungen und Anpassungen treffen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Ausübung dieser Funktionen geeignet ist, den Wert der Schuldverschreibungen zu beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen kann.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu emittieren. Diese Geschäfte können einen negativen Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen haben. Eine Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

## Allgemeine Informationen

### A. Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin

Die Begriffe "**Emittentin**" und "**Landesbank Baden-Württemberg**" bezeichnen die Landesbank Baden-Württemberg und die Begriffe "**LBBW-Konzern**" und "**LBBW**" die Landesbank Baden-Württemberg einschließlich ihrer konsolidierten Beteiligungen (dabei handelt es sich um diejenigen Tochtergesellschaften, Kapitalbeteiligungen und verbundenen Unternehmen, die im Konzernabschluss der LBBW aufgeführt sind).

### B. Verantwortliche Personen

Die Landesbank Baden-Württemberg, mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, übernimmt gemäß § 5 Absatz 4 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Landesbank Baden-Württemberg erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Basisprospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern.

### C. Informationen zu diesem Basisprospekt

Dieser Basisprospekt ist im Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Wertpapieremission sind im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen.

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Wertpapierbedingungen, die in dem Basisprospekt enthalten sind, sind aufgeteilt in allgemeine Bedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**") sowie in spezifische Produktbedingungen (die "**Besonderen Emissionsbedingungen**"), die unterschiedliche Basiswerte (Aktien, einen Index bezogen auf Aktien oder einen Inflations-Index) betreffen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen werden zusammen als "**Emissionsbedingungen**" bezeichnet.

### D. Angebot der Schuldverschreibungen

Der folgende Abschnitt umfasst Angaben zur Festlegung des Emissionskurses und Verkaufspreises, zur Beantragung der Zulassung zum Handel sowie andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen.

### I. Emissionskurs und Verkaufspreis

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Schuldverschreibungen vor, kann der Emissionskurs pro Schuldverschreibung dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags gegebenenfalls zzgl. eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags als Ausgabeaufschlag entsprechen. Alternativ kann der Emissionskurs pro Schuldverschreibung gemäß der Festlegung in den Endgültigen Bedingungen an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. des Zeichnungstags wird der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen freibleibend festgelegt.



Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Schuldverschreibungen nicht vor, kann der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags betragen. Alternativ kann der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags gemäß der Festlegung in den Endgültigen Bedingungen an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt werden. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.

## **II. Beantragung der Zulassung zum Handel**

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin beantragen wird, dass die Schuldverschreibungen an der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse bzw. Börsen in den regulierten Markt bzw. Freiverkehr einbezogen werden.

Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass eine Börseneinführung der Schuldverschreibungen nicht vorgesehen ist.

## **III. Andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen**

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot der Schuldverschreibungen dar, insbesondere im Hinblick auf

- Wertpapierkennnummer (ISIN)
- Zeichnung und Emissionstag im Fall einer Zeichnungsfrist oder eines Zeichnungstags bzw. Emissionstag und Erwerb, falls es keine Zeichnungsfrist und keinen Zeichnungstag gibt
- Lieferung der Schuldverschreibungen
- Gegebenenfalls bereits vorhandene Zulassung zum Handel von Wertpapieren der gleichen Wertpapierkategorie und Handelsregeln sowie gegebenenfalls Market-Making
- Informationen zum Basiswert sowie, bei einem Index, der ein Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung ist, ob der Index-Sponsor als Administrator in das Register nach Artikel 36 der Referenzwertverordnung eingetragen ist oder nicht.
- Informationen gegebenenfalls zum Rating der Schuldverschreibungen
- Informationen nach Emission
- Interessen und Interessenkonflikte.

## **E. Veröffentlichung**

Die Satzung der Landesbank Baden-Württemberg und das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg werden auf der Internetseite [www.LBBW.de](http://www.LBBW.de) (unter dem Link "Über uns" und "Rechtsgrundlagen") veröffentlicht. Der Geschäftsbericht 2017, der Geschäftsbericht 2016 und der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Landesbank Baden-Württemberg werden auf der Internetseite [www.LBBW.de](http://www.LBBW.de) (unter dem Link "Über uns" und "Geschäftsberichte") veröffentlicht. Dieser Basisprospekt und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird, werden auf der Internetseite <https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte> veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite <https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte> unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht.

## **F. Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen**

Die Landesbank Baden-Württemberg stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch alle Finanzintermediäre zu, solange dieser Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 WpPG gültig ist (generelle Zustimmung).

Die Landesbank Baden-Württemberg übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen bzw. während des Zeitraums, innerhalb dessen das Angebot auf Basis eines Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt wird, der vor Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gebilligt wird.

Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in Luxemburg verwenden.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

**Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.**

**Jeder diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

## **G. Hinweise zu dem Basisprospekt**

Ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Basisprospekt genannten Quellen, haben die zur Erstellung dieses Basisprospekts benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Landesbank Baden-Württemberg hat niemanden zur Abgabe von Gewährleistungen oder zur Weiterleitung von Informationen betreffend die Landesbank Baden-Württemberg oder die Schuldverschreibungen ermächtigt, die über den Inhalt dieses Basisprospekts, seiner etwaigen Nachträge und der betreffenden Endgültigen Bedingungen hinausgehen. Dementsprechend gelten etwa abgegebene Gewährleistungen oder Informationen nicht als von der Landesbank Baden-Württemberg ermächtigt.

Es ist nicht gewährleistet, dass sämtliche in diesem Basisprospekt, seinen etwaigen Nachträgen oder in den betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen nach ihrer jeweiligen Veröffentlichung noch zutreffend sind. Die Emittentin wird jedoch gemäß § 16 WpPG jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt und seinen etwaigen Nachträgen enthaltenen Informationen, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen können, jeweils in einem Nachtrag zum Basisprospekt bekannt geben.

Weder dieser Basisprospekt noch etwaige Nachträge hierzu noch die betreffenden Endgültigen Bedingungen oder sonstige in Zusammenhang mit diesem Angebotsprogramm oder den Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellten Informationen bezwecken es als Empfehlung, Angebot oder Aufforderung der Landesbank Baden-Württemberg zu dienen, unter dem Angebotsprogramm emittierte Schuldverschreibungen zu erwerben oder zu zeichnen.

Weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ein Dritter hat eine Verpflichtung zum Erwerb der Schuldverschreibungen oder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung einer Marktliquidität übernommen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich in Bezug auf unter dem Angebotsprogramm emittierte Schuldverschreibungen ein liquider Markt entwickelt.

## H. Durch Verweis einbezogene Angaben

Die folgenden Angaben werden durch Verweis einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts:

- der zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der Landesbank Baden-Württemberg und Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 105 bis 111 –, der Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2017 des LBBW-Konzerns (per Verweis einbezogen auf S. 101 dieses Basisprospekts),
- der zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der Landesbank Baden-Württemberg und Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 113 bis 118 –, der Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2016 des LBBW-Konzerns (per Verweis einbezogen auf S. 101 dieses Basisprospekts),
- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg zum 31. Dezember 2017 (per Verweis einbezogen auf S. 101 dieses Basisprospekts),
- die Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg über ein Angebotsprogramm zur Emission von Derivativen Schuldverschreibungen vom 1. Juni 2017 (der "**Basisprospekt 2017**"), wie auf Seite 170 bis 265 wiedergegeben (per Verweis einbezogen auf S. 92 dieses Basisprospekts),
- das Muster der Endgültigen Bedingungen des Basisprospekts 2017, wie auf Seite 266 bis 274 wiedergegeben (per Verweis einbezogen auf S. 92 dieses Basisprospekts),
- die Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg über ein Angebotsprogramm zur Emission von Derivativen Schuldverschreibungen vom 7. Juni 2016 (der "**Basisprospekt 2016**"), wie auf Seite 167 bis 262 wiedergegeben (per Verweis einbezogen auf S. 92 dieses Basisprospekts) und
- das Muster der Endgültigen Bedingungen des Basisprospekts 2016, wie auf Seite 263 bis 271 wiedergegeben (per Verweis einbezogen auf S. 92 dieses Basisprospekts).

Soweit nur auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht durch Verweis einbezogenen Teile des Dokuments für potenzielle Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im Basisprospekt enthalten.

Der Geschäftsbericht 2017, der Geschäftsbericht 2016 und der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Landesbank Baden-Württemberg können von der Internetseite [www.LBBW.de](http://www.LBBW.de) (unter dem Link "Über uns" und "Geschäftsberichte") heruntergeladen werden.

## **I. Fortsetzung des öffentlichen Angebots**

Unter diesem Basisprospekt kann das erstmalige auf der Grundlage des Basisprospekts 2017 oder des Basisprospekts 2016 begonnene öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts 2017 bzw. des Basisprospekts 2016 fortgesetzt werden. Dieser Basisprospekt dient als aktueller Nachfolgeprospekt für die in der Anlage für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten mit ihren Wertpapierkennnummern identifizierten Schuldverschreibungen (die "**Betreffenden Schuldverschreibungen**"). Zu diesem Zweck werden die Emissionsbedingungen des Basisprospekts 2017 bzw. des Basisprospekts 2016 und das Muster der Endgültigen Bedingungen des Basisprospekts 2017 bzw. des Basisprospekts 2016 an dieser Stelle per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

# Landesbank Baden-Württemberg

## A. Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg

### I. Firma, Sitz und Gründung

Der juristische Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Der kommerzielle Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit eingetragenen Sitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Sie entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil aufgrund des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg vom 11. November 1998. Zuvor wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 der Förderteil der Landeskreditbank Baden-Württemberg vom Marktteil abgetrennt und zu diesem Datum auf die neu gegründete Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank übertragen. Die Landesbank Baden-Württemberg führt die Funktionen ihrer Rechtsvorgänger fort.

Zum 1. Januar 2005 wurde die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz eine hundertprozentige Tochter der Landesbank Baden-Württemberg. Zum 1. August 2005 erfolgte die Eingliederung der Baden-Württembergische Bank (die "BW Bank") als rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in die Landesbank Baden-Württemberg.

Zum 1. April 2008 wurde die bisherige Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft als rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in die Landesbank Baden-Württemberg integriert.

Zum 1. Juli 2008 wurde die bisherige hundertprozentige Tochter LRP Landesbank Rheinland-Pfalz als rechtlich unselbstständige Anstalt in die Landesbank Baden-Württemberg integriert.

### II. Träger

Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg (der "SVBW"), das Land Baden-Württemberg (das "**Land**"), die Landeshauptstadt Stuttgart (die "**Stadt**") sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH (die "**Landesbeteiligungen BW**"). Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Dezember 2012 erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Wandlung stiller Einlagen in Höhe von 2.230.556.358,79 EUR. Hiervon wurden 900.412.867,65 EUR dem Stammkapital zugeführt. Das Stammkapital beträgt somit seit 1. Januar 2013 3.483.912.867,65 EUR. Am Stammkapital der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von 3.483.912.867,65 EUR sind derzeit beteiligt:

der SVBW mit 1.412,2 Mio. EUR (40,534118 %)

das Land mit 870,6 Mio. EUR (24,988379 %)

die Stadt mit 659,6 Mio. EUR (18,931764 %)

die Landesbeteiligungen BW mit 541,6 Mio. EUR (15,545739 %)

### III. Handelsregister

Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.

## IV. Sitze

Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz, rund 160 Filialen, vorwiegend in Baden-Württemberg, sowie Stützpunkte in bedeutenden deutschen Städten. Die Landesbank Baden-Württemberg beschäftigte zum 31. Dezember 2017 auf Konzernebene 10.326 Mitarbeiter.

Die Adressen der derzeitigen Hauptsitze lauten:

Stuttgart	Karlsruhe	Mannheim	Mainz
Am Hauptbahnhof 2	Ludwig-Erhard-Allee 4	Augustaanlage 33	Große Bleiche 54-56
70173 Stuttgart	76131 Karlsruhe	68165 Mannheim	55116 Mainz
Tel.: +49 (0)711 127-0	Tel.: +49 (0)721 142-0	Tel.: +49 (0)621 428-0	Tel.: +49 (0)6131 64-37800

## B. Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick

### I. Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns

Der LBBW-Konzern besteht zum größten Teil aus der Einzelgesellschaft Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns.

Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit vier Hauptsitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Anteilseigner sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg mit 40,534%, die Landeshauptstadt Stuttgart mit 18,932% und das Land Baden-Württemberg mit 40,534% der Anteile am Stammkapital. Das Land Baden-Württemberg hält seine Anteile direkt und indirekt über die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH.

Der LBBW-Konzern bietet das komplette Produkt- und Dienstleistungsangebot einer Universalbank und ist in seinen regionalen Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz sowie Sachsen aktiv und nutzt selektiv Wachstumschancen in attraktiven Wirtschaftsräumen wie z.B. in Nordrhein-Westfalen, Bayern und im Großraum Hamburg. Dabei waren im Geschäftsjahr 2017 die Geschäftsaktivitäten der Landesbank Baden-Württemberg unter dem Dach von vier Marken – LBBW, BW-Bank, LBBW Sachsen Bank und LBBW Rheinland Pfalz Bank – gebündelt.

Zudem begleitet die Landesbank Baden-Württemberg ihre Kunden bei ihren Auslandsaktivitäten. Ein weltweites Netz an Auslandsstandorten unterstützt die Kunden mit Länderexpertise, Markt-Know-how und Finanzlösungen. An ausgesuchten Standorten unterhält die Landesbank Baden-Württemberg ergänzend German Centres, die deutschen Unternehmenskunden vor Ort Büros und Netzwerke zur Verfügung stellen und sie bei ihrem Markteintritt beraten.

Konzernunternehmen für Spezialprodukte (u.a. Leasing, Factoring, Asset Management, Immobilien oder Beteiligungsfinanzierung) ergänzen das Leistungsportfolio der Landesbank Baden-Württemberg innerhalb des Konzerns.

Die Liste des Anteilsbesitzes des LBBW-Konzerns (per 31. Dezember 2017) ist im Geschäftsbericht 2017 des LBBW-Konzerns unter Konzernanhang aufgeführt (durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen).

## II. Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns

Das Geschäftsmodell des Konzerns fokussiert sich auf das Kundengeschäft, welches sich in den Segmenten Unternehmenskunden, Immobilien/Projektfinanzierungen, Kapitalmarktgeschäft sowie Private Kunden/Sparkassen widerspiegelt. Auf Basis ihrer konservativen Risikopolitik fokussiert sich die LBBW insbesondere auf das Kundengeschäft in ihren Kernmärkten.

### (1) Unternehmenskunden

Im Unternehmenskundengeschäft liegt der Fokus auf Unternehmen des klassischen Mittelstands, des großen Mittelstands mit Kapitalmarktbezug bis hin zu Konzernen mit ständiger Kapitalmarkt-orientierung in den regionalen Kernmärkten sowie weiteren attraktiven Wirtschaftsräumen – wie z. B. Nordrhein-Westfalen, Bayern und dem Großraum Hamburg.

Der LBBW-Konzern lebt den Universalbankansatz mit einer breiten Produkt- und Dienstleistungs-palette – vom Auslandsgeschäft über alle Formen der Finanzierung, dem Zahlungsverkehr bis hin zu Absicherungsgeschäften und dem Asset Management. In ihren Kernmärkten ist die Landesbank Baden-Württemberg außerdem Partner der Kommunen.

Verschiedene Tochterunternehmen wie die SüdLeasing, die MKB Mittelrheinische Bank/MMV Leasing, die SüdFactoring und die Süd Beteiligungen ergänzen das Angebot des Unternehmenskundengeschäfts.

### (2) Immobilien/Projektfinanzierung

Im Segment Immobilien/Projektfinanzierungen werden professionelle Investoren, Immobilien- und Wohnungsunternehmen sowie offene und geschlossene Immobilienfonds im gewerblichen Immobiliengeschäft betreut. Die Nutzungsarten umfassen dabei die Bereiche Wohnen, Büro, Einzelhandel sowie Logistik – vornehmlich in den Zielmärkten Deutschland, USA, Großbritannien sowie selektiv in Frankreich und Kanada. Im Syndizierungsgeschäft konzentriert sich die Landesbank Baden-Württemberg auf die Strukturierung und Arrangierung großvolumiger Transaktionen. Zudem werden Refinanzierungslösungen von Immobilien-Leasing-Geschäften angeboten.

Das Geschäftsfeld Projektfinanzierungen umfasst Projekt- und Transportfinanzierungen von Großprojekten, Schienenfahrzeugen und Flugzeugen. Kunden sind sowohl die Investoren als auch die Nutzer oder wesentliche Lieferanten und Zulieferer. Im Mittelpunkt stehen stabile, risikoarme Felder mit geringen Marktrisiken wie Projekte mit der öffentlichen Hand, Infrastruktur, erneuerbare Energien und Jurisdiktionen mit stabilen Rahmenbedingungen. Der Schwerpunkt liegt auf den Regionen Nordamerika, Großbritannien sowie Kontinentaleuropa.

Das Tochterunternehmen LBBW Immobilien Management GmbH bietet ergänzende Dienstleistungen an.

### (3) Kapitalmarktgeschäft

Im Kapitalmarktgeschäft werden Sparkassen, Institutionelle und Banken betreut. Die Landesbank Baden-Württemberg ist Zentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Sachsen sowie Rheinland-Pfalz. Sie bildet mit den Sparkassen einen Leistungsverbund und versorgt diese mit einer breiten Palette an Produkten und Dienstleistungen sowohl für die Eigengeschäfte der Sparkassen als auch das Marktpartnergeschäft. Es werden Dienstleistungen wie u.a. Research oder Wertpapierabwicklung und -verwaltung zum Weitervertrieb an die Kunden der Sparkassen angeboten. Außerhalb der Kernmärkte werden Produkte und Dienstleistungen selektiv auch anderen Sparkassen zur Verfügung gestellt.

Weiterhin wird in diesem Segment das kundenorientierte Kapitalmarktgeschäft mit Banken und institutionellen Kunden gebündelt und eng verzahnt. Das Produktangebot ist konsequent am Kundenbedarf ausgerichtet und setzt sich aus Kapitalmarktanlage, (Kapitalmarkt)-Finanzierungen,

Risikomanagement-Produkten und Financial Services (inklusive Verwahrstellenfunktion) sowie Research zusammen. Exportorientierte Kunden werden speziell durch maßgeschneiderte Angebote für das Auslandsgeschäft sowie das internationale Netzwerk der LBBW unterstützt. Die Produktexpertise im Kapitalmarktgeschäft wird ebenfalls für die Kunden im Unternehmenskundengeschäft bereitgestellt.

In der Konzerntochter LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH ist das Asset Management-Geschäft der LBBW gebündelt. Die wichtigsten Geschäftsfelder sind das Management von Spezialfonds und Direktanlage-Mandaten für institutionelle Investoren sowie Publikumsfonds für institutionelle und private Anleger.

#### (4) Private Kunden /Sparkassen

Das Segment Private Kunden/Sparkassen setzt sich aus dem klassischen und gehobenen Privatkundengeschäft sowie dem Meta- und Förderkreditgeschäft mit Sparkassen zusammen. Die BW-Bank ist die Sparkasse der Landeshauptstadt Stuttgart. Dabei stellt sie ihre gesamte Leistungspalette zur Verfügung und gewährleistet somit die kreditwirtschaftliche Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger.

Neben dem klassischen Privatkundengeschäft ist außerhalb Stuttgarts das Geschäftsmodell auf das gehobene Privatkundengeschäft in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie weiteren attraktiven Wirtschaftsstandorten wie Hamburg, München oder Düsseldorf ausgerichtet.

Das umfassende Produkt- und Dienstleistungsangebot reicht vom Giro- und Kartengeschäft über klassische Finanzierungen bis hin zu Wertpapier-, Vermögensverwaltungs- und Vorsorgelösungen für Kunden mit hohem Anlagevermögen und komplexer Vermögensstruktur.

Darüber hinaus bietet die Landesbank Baden-Württemberg für Sparkassen im Rahmen des Metakreditgeschäfts ein Angebot zur Teilung von Kreditrisiken an und übernimmt eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung von Förderkrediten an die Kunden der Sparkassen.

#### **Änderungen Segmentzuordnung zum 01.01.2018**

Das Segment Corporates, das sich aus dem Geschäft mit Unternehmens-, Immobilien- und Projektfinanzierungskunden zusammensetzt, wurde Anfang 2018 in die Segmente Unternehmenskunden sowie Immobilien/Projektfinanzierungen aufgeteilt. Das Segment Kapitalmarktgeschäft entspricht zusammen mit den zugeordneten Treasury-Aktivitäten im Wesentlichen dem Geschäft mit Sparkassen, Institutionellen und Banken. Das Geschäft mit Privaten Kunden sowie das Meta- und Förderkreditgeschäft mit Sparkassen finden sich ab Anfang 2018 im gleichnamigen Segment Private Kunden/Sparkassen wieder, das bis Ende 2017 noch unter dem Namen Retail/Sparkassen geführt wurde.

Zusätzlich weist die Segmentrechnung der LBBW auch die Segmente Credit Investment und Corporate Items aus. Nach dem nahezu vollständigen Verkauf des Sealink-Portfolios in 2017, wurden die verbleibenden Teile des Segments Credit Investment Anfang 2018 in das Segment Corporate Items integriert.

### **III. Trendinformationen**

Mit Blick auf die vielfältigen Herausforderungen der Bankenbranche in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung, Kundenanforderungen, Markttrends sowie Gesellschaft und Umwelt, sieht sich die Landesbank Baden-Württemberg mit vier strategischen Stoßrichtungen – Geschäftsfokus, Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Agilität – gut positioniert. Der LBBW-Konzern begegnet den Herausforderungen des sich dynamisch wandelnden Umfelds mit umfangreichen Zukunftsinvestitionen. Dazu wurden zur Stärkung des bestehenden Geschäftsmodells zahlreiche Initiativen und Projekte mit Hinblick auf die vier strategischen Stoßrichtungen auf den Weg gebracht.

Mit Blick auf die Stoßrichtung Geschäftsfokus liegt das Hauptaugenmerk auf der erfolgreichen Bedienung der individuellen Kundenbedarfe in den Kundengeschäftsfeldern. Ein Beispiel dafür ist das



verbesserte Zusammenspiel zwischen Kapitalmarktspezialisten und Unternehmenskundenberatern sowie der Ausbau der Expertise in den Sektoren Healthcare/Pharma, Technologie-, Medien- und Telekommunikationsindustrie (TMT). Im Geschäft mit privaten Kunden wurde der Vertrieb neu und stringenter organisiert und der Umbau zu einer Multikanalbank wird weiter forciert. Im Immobiliengeschäft werden mit Kanada und Frankreich zwei neue Märkte in den Blick genommen.

Für die Stoßrichtung Digitalisierung wurde mit der Einführung des neuen Kernbanksystems im April 2017 (OSPlus) die Voraussetzung für die Modernisierung der IT-Landschaft zur Standardisierung und Optimierung der Geschäftsprozesse geschaffen. Zudem hat die Landesbank Baden-Württemberg erfolgreich die weltweit ersten bilanzwirksamen Schuldschein-Transaktionen unter Verwendung der Blockchain-Technologie für die Abwicklung durchgeführt. Auch in Zukunft wird die LBBW gemeinsam mit ihren Kunden die Chancen der Digitalisierung für Wachstum und Effizienzsteigerung nutzen.

Um langfristig erfolgreich zu sein, sind schnellere Entscheidungen und eine hierarchieübergreifende Zusammenarbeit von hoher Bedeutung. Darauf zielt die Stoßrichtung Agilität ab, die eine stärkere Kunden- und Lösungsorientierung sowie eigenverantwortliches bereichsübergreifendes Handeln in den Mittelpunkt rückt. Formate der agilen Arbeitsweise werden in der LBBW erprobt und agile Projektmethoden über neu startende Projekte in interdisziplinären Teams im Umfeld f2b-Optimierungen ausgerollt.

Die Bedeutung der Stoßrichtung Nachhaltigkeit zeigt sich in der stetig wachsenden Verwaltung nachhaltiger Anlagen in der Vermögensverwaltung. Des Weiteren war die Landesbank Baden-Württemberg bei der Emission des ersten grünen Schuldscheins im Automobilsektor sowie der ersten großvolumigen Emission eines grünen Bonds eines deutschen Industrieunternehmens beteiligt. Die Landesbank Baden-Württemberg selbst, hat ebenfalls einen Green Bond über 750 Millionen Euro emittiert.

Seit dem 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

## **C. Organe und Interessenkonflikte**

### **I. Organe**

Die Organe der Landesbank Baden-Württemberg sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

#### **(a) Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands sowie den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der Vorstand führt die Geschäfte der Landesbank Baden-Württemberg und vertritt die Landesbank Baden-Württemberg. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg zuständig, für die nicht nach dem Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg oder auf Grund der Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Vorstand an:

Rainer Neske, Vorsitzender des Vorstands

Michael Horn, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands

Karl Manfred Lochner

Dr. Christian Ricken

Torsten Schönenberger

Volker Wirth

Die Mitglieder des Vorstands haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Emittentin relevante Mandate in Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen bei folgenden anderen Gesellschaften wahr:

Neske, Rainer	BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	Mitglied des Aufsichtsrats
	LBBW Immobilien Management GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschland e.V. (VÖB)	Mitglied des Vorstands
	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.	2. stellvertretender Vizepräsident des Vorstands
		stellvertretender Vorsitzender der Girozentralleiterkonferenz
	Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V.	Vorsitzender des Kuratoriums
Vorsitzender des Präsidialausschusses		
Michael Horn	Deutscher Sparkassen Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Mitglied des Aufsichtsrats
	Grieshaber Logistik GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats
	Hypo Vorarlberg Bank AG	Mitglied des Aufsichtsrats
	LBBW (Schweiz) AG	Präsident des Verwaltungsrats
	Siedlungswerk GmbH Wohnungs- und Städtebau	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
Thorsten Schönenberger	LBBW Immobilien Management GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Siedlungswerk GmbH Wohnungs- und Städtebau	Mitglied des Aufsichtsrats
Ricken, Dr. Christian Klaus	Baden-Württembergische Wertpapierbörse	Vorsitzender des Börsenrats
	Boerse Stuttgart GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	Mitglied des Aufsichtsrats
	EUWAX AG	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats



Christian Hirsch	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg
Bettina Kies-Hartmann	Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-Württemberg
Fritz Kuhn	Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart
Sabine Lehmann	Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-Württemberg
Klaus-Peter Murawski	Staatsminister und Chef der Staatskanzlei
Dr. Fritz Oesterle	Rechtsanwalt
Martin Peters	Geschäftsführender Gesellschafter der Unternehmensgruppe Eberspächer
Christian Rogg	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg
Claus Schmiedel	Mitglied im Kreistag des Landkreises Ludwigsburg
B. Jutta Schneider	Executive Vice President der Global Services Delivery der Global Consulting Delivery SAP Deutschland SE & Co. KG
Peter Schneider	Präsident des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg
Dr. Jutta Stuitable-Treder	Geschäftsführende Gesellschafterin der EversheimStuitable Treuberater GmbH
Dr. Brigitte Thamm	Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-Württemberg
Burkhard Wittmacher	Vorsitzender des Vorstands der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
Norbert Zipf	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart unter Angabe des Zusatzes "Mitglied des Aufsichtsrats".

### **Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat hat zu seiner Unterstützung den Präsidialausschuss, den Prüfungsausschuss, den Risikoausschuss sowie den Vergütungskontrollausschuss gebildet.

Der Präsidialausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands einschließlich der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand vor. Der Präsidialausschuss beschließt über Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder. Er vertritt die Landesbank gegenüber dem Vorstand und bereitet Entscheidungen des Aufsichtsrats auf dem Gebiet der Corporate Governance vor.

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des

internen Kontrollsystems und des internen Revisionssystems sowie der Durchführung der Abschlussprüfungen. Er überwacht und überprüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, und berichtet dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Risikoausschuss überwacht die Geschäftsführung des Vorstands im Hinblick auf die Risikoarten. Der Risikoausschuss entscheidet über die Zustimmung zu Angelegenheiten des Beteiligungs-, Kredit- und Handelsgeschäfts nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Risikoausschuss. Er ist zudem über Kredite zu unterrichten, die über vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegte Merkmale verfügen.

Am 16. Dezember 2013 hat der Aufsichtsrat den nach dem novellierten KWG geforderten Vergütungskontrollausschuss errichtet. Dieser überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstands und der Mitarbeiter und bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands vor. Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.

### **(c) Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung besteht aus den Trägern. Diese üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg in der Hauptversammlung aus und werden in der Hauptversammlung durch eine oder mehrere Personen vertreten. Die Hauptversammlung beschließt u. a. über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht von den Beschäftigten gewählt werden, sowie die Bestätigung der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat, über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie über die Entlastung der Aufsichtsrats- und der Vorstandsmitglieder.

## **II. Interessenkonflikte**

Bei den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Landesbank Baden-Württemberg bestehen keine potenziellen Interessenskonflikte zwischen ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen einerseits und den Verpflichtungen gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg andererseits.

## **D. Beirat der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank**

Ein aus derzeit 96 Mitgliedern bestehender Beirat berät den Vorstand in Bezug auf allgemeine Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank und fördert den Erfahrungsaustausch zwischen der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank, Privatunternehmen und der öffentlichen Verwaltung.

## **E. Finanzinformationen**

### **I. Historische Finanzinformationen**

Durch Verweis sind folgende Dokumente in diesen Basisprospekt einbezogen:

- der gemäß Deutschem Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW (Bank) und Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 105 bis 111 –, Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2017 des LBBW-Konzerns
- der gemäß Deutschem Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW (Bank) und Konzernlagebericht), – mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 113 bis 118 –, Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2016 des LBBW-Konzerns

- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

## **II. Rechnungslegungsstandards**

Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2017 sowie für das Geschäftsjahr 2016 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.

Der geprüfte Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr 2017 wurde unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB"), insbesondere der "Ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute" (§§ 340 ff. HGB), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV), des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

Nach den IFRS besteht für den LBBW-Konzern der Konzernabschluss aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernbilanz, dem Konzern-Eigenkapitalpiegel, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Kapitalflussrechnung und dem Konzernanhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Konzernabschluss des LBBW-Konzerns und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2017 und 2016 erfasst.

Nach dem Handelsgesetzbuch besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2017 und 2016 erfasst.

## **III. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Landesbank Baden-Württemberg entspricht dem Kalenderjahr.

## **IV. Abschlussprüfer**

Der Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und der Konzernabschluss des LBBW-Konzerns für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2017 sowie zum 31. Dezember 2016 wurden von zugelassenen Abschlussprüfern der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Geschäftssitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart geprüft und mit einem Bestätigungsvermerk versehen. Die KPMG AG ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

## V. Die Bilanz und Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick:

(entnommen dem geprüften Konzernabschluss und –lagebericht 2017)

### Bilanz

Aktiva	31.12.2017	31.12.2016 <sup>1</sup>	Veränderung	
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %
Barreserve	22 729	13 532	9 198	68,0
Forderungen an Kreditinstitute	48 184	39 288	8 896	22,6
Forderungen an Kunden	108 332	111 232	- 2 900	-2,6
Risikovorsorge	- 684	- 828	144	-17,4
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	31 386	50 175	- 18 789	-37,4
Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	23 092	25 926	- 2 833	-10,9
Aktives Portfolio Hedge Adjustment	606	764	- 158	-20,7
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	104	191	- 87	-45,4
Immaterielle Vermögenswerte	244	249	- 5	-1,9
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	554	574	- 19	-3,4
Sachanlagen	482	507	- 26	-5,1
Laufende Ertragsteueransprüche	92	116	- 24	-20,7
Latente Ertragsteueransprüche	1 016	1 037	- 20	-2,0
Sonstige Aktiva	1 575	861	714	82,9
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>237 713</b>	<b>243 623</b>	<b>- 5 910</b>	<b>-2,4</b>

Passiva	31.12.2017	31.12.2016 <sup>1</sup>	Veränderung	
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	61 895	44 568	17 327	38,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	79 415	70 641	8 773	12,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	44 432	34 343	10 089	29,4
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	27 922	69 846	- 41 925	- 60,0
Passives Portfolio Hedge Adjustment	239	485	- 246	- 50,7
Rückstellungen	3 796	3 734	62	1,7
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	47	57	- 10	- 17,6
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	28	31	- 3	- 9,9
Sonstige Passiva	1 199	889	310	34,9
Nachrangkapital	5 364	5 895	- 531	- 9,0
Eigenkapital	13 377	13 134	242	1,8
Stammkapital	3 484	3 484	0	0,0
Kapitalrücklage	8 240	8 240	0	0,0
Gewinnrücklage	820	1 014	- 195	- 19,2
Sonstiges Ergebnis	371	348	23	6,5
Bilanzgewinn/-verlust	416	10	406	>100
Nicht beherrschende Anteile	46	38	8	21,1
<b>Summe der Passiva</b>	<b>237 713</b>	<b>243 623</b>	<b>- 5 910</b>	<b>- 2,4</b>
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	6 734	5 971	763	12,8
Unwiderrufliche Kreditzusagen	22 412	22 784	- 372	- 1,6
<b>Geschäftsvolumen<sup>2</sup></b>	<b>266 859</b>	<b>272 378</b>	<b>- 5 520</b>	<b>- 2,0</b>

<sup>1</sup> Anpassung Vorjahreswerte.

Aus rechnerischen Gründen können in dieser und den nachfolgenden Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten.

<sup>2</sup> Das Geschäftsvolumen ist der Zusammenfassung des geprüften Lageberichts im Geschäftsbericht 2017 entnommen.

**Kenngrößen**

	01.01.2017 -	01.01.2016 -	Veränderung	
	31.12.2017	31.12.2016 <sup>1</sup>	Mio. EUR	in %
Zinsergebnis	1 587	1 669	- 82	- 5
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	- 92	- 51	- 41	81
Provisionsergebnis	534	527	7	1
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten <sup>2</sup>	219	146	73	50
Finanzanlage- und at-Equity-Ergebnis	163	195	- 32	- 17
Sonstiges betriebliches Ergebnis <sup>3</sup>	101	101	0	0
<b>Nettoergebnis (nach Risikovorsorge)</b>	<b>2 511</b>	<b>2 586</b>	<b>- 75</b>	<b>- 3</b>
Verwaltungsaufwendungen	- 1 824	- 1 814	- 11	1
Garantieprovision Land Baden-Württemberg	- 61	- 93	32	- 34
Aufwendungen für Bankenabgabe und Einlagensicherung	- 69	- 71	2	- 2
Wertminderung Goodwill	0	- 379	379	- 100
Restrukturierungsergebnis	- 41	- 87	47	- 54
<b>Konzernergebnis vor Steuern</b>	<b>515</b>	<b>142</b>	<b>373</b>	<b>&gt;100</b>
Ertragsteuern	- 97	- 131	34	- 26
<b>Konzernergebnis</b>	<b>419</b>	<b>11</b>	<b>408</b>	<b>&gt;100</b>

	31.12.2017	31.12.2016
Konzern-Bilanzsumme (in Mio. €) <sup>1</sup>	237 713	243 623
Eigenkapital	13 377	13 134
Konzernergebnis (in Mio. €)	419	11
<b>Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)</b>		
Risikogewichtete Aktiva (in Mio. €)	75 728	77 406
Kernkapital	12 795	12 822
Eigenmittel	16 869	16 814
Harte Kernkapitalquote (in %)	15,8	15,5
Gesamtkapitalquote (in %)	22,3	21,7

1 Anpassung Vorjahreswerte.

2 Dieser Posten umfasst neben dem Handelsergebnis i. e. S. auch das Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Fair-Value-Option und das Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen.

3 Das Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien wird als Teil des Sonstigen betrieblichen Ergebnisses ausgewiesen.

**VI. Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2017****(a) Konzernbilanzsumme reduziert.**

Die **Bilanzsumme** reduzierte sich gegenüber dem Jahresultimo 2016 um – 5,9 Mrd. EUR auf 237,8 Mrd. EUR. Ein wesentlicher Teil der Veränderung ist auf den nahezu vollständig abgeschlossenen Verkauf des Sealink Portfolios durch den Verwalter zurückzuführen, welches im Zusammenhang mit dem Erwerb der Sachsen LB im Jahr 2008 stand. Bereinigt um die Effekte im Zusammenhang mit dem Verkauf des Portfolios erhöhten sich die Bilanzaktiva gegenüber dem Vorjahr geringfügig.

Das **Geschäftsvolumen** (Konzernbilanzsumme einschließlich der als außerbilanziell geführten Bürgschafts- und Gewährleistungsverträgen sowie unwiderrufliche Kreditzusagen) sank im LBBW Konzern im Vergleich zum Vorjahr um – 5,5 Mrd. EUR auf 266,9 Mrd. EUR, was nahezu ausschließlich auf den Rückgang der bilanziellen Größen zurückzuführen war.

Beginnend mit dem 2. Halbjahr 2016 erfolgte im Zuge der strategischen Neuausrichtung des Kapitalmarktgeschäfts die Erfassung von Neugeschäft zur Liquiditätssteuerung im Anlagebestand. Die Umsetzung dieser Strategie wurde in der ersten Jahreshälfte 2017 abgeschlossen und nunmehr auch für die ausländischen Niederlassungen praktiziert.

Im Vergleich zum 31. Dezember 2016 zeigten sich daher deutliche Veränderungen in Form von Volumensverschiebungen bei Handelsaktiva und –passiva sowie bei Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber Kreditinstituten und Kunden.

Vor dem Hintergrund des günstigen Marktumfeldes wurde das Portfolio der Zweckgesellschaft Sealink Funding, in dem Wertpapiere der ehemaligen Sachsen LB gebündelt waren, durch den Verwalter nach



einvernehmlicher Beauftragung durch den Freistaat Sachsen nahezu vollständig an internationale Investoren verkauft. Das ursprünglich 17,3 Mrd. EUR große Portfolio war vor dem Verkauf der Sachsen LB an die LBBW im Jahr 2008 an diese Zweckgesellschaft ausgelagert worden. Die LBBW refinanzierte Sealink über ein Darlehen, welches wiederum über eine Garantie des Landes Baden-Württemberg abgesichert wurde.

Mit dem weitgehenden Verkauf des Portfolios entfallen nun sämtliche Risiken aus Sealink für die Träger der LBBW und die letzte große Altlast aus der Finanzmarktkrise wurde damit abgebaut. Der Risikoschirm des Landes Baden-Württemberg war mit dieser Transaktion hinfällig, so dass die im Jahre 2009 aufgesetzte Risikoabschirmung vollständig aufgelöst werden konnte, ohne dass die Garantie in Anspruch genommen werden musste.

Nachhaltigkeit ist eine der vier Stoßrichtungen der LBBW auf dem Weg zu mehr Wachstum und Effizienz. Um den hohen Stellenwert der Nachhaltigkeit zu unterstreichen setzte die LBBW die Begleitung ‚grüner‘ Emissionen fort und begab im Jahr 2017 ihren ersten eigenen Green Bond. Die Anleihe im Format Senior Unsecured hatte ein Volumen von 750 Mio. EUR und eine Laufzeit von vier Jahren.

#### **(b) Aktivgeschäft**

Zum 31. Dezember 2017 betrug die **Barreserve** 22,7 Mrd. EUR und lag damit um 9,2 Mrd. EUR über dem Vorjahreswert. Der Zuwachs war im Wesentlichen auf einen Anstieg von Zentralbankguthaben zurückzuführen.

Die **Forderungen an Kreditinstitute** erhöhten sich um 8,9 Mrd. EUR und erreichten damit einen Endbestand in Höhe von 48,2 Mrd. EUR. Im Zusammenhang mit der fortgesetzten Neuausrichtung der Liquiditätssteuerung stiegen Tages- und Termingelder um 6,0 Mrd. EUR auf 7,2 Mrd. EUR. Das Wertpapierpensionsgeschäft legte um 2,5 Mrd. EUR auf 10,1 Mrd. EUR zu. Kommunalkredite, die vor allem die Weiterleitung von Fördermitteln an Sparkassen umfassen, wuchsen um 0,7 Mrd. EUR auf 26,5 Mrd. EUR an.

Der Bestand der **Forderungen an Kunden** reduzierte sich hingegen um – 2,9 Mrd. EUR und lag zum aktuellen Stichtag bei 108,3 Mrd. EUR. Maßgeblich für die Bestandsreduzierung war unter anderem der Verkauf des Sealink-Portfolios durch den Verwalter. Bei den Kommunalkrediten wirkte sich dies über die Rückzahlung des Guarantee-Financing-Loans an Sealink in Höhe von – 1,2 Mrd. EUR und bei den anderen Krediten über die Rückführung des Junior Loan an Sealink in Höhe von – 3,1 Mrd. EUR aus. Bereinigt um diesen Effekt stiegen die Forderungen an Kunden um 1,4 Mrd. EUR. Hier konnten insbesondere Geschäfte mit Mittelstandskunden und großen Unternehmenskunden ausgebaut werden.

Die **erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerte** sanken hauptsächlich aufgrund von rückläufiger Handelsaktiva um – 18,8 Mrd. EUR auf 31,4 Mrd. EUR. Neben der Verringerung bank- bzw. kundeninduzierter Geldmarktgeschäfte um – 8,8 Mrd. EUR aufgrund der strategischen Neuausrichtung des Kapitalmarktgeschäfts, verzeichnete dieser Posten einen marktbedingten zinsinduzierten Rückgang von positiven Marktwerten aus Handelsderivaten in Höhe von – 6,2 Mrd. EUR und einen Abgang von Anleihen und Schuldverschreibungen in Höhe von – 2,3 Mrd. EUR. Letztere verminderten sich hauptsächlich aufgrund von Tilgungen und Verkäufen von Inlandsanleihen.

Die **Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen** verzeichneten einen geringfügigen Rückgang von – 2,8 Mrd. EUR auf 23,1 Mrd. EUR. Dies war im Wesentlichen auf den Rückgang der Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren der Kategorie Loans and Receivables zurückzuführen, was hauptsächlich den Abgang des Garantiebonds der GPBW GmbH & Co. KG in Höhe von – 4,3 Mrd. EUR im Zusammenhang mit dem Verkauf des Sealink Portfolios betrifft.

**(c) Refinanzierung**

Auf der Passivseite der Konzernbilanz waren im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen die Handelspassiva, die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die verbrieften Verbindlichkeiten sowie die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden von größeren Volumenveränderungen betroffen. Der Rückgang wurde dabei maßgeblich durch Barsicherheiten verursacht die für den vom Land Baden-Württemberg gewährten Risikoschirm hinterlegt waren. Auf Grund des nahezu vollständig abgeschlossenen Verkaufs des Sealink-Portfolios durch den Verwalter reduzierten sich die Giroverbindlichkeiten gegenüber Kunden entsprechend.

Im Vergleich zum 31. Dezember 2016 erhöhte sich der Bestand der **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** im Jahr 2017 um 17,3 Mrd. EUR auf 61,9 Mrd. EUR. Dies resultierte vor allem aus einem Anstieg der Tages- und Termingelder, was unter anderem auf die Neuausrichtung der Liquiditätssteuerung zurückzuführen war. In Folge dessen stieg das Volumen an Verbindlichkeiten aus Tages- und Termingeldern gegenüber Kreditinstituten kräftig um 16,8 Mrd. EUR auf 24,2 Mrd. EUR an. Bei Weiterleitungsdarlehen war ein Anstieg von 1,7 Mrd. EUR zu verzeichnen. Gegenläufig reduzierten sich Kontokorrentverbindlichkeiten um – 0,6 Mrd. EUR.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kunden** weiteten sich im Vergleich zum Jahresende 2016 um 8,8 Mrd. EUR auf 79,4 Mrd. EUR aus. Insbesondere Kontokorrentverbindlichkeiten nahmen um 7,0 Mrd. EUR zu. Die Einlagen aus Tages- und Termingelder stiegen trotz des Abgangs der vom Land als Barsicherheit für den Risikoschirm hinterlegten Mittel um 6,3 Mrd. EUR. Die Zunahme der kurzfristigen Gelder war hauptsächlich bedingt durch die Anpassungen im Liquiditätsmanagement. Gegenläufig reduzierte sich die Refinanzierung mit Wertpapierpensionsgeschäften um – 3,6 Mrd. EUR.

Der Bilanzposten **Verbrieften Verbindlichkeiten** nahm im Jahr 2017 um 10,1 Mrd. EUR auf 44,4 Mrd. EUR zu. Die kurzfristige Refinanzierung über verbrieftete Geldmarktgeschäfte wurde ebenfalls, hauptsächlich im Zuge der Neuausrichtung der Liquiditätssteuerung, um 7,1 Mrd. EUR ausgeweitet. Neuemissionen ließen das Volumen an Sonstigen Schuldverschreibungen um 2,0 Mrd. EUR auf 17,4 Mrd. EUR ansteigen. Hierfür waren hauptsächlich zwei großvolumige Emissionen verantwortlich, wozu der erste von der LBBW erfolgreich emittierte ‚Green Bond‘ mit einem Volumen von 750 Mio. EUR zählte.

Analog zur Entwicklung des Postens auf der Aktivseite sanken die **erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Verpflichtungen** um – 41,9 Mrd. EUR auf 27,9 Mrd. EUR. Maßgeblich hierfür war der rückläufige Bestand an Handelspassiva. Dieser Rückgang stand, wie auf der Vermögensseite, im Zusammenhang mit der zuvor beschriebenen Anpassungen des Liquiditätsmanagements. Hieraus resultierte insbesondere die kräftige Abnahme von Geldmarktgeschäften um – 28,7 Mrd. EUR und Verbriefter Verbindlichkeiten in Höhe von – 6,6 Mrd. EUR. Negative Marktwerte aus Handelsderivaten reduzierten sich vor allem durch zinsinduzierte Effekte in einer Größenordnung von – 5,9 Mrd. EUR.

**(d) Eigenkapital**

Das **Eigenkapital** der LBBW erhöhte sich zum 31. Dezember 2017 um 0,3 Mrd. EUR auf 13,4 Mrd. EUR. Nachdem zum Jahresende 2016 der Sondereffekt aus der vollständigen Abschreibung des Goodwill in Höhe von 379 Mio. EUR den Bilanzgewinn auf 10 Mio. EUR reduzierte, verbleibt zum Abschluss des aktuellen Geschäftsjahres 2017 ein Bilanzgewinn von 0,4 Mrd. EUR.

Die **Kapitalquoten** des LBBW-Konzerns lagen zum Abschlussstichtag weiterhin beträchtlich oberhalb der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen nach den Vorschriften der CRR bei vollständiger Umsetzung (CRR/CRD IV »fully loaded«). Hierbei erreichte die **harte Kernkapitalquote** 15,7% (Core Equity Tier 1; 31. Dezember 2016: 15,2%) bzw. die **Gesamtkapitalquote** 22,2% (31. Dezember 2016: 21,5%).

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat der LBBW mitgeteilt, dass sie ab dem 1. Januar 2018 dazu verpflichtet ist, eine harte Kernkapitalquote von 8,80 % einzuhalten. In dieser Quote berücksichtigt ist die Kapitalanforderung der Säule 2 sowie das nach § 10c KWG als Kapitalerhaltungspuffer und das nach § 10g KWG als Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute vorzuhaltende harte Kernkapital. Für einen geringfügigen Teil von Auslandsforderungen ist nach § 10d KWG ein antizyklischer Kapitalpuffer vorzuhalten. Die EZB hat des Weiteren eine über die verpflichtende Anforderung hinausgehende Kapitalempfehlung ausgesprochen, die ebenfalls aus hartem Kernkapital zu bestehen hat.

#### (e) Finanzlage

Die LBBW strebte auch im vergangenen Geschäftsjahr eine ausgewogene Refinanzierungsstruktur an. Der Konzern achtete dabei insgesamt auf eine ausgeglichene Struktur in Bezug auf die verwendeten Produkt- und Investorengruppen. Die Finanzlage des Konzerns war im gesamten Berichtsjahr auf Grund der guten Liquiditätssituation geordnet. Die LBBW war zu jeder Zeit in der Lage im gewünschten Umfang Refinanzierungsmittel zu beschaffen. Die Liquiditätskennzahl LiqV ist lediglich auf Institutsebene zu ermitteln und verbesserte sich zum Stichtag 31. Dezember 2017 erneut auf nunmehr 1,92 (Vorjahr: 1,50). Die Angabe dieser Kenngröße erfolgt letztmalig. Da ab dem 01.01.2018 die LCR für CRR Institute in Höhe von 100% verbindlich einzuhalten ist, entfällt die Verpflichtung zur Meldung der LiqV. Die LCR beträgt zum 31. Dezember 2017 145,8%.

### VII. Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2017

Das **Zinsergebnis** sank insbesondere aufgrund weiter historisch niedriger Zinsen in der Eurozone moderat um – 82 Mio. EUR auf nunmehr 1587 Mio. EUR. Während sich die unverändert expansive Geldpolitik der EZB mit teilweise negativen Zinsen in der Eigenmittelanlage der LBBW ergebnismindernd auswirkte, konnten insbesondere im Wealth Management verbesserte Ergebnisse erzielt werden. Rechnungslegungsspezifische Effekte, bspw. im Zusammenhang mit der Abbildung von Sicherungsbeziehungen, schmälerten das Ergebnis nicht wesentlich. Belastend wirkte insgesamt der intensive Wettbewerb innerhalb der Bankenbranche, was sich in zunehmendem Margendruck insbesondere im Neugeschäft mit großen Unternehmenskunden bemerkbar machte.

Als Zeichen einer leichten Normalisierung erhöhte sich der Nettoaufwand aus der **Risikovorsorge im Kreditgeschäft** um – 41 Mio. EUR auf – 92 Mio. EUR (Vorjahr: – 51 Mio. EUR). Während bei den Zuführungen zur Risikovorsorge insgesamt ein geringfügiger Anstieg von – 7 Mio. EUR zu verzeichnen war, reduzierten sich die Auflösungen signifikant um - 55 Mio. EUR. Dem standen kräftig gesunkene Direktabschreibungen in Höhe von – 24 Mio. EUR (Vorjahr: – 80 Mio. EUR) gegenüber. Während im Vorjahr noch Auflösungen von Rückstellungen im Kreditgeschäft zu verzeichnen waren, mussten zum Jahresende 2017 Zuführungen verarbeitet werden. Ergänzend reduzierten sich die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen um 11 Mio. EUR. Trotz eines höheren Nettoaufwands liegt die Risikovorsorge im Kreditgeschäft weiter unter dem langjährigen Durchschnitt und reflektiert die gute Portfolioqualität sowie die gute wirtschaftliche Lage in den Kernmärkten der LBBW.

Das **Provisionsergebnis** verbesserte sich im Geschäftsjahr 2017 geringfügig um 7 Mio. EUR auf 534 Mio. EUR (Vorjahr 527 Mio. EUR). Dabei profitierte insbesondere das Ergebnis aus dem Depotgeschäft von einer positiven Entwicklung der Aktienmärkte und der Ende 2016 abgeschlossenen Übernahme der Fondsbestände der NordLB. Auch das Provisionsergebnis aus Krediten und Bürgschaften entwickelte sich unter anderem durch höhere Erträge im Avalgeschäft positiv. Transaktionsbezogene Gebühren sowie geringfügige Zuwächse im Kartengeschäft sorgten zudem für ein verbessertes Ergebnis im Zahlungsverkehr. Leicht hinter der Entwicklung des Vorjahres zurück blieben die Provisionen im Vermittlungsgeschäft aufgrund geringer Nachfrage nach Lebensversicherungen und Bausparverträgen.

Signifikant erhöhte sich das **Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten**, welches gegenüber dem Vorjahr um 73 Mio. EUR auf 219 Mio. EUR anstieg. Maßgeblich dafür war die starke Nachfrage nach Kapitalmarktlösungen insbesondere bei Anlageprodukten für Privatkunden. Zusätzlich wirkten sich niedrigere Bewertungsabschläge für Kontrahentenrisiken ergebniserhöhend aus. Auch das eigentliche Ergebnis aus dem Hedge Accounting sorgte nach Belastungen im Vorjahr für einen positiven Ergebnisbeitrag. Negative Bewertungseffekte aus derivativen Finanzinstrumenten, die in ökonomischen Sicherungsbeziehungen stehen, aber nicht in das Hedge Accounting einbezogen werden können, reduzierten sich im Vorjahresvergleich. Bewertungseffekte im Zusammenhang mit Absicherungen von Kreditsyndizierungen wirkten hingegen aufwands erhöhend und belasteten das Ergebnis geringfügig.

Mit einer Reduzierung um 32 Mio. EUR auf 163 Mio. EUR entwickelte sich das **Ergebnis aus Finanzanlagen und at Equity bewerteten Unternehmen** rückläufig. Das Ergebnis aus Wertpapieren verminderte sich erheblich auf 54 Mio. EUR. Auch das Ergebnis aus dem Verkauf von Beteiligungen blieb mit 78 Mio. EUR deutlich unter dem Vorjahreswert, der unter anderem durch den Vollzug des Verkaufs der cellent AG Anfang des Jahres 2016 begünstigt war. Zudem wiederholten sich positive Beiträge aus nachträglichen Kaufpreisanpassungen nicht. Das Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen erhöhte sich dagegen kräftig auf 31 Mio. EUR.

Unverändert gegenüber dem Vorjahr zeigte sich mit 101 Mio. EUR (Vorjahr: 101 Mio. EUR) das **sonstige betriebliche Ergebnis**. Sowohl das Ergebnis aus Investment Properties als auch das sonstige betriebliche Ergebnis im engeren Sinne verblieben auf Vorjahresniveau.

Ebenfalls auf Vorjahresniveau bewegten sich - trotz umfangreicher Investitionen in die Zukunftsfähigkeit der LBBW - die **Verwaltungsaufwendungen**. Diese erhöhten sich gegenüber der Vorjahresperiode geringfügig um – 11 Mio. EUR auf – 1824 Mio. EUR (Vorjahr – 1814 Mio. EUR). Dabei entwickelte sich der Personalaufwand im Wesentlichen bedingt durch einen Rückgang der Mitarbeiterzahl rückläufig und reduzierten sich auf – 1026 Mio. EUR (Vorjahr – 1036 Mio. EUR). Trotz umfangreicher Aufwendungen zur Modernisierung der IT-Architektur, bspw. in Form der Produktivnahme des neuen Kernbanksystems im April und hoher Investitionen im Hinblick auf eine stärkere Digitalisierung verblieben die anderen Verwaltungsaufwendungen mit – 691 Mio. EUR (Vorjahr: – 688 Mio. EUR) auf Vorjahresniveau. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das im langfristigen Vergleich hohe Investitionsniveau des Jahres 2016 gehalten wurde. Die Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte betrugen – 108 Mio. EUR nach – 89 Mio. EUR im Vorjahr. Der merkliche Anstieg war dabei auf höhere Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte zurückzuführen, die nachgelagert aus Investitionen der Vorjahre resultierten. Niedrigere Abschreibungen auf Sachanlagen konnten diesen Effekt nicht vollständig kompensieren.

Für bestimmte Kredite an die Zweckgesellschaft Sealink existierte bis Mitte Dezember eine Garantie des Landes Baden-Württemberg. Hierfür war im Jahr 2017 eine **Garantieprovision** i.H.v. – 61 Mio. EUR zu entrichten. Aufgrund des im Jahr 2017 erneut rückläufigen Kreditvolumens und des im 4. Quartal nahezu vollständig abgewickelten Verkauf des Sealink-Portfolios durch den Verwalter, reduzierte sich die Provision gegenüber dem Vorjahr um 32 Mio. EUR.

Die **Aufwendungen für Bankenabgabe und Einlagensicherung** sanken gegenüber dem Vorjahr um 2 Mio. EUR auf – 69 Mio. EUR.

Nach der vollständigen Wertberichtigung des, dem Segment Corporates zugeordneten, **Goodwill** in Höhe von 379 Mio. EUR im Vorjahr verfügt die LBBW über keinen bilanzierten Goodwill mehr.

Im Zusammenhang mit geplanten Umstrukturierungen fiel im Jahr 2017 ein **Restrukturierungsergebnis** in Höhe von – 41 Mio. EUR (Vorjahr: – 87 Mio. EUR) an. Der Betrag entfällt überwiegend auf die Bildung von Rückstellungen für Umstrukturierungen in den das Kreditgeschäft betreffenden Marktfolgeeinheiten sowie auf Programme zur Steigerung der Effizienz der sonstigen Betriebsabläufe.

Das **Konzernergebnis vor Steuern** in Höhe von 515 Mio. EUR übertraf den Vorjahreswert kräftig um 373 Mio. EUR, was maßgeblich im Zusammenhang mit der gegenüber dem Vorjahr entfallenen Wertberichtigung des Goodwill in Höhe von 379 Mio. EUR steht.

Der **Ertragsteueraufwand** sank auf – 97 Mio. EUR (Vorjahr – 131 Mio. EUR), was vor allem auf niedrigere latente Steuern zurückzuführen ist. Dabei kamen aufgrund der positiven Geschäftserwartungen der Niederlassung New York dort erstmals latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge zum Ansatz. Die Nutzung steuerlicher Verlustvorträge war auch mit ausschlaggebend dafür, dass sich die laufenden Steuern reduzierten, während die aperiodischen Steuern gegenüber dem Vorjahr anstiegen.

Das Konzernergebnis nach Steuern verbesserte sich kräftig um 408 Mio. EUR auf 419 Mio. EUR (Vorjahr: 11 Mio. EUR).

## VIII. Überblick über die Entwicklung des LBBW-Konzerns im ersten Quartal 2018

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung des LBBW-Konzerns für den 3-Monatszeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. März 2018 sowie den 3-Monatszeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. März 2017. Die nachfolgenden Geschäftszahlen sind der Pressemitteilung der LBBW vom 29. Mai 2018 „LBBW Q1: LBBW mit gutem erstem Quartal in das Jahr 2018 gestartet“ entnommen und sind weder geprüft noch wurden sie einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Quartalsinformationen stellen keinen Zwischenbericht gemäß IAS 34 dar und sind daher weniger umfassend.

	01.01. –	01.01. –	Veränderung	
	31.03.2018	31.03.2017*		
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Prozent
Zinsergebnis	404	408	-4	-1,0
Provisionsergebnis	131	136	-5	-3,8
Bewertungs- und Veräußerungsergebnis	75	129	-54	-41,8
davon Risikovorsorge	-12	-16	4	-27,2
Sonstiges betriebliches Ergebnis	24	15	9	61,5
<b>Nettoergebnis</b>	<b>634</b>	<b>688</b>	<b>-54</b>	<b>-7,9</b>
Verwaltungsaufwendungen	-434	-460	26	-5,6
Bankenabgabe und Einlagensicherung	-86	-67	-20	29,1
Garantieprovision Land Baden-Württemberg	0	-19	19	-100
Restrukturierungsergebnis	0	-20	20	-99,9
<b>Konzernergebnis vor Steuern</b>	<b>113</b>	<b>122</b>	<b>-9</b>	<b>-7,2</b>
Ertragssteuern	-29	-42	14	-32,5
<b>Konzernergebnis nach Steuern</b>	<b>84</b>	<b>79</b>	<b>5</b>	<b>6,3</b>

Differenzen bei Wertveränderungen und Prozentangaben ergeben sich durch Rundung. Den Prozentangaben liegen die genauen Werte zu Grunde.

\*Die auf IAS 39 basierenden Vorjahreszahlen wurden ohne fachliche Anpassung in die Struktur des IFRS 9 Schemas überführt.

	31.03.2018	31.12.2017	Veränderung	
	in Mrd. €	in Mrd. €	in Mrd. €	in Prozent
Bilanzsumme	254	238	16	6,8
Risikoaktiva	78	76	2	3,2

	31.03.2018*	31.03.2017*
	in Prozent	in Prozent
Aufwands-Ertrags-Verhältnis (Cost-Income-Ratio)	80,8	80,3
Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity)	3,5	3,8

\*Nach Berücksichtigung von geänderter Berechnung nach IFRS 9

Das Aufwands-Ertrags-Verhältnis (Cost-Income-Ratio (CIR)) ist eine Kennziffer, die angibt, wie effizient die Bank geführt wird, je niedriger die Quote ist, um so weniger Aufwand muss die Bank betreiben um Erträge zu generieren. Die LBBW berechnet die CIR aus dem Verhältnis der Summe aus Verwaltungsaufwendungen, Bankenabgabe/Einlagensicherung, Garantieprovision und Restrukturierungsergebnis zur Summe aus Zinsergebnis, Provisionsergebnis, Bewertungs- und Veräußerungsergebnis sowie sonstigem betrieblichen Ergebnis abzüglich Risikovorsorge auf Kredite und Wertpapiere.

Die Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity (RoE)) ist ein Rentabilitätsmaß, das beschreibt, welchen Ertrag eine Bank im Verhältnis zu dem durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapital verdient. Basis für die Berechnung des Leistungsindikators RoE ist das annualisierte Konzernergebnis vor Steuern bezogen auf das durchschnittliche bilanzielle Eigenkapital. Dabei wird dieses um den Bilanzgewinn der laufenden Berichtsperiode bereinigt.

Beide Kennziffern gehören zu den zentralen Leistungsindikatoren, auf deren Basis die LBBW gesteuert wird. Aus Sicht der LBBW sind diese beiden Kennziffern die geeigneten Leistungsindikatoren, die Effizienz der LBBW und die Verwendung des Eigenkapitals zur Erzielung von Erträgen zu beurteilen.

	31.03.2018	31.12.2017
	in Prozent	in Prozent
Harte Kernkapitalquote (CRR/CRD IV „fully loaded“)	15,1	15,7
Gesamtkapitalquote (CRR/CRD IV „fully loaded“)	21,5	22,2
Mindestliquiditätsquote (Liquidity coverage ratio)	132,4	145,8
Verschuldungsquote (Leverage ratio)	4,2	4,6
Auslastung der Risikodeckungsmasse (Utilization of the aggregate risk cover)	40,6	41,9
Net Stable Funding Ratio (NSFR)	102,3	103,7

### Übersicht zu den Segmenten\*\*

Das Segment Unternehmenskunden erzielte im ersten Quartal 2018 ein Ergebnis v. Steuern von 73 Mio. € (Vorjahr: 92 Mio. €). Das Ergebnis v. Steuern im Segment Immobilien/Projektfinanzierungen zum 31. März 2018 belief sich auf 50 Mio. € (Vorjahr: 67 Mio. €). Das Segment Kapitalmarktgeschäft erwirtschaftete im ersten Quartal 2018 ein Ergebnis v. Steuern von 53 Mio. € (Vorjahr: 114 Mio. €). Das Segment Private Kunden/Sparkassen verbesserte sein Vorsteuerergebnis im ersten Quartal 2018 auf 1 Mio. € (Vorjahr: -14 Mio. €).

\*\*Diese Darstellung berücksichtigt nicht das Segment Corporate Items und die Überleitung/Konsolidierung.

## IX. Dividenden

In jedem der Geschäftsjahre von 1989-1996 schüttete das Vorgängerinstitut Südwestdeutsche Landesbank Girozentrale eine Dividende nach Steuern in Höhe von 5% ihres Stammkapitals an ihre Anteilseigner aus. In den Geschäftsjahren 1997 und 1998 betrug die Dividende nach Steuern 6% ihres Stammkapitals. Ein weiteres Vorgängerinstitut, die Landesgirokasse, bezahlte in den Geschäftsjahren 1995-1998 eine Dividende nach Steuern in Höhe von 25% des ausschüttungsfähigen Gewinns an ihre Träger. In den Jahren 1999-2008 schüttete die Landesbank Baden-Württemberg eine Dividende nach Steuern in Höhe von 6% ihres Stammkapitals aus.

Im Geschäftsjahr 2009 wurden aufgrund des negativen HGB-Jahresergebnisses die von der LBBW und den in ihr aufgegangenen Vorgängerinstituten ausgegebenen Genussscheine und Stillen Einlagen nicht bedient und partizipierten darüber hinaus am Jahresfehlbetrag bzw. Bilanzverlust. Im HGB-Einzelabschluss des Geschäftsjahres 2010 wiederum erzielte die Landesbank Baden-Württemberg einen Jahresüberschuss nach Steuern von 284 Mio. EUR. Aufgrund dieses positiven Ergebnisses kam es zu einer Teilauffüllung der im Jahr zuvor herabgesetzten Rückzahlungsansprüche aus den Genussscheinen und Stillen Einlagen um 4,5 Prozentpunkte auf 93,2% des Nennwerts. Im HGB-Einzelabschluss des Geschäftsjahres 2011 erzielte die Landesbank Baden-Württemberg einen Jahresüberschuss nach Steuern von 404 Mio. EUR. Das deutlich verbesserte Ergebnis ermöglichte eine vollständige Wiederauffüllung der Stillen Einlagen und Genussrechte auf 100% des Nominalkapitals. Eine Ausschüttung, weder für laufende noch für nachzuholende Zinsansprüche auf Stille Einlagen und Genussrechte, erfolgte für das Geschäftsjahr 2011 nicht.

Im Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von 0 EUR sind Aufwendungen in Höhe von 586 Mio. EUR für Stille Einlagen und Genussrechte enthalten. Die laufende Ausschüttung und ein Teil der Nachholung nicht vorgenommener Ausschüttungen werden damit bedient. Die bedingte Verpflichtung zur Nachholung stammt aus den Geschäftsjahren 2009-2011. Sie wurde damit zum Jahresende 2012 pro Stille Einlage/Genussrechtskapital zu 40,80% erfüllt. Aufgrund der Rückzahlung von Genussrechtskapital bzw. der Wandlung von Vermögenseinlagen Stiller Gesellschafter im Jahr 2013 verfallen 243 Mio. EUR der bedingten Verpflichtung. Die noch bestehende bedingte Verpflichtung zur Nachholung betrug 239 Mio. EUR.

Im Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von 72 Mio. EUR sind Aufwendungen in Höhe von 382 Mio. EUR für Stille Einlagen und Genussrechte enthalten. Die bedingte Verpflichtung zur Nachholung wurde nun pro Stille Einlage/Genussrechtskapital zu 100% erfüllt. Ebenso erfolgte eine laufende Ausschüttung für Stille Einlagen und Genussrechte. Der Jahresüberschuss aus dem Kalenderjahr 2013 (72 Mio. EUR) wurde im Jahr 2014 komplett an die Stammkapitaleigner ausgeschüttet.

Im Geschäftsjahr 2014 erzielte die LBBW einen Jahresüberschuss nach Steuern von 313 Mio. €. Hierin enthalten sind Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf Stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 91 Mio. €. Der Jahresüberschuss aus dem Kalenderjahr 2014 (313 Mio. EUR) wurde im Jahr 2015 komplett an die Stammkapitaleigner ausgeschüttet.

Nach Berücksichtigung der Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 71 Mio. € verbleibt für das Geschäftsjahr 2015 ein Jahresüberschuss nach Steuern von 322 Mio. €. Im Rahmen der Hauptversammlung am 30. Mai 2016 wurde der Beschluss gefasst 290 Mio. € des Bilanzgewinns der LBBW an die zum 31. Dezember 2015 beteiligten Träger im Verhältnis ihrer zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anteile am Stammkapital auszuschütten. Der verbleibende Bilanzgewinn nach Ausschüttung in Höhe von 32 Mio. € wurde in die Gewinnrücklagen der LBBW eingestellt.

Nach Berücksichtigung der Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 65 Mio. € verbleibt für das Geschäftsjahr 2016 ein Jahresüberschuss nach Steuern von 219 Mio. €. Im Rahmen der Hauptversammlung am 31. Mai 2017 wurde eine vollständige Ausschüttung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2016 an die Träger beschlossen.

Nach Berücksichtigung der Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 54 Mio. € verbleibt für das Geschäftsjahr 2017 ein Jahresüberschuss nach Steuern von 192 Mio. €. Vorbehaltlich des Beschlusses der Hauptversammlung am 4. Juni 2018 ist eine Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 173 Mio. € vorgesehen. Der verbleibende Bilanzgewinn nach Ausschüttung in Höhe von 19 Mio. € wird in die Gewinnrücklagen der LBBW eingestellt werden.

## **X. Gerichts- und Schiedsverfahren**

Innerhalb der vergangenen 12 Monate haben keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bestanden, noch sind solche staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren abgeschlossen worden, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Landesbank Baden-Württemberg und/oder des LBBW-Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Aufgrund neuerer Rechtsprechung bleibt die Bankenlandschaft weiterhin mit nicht unerheblichen Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten und mit der Fortentwicklung des Verbraucherrechts konfrontiert. Die vom Bundesgerichtshof (BGH) vorgenommene Übertragung verbraucherrechtlicher Grundsätze auch auf gewerbliche Kunden unterstreicht die Notwendigkeit, zur intensiven Verfolgung entsprechender Rechtsentwicklungen. Weitere Rechtsrisiken bestehen im steuerrechtlichen Umfeld betreffend die Anrechnungsvoraussetzungen für Kapitalertragssteuer. Hier kann eine fortentwickelte Rechtsauffassung mit retrospektiven Auswirkungen auf Grundlage neuer Rechtsprechung bzw. neuer Verlautbarungen der Finanzverwaltung nicht ausgeschlossen werden. Die von der Landesbank Baden-Württemberg initiierten laufenden rechtlichen Analyse- und Risikoprozesse tragen den vorgenannten Entwicklungen Rechnung. Nach heutigem Kenntnisstand wurde angemessene Vorsorge zur Abdeckung rechtlicher Risiken getroffen, wobei die künftige Entwicklung von Rechtsprechung und Rechtsstreitigkeiten weiterhin von wesentlicher Bedeutung für die Landesbank Baden-Württemberg ist. Die Rückstellungsbildung betrifft dabei auch vor dem Hintergrund der ungeklärten Rechtsprechung im Wesentlichen die Abdeckung rechtlicher Risiken aus bestimmten Derivatetransaktionen sowie verbraucherrechtlicher Risiken.

## **XI. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin**

Seit dem 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

## **XII. Eigenmittelanforderungen**

Die LBBW hat, wie alle Institute unter EZB-Aufsicht, institutsindividuelle Vorgaben zur Kapitalisierung zu beachten. Auf der Basis des jährlichen aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) hat die EZB der LBBW im November 2017 die für



die LBBW ab 1. Januar 2018 geltenden Eigenmittelanforderungen mitgeteilt. Auf dieser Grundlage ist die Einhaltung einer Gesamtkapitalquote von 12,30% erforderlich. Davon haben mindestens 10,30% aus Kernkapital und darunter mindestens 8,80 % aus hartem Kernkapital zu bestehen. In den Quoten enthalten sind, aus hartem Kernkapital bestehend, die Kapitalanforderung der Säule 2 (Pillar 2 Requirement) von 1,75%, der Kapitalerhaltungspuffer von 1,88% und der Puffer für anderweitig systemrelevante Institute von 0,67%. Ergänzend ist ein antizyklischer Kapitalpuffer für einen geringfügigen Teil von Auslandsforderungen vorzuhalten. Im Hinblick auf die weitere gesetzlich festgelegte Einphasung der Kapitalpuffer in den Folgejahren sowie für die nachhaltige Kapitalsteuerung erwartet die EZB-Aufsicht darüber hinaus die Bereithaltung von weiterem hartem Kernkapital im Rahmen einer Kapitalempfehlung (Pillar 2 Guidance).

## **F. Wesentliche Verträge**

Weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ihre konsolidierten Tochtergesellschaften haben Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geschlossen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg ihren Verpflichtungen gegenüber Inhabern ausgegebener Wertpapiere nachzukommen gehabt haben oder bei denen ein solcher Einfluss vernünftigerweise zu erwarten steht.

## **G. Rating**

Zum Datum dieses Basisprospekts hat die Landesbank Baden-Württemberg von den Ratingagenturen Fitch<sup>61</sup> und Moody's<sup>62</sup> folgende Ratingnoten erhalten:

---

<sup>61</sup> Fitch Deutschland GmbH.

<sup>62</sup> Moody's Deutschland GmbH bzw. für Pfandbriefe Moody's Investors Service Ltd.

## Ratings für unbesicherte Verbindlichkeiten:

**Moody's Deutschland GmbH**

Ratings für nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die in der Insolvenz vor nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG berichtet werden ( <i>senior-senior unsecured bank debt rating</i> )	Aa3 <sup>63</sup> , Ausblick stabil
Rating für langfristige, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten sowie Emittentenrating ( <i>senior unsecured and long-term issuer rating</i> )	A1 <sup>64</sup> , Ausblick negativ
Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1 <sup>65</sup> ,

**Fitch Deutschland GmbH**

Langfristrating ( <i>long-term issuer default rating</i> )	A <sup>-66</sup> , Ausblick stabil
Kurzfristrating ( <i>short-term issuer default rating</i> )	F1 <sup>67</sup>

## Ratings für Pfandbriefe:

**Moody's Investors Service Ltd**

Öffentliche Pfandbriefe	Aaa <sup>68</sup>
Hypothekendarlehen	Aaa <sup>69</sup>

Die hier aufgeführten Ratings sind öffentlich zugängliche Informationen der jeweiligen Ratingagenturen. Sie sollen dem Anleger lediglich als Entscheidungshilfe dienen und ersetzen keine eigene Urteilsbildung. Sie sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung für bestimmte Wertpapiere zu verstehen. Die hier dargestellten Ratinginformationen wurden korrekt wiedergegeben und, soweit es der Landesbank Baden-Württemberg bekannt ist und sie aus den von den Ratingagenturen

<sup>63</sup> „Aa“geratete Verbindlichkeiten werden der "hohen Qualität" zugerechnet und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 3 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am unteren Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

<sup>64</sup> „A“ geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 1 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am oberen Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.)."

<sup>65</sup> Emittenten, die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

<sup>66</sup> „A“-Ratings bezeichnen die Erwartung niedriger Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark angesehen. Diese Fähigkeit kann jedoch anfälliger gegenüber ungünstigen Geschäftsbedingungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Lage sein als bei höher gerateten Emittenten; der Zusatz '-' bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am unteren Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist. (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

<sup>67</sup> Kennzeichnet die höchste spezifische Fähigkeit für die rechtzeitige Begleichung finanzieller Verbindlichkeiten; kann mit einem '+' versehen werden, um eine besonders starke Kreditfähigkeit zu demonstrieren (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

<sup>68</sup> Aaa-geratete Verbindlichkeiten sind von höchster Qualität und bergen ein minimales Kreditrisiko (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

<sup>69</sup> Aaa-geratete Verbindlichkeiten sind von höchster Qualität und bergen ein minimales Kreditrisiko (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

veröffentlichten Informationen ableiten kann, fehlen keine Tatsachen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die in diesem Basisprospekt verwendeten oder in Bezug genommenen Kreditratings wurden von Moody's Deutschland GmbH bzw. Moody's Investors Service Ltd. und Fitch Deutschland GmbH heraus gegeben. Moody's Deutschland GmbH., Moody's Investors Service Ltd. und Fitch Deutschland GmbH haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind seit dem 31. Oktober 2011 entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.

## **H. Informationen Dritter**

Soweit in der Beschreibung der Wertpapiere Angaben enthalten sind, die erkenntlich nicht von der Emittentin, sondern von Dritten gemacht worden sind, gewährleistet die Emittentin diesbezüglich nur die sorgfältige Zusammenstellung und korrekte Wiedergabe dieser Informationen. Eine explizite Prüfung der Informationen ist jedoch nicht erfolgt.

Die Emittentin bestätigt, dass von Seiten Dritter übernommene Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und aus den von der dritten Partei veröffentlichten Informationen abgeleitet werden konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Identität der Quelle(n) der Informationen festgestellt und diese Quelle(n) angegeben.

## Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen

### A. Verkaufsbeschränkungen

Dieser Basisprospekt beinhaltet weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Erwerb der Schuldverschreibungen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Erwerb unzulässig wäre. Die Veröffentlichung oder der Vertrieb dieses Basisprospekts sowie Verkaufsangebote oder der Verkauf von Schuldverschreibungen kann in bestimmten Ländern rechtlich unzulässig sein. Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Gewähr dafür, dass dieser Basisprospekt gemäß den jeweils anwendbaren Registrierungs- oder Billigungserfordernissen oder sonstigen Anforderungen in dem betreffenden Land oder unter einer in diesem Land anwendbaren Ausnahmebestimmung vertrieben werden darf oder dass die Schuldverschreibungen nach diesen Bestimmungen angeboten werden dürfen. Insbesondere hat die Landesbank Baden-Württemberg keine Maßnahmen gestattet oder veranlasst, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen oder einen Vertrieb dieses Basisprospekts in Ländern ermöglichen würden, in denen hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind. Dementsprechend dürfen die Schuldverschreibungen weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, noch darf dieser Basisprospekt oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten Personen in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Schuldverschreibungen gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend den Vertrieb des Basisprospekts bzw. das Angebot oder den Verkauf der Schuldverschreibungen informieren und diese Beschränkungen beachten. Auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika und hinsichtlich US-Personen geltenden Beschränkungen für den Vertrieb des Basisprospekts sowie für das Angebot und den Verkauf der Schuldverschreibungen wird besonders hingewiesen.

Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen darüber ab, ob eine Anlage in unter dem Angebotsprogramm emittierte Schuldverschreibungen nach den jeweils anwendbaren Gesetzen eines Landes zulässig ist. Jeder Anleger muss sich selbst vergewissern, ob er das mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen verbundene wirtschaftliche Risiko tragen kann.

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar, Angebot und Verkauf der unter diesem Angebotsprogramm emittierten Schuldverschreibungen unterliegen jedoch stets den Verkaufsbeschränkungen der Länder, in denen die Schuldverschreibungen angeboten bzw. verkauft werden. Im Folgenden aufgeführt sind die Verkaufsbeschränkungen der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und zusätzliche Verkaufsbeschränkungen des Vereinigten Königreichs sowie die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika. Gegebenenfalls können weitere Verkaufsbeschränkungen in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt werden.

### I. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), kann ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**"), ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

- (i) Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Billigung dieses Basisprospekts durch die BaFin und, falls ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat als

Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß Artikel 18 der Prospektrichtlinie zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder

- (ii) die Wertpapiere werden weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. Prospektrichtlinie handelt; oder
- (iii) die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern i.S.d. Prospektrichtlinie angeboten; oder
- (iv) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Prospektrichtlinie eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der zuvor unter (b) bis (d) genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie bzw. eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt der Prospektrichtlinie verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können, und "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 in der aktuellen Fassung und schließt alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat ein.

## II. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sowie die ggf. aufgrund einer Rückzahlung oder Ausübung von Schuldverschreibungen zu liefernden Wertpapiere sind und werden weder in Zukunft nach dem Securities Act registriert noch wurde der Handel der Schuldverschreibungen von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Acts genehmigt. Die Schuldverschreibungen dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung von oder zugunsten von U.S.-Personen, angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn aufgrund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Acts. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer Bedeutung im Englischen entsprechend im Sinne der Regulation S des Securities Act auszulegen ("**Regulation S**").

Jeder Händler der Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede ggf. als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass er bzw. sie die Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt im Rahmen seines bzw. ihres Vertriebs nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen anbieten, verkaufen oder liefern wird.

Die Schuldverschreibungen unterliegen den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder innerhalb der zu den Vereinigten Staaten gehörenden Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die gemäß der Vorschriften des U.S.-Steuerrechts erlaubt sind. Die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede weitere als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass sie die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten anbieten, verkaufen oder liefern wird, soweit dies nicht durch den Übernahmevertrag gestattet ist. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer entsprechenden Bedeutung im Englischen im Sinne des Internal Revenue Code von 1986 der Vereinigten Staaten, in seiner jeweils gültigen Fassung, und der hierunter ergangenen Bestimmungen auszulegen.

### III. Vereinigtes Königreich

Die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen trägt dafür Sorge,

- (i) in Bezug auf Schuldverschreibungen, die innerhalb eines Jahrs nach ihrer Emission zurückgezahlt werden, dass sie (1) eine Person ist, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst und sie (2) Schuldverschreibungen nur Personen angeboten oder verkauft hat und anbieten oder verkaufen wird, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst, soweit die Emission der Schuldverschreibungen andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") begründen würde;
- (ii) dass sie eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment ("investment activity") im Sinne von Paragraph 21 FSMA, die sie im Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf der Schuldverschreibungen erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn Paragraph 21(1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet; und
- (iii) dass sie alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend von dem oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

### B. Steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

#### I. Internationaler Informationsaustausch

Basierend auf dem "**OECD Common Reporting Standard**" tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichten (teilnehmende Staaten), Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU (geändert durch die Richtlinie 2014/107/EU) über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "**EU-Amtshilferichtlinie**"), tauschen die Mitgliedstaaten ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen aus, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Anleger sollten sich über die weitere Entwicklung informieren bzw. sich beraten lassen.

#### II. Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Zusammenfassung richtet sich im Wesentlichen an Anleger, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten und stellt keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

Das derzeitige Besteuerungsregime für Kapitalerträge (Abgeltungsteuer) gewährt für Einkünfte aus Schuldverschreibungen einen reduzierten Steuersatz. Es besteht gegenwärtig eine Diskussion, den reduzierten Steuersatz für bestimmte Einkünfte (insbesondere für Zinseinkünfte) aus dem Kauf, Halten und der Veräußerung von Schuldverschreibungen zu erhöhen oder abzuschaffen, was zu einer

höheren steuerlichen Belastung der Einkünfte aus Schuldverschreibungen führen kann. Es ist unklar, ob, wann und wie Änderungen an der Abgeltungsteuer vorgenommen werden.

**Zukünftigen Inhabern von Schuldverschreibungen wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkung von staatlichen, regionalen, ausländischen oder sonstigen Steuergesetzen und der möglichen Auswirkungen von Änderungen der jeweiligen Steuergesetze.**

## 1. Steuerinländer

### (a) Zinseinkünfte

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt Deutschland ist und die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt (b) zur Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein, ist der Anleger grundsätzlich verpflichtet, seine Einkünfte aus den Schuldverschreibungen in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Anleger hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die von dem Anleger geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 %, kann der Anleger die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 801 EUR (1.602 EUR für zusammen veranlagte Ehegatten und Lebenspartner) zur Verfügung. Der Sparer-Pauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt (b) zur Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen), sofern der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle, die die Schuldverschreibungen verwahrt, eingereicht hat. Keine Kapitalertragsteuer wird einbehalten, sofern der Anleger der inländischen Zahlstelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt. Die dem Anleger tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Wenn die Schuldverschreibungen zu einem Betriebsvermögen gehören, sind auch die aufgelaufenen Zinsen als Einnahmen zu erfassen. Wenn die Schuldverschreibungen als Null-Kupon-Anleihen zu qualifizieren sind und zu einem Betriebsvermögen gehören, ist für jeden Gewinnermittlungszeitraum die zeitanteilige Differenz zwischen Ausgabe- oder Kaufpreis und dem Einlösungsbetrag der Null-Kupon-Anleihen als Einnahmen zu erfassen.

Die Zinseinkünfte eines betrieblichen Anlegers müssen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

(b) Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen

Wenn die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (bzw. der inländischen Niederlassung einer ausländischen Bank oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (zusammen die "**inländische Zahlstelle**") verwahrt oder verwaltet werden und dieses die Zinsen auszahlt oder gutschreibt, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf, mithin insgesamt 26,375 %, auf die Zinszahlungen einbehalten. Für natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, findet auf alle vereinnahmten Kapitalerträge ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der inländischen Zahlstelle im Wege des Einhalts automatisch erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt.

Bei einer physischen Lieferung von Aktien unter den Schuldverschreibungen kann es zur Versagung einer möglichen Anrechnung der auf Dividenden gezahlten Kapitalertragsteuern kommen, wenn die für Aktien gesetzliche vorgesehene Mindesthaltefrist nicht eingehalten wird.

(c) **Veräußerungs- und Einlösungsgewinne**

Unter Berücksichtigung des oben unter dem Abschnitt (a) Zinseinkünfte beschriebenen steuerfreien Sparer-Pauschbetrags für Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, ebenfalls der 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer). Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen und den Erwerbskosten. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Einlösung stehen, werden steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden weitere Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro erworben oder veräußert werden, werden die Erwerbskosten und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung jeweils im Zeitpunkt des Erwerbs, der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet.

Bei bestimmten Schuldverschreibungen kann die durch die Emittentin vorgesehene physische Lieferung des Gegenstands einer physischen Lieferung unter Umständen als steuerneutraler Vorgang behandelt werden, wenn die Emittentin nach den jeweiligen Bedingungen anstelle der Zahlung eines Geldbetrags Wertpapiere liefert. Die Erwerbskosten des Anlegers in Bezug auf die Schuldverschreibungen würden in diesem Fall auf die gelieferten Wertpapiere übertragen werden. Daher führt die Lieferung der Wertpapiere in diesen Fällen nicht zur Realisierung eines Gewinns bzw.



Verlusts aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibung. Die Besteuerung eines Gewinns bzw. Verlusts würde erst bei der Veräußerung der gelieferten Wertpapiere erfolgen.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen werden steuerlich unabhängig von der Haltedauer berücksichtigt. In Fällen, in denen der Anleger bei Fälligkeit der Schuldverschreibung keine Zahlung erhält (Forderungsverzicht oder Forderungsausfall) oder in denen ein Veräußerungserlös erzielt wird, der unter den Transaktionskosten liegt, ist der Verlust nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht zu berücksichtigen. Im Falle eines wertlosen Verfalls der Schuldverschreibungen dürfte diese Verwaltungsregelung gleichermaßen anwendbar sein, so dass Verluste unter Umständen im Ergebnis nicht steuerlich abziehbar sind.

Der Bundesfinanzhof (BGH VIII R 13/15) hat jedoch am 24. Oktober 2017 entschieden, dass ein endgültiger Forderungsausfall unter der Abgeltungsteuer steuerlich abziehbar ist. Der Bundesfinanzhof hat nicht entschieden, wann ein Forderungsausfall endgültig ist. Es bleibt abzuwarten, ob die Entscheidung des Bundesfinanzhofs von der Finanzverwaltung anerkannt wird.

Sofern die Verluste steuerlich zu berücksichtigen sind, können sie jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z.B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern im Rahmen gewisser Einschränkungen nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen und dann mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag in Vorjahre ist nicht möglich.

Die Abgeltungsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgenden Abschnitt (d) zur Kapitalertragsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn). Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfüllt. Hinsichtlich der Möglichkeit der Veranlagung im Rahmen der Steuererklärung werden Anleger auf die Beschreibung unter dem Abschnitt (a) Zinseinkünfte verwiesen.

Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaften gehalten, unterliegen die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne in Bezug auf die Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne des betrieblichen Anlegers müssen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden. Bei bestimmten Schuldverschreibungen, insbesondere bei derivativen Schuldverschreibungen, ist nicht auszuschließen, dass sie für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifiziert werden. In diesem Fall können Verluste aus den Schuldverschreibungen im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Anlegers anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

#### **(d) Kapitalertragsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn**

Wenn die Schuldverschreibungen seit ihrem Erwerb in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) auf den Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn einbehalten. Wenn die Schuldverschreibungen nach der Übertragung von einem bei einer anderen Bank geführten Wertpapierdepot veräußert oder zurückgezahlt werden, gelten 30 % der Veräußerungs- oder

Rückzahlungserlöse als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, sofern die inländische Zahlstelle nicht von der bisherigen inländischen Zahlstelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines anderen Vertragsstaates nach Art. 17 Abs. 2 der Zinsbesteuerungsrichtlinie über die tatsächlichen Erwerbskosten der Schuldverschreibungen in Kenntnis gesetzt wurde. Bei Übertragungen zwischen inländischen Zahlstellen ist die abgebende Zahlstelle zur Übermittlung der Erwerbskosten an die neue Zahlstelle verpflichtet. Wenn die Kapitalertragsteuer auf der Grundlage von 30 % des erzielten Erlöses aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechnet wurde und die tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinne höher sind, muss der Privatanleger die auf Grundlage seiner tatsächlichen Erwerbskosten berechneten Veräußerungsgewinne grundsätzlich in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt werden, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auch auf Antrag für natürliche Personen, wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes darstellen.

## **2. Steuerausländer**

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Schuldverschreibungen keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Schuldverschreibungen Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anlegers sind oder einem ständigen Vertreter des Anlegers in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Schuldverschreibungen nicht aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z.B. weil sie, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, mit deutschem Grundbesitz oder inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen bei einem deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäft).

Soweit die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall Kapitalertragsteuer gemäß den oben unter den Abschnitten Kapitalertragsteuer beschriebenen Bestimmungen erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

## **3. Andere Steuern**

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen löst keine Kapitalverkehr-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Schuldverschreibungen zur Umsatzsteuer optieren. Die Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

## **4. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung**

Im Hinblick auf Schuldverschreibungen, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("*foreign passthru payments*") durch Vorschriften des U.S. Finanzministeriums liegt, könnten die Emittentin oder andere in Zahlungen auf die Schuldverschreibungen involvierte Finanzinstitute ab dem 1. Januar 2019 zu einem Einbehalt von 30% der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen nach den Bestimmungen des FATCA ("*Foreign Account Tax Compliance Act*" der USA) oder auf Grundlage eines zwischenstaatlichen

Abkommens ("**IGA**") zwischen den USA und einem anderen Staat (beispielsweise dem Wohnsitzstaat der Emittentin, der Zahlstelle oder eines Intermediärs) (zusammen "**FATCA**") verpflichtet sein. Die Einbehaltungspflicht gilt für bestimmte Zahlungen auf Wertpapiere an (i) ein nicht-US Finanzinstitut ("foreign financial institution" oder "FFI" gemäß FATCA), das nicht ein "beteiligtes FFI" ("Participating FFI") infolge einer Vereinbarung mit der US-Steuerbehörde ("US Internal Revenue Service", "IRS") ist, nach der es der US-Steuerbehörde bestimmte Informationen bezüglich seinen Kontoinhabern, Anlegern und Anleihegläubigern zur Verfügung stellt, und das auch nicht aus anderen Gründen von der Einhaltung von FATCA befreit ist, und (ii) einen Kontoinhaber, Anleger oder Anleihegläubiger der Auskunftsverlangen der Emittentin oder anderen Zahlenden nicht nachkommt und der nicht aus sonstigen Gründen von FATCA befreit ist.

Wenn ein Inhaber (dies schließt Intermediäre ein) der Emittentin, einem Vertreter der Emittentin oder anderen Intermediären keine korrekten, vollständigen und wahrheitsgetreuen Informationen zur Verfügung stellt, die für die Emittentin (oder alle anderen Intermediäre) erforderlich sein können, um den Bestimmungen von FATCA zu entsprechen, so kann die Emittentin, der Vertreter oder andere Intermediär Beträge einbehalten, die anderenfalls an den Inhaber auszuzahlen wären. Die der Emittentin, ihrem Vertreter oder einem anderen Intermediär zur Verfügung gestellten Informationen können an die örtlichen Steuerbehörden oder die US-Steuerbehörde weitergegeben werden. Falls ein Betrag im Hinblick auf diese Quellensteuer von den Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten wäre, sind weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder sonstige andere Personen verpflichtet zusätzliche Beträge infolge des Abzugs oder Einhalts dieser Steuer zu zahlen.

### **III. Österreich**

#### **Allgemeiner Hinweis**

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter Aspekte der Besteuerung der derivativen Schuldverschreibungen in Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der derivativen Schuldverschreibungen. Die individuellen Umstände der Anleger werden nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Die folgenden Ausführungen stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Diese Darstellung beruht auf der zum Datum dieses Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage. Diese Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können - auch rückwirkenden - Änderungen unterliegen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der derivativen Schuldverschreibungen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Die Darstellung geht davon aus, dass die derivativen Schuldverschreibungen bei ihrer Begebung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbeschränkten Personenkreis angeboten werden. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den derivativen Schuldverschreibungen an der Quelle.

Der folgende Abschnitt beschreibt nicht die steuerlichen Folgen für Inhaber von derivativen Schuldverschreibungen, welche in Aktien, anderen Wertpapieren oder Rechten zurückgezahlt oder umgewandelt werden können, die zur physischen Lieferung in anderer Weise berechtigen, des Umtausches, der Ausübung, der physischen Lieferung oder der Rückzahlung derartiger Wertpapiere oder Steuerfolgen nach dem Eintritt des Umtausches, der Ausübung, oder physischen Lieferung oder der Rückzahlung.

## 1. In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich Einkünfte aus den derivativen Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ("**EStG**"). Beziehen Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den derivativen Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes ("**KStG**"). Der Körperschaftsteuersatz beträgt 25 %. Körperschaften, die Betriebseinnahmen aus den derivativen Schuldverschreibungen beziehen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung (§ 94 Z 5 EStG) vermeiden. Für eigennützige Privatstiftungen gelten Sondervorschriften (Zwischensteuer, kein KEST-Abzug bei Abgabe einer Befreiungserklärung).

Zinserträge aus den derivativen Schuldverschreibungen unterliegen einem besonderen Einkommensteuersatz von 27,5 %. Liegt die auszahlende Stelle in Österreich, wird die Einkommensteuer durch den Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 27,5 % erhoben, der durch die auszahlende Stelle vorgenommen wird. Auszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierdienstleister mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, das an den Anleger die Zinserträge auszahlt oder gutschreibt. Die Einkommensteuer für die Zinserträge gilt durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung), gleichgültig ob die derivativen Schuldverschreibungen im Privatvermögen oder Betriebsvermögen natürlicher Personen gehalten werden. Soweit Zinsen nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht über eine auszahlende Stelle in Österreich bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung des Anlegers aufzunehmen.

Des Weiteren unterliegen neben den Zinserträgen aus den derivativen Schuldverschreibungen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen der Einkommensteuer in Höhe von 27,5 %. Dazu zählen unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung oder Einlösung der derivativen Schuldverschreibungen. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös oder dem Einlösungsbetrag einerseits und den Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) andererseits, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit den realisierten Wertsteigerungen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene derivative Schuldverschreibungen sind die Anschaffungskosten (Erwerbskosten) ohne Anschaffungsnebenkosten (Erwerbsnebenkosten) anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen derivativen Schuldverschreibungen mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein gleitender Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt, unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 27,5 %. Der Kapitalertragsteuerabzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) der derivativen Schuldverschreibungen nachgewiesen hat. Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KEST-Abzug erfolgt, sind auch aus den derivativen Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung des Anlegers aufzunehmen.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der derivativen Schuldverschreibungen aus einem Depot sowie Umstände, die zur Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich oder die Schenkung an eine in Österreich nicht ansässige Person, gelten im Allgemeinen als (fiktive) Veräußerung. In beiden Fällen sind Ausnahmen von der Besteuerung möglich: Bei der Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs kommt es grundsätzlich durch die inländische auszahlende Stelle bei der tatsächlichen Veräußerung

oder einem sonstigen (nicht befreiten) Ausscheiden aus dem Depot zu einem Abzug der Kapitalertragsteuer. Im Fall der zeitgerechten Meldung durch den Anleger an die inländische auszahlende Stelle wird von dieser im Falle der späteren Veräußerung der derivativen Schuldverschreibungen maximal der Wertzuwachs bis zum Zeitpunkt der Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfasst. Befreiungen vom Kapitalertragsteuerabzug bestehen im Fall des Wegzugs in einen EU-Staat, sofern der Anleger in seiner Steuererklärung im Jahr des Wegzugs nachgewiesenermaßen die Möglichkeit des Besteuerungsaufschubs in Anspruch genommen hat. Auch wenn die derivativen Schuldverschreibungen nicht auf einem österreichischen Depot verwahrt werden, ist anlässlich der Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich an den derivativen Schuldverschreibungen der Wertzuwachs zu erfassen, allerdings muss dies dann im Wege der Steuererklärung des Anlegers erfolgen. Bei einem Depotwechsel liegt keine Veräußerung vor, wenn die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank oder (iii) einer ausländischen Bank erfolgt. Bei einem Depotwechsel zu einer anderen inländischen Bank gilt dies nur, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) mitzuteilen, und bei einem Depotwechsel zu einer ausländischen Bank gilt dies nur, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats eine entsprechende Mitteilung zu schicken. Auch die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen gilt dann nicht als Veräußerung, wenn der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder der Auftrag zu einer entsprechenden Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 27,5 % liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen Steuersatz unterliegenden Kapitaleinkünfte beziehen. Ob ein solcher Antrag steuerlich günstig ist, sollte mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden. Soweit Aufwendungen und Ausgaben in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus den derivativen Schuldverschreibungen stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig. Zu den auf Kapitalabflüsse in der Höhe von mindestens EUR 50.000 von Konten oder Depots natürlichen Personen seit 1. März 2015 zusätzlich anwendbaren Meldepflichten österreichischer Kreditinstitute oder inländischer Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten, CRR-Finanzinstituten und von EU-Wertpapierfirmen, insbesondere bei Schenkungen von Wertpapieren im Inland und bei Übertragungen von Wertpapieren in ausländische Depots, siehe unten 5.

Verluste aus derivativen Schuldverschreibungen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen und vergleichbaren Vermögensmassen) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Österreichische depotführende Stellen haben für sämtliche bei diesen geführte Depots des Anlegers (ausgenommen jedoch insbesondere betriebliche Depots, Treuhanddepots oder Gemeinschaftsdepots) einen Ausgleich von positiven und negativen Einkünften desselben Jahres durchzuführen und dem Anleger am Jahresende darüber eine Bescheinigung auszustellen. Negative Einkünfte sind dabei in erster Linie mit zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt erzielten positiven Einkünften auszugleichen. Ist dies nicht möglich, hat eine Gutschrift der zu einem früheren Zeitpunkt auf positive Einkünfte einbehaltenen KEST zu erfolgen. Kein depotübergreifender Verlustausgleich durch die depotführende Stelle erfolgt unter anderem im Fall von treuhändig oder gemeinschaftlich gehaltenen Depots oder wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht nachgewiesen wurden. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den derivativen Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 27,5 %-igen Steuersatz. Anders als bei Zinserträgen gilt dies bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen jedoch nur, wenn

die Erzielung solcher Einkünfte nicht einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt. Bei betrieblichen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen hat eine Aufnahme in die Steuererklärung des Anlegers zu erfolgen. Anschaffungsnebenkosten (*Erwerbsnebenkosten*) können – im Unterschied zu privat gehaltenen derivativen Schuldverschreibungen – zu den Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) hinzugeschlagen werden (d.h. von den Erlösen abgezogen werden). Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von derivativen Schuldverschreibungen sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter desselben Betriebs zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zu 55 % mit anderen Einkünften ausgeglichen oder, soweit nicht ausgleichbar, vorgetragen werden. Ein Verlustausgleich durch die jeweilige Depotbank ist nicht möglich, dieser erfolgt im Wege der Veranlagung. Zu beachten ist, dass Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auch dann nicht abzugsfähig sind (d.h. keine Betriebsausgaben darstellen), wenn die derivativen Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden.

Werden die derivativen Schuldverschreibungen nicht rechtlich und tatsächlich öffentlich angeboten, erfolgt kein KEST-Abzug durch die depotführende Stelle und tritt folglich keine Endbesteuerung ein. In diesem Fall sind die Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung des Anlegers aufzunehmen und gelangt der Normalsteuersatz im Rahmen der Veranlagung zur Anwendung. Im Falle ausländischer Forderungswertpapiere wie bei den derivativen Schuldverschreibungen besteht eine gesetzliche Vermutung des Vorliegens eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen für KEST-Abzugszwecke. Sollte aber kein öffentliches Angebot vorliegen, hätte der aufgrund der Vermutung erfolgte KEST-Abzug keine Endbesteuerungswirkung.

Sollte es, wie etwa bei Aktienanleihen, im Zuge der Abwicklung der derivativen Schuldverschreibungen zur Andienung oder zum sonstigen Erwerb von Aktien kommen, sind für die angedienten Aktien die steuerrechtlichen Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) der derivativen Schuldverschreibungen anzusetzen. Bei Aktien gilt grundsätzlich ebenfalls ein 27,5%iger KEST-Abzug auf Dividenden sowie hinsichtlich realisierter Wertsteigerungen. Potentiellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der derivativen Schuldverschreibungen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren.

### **Umqualifizierungsrisiko von Schuldverschreibungen in Investmentfondsanteile**

Nicht kapitalgarantierte Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung an einen Korb oder einen Index gekoppelt ist, können unter bestimmten Umständen durch die steuerlichen Behörden in ausländische Investmentfondsanteile umqualifiziert werden.

Als ausländischer Investmentfonds gilt nicht nur jeder AIF oder OGAW (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), dessen Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, sondern ferner auch, ungeachtet der Rechtsform, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, dessen Vermögen nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist (§ 188 Investmentfondsgesetz 2011 ("**InvFG**"); "*wirtschaftliche Betrachtungsweise*"), sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- (i) der Organismus unterliegt im Ausland (Deutschland) tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
- (ii) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland (Deutschland) einer der österr. Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren Steuersatz um mehr als 10 %-Punkte niedriger als der österr. Körperschaftsteuersatz ist;
- (iii) der Organismus ist im Ausland (Deutschland) umfassend persönlich oder sachlich steuerbefreit.

Eine Veranlagung nach den Grundsätzen der Risikostreuung wäre laut Investmentfondsrichtlinien der österreichischen Finanzverwaltung jedoch nur dann der Fall, wenn für Zwecke der Emission der derivativen Schuldverschreibungen ein überwiegender tatsächlicher Erwerb der dem jeweiligen Index zugrundeliegenden Wertpapiere (oder anderer Basiswerte) durch die Emittentin oder einen allenfalls von ihr beauftragten Treuhänder erfolgt – was insbesondere Schuldverschreibungen betreffen kann, bei denen die Emittentin den Basiswert auszuliefern hat – oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Da die Emittentin in Deutschland der allgemeinen Körperschaftsteuerpflicht unterworfen ist, sollten die vorliegenden Schuldverschreibungen gegen eine steuerliche Umqualifizierung in ausländische Investmentfondsanteile immunisiert sein, allerdings ist dies anhand der einzelnen Produkte in einer Gesamtwürdigung aller Umstände zu beurteilen.

Investmentfonds würden für einkommensteuerliche Zwecke als transparent behandelt. Steuerpflichtige Erträge aus Investmentfondsanteilen umfassen sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge (Zinsen, Dividenden, Kapitalerträge), die für steuerliche Zwecke als an den Anleger ausgeschüttet gelten (sog. "**ausschüttungsgleiche Erträge**"). Diese ausschüttungsgleichen Erträge würden dann als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet angesehen, wenn die tatsächliche Rückzahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Sofern kein steuerlicher Vertreter für den Fonds bestellt würde und die ausschüttungsgleichen Erträge aus dem Fonds der depotführenden Stelle nicht selbst durch die Anleger nachgewiesen würden, würde der nichtösterreichische Investmentfonds als "schwarzer Fonds" eingestuft und die ausschüttungsgleichen Erträge des Fonds würden in jedem Kalenderjahr in Wege einer pauschalen Schätzmethode bestimmt. Diese Schätzmethode beruht auf einer Bemessungsgrundlage von 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch auf einem Betrag von 10 % des an dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises. Da der anwendbare Steuersatz in der Regel sowohl für betriebliche Anleger als auch für Privatanleger 27,5 % beträgt, führte die Anwendung der pauschalen Mindestbemessungsgrundlage zu einer Mindestbesteuerung von 2,75 % pro Jahr auf den an dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreis in jedem Kalenderjahr vor Fälligkeit. Im Falle der Veräußerung oder der Rücknahme von schwarzen nichtösterreichischen Investmentfondsanteilen wäre die gesamte realisierte Wertsteigerung des Anteilscheins (Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und Erwerbskosten einschließlich bereits versteuerter ausschüttungsgleicher Erträge) der österreichischen Einkommensteuer oder Kapitalertragsteuer unterworfen.

## 2. Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und Körperschaften, die weder ihren Sitz noch den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben ("**nicht-ansässige Anleger**"), unterliegen mit Einkünften (einschließlich Veräußerungsgewinnen) aus den derivativen Schuldverschreibungen in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte oder sonst in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind. Dies trifft auch zu, wenn die derivativen Schuldverschreibungen von einem nicht-ansässigen Anleger auf einem inländischen Depot gehalten werden, weil und solange die Emittentin nicht in Österreich ansässig ist und die Schuldverschreibungen nicht über eine österreichische Zweigniederlassung begibt. Da die Emittentin nicht in Österreich ansässig ist und die derivativen Schuldverschreibungen auch nicht von einer österreichischen Zweigstelle der Emittentin begeben wurden, sollte keine beschränkte Steuerpflicht bestehen.

Falls es sich um inländische Stückzinsen handelt (einschließlich solche bei Nullkuponanleihen und sonstigen Forderungswertpapieren) und KEST einzubehalten war (beispielsweise deshalb, weil eine österreichische Zahlstelle die Stückzinsen weiterleitet), unterliegen sie ebenfalls als Einkünfte aus Kapitalvermögen der beschränkten Einkommensteuerpflicht, sofern entweder die Wertpapiere von einer

in Österreich ansässigen Emittentin oder einer österreichischen Zweigstelle begeben wurden (was nicht der Fall ist) oder der Schuldner der Stückzinsen (Erwerber der Wertpapiere) seinen Wohnsitz, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz in Österreich hat oder Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist.

Ausgenommen von der beschränkten Steuerpflicht (und somit von der KESt befreit) sind jene Zinsen (inkl. Stückzinsen), die von ausländischen Anleihegläubigern erzielt werden, die entweder keine natürlichen Personen sind (d.h. Körperschaften) oder die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht, sofern sie einen entsprechenden Nachweis erbringen. Der Nachweis hat durch Vorlage einer steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigung aus einem solchen Staat zu erfolgen. Bei steuerlich transparent beurteilten Personengesellschaften ist auf die dahinterstehenden Gesellschafter durchzublicken. Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, obwohl keine beschränkte Steuerpflicht besteht, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen. Anträge auf Rückzahlung sind jedoch erst nach Ablauf des Jahres der Einbehaltung zulässig.

Sofern nicht-ansässige Anleger Einkünfte aus derivativen Schuldverschreibungen im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im Allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige (in Österreich ansässige) Anleger.

### **3. Allgemeine Information zum Kontenregister und automatischen Informationsaustausch**

Die EU-Richtlinie 2003/48/EG (Sparzinsenrichtlinie), Grundlage des EU-Quellensteuergesetzes, wurde am 10. November 2015 aufgehoben und durch einen automatischen Informationsaustausch ersetzt, der in Österreich seit dem 1. Januar 2017 anwendbar ist (siehe unten). Dementsprechend wird auch die EU-Quellensteuer auf Zinszahlungen an in anderen EU Mitgliedstaaten ansässige natürliche Personen nach dem EU-Quellensteuergesetz seit dem 1. Januar 2017 nicht mehr erhoben (Übergangsbestimmungen zu beachten).

Mit 10. August 2016 erfolgte in Österreich die Inbetriebnahme des Kontenregisters, in das alle Daten betreffend Konten und Depots, die bei einem österreichischen Kreditinstitut angelegt sind, aufzunehmen sind (Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, BGBl I Nr 116/2015 i.d.g.F.). Diese Daten sind für die Anleger via FinanzOnline abrufbar.

Weiters wurde die Richtlinie 2014/107/EU (und damit der Common Reporting Standard der OECD) mit dem Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz (GMSG) in nationales Recht umgesetzt. Das GMSG regelt die Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und anderen Staaten im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch und beinhaltet auch Meldepflichten von Finanzinstituten in Bezug auf Bankkontoinformationen von nicht in Österreich ansässigen Personen, welche an die zuständige Steuerbehörde übermittelt werden müssen. Die am Informationsaustausch teilnehmenden Staaten werden in einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen festgelegt.

### **4. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung**

Im Hinblick auf derivativen Schuldverschreibungen, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("*foreign passthru payments*") durch Vorschriften des U.S. Finanzministeriums liegt, könnten die Emittentin oder in Zahlungen auf die derivativen Schuldverschreibungen involvierte Finanzinstitute (auch in Österreich) voraussichtlich ab 2019 zu einem Einbehalt von 30% der Zahlungen auf die derivativen Schuldverschreibungen nach den Bestimmungen des FATCA ("Foreign Account Tax Compliance Act" der USA) oder auf Grundlage eines zwischenstaatlichen Abkommens ("**IGA**") zwischen den USA und



einem anderen Staat (beispielsweise dem Wohnsitzstaat der Emittentin, der Zahlstelle oder eines Intermediärs) (zusammen "**FATCA**") verpflichtet sein, sofern nicht das zahlungsempfangende ausländische Finanzinstitut (i) mit dem U.S. Internal Revenue Service eine Vereinbarung abschließt, wonach unter anderem die Identität bestimmter US-Kontoinhaber bei dem Institut (oder den Niederlassungen des Instituts) offengelegt wird und jährlich bestimmte Informationen zu diesen Konten gemeldet werden, (ii) bestimmte Regelungen und Gesetze einhält, nach denen ein anwendbares zwischenstaatliches Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einer nicht-U.S. Jurisdiktion in Kraft tritt, das FATCA in einer bestimmten Jurisdiktion umsetzt oder (iii) anderweitig so eingestuft wird, dass es FATCA-konform ist ("*deemed compliant with FATCA*"). Österreich und die USA haben am 29. April 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) des Modelltyps 2 in Bezug auf FATCA unterzeichnet; es ist jedoch geplant, diesen Modelltyp durch ein neues zwischenstaatliches Abkommen des Modelltyps 1 zu ersetzen. Anders als bei Modelltyp 1 müssen in Zahlungen auf die derivativen Schuldverschreibungen involvierte österreichische Finanzinstitute unter dem IGA des Modelltyps 2 zur Vermeidung der Abzugspflicht dennoch einzeln die unter (i) beschriebenen Vereinbarungen mit dem U.S. Internal Revenue Service abschließen, außer es handelt sich um registrierte Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm, Lokalbanken, Finanzinstitute die ausschließlich Konten mit geringem Wert führen, durch spezielle österreichische Gesetze regulierte Finanzinstitute oder bestimmte Investmentunternehmen oder –vehikel sowie Anlageberater und Anlageverwalter. Sollte ein österreichisches Finanzinstitut, das aufgrund des IGA nicht als *deemed compliant* eingestuft ist, diese Vereinbarung nicht abgeschlossen haben, so wird die Abzugspflicht auch bei Zahlungen an dieses nicht teilnehmende österreichische Finanzinstitut ausgelöst.

Wenn ein Inhaber (dies schließt Intermediäre ein) der Emittentin, einem Vertreter der Emittentin oder anderen Intermediären (auch in Österreich) keine korrekten, vollständigen und wahrheitsgetreuen Informationen zur Verfügung stellt, die für die Emittentin (oder alle anderen Intermediäre) erforderlich sein könnten, um den Bestimmungen von FATCA zu entsprechen, so kann die Emittentin Beträge einbehalten, die anderenfalls an den Inhaber auszuzahlen wären. Falls ein Betrag im Hinblick auf diese Quellensteuer von den derivativen Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten wäre, sind weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder sonstige andere Personen verpflichtet, zusätzliche Beträge infolge des Abzugs oder Einbehalts dieser Steuer zu zahlen.

## **5. Andere Steuern**

Die österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuer wird nicht mehr erhoben. Eine derartige Steuer fällt auf die Übertragung von Vermögen durch Erbschaft oder Schenkung nicht mehr an. Allerdings müssen Schenkungen den Steuerbehörden gemeldet werden. Ausnahmen von einer derartigen Meldeverpflichtung umfassen beispielsweise Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, die einen Wert von 50.000 EUR (bei Erwerben von derselben Person innerhalb eines Jahres) nicht übersteigen oder Schenkungen zwischen anderen Personen ohne Angehörigenverhältnis, welche 15.000 EUR (bei Erwerben von derselben Person innerhalb von 5 Jahren) im Wert nicht übersteigen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass die Entnahme und das sonstige Ausscheiden aus dem Depot von Wirtschaftsgütern und Derivaten als Veräußerung gilt (siehe oben). Daher kann auch die unentgeltliche Übertragung der derivativen Schuldverschreibungen Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen. Unter bestimmten Voraussetzungen unterbleibt diese Besteuerung.

## **IV. Luxemburg**

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und beziehen sich auf die in Luxemburg zum Datum des Basisprospekts anwendbaren Rechtsvorschriften. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Die folgenden Informationen dienen lediglich einer grundsätzlichen Vorabinformation. Sie stellen keine rechtliche oder

steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anleger der Schuldverschreibungen sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften verwendete Konzept der Ansässigkeit lediglich auf die Veranlagung unter der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Sämtliche Verweise in diesem Teil bezüglich Steuern, Abgaben und Gebühren beziehen sich ausschließlich auf luxemburgische steuerliche Konzepte unter Ausschluss aller anderen Konzepte. Bitte beachten Sie weiterhin, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer zugleich den Verweis auf die Körperschaftsteuer ("*impôt sur le revenu des collectivités*"), die Gewerbesteuer ("*impôt commercial communal*"), den Solidaritätszuschlag ("*contribution au fonds pour l'emploi*"), sowie die persönliche Einkommensteuer ("*impôt sur le revenu*") enthält. Anleger können ferner der Vermögensteuer ("*impôt sur la fortune*") sowie weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben unterliegen. In diesem Rahmen beachten Sie bitte, dass Luxemburg vom 1. Januar 2016 an eine progressive Mindestnettovermögenssteuer eingeführt hat als Ersatz für die Mindestkörperschaftssteuer (die „**Mindestnettovermögenssteuer**“). Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag finden auf die meisten Gesellschaften Anwendung, die zu dem Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig sind. Natürliche Personen unterliegen als Steuerzahler grundsätzlich der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Eine natürliche Person kann in ihrer Form als Steuerzahler unter besonderen Umständen der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie ein Gewerbe ausführt.

## **1. Steuerwohnsitz von Anleihegläubigern in Luxemburg**

Ein Anleihegläubiger wird in Luxemburg weder unbeschränkt steuerpflichtig, noch als solcher behandelt, aufgrund der bloßen Inhaberschaft oder der Ausübung der Rechte aus den Schuldverschreibungen, Kündigung, Lieferung und/oder Vollstreckung der Rechte aus den Schuldverschreibungen.

## **2. Ertragsbesteuerung der Anleihegläubiger**

### **(a) In Luxemburg ansässige natürliche Personen**

Natürliche Personen müssen den bei Kündigung oder Fälligkeit zugeflossenen Kündigungs- oder Tilgungsbetrag in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen, soweit dieser nicht bereits der 20 %-igen Quellensteuer (vorher 10%) gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 über die Quellensteuer bei Zinseinkünften unterlag ("**Relibi Law**"). Die Rückzahlung des von ihnen investierten Kapitals unterliegt in Luxemburg nicht der Einkommensteuer.

Natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, und die bei Verkauf, Kündigung oder Tausch der Schuldverschreibungen einen Gewinn realisieren, haben die Differenz zwischen dem Verkaufs-, oder Kündigungspreis und dem Erwerbspreis der Schuldverschreibungen zu versteuern, soweit (i) die Veräußerung der Schuldverschreibungen vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen erfolgt oder (ii) die Schuldverschreibungen innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden.

Im Falle einer physischen Lieferung von Wertpapieren und eines durch den Verkauf dieser Wertpapiere realisierten Gewinns, ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis oder Marktpreis der Wertpapiere im Zeitpunkt des Verkaufs und dem Erwerbspreis zu dem Zeitpunkt der Lieferung zu versteuern, soweit (i) die Wertpapiere innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder (ii) die Veräußerung der Wertpapiere früher erfolgt als der Erwerb.

Im Falle der Kündigung, des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den

Händen einer natürlichen Person, die zu dem Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen (i) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und (ii) dem niedrigeren der Beträge von Erwerbspreis oder Buchwert der Schuldverschreibungen anzusehen.

**(b) In Luxemburg ansässige Gesellschaften**

Im Falle des Verkaufs, der Tilgung oder der anderweitigen Veräußerung der Schuldverschreibungen sind die von einem Organismus mit kollektivem Charakter erzielten Gewinne sowie Zinsen in seinen steuerbaren Gewinn mit einzuschließen, soweit der Organismus zu dem Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. dem die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen (i) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und (ii) dem niedrigeren der Beträge von Erwerbspreis oder Buchwert der Schuldverschreibungen anzusehen.

Im Falle einer physischen Lieferung von Wertpapieren und eines durch den Verkauf dieser Wertpapiere realisierten Gewinns, ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis oder Marktpreis der Wertpapiere im Zeitpunkt des Verkaufs und dem Erwerbspreis zu dem Zeitpunkt der Lieferung zu versteuern.

**(c) In Luxemburg Ansässige, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen**

Anleihegläubiger, die nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind, oder Investmentfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("**OGAW**") unterliegen, oder Spezialfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen, oder *Reserved Alternative Investment Funds*, die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 als *Reserved Alternative Investment Funds* unterliegen und die sich nicht für die Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital-Behandlung entschieden haben, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Zinseinkommen aus den Schuldverschreibungen sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung unterliegen weder der Körperschaft- noch der Gewerbesteuer.

**(d) Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger**

Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der oder dem die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, haben sämtliche erzielten Gewinne aus den Schuldverschreibungen in ihren steuerbaren Gewinn aufzunehmen und in Luxemburg zu versteuern. Der zu versteuernde Gewinn bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Verkaufserlös einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen und dem niedrigeren der Beträge von Erwerbskosten oder Buchwert der Schuldverschreibungen.

Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der oder dem die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, unterliegen hingegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

### **3. Quellensteuer**

**(a) In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger**

Von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger geleistete Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen) unterliegen keiner Quellenbesteuerung. Nicht im Voraus garantierte Rückzahlungs- oder Kündigungsbeträge an nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger dürften nicht als Zinsen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie gelten, soweit die Bezugsgröße für die Schuldverschreibungen Aktien, Aktienindizes, Metalle oder ähnliches sind und unterlagen somit

grundsätzlich keiner Quellensteuer in Luxemburg. Es besteht weiterhin keine Quellenbesteuerung in Luxemburg im Falle der Rückzahlung des investierten Kapitals bei der Kündigung, des Rückkaufs oder Tauschs der Schuldverschreibungen.

Vor dem 1. Januar 2015 war eine luxemburgische Zahlstelle gemäß der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die "**Gesetze**"), die die Richtlinie des Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**Zinsbesteuerungsrichtlinie**") und diesbezügliche Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umsetzen, seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, auf Zinszahlungen und ähnliche Einkünfte, die an natürliche, in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ansässige Personen oder an eine niedergelassene Einrichtung im Sinne des Artikels 4.2 der EU-Zinsrichtlinie ausgezahlt wurden, eine Quellensteuer einzubehalten. Dieses Quellensteuersystem war anwendbar, es sei denn, der Empfänger war ausdrücklich mit dem Informationsaustauschverfahren, das von der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgesehen war, einverstanden.

Durch das Gesetz vom 25. November 2014 hat Luxemburg jedoch mit Wirkung zum 1. Januar 2015 das Quellensteuersystem durch den automatischen Informationsaustausch im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie abgelöst.

Parallel werden auf internationaler und auf EU-Ebene weitere Maßnahmen im Bereich des Informationsaustauschs vorangetrieben: In der sogenannten „Berliner Erklärung“ haben sich am 29. Oktober 2014 51 Staaten und Jurisdiktionen ("**Early Adopters**"), zu denen auch Luxemburg gehört, verpflichtet, den „OECD Common Reporting Standard“ einzuführen. Beginnend mit den Daten des Jahres 2016 wurden – im Falle der Early Adopters – ab 2017 zwischen den Teilnehmerstaaten potenziell steuererhebliche Informationen über solche Finanzkonten ausgetauscht, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als dem jeweiligen Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Weitere Staaten und Jurisdiktionen verpflichteten sich zwischenzeitlich zu einer zeitgleichen oder späteren Anwendung. Auf dem Gebiet der Europäischen Union werden die Mitgliedstaaten basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "**EU-Amtshilferichtlinie**") ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen austauschen, die von den Finanzinstituten zu erfassen sind. Auf diese Erweiterung haben sich die EU-Minister am 9. Dezember 2014 geeinigt. Zur Umsetzung beider Maßnahmen sind weitere nationale Umsetzungsschritte erforderlich.

Um eine Überschneidung zwischen der Zinsbesteuerungsrichtlinie und dem neuen Informationsaustauschregime, welches auf Grundlage der geänderten EU-Amtshilferichtlinie eingeführt wurde, zu vermeiden, hat der Rat der EU-Kommission am 10. November 2015 eine Richtlinie zur Abschaffung der Zinsbesteuerungsrichtlinie angenommen. Diese hebt die Zinsbesteuerungsrichtlinie im Fall von Luxemburg mit Wirkung zum 1. Januar 2016 auf. Bestimmte administrative Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen, die vor dem 1. Januar 2016 erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt. Die angenommene Richtlinie weist zudem darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die neuen Anforderungen der ZinsRL-Änderungsrichtlinie anzuwenden. Anlegern wird deshalb empfohlen, sich über die weitere Entwicklung zu informieren respektive sich beraten zu lassen.

#### **(b) In Luxemburg ansässige natürliche Personen**

Gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 über die Quellensteuer bei Zinseinkünften unterliegen Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte seit 1. Januar 2006 (Zinsgutschriften bereits seit 1. Juli 2005), die von luxemburgischen Zahlstellen oder von Zahlstellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden, einer 20 %-igen Abgeltungsteuer. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat diese Quellenbesteuerung eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer.

Daneben unterliegen auch Zinszahlungen, die durch eine außerhalb von Luxemburg in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der kein Mitgliedsstaat der EU ist, ansässigen Zahlstelle veranlasst wurden, der abgeltenden Quellensteuer, sofern in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt und wirtschaftliche Eigentümer dieser Zinszahlungen sind, hierfür optieren. In diesen Fällen wird die Quellsteuer von 20 % auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer kann allerdings nur einheitlich für alle Zinszahlungen, die über das gesamte betreffende Kalenderjahr durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen Anleihegläubiger erfolgen, ausgeübt werden.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer obliegt der Luxemburger Zahlstelle (ausgenommen im Fall einer Option für die 20 %-ige Quellensteuer durch eine in Luxemburg ansässige Person).

#### **4. Vermögensteuer**

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die keine natürliche Person sind, oder nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen einer luxemburgischen Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter zuzurechnen sind, können der Vermögensteuer unterliegen. Verbriefungsgesellschaften nach dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen (mit Ausnahme der Minimumnettovermögenssteuer), Gesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (mit Ausnahme der Minimumnettovermögenssteuer), Spezialfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("**OGAW**") nach dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010, und *Reserved Alternative Investment Funds*, die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 als *Reserved Alternative Investment Funds* unterliegen (mit Ausnahme der Minimumnettovermögenssteuer für die sich Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital-Behandlung entschieden haben), sind nicht vermögensteuerpflichtig.

Natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit.

#### **5. Sonstige Steuern**

##### **(a) Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Bei natürlichen Personen als Anleihegläubiger, die im Sinne der Erbschaftsteuer in Luxemburg ansässig sind, sind die Schuldverschreibungen dem erbschaftsteuerpflichtigen Vermögen dieser Personen hinzuzurechnen.

Schenkungssteuer kann auf die Schenkung der Schuldverschreibungen erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

##### **(b) Registrierungs- und Stempelgebühr**

Für den Anleihegläubiger unterliegen die Emission, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, es sei denn, dies wird notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert (in der Regel nicht zwingend).

#### **V. Die geplante Finanztransaktionssteuer**

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer (die "FTT") der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei veröffentlicht. Estland hat zwischenzeitlich allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen. Der Vorschlag zur FTT ist sehr weit gefasst und könnte bei Einführung in der derzeit vorgesehenen Form für bestimmte

Transaktionen mit den Zertifikaten (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden.

Es wird unter den Mitgliedstaaten weiterhin über die genaue Ausgestaltung und den Zeitpunkt der Einführung der FTT verhandelt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden, bereits teilnehmende Staaten Änderungen vorschlagen oder auf ihre Teilnahme verzichten. Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, ihre eigenen Fachberater hinsichtlich der Auswirkungen der FTT zu konsultieren.

## **C. Zusätzliche Informationen**

### **I. Sachverständige**

Die Emittentin hat sich bei der Erstellung dieses Basisprospekts nicht auf Feststellungen von Sachverständigen verlassen.

### **II. Informationsquellen**

Angaben zu Informationsquellen, denen in den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen entnommen wurden, finden sich in den betreffenden Endgültigen Bedingungen.

### **III. Informationen nach Emission**

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob die Emittentin Informationen nach der Emission liefern wird und gegebenenfalls die Art und Weise der Informationen sowie die Stelle, wo diese erhältlich sind.

## Allgemeine Beschreibung der derivativen Schuldverschreibungen

Unter dem Angebotsprogramm können Schuldverschreibungen in Form von derivativen Schuldverschreibungen emittiert werden.

Sowohl die etwaige derivative Verzinsung wie auch die Rückzahlung kann an nachfolgende Basiswerte geknüpft werden:

- Aktie
- Index bezogen auf Aktien
- Inflations-Index.

### A. Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen werden jeweils mit den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen und Ausstattungsmerkmalen nach deutschem Recht emittiert.

### B. Form und Verwahrung

Die Schuldverschreibungen werden als Inhaberpapiere in globalverbriefter Form in derjenigen Stückelung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

### C. Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro oder einer anderen Währung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

### D. Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

### E. Beendigung der aktienabhängigen bzw. indexabhängigen Berechnung

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Emittentin die aktienabhängige bzw. indexabhängige Berechnung der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beenden kann. In diesem Fall findet auch eine in den Emissionsbedingungen vorgesehene Mindestverzinsung hinsichtlich der aktienabhängigen bzw. indexabhängigen Berechnung keine Anwendung mehr.

Ein Besonderer Beendigungsgrund kann im Falle einer Gesetzesänderung hinsichtlich (i) des Basiswerts, der Schuldverschreibungen oder Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder (ii) der Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Schuldverschreibungen oder für Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit dem Basiswert stehenden Außergewöhnlichen Ereignissen eintreten.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen am in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen

Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund zuzüglich oder – soweit vorgesehen – auch abzüglich einer auf den festgelegten Marktwert angewandten jährlichen Referenzrendite, ausgedrückt als absoluten Betrag. Diese Referenzrendite wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Eintritt des Besonderen Beendigungsgrundes gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der Emittentin ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des Besonderen Beendigungsgrundes (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht, festgelegt. Die Endgültigen Bedingungen können dabei vorsehen, dass die Referenzrendite mindestens null beträgt oder die Referenzrendite einen negativen Wert aufweisen kann. Sofern die Schuldverschreibungen eine Referenzrendite mit einem negativen Wert berücksichtigen, unterliegen Anleger dem Risiko eines Wertverlustes ihrer Anlage nach dem Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes.

Die Rückzahlung erfolgt jedoch in jedem dieser Fälle zu mindestens dem Kapitalschutzbetrag oder dem Mindestbetrag, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

## **F. Außerordentliche Kündigungsrechte**

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin bei Vorliegen eines Besonderen Beendigungsgrundes besteht. Ein Besonderer Beendigungsgrund kann im Falle einer Gesetzesänderung hinsichtlich (i) des Basiswerts, der Schuldverschreibungen oder Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder (ii) der Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Schuldverschreibungen oder für Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit dem Basiswert stehenden Außergewöhnlichen Ereignissen eintreten.

Die Anleihegläubiger haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen das Recht, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen.

Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt im Fall einer außerordentlichen Kündigung zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen. Im Fall der Kündigung durch die Emittentin wird der Marktwert der Schuldverschreibungen am vorgesehenen Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund bestimmt. Dieser Marktwert der Schuldverschreibungen kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sein.

Außer in den vorgenannten Fällen steht weder der Emittentin noch den Anleihegläubigern ein Kündigungsrecht zu.

## **G. Kündigungsverfahren**

Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Können die Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger gekündigt werden, muss die Kündigung der Emittentin zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin.



## **H. Rückkauf**

Die Emittentin kann jederzeit Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Schuldverschreibungen können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

## **I. Verjährung**

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals verjährt bei Schuldverschreibungen innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der auf 10 Jahre verkürzten Vorlegungsfrist. Im Übrigen gelten die Regelungen zur regelmäßigen Verjährung.

## **J. Ermächtigungsgrundlage**

Das Angebotsprogramm wurde von dem nach Gesetz und Satzung zuständigen Vorstand der Emittentin am 11. April 2006 genehmigt. Das Angebotsprogramm gestattet es der Emittentin, während der Gültigkeit dieses Basisprospekts Schuldverschreibungen zu emittieren. Die Emission von Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm bedarf daher keiner weiteren besonderen Beschlüsse, Ermächtigungen oder Genehmigungen der Organe der Emittentin.

## **K. Zahlungsverfahren**

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen der derivativen Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an ein Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen.

## **L. Physische Lieferung**

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die derivativen Schuldverschreibungen, außer bei Vorliegen besonderer, in den Endgültigen Bedingungen spezifizierter Umstände, nicht durch Barzahlung, sondern durch physische Lieferung einer festgelegten Anzahl der Gegenstände einer physischen Lieferung (Aktien bzw. Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen) zurückgezahlt werden. Die Lieferung von Bruchteilen von Gegenständen einer physischen Lieferung ist dabei ausgeschlossen und die Endgültigen Bedingungen sehen in diesem Fall vor, dass anstatt der nicht lieferbaren Bruchteile ein Barausgleich gezahlt wird. Der Anleihegläubiger hat sämtliche im Zusammenhang mit der physischen Lieferung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern zu tragen. Darüber hinaus kann der Eintritt von Übertragungsstörungen zu einer Verzögerung der physischen Lieferung dazu führen, dass anstelle der zur Lieferung vorgesehenen Gegenstände einer physischen Lieferung ein Barausgleich gezahlt wird. Im Falle der Lieferung von Fondsanteilen stellen auch Marktstörungen und andere außergewöhnliche Ereignisse betreffend den Fonds Übertragungsstörungen dar, Die Abwicklung einer physischen Lieferung wird im Einzelnen in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert.

## **M. Gläubigerversammlung**

Bei bestimmten Emissionen von Schuldverschreibungen können die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") vom 5. August 2009 vorsehen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger derselben Serie verbindlich.

Die betreffenden Endgültigen Bedingungen regeln die weiteren Einzelheiten zur Durchführung von Gläubigerversammlungen und -beschlüssen für die Schuldverschreibungen.

Im folgenden Abschnitt werden lediglich die gesetzlichen Regelungen nach dem SchVG zusammengefasst.

## I. Überblick zum SchVG

Das SchVG gilt für Schuldverschreibungen aus einer Gesamtemission, die deutschem Recht unterliegen. Das SchVG ist damit nicht auf Schuldner mit Sitz im Inland beschränkt. Ausgenommen sind Schuldverschreibungen, deren Schuldner oder Mitverpflichteter die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland oder eine Gemeinde ist, sowie gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Pfandbriefgesetzes ("**PfandBG**").

Nach dem SchVG ist es möglich, die Bedingungen von Schuldverschreibungen (sog. Anleihebedingungen), die unter das Gesetz fallen, umfassend zu ändern und damit zu restrukturieren. Eine Änderung von Anleihebedingungen ist durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger jedoch nur möglich, wenn und soweit die Anleihebedingungen dies selbst vorsehen und ausschließlich mit der Zustimmung des Schuldners. Solche Änderungen von Anleihebedingungen sind nur für die Gläubiger derselben Schuldverschreibung verbindlich.

Für den Fall, dass die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen vorsehen, dass die Gläubiger Mehrheitsbeschlüsse mit Wirkung für sämtliche Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibung fassen können, kann ein gemeinsamer Vertreter für die Gläubiger bestellt werden.

## II. Änderungsgegenstände nach dem SchVG

Das SchVG regelt die zulässigen Änderungen von Anleihebedingungen nicht abschließend sondern lediglich exemplarisch. Änderungsgegenstände können unter anderem sein:

- Veränderung der Hauptforderung (Fälligkeit, Höhe, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Veränderung von Nebenforderungen (Fälligkeit, Höhe, Ausschluss, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Umwandlung oder Umtausch der Schuldverschreibungen gegen andere Wertpapiere, Anteile oder Leistungsversprechen;
- Veränderung und Aufhebung von Nebenbestimmungen.

Daneben sind als Beschlüsse, die nicht den Inhalt der Anleihebedingungen betreffen, möglich, z.B.:

- Bestellung, Aufgaben und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters.

## III. Relevante Mehrheiten nach dem SchVG

Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**"). Die betreffenden Anleihebedingungen können für einzelne Maßnahmen auch höhere Mehrheiten vorschreiben. Für alle anderen Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit von 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ausreichend.

## IV. Verfahren nach dem SchVG

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG).

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer

Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung verlangen. Im Falle einer Versammlung kann für die Teilnahme oder die Ausübung der Stimmrechte eine Anmeldung der Anleihegläubiger vorgesehen werden.

## **V. Gemeinsamer Vertreter**

Die Bestellung des gemeinsamen Vertreters kann in den Anleihebedingungen erfolgen oder bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Beschluss der Gläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit. Werden dem gemeinsamen Vertreter zugleich Rechte übertragen, die es ihm ermöglichen, im Namen der Gläubiger wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen, bedarf der Beschluss zur Bestellung des gemeinsamen Vertreters der Qualifizierten Mehrheit.

Die Gläubiger können die Bestellung des gemeinsamen Vertreters jederzeit ohne Angabe von Gründen bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss mit einfacher Mehrheit bzw., soweit der gemeinsame Vertreter bei wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen kann, durch Mehrheitsbeschluss mit Qualifizierter Mehrheit beenden. Der gemeinsame Vertreter unterliegt den Weisungen der Gläubiger (die auf Grundlage entsprechender Mehrheitsbeschlüsse ergehen).

Es können natürliche Personen oder sachkundige juristische Personen zu gemeinsamen Vertretern bestellt werden, wobei zur Vermeidung von Interessenkollisionen bestimmte Offenlegungspflichten bestehen und bei Bestellung in den Anleihebedingungen bestimmte Personen von der Bestellung ausgeschlossen sind.

Die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach dem SchVG, dem Beschluss der Gläubiger oder durch die ursprünglichen Anleihebedingungen. Soweit dem gemeinsamen Vertreter die Ausübung von Gläubigerrechten übertragen wurde, sind die Gläubiger selbst nicht zur Geltendmachung dieser Rechte befugt, es sei denn, die Anleihebedingungen bzw. ein entsprechender Mehrheitsbeschluss der Gläubiger treffen eine abweichende Regelung. Dem durch die Anleihebedingungen bestellten gemeinsamen Vertreter kann allerdings nicht das Recht eingeräumt werden, auf Rechte der Gläubiger zu verzichten, und wesentliche Änderung der Anleihebedingungen i. S. d. § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1-9 SchVG bedürfen weiterhin zumindest eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses.

Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann nach Maßgabe des SchVG beschränkt werden. Für den Fall, dass der gemeinsame Vertreter direkt in den Anleihebedingungen bestellt wird, kann die Haftung des gemeinsamen Vertreters auf das zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt werden, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last.

## **N. Relevante Kurse bzw. Stände des Basiswerts**

Die Endgültigen Bedingungen legen die relevanten Kurse bzw. Stände des jeweiligen Basiswerts bzw. die jeweilige Methode zur Bestimmung der relevanten Kurse bzw. Stände und die maßgeblichen Bewertungstage und -zeitpunkte fest.

## **O. Sekundärmarktkurse und Börsenhandel**

Falls die Emittentin als Market-Maker auftritt, kann sie den Sekundärmarktkurs für die Schuldverschreibungen auf Basis ihrer jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermitteln. Der Sekundärmarktkurs des Market-Makers wird laufend aufgrund der Marktlage angepasst und kann bei dem Market-Maker erfragt werden. Bei einem Erwerb über die Börse gelten die im Börsenhandel maßgeblichen Abwicklungsregelungen. Falls die Emittentin oder ein Dritter nicht als Market-Maker auftritt, richtet sich der Sekundärmarktkurs nach Angebot und Nachfrage.

**P. Platzierung**

Die Schuldverschreibungen, die im Rahmen einer Emission unter diesem Angebotsprogramm emittiert werden, werden von der Emittentin platziert.

**Q. Berechnungsstelle**

In Fällen, in denen eine Feststellung oder Berechnung notwendig wird, fungiert die Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Deutschland oder eine andere in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Person als Berechnungsstelle.

## Funktionsweise der derivativen Schuldverschreibungen

Diese Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der derivativen Schuldverschreibungen wird in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen juristisch verbindlich geregelt.

### A. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf Aktien

#### I. Aktien-Anleihe

Die Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Aktien-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Aktien-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

#### II. Easy-Aktien-Anleihe

Die Easy-Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Easy-Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog.

"**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Easy-Aktien-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Easy-Aktien-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

### **III. Express-Aktien-Anleihe**

Die Express-Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

#### Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Aktien-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Aktien-Anleihe.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Express-Aktien-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Express-Aktien-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

#### **IV. Aktien-Anleihe mit Barriere**

Die Aktien-Anleihe mit Barriere zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Aktien-Anleihe mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Eine Aktien-Anleihe mit Barriere mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
  - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
  - oder
  - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Eine Aktien-Anleihe mit Barriere mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
  - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
  - oder
  - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

## **V. Aktien-Anleihe ZusatzChance**

### Verzinsung während der Laufzeit

Die Aktien-Anleihe ZusatzChance zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie. Darüber hinaus kann der Anleihegläubiger abhängig von dem Referenzpreis einen Zusatzzinsbetrag erhalten.

### Zusatzzinszahlungsbetrag

Eine Zahlung eines Zusatzzinsbetrags erfolgt unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention am Zinszahlungstag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt. Andernfalls erfolgt keine Zahlung eines Zusatzzinsbetrags.



Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Aktien-Anleihe ZusatzChance entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Aktien-Anleihe ZusatzChance mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Aktien-Anleihe ZusatzChance mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

**VI. Express- Aktien-Anleihe mit Barriere**

Die Express-Aktien-Anleihe mit Barriere zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Aktien-Anleihe mit Barriere und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Aktien-Anleihe mit Barriere.

- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

#### Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Aktien-Anleihe mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Eine Express-Aktien-Anleihe mit Barriere mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
  - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
  - oder
  - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Eine Express-Aktien-Anleihe mit Barriere mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
  - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
  - oder
  - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

## VII. Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere

Die Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere zahlt eine Verzinsung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Die Höhe der Rückzahlung der Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere ist von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

### Verzinsung während der Laufzeit

Die Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag und multipliziert mit dem Teilhabefaktor. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

### Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Eine Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
  - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
  - oder
  - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Eine Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
  - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
  - oder
  - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

## VIII. Express-Anleihe

Die Express-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

### Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Anleihe.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

### Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Express-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Express-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

## **IX. DuoRendite Express-Anleihe**

Die DuoRendite Express-Anleihe ist eine festverzinsliche Schuldverschreibung, die wirtschaftlich ein Termingeld mit einer aktienbezogenen Express-Anleihe kombiniert. Der Teil des Festgelegten Nennbetrags, welcher auf die Termingeldkomponente entfällt, ist der Teilrückzahlungsbetrag. Dieser wird vor dem Ende der Laufzeit der DuoRendite Express-Anleihe nach dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum zurückgezahlt. Der verbleibende Festgelegte Nennbetrag ist der Reduzierte Nennbetrag. Dessen Rückzahlung ist bis zum Ende der Laufzeit der DuoRendite Express-Anleihe abhängig von der Wertentwicklung der Aktie. Anleger sollten daher beachten, dass die DuoRendite Express-Anleihe trotz der Termingeldkomponente zu einem Kapitalverlust bis zur Höhe des Reduzierten Nennbetrags führen kann.

### Verzinsung während der Laufzeit

Die DuoRendite Express-Anleihe zahlt einen festen Zins auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Am Teilrückzahlungstermin wird der Teilrückzahlungsbetrag ausgezahlt. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung des um diesen Betrag reduzierten Nennbetrags abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

### Teilrückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Teilrückzahlungstermin einen festgelegten Teilrückzahlungsbetrag.

Nach der erfolgten Teilrückzahlung verringert sich der Festgelegte Nennbetrag auf den Reduzierten Nennbetrag.

### Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die DuoRendite Express-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die DuoRendite Express-Anleihe.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

#### Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der DuoRendite Express-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine DuoRendite Express-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine DuoRendite Express-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

## **X. DuoRendite Express-Aktien-Anleihe**

Die DuoRendite Express-Aktien-Anleihe ist eine festverzinsliche Schuldverschreibung, die wirtschaftlich ein Termingeld mit einer Express-Aktien-Anleihe kombiniert. Der Teil des Festgelegten Nennbetrags, welcher auf die Termingeldkomponente entfällt, ist der Teilrückzahlungsbetrag. Dieser wird vor dem

Ende der Laufzeit der DuoRendite Express-Aktien-Anleihe nach dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum zurückgezahlt. Der verbleibende festgelegte Nennbetrag ist der Reduzierte Nennbetrag. Dessen Rückzahlung ist bis zum Ende der Laufzeit der DuoRendite Express-Aktien-Anleihe abhängig von der Wertentwicklung der Aktie. Anleger sollten daher beachten, dass die DuoRendite Express-Aktien-Anleihe trotz der Termingeldkomponente zu einem Kapitalverlust bis zur Höhe des Reduzierten Nennbetrags führen kann.

#### Verzinsung während der Laufzeit

Die DuoRendite Express-Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins auf den festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Am Teilrückzahlungstermin wird der Teilrückzahlungsbetrag ausgezahlt. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung des um diesen Betrag reduzierten Nennbetrags abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

#### Teilrückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Teilrückzahlungstermin einen festgelegten Teilrückzahlungsbetrag.

Nach der erfolgten Teilrückzahlung verringert sich der festgelegte Nennbetrag auf den Reduzierten Nennbetrag.

#### Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die DuoRendite Express-Aktien-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die DuoRendite Express-Aktien-Anleihe.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

#### Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der DuoRendite Express-Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine DuoRendite Express-Aktien-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von

Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine DuoRendite Express-Aktien-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

## **XI. DuoRendite Aktien-Anleihe**

Die DuoRendite Aktien-Anleihe ist eine festverzinsliche Schuldverschreibung, die wirtschaftlich ein Termingeld mit einer Aktien-Anleihe kombiniert. Der Teil des Festgelegten Nennbetrags, welcher auf die Termingeldkomponente entfällt, ist der Teilrückzahlungsbetrag. Dieser wird vor dem Ende der Laufzeit der DuoRendite Aktien-Anleihe nach dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum zurückgezahlt. Der verbleibende Festgelegte Nennbetrag ist der Reduzierte Nennbetrag. Dessen Rückzahlung ist bis zum Ende der Laufzeit der DuoRendite Aktien-Anleihe abhängig von der Wertentwicklung der Aktie. Anleger sollten daher beachten, dass die DuoRendite Aktien-Anleihe trotz der Termingeldkomponente zu einem Kapitalverlust bis zur Höhe des Reduzierten Nennbetrags führen kann.

### Verzinsung während der Laufzeit

Die DuoRendite Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Am Teilrückzahlungstermin wird der Teilrückzahlungsbetrag ausgezahlt.

### Teilrückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Teilrückzahlungstermin einen festgelegten Teilrückzahlungsbetrag.

Nach der erfolgten Teilrückzahlung verringert sich der Festgelegte Nennbetrag auf den Reduzierten Nennbetrag.

### Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der DuoRendite Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine DuoRendite Aktien-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:



- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine DuoRendite Aktien-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

## **XII. DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe**

Die DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe ist eine festverzinsliche Schuldverschreibung, die wirtschaftlich ein Termingeld mit einer Easy-Aktien-Anleihe kombiniert. Der Teil des Festgelegten Nennbetrags, welcher auf die Termingeldkomponente entfällt, ist der Teilrückzahlungsbetrag. Dieser wird vor dem Ende der Laufzeit der DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe nach dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum zurückgezahlt. Der verbleibende Festgelegte Nennbetrag ist der Reduzierte Nennbetrag. Dessen Rückzahlung ist bis zum Ende der Laufzeit der DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe abhängig von der Wertentwicklung der Aktie. Anleger sollten daher beachten, dass die DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe trotz der Termingeldkomponente zu einem Kapitalverlust bis zur Höhe des Reduzierten Nennbetrags führen kann.

### Verzinsung während der Laufzeit

Die DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Am Teilrückzahlungstermin wird der Teilrückzahlungsbetrag ausgezahlt.

### Teilrückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Teilrückzahlungstermin einen festgelegten Teilrückzahlungsbetrag.

Nach der erfolgten Teilrückzahlung verringert sich der Festgelegte Nennbetrag auf den Reduzierten Nennbetrag.

### Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

### **XIII. Aktien-Floater**

Der Aktien-Floater zahlt eine Verzinsung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Bei Fälligkeit erfolgt die Rückzahlung zu dem Kapitalschutzbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

#### Verzinsung während der Laufzeit

Der Aktien-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag und multipliziert mit dem Teilhabefaktor. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

#### Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

### **XIV. Zins-Korridor-Anleihe**

Die Zins-Korridor-Anleihe zahlt eine Verzinsung abhängig von der Kursentwicklung der Aktie (im Fall einer dauerhaften Beobachtung) bzw. von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums (im Fall einer monatlichen Beobachtung).

Bei Fälligkeit erfolgt die Rückzahlung zu dem Kapitalschutzbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

#### Verzinsung während der Laufzeit

Die Zins-Korridor-Anleihe mit einer dauerhaften Beobachtung ist wie folgt ausgestaltet:

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält den Maximalzinssatz, wenn der Beobachtungskurs während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs mindestens einmal während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, so erhält der Anleihegläubiger entweder keine Verzinsung oder lediglich den Mindestzinssatz, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Die Zins-Korridor-Anleihe mit einer monatlichen Beobachtung ist wie folgt ausgestaltet:

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält den Maximalzinssatz, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an mindestens einem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, so erhält der Anleihegläubiger entweder keine Verzinsung oder lediglich den Mindestzinssatz, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

#### Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren), wenn der Kurs der Aktie während des jeweiligen Beobachtungszeitraums außerhalb der jeweiligen Bandbreite liegt.

### **XV. Safe-Anleihe**

Die Safe-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis der Aktie ab. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens entweder den Mindestbetrag (bei einem Kapitalschutz von weniger als 100 %) oder den Kapitalschutzbetrag (bei einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 %).

Die Safe-Anleihe kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % oder mit einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von mehr als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

## **XVI. Safe-Anleihe mit Cap**

Die Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis der Aktie ab und ist auf einen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens entweder den Mindestbetrag (bei einem Kapitalschutz von weniger als 100 %) oder den Kapitalschutzbetrag (bei einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 %).

Die Safe-Anleihe mit Cap kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % oder mit einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von mehr als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

## **XVII. Bonus-Safe-Anleihe mit Cap**

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis der Aktie ab und ist auf einen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens entweder den Mindestbetrag (bei einem Kapitalschutz von weniger als 100 %) oder den Kapitalschutzbetrag (bei einem Kapitalschutz von 100 %).

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % oder mit einem Kapitalschutz von 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt.
- (iii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Bonusschwelle liegt.
- (iv) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter der Bonusschwelle, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (v) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt.
- (iii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (vi) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

## **B. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index**

### **I. Index-Anleihe**

Die Index-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Index-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Eine Index-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Die Anzahl der Fondsanteile berechnet sich aus dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Eine Index-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

## II. Easy-Index-Anleihe

Die Easy-Index-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Easy-Index-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Eine Easy-Index-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Die Anzahl der Fondsanteile berechnet sich aus dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Eine Easy-Index-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).



### III. Express-Index-Anleihe

Die Express-Index-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

#### Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Index-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Index-Anleihe.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

#### Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Index-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Eine Express-Index-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Die Anzahl der Fondsanteile berechnet sich aus dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Eine Express-Index-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.

- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

#### IV. Index-Anleihe mit Barriere

Die Index-Anleihe mit Barriere zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Index-Anleihe mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Eine Index-Anleihe mit Barriere mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
- (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
  - oder
  - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Die Anzahl der Fondsanteile berechnet sich aus dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Eine Index-Anleihe mit Barriere mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,

- (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt  
oder
  - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

## V. Express-Index-Anleihe mit Barriere

Die Express-Index-Anleihe mit Barriere zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

### Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Index-Anleihe mit Barriere und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Index-Anleihe mit Barriere.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

### Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Index-Anleihe mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Eine Express-Index-Anleihe mit Barriere mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
  - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Die Anzahl der Fondsanteile berechnet sich aus dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Eine Express-Index-Anleihe mit Barriere mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
- (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
- oder
- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

## **VI. Flex-Index-Anleihe mit Barriere**

Die Flex-Index-Anleihe mit Barriere zahlt eine Verzinsung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Die Höhe der Rückzahlung der Flex-Index-Anleihe mit Barriere ist von der Wertentwicklung des Index abhängig.

### Verzinsung während der Laufzeit

Die Flex-Index-Anleihe mit Barriere wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

#### Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Flex-Index-Anleihe mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Eine Flex-Index-Anleihe mit Barriere mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag
  - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
  - oder
  - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Die Anzahl der Fondsanteile berechnet sich aus dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Eine Flex-Index-Anleihe mit Barriere mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag

- (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt  
oder
  - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

## VII. Express-Anleihe

Die Express-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

### Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Anleihe.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

### Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Eine Express-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten

Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Die Anzahl der Fondsanteile berechnet sich aus dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Eine Express-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

### **VIII. Index-Floater**

Der Index-Floater zahlt einen variablen Zins abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Bei Fälligkeit erfolgt die Rückzahlung zu dem Kapitalschutzbetrag unabhängig von dem Stand des Index.

#### Verzinsung während der Laufzeit

Der Index-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

#### Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

## IX. Zins-Korridor-Anleihe

Die Zins-Korridor-Anleihe zahlt einen variablen Zins abhängig von der Wertentwicklung des Index (im Fall einer dauerhaften Beobachtung) bzw. von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums (im Fall einer monatlichen Beobachtung).

Bei Fälligkeit erfolgt die Rückzahlung zu dem Kapitalschutzbetrag unabhängig von dem Stand des Index.

### Verzinsung während der Laufzeit

Die Zins-Korridor-Anleihe mit einer dauerhaften Beobachtung ist wie folgt ausgestaltet:

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält den Maximalzinssatz, wenn der Beobachtungsstand während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand mindestens einmal während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, so erhält der Anleihegläubiger entweder keine Verzinsung oder lediglich den Mindestzinssatz, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Die Zins-Korridor-Anleihe mit einer monatlichen Beobachtung ist wie folgt ausgestaltet:

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält den Maximalzinssatz, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an mindestens einem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, so erhält der Anleihegläubiger entweder keine Verzinsung oder lediglich den Mindestzinssatz, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

### Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren), wenn der Stand des Index während des jeweiligen Beobachtungszeitraums außerhalb der jeweiligen Bandbreite liegt.



## X. Safe-Anleihe

Die Safe-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis des Index ab. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens entweder den Mindestbetrag (bei einem Kapitalschutz von weniger als 100 %) oder den Kapitalschutzbetrag (bei einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 %).

Die Safe-Anleihe kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % oder mit einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von mehr als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

## XI. Safe-Anleihe mit Cap

Die Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis des Index ab und ist auf einen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens entweder den Mindestbetrag (bei einem Kapitalschutz von weniger als 100 %) oder den Kapitalschutzbetrag (bei einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 %).

Die Safe-Anleihe mit Cap kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % oder mit einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von mehr als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

## **XII. Reverse-Safe-Anleihe mit Cap**

Die Reverse-Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Reverse-Safe-Anleihe mit Cap partizipiert bei Fälligkeit an einer Wertentwicklung des Index, wenn der Referenzpreis des Index unter dem Startwert liegt. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von einer negativen Veränderung des Index ab und ist auf einen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag zuzüglich der absoluten Performance des

Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis über dem Cap, jedoch auf oder unter dem Startwert liegt.

- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexanstieg fallen bzw. durch einen Indexrückgang steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

### **XIII. Bonus-Safe-Anleihe mit Cap**

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis des Index ab und ist auf einen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens entweder den Mindestbetrag (bei einem Kapitalschutz von weniger als 100 %) oder den Kapitalschutzbetrag (bei einem Kapitalschutz von 100 %).

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % oder mit einem Kapitalschutz von 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt.
- (iii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Bonusschwelle liegt.
- (iv) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter der Bonusschwelle, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (v) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt.

- (iii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (vi) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

#### **XIV. Express-Garant-Anleihe**

Die Express-Garant-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Die Höhe der Rückzahlung der Express-Garant-Anleihe ist von dem Referenzpreis des Index abhängig. Ferner besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

##### Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Garant-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Garant-Anleihe.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

##### Rückzahlung bei Fälligkeit

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

#### **XV. LockIn-Garant-Anleihe**

Die LockIn-Garant-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die LockIn-Garant-Anleihe partizipiert bei Fälligkeit an der monatlichen Wertentwicklung des Index, welche jedoch maximal bis zu einer festgelegten Obergrenze (Cap) berücksichtigt wird. An jedem monatlichen Bewertungstag wird die Wertentwicklung seit dem unmittelbar vorangegangenen Bewertungstag bestimmt.

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag zuzüglich der (als Prozentsatz ausgedrückten) Gesamtwertentwicklung, mindestens den Kapitalschutzbetrag.

Die Gesamtwertentwicklung entspricht der Summe aller Jahreswertentwicklungen.

Die jeweilige Jahreswertentwicklung ergibt sich aus der Summe der jeweils maßgeblichen Monatlichen Wertentwicklungen des Index, wobei die jeweilige Monatliche Wertentwicklung nur bis zur Höhe des Cap berücksichtigt wird.

Sollte eine Jahreswertentwicklung negativ sein, wird diese mit 0,00 % angesetzt.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

## **XVI. Bonus-Garant-Anleihe**

Die Bonus-Garant-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

Die Höhe der Rückzahlung der Bonus-Garant-Anleihe ist von dem Referenzpreis des Index abhängig.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus der Performance des Index und dem Prozentualen Cap, wenn der Referenzpreis unter dem Startwert, jedoch auf oder über dem Kapitalschutzlevel liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Kapitalschutzlevel, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

## **XVII. DuoRendite Express-Anleihe**

Die DuoRendite Express-Anleihe ist eine festverzinsliche Schuldverschreibung, die wirtschaftlich ein Termingeld mit einer indexbasierten Express-Anleihe kombiniert. Der Teil des Festgelegten Nennbetrags, welcher auf die Termingeldkomponente entfällt, ist der Teilrückzahlungsbetrag. Dieser wird vor dem Ende der Laufzeit der DuoRendite Express-Anleihe nach dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum zurückgezahlt. Der verbleibende Festgelegte Nennbetrag ist der Reduzierte Nennbetrag. Dessen Rückzahlung ist bis zum Ende der Laufzeit der DuoRendite Express-Anleihe abhängig vom Stand des Index. Anleger sollten daher beachten, dass die DuoRendite Express-Anleihe trotz der Termingeldkomponente zu einem Kapitalverlust bis zur Höhe des Reduzierten Nennbetrags führen kann.

### Verzinsung während der Laufzeit

Die DuoRendite Express-Anleihe zahlt einen festen Zins auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Stand des Index.

Am Teilrückzahlungstermin wird der Teilrückzahlungsbetrag ausgezahlt. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung des um diesen Betrag reduzierten Nennbetrags abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

### Teilrückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Teilrückzahlungstermin einen festgelegten Teilrückzahlungsbetrag.

Nach der erfolgten Teilrückzahlung verringert sich der Festgelegte Nennbetrag auf den Reduzierten Nennbetrag.

#### Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die DuoRendite Express-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die DuoRendite Express-Anleihe.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

#### Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der DuoRendite Express-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Eine DuoRendite Express-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Die Anzahl der Fondsanteile berechnet sich aus dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Eine DuoRendite Express-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

### **XVIII. DuoRendite Express-Index-Anleihe**

Die DuoRendite Express-Index-Anleihe ist eine festverzinsliche Schuldverschreibung, die wirtschaftlich ein Termingeld mit einer Express-Index-Anleihe kombiniert. Der Teil des Festgelegten Nennbetrags, welcher auf die Termingeldkomponente entfällt, ist der Teilrückzahlungsbetrag. Dieser wird vor dem Ende der Laufzeit der DuoRendite Express-Index-Anleihe nach dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum zurückgezahlt. Der verbleibende Festgelegte Nennbetrag ist der Reduzierte Nennbetrag. Dessen Rückzahlung ist bis zum Ende der Laufzeit der DuoRendite Express-Index-Anleihe abhängig vom Stand des Index. Anleger sollten daher beachten, dass die DuoRendite Express-Index-Anleihe trotz der Termingeldkomponente zu einem Kapitalverlust bis zur Höhe des Reduzierten Nennbetrags führen kann.

#### Verzinsung während der Laufzeit

Die DuoRendite Express-Index-Anleihe zahlt einen festen Zins auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Stand des Index.

Am Teilrückzahlungstermin wird der Teilrückzahlungsbetrag ausgezahlt. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung des um diesen Betrag reduzierten Nennbetrags abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

#### Teilrückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Teilrückzahlungstermin einen festgelegten Teilrückzahlungsbetrag.

Nach der erfolgten Teilrückzahlung verringert sich der Festgelegte Nennbetrag auf den Reduzierten Nennbetrag.

#### Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die DuoRendite Express-Index-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die DuoRendite Express-Index-Anleihe.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

#### Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der DuoRendite Express-Index-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen erfolgt, von dem Referenzpreis des

Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Eine DuoRendite Express-Index-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Die Anzahl der Fondsanteile berechnet sich aus dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Eine DuoRendite Express-Index-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

## **XIX. DuoRendite Index-Anleihe**

Die DuoRendite Index-Anleihe ist eine festverzinsliche Schuldverschreibung, die wirtschaftlich ein Termingeld mit einer Index-Anleihe kombiniert. Der Teil des Festgelegten Nennbetrags, welcher auf die Termingeldkomponente entfällt, ist der Teilrückzahlungsbetrag. Dieser wird vor dem Ende der Laufzeit der DuoRendite Index-Anleihe nach dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum zurückgezahlt. Der verbleibende Festgelegte Nennbetrag ist der Reduzierte Nennbetrag. Dessen Rückzahlung ist bis zum Ende der Laufzeit der DuoRendite Index-Anleihe abhängig vom Stand des Index. Anleger sollten daher beachten, dass die DuoRendite Index-Anleihe trotz der Termingeldkomponente zu einem Kapitalverlust bis zur Höhe des Reduzierten Nennbetrags führen kann.

### Verzinsung während der Laufzeit

Die DuoRendite Index-Anleihe zahlt einen festen Zins auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Stand des Index.

Am Teilrückzahlungstermin wird der Teilrückzahlungsbetrag ausgezahlt.



### Teilrückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Teilrückzahlungstermin einen festgelegten Teilrückzahlungsbetrag.

Nach der erfolgten Teilrückzahlung verringert sich der Festgelegte Nennbetrag auf den Reduzierten Nennbetrag.

### Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der DuoRendite Index-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Eine DuoRendite Index-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Die Anzahl der Fondsanteile berechnet sich aus dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Eine DuoRendite Index-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

## XX. DuoRendite Easy-Index-Anleihe

Die DuoRendite Easy-Index-Anleihe ist eine festverzinsliche Schuldverschreibung, die wirtschaftlich ein Termingeld mit einer Easy-Index-Anleihe kombiniert. Der Teil des Festgelegten Nennbetrags, welcher auf die Termingeldkomponente entfällt, ist der Teilrückzahlungsbetrag. Dieser wird vor dem Ende der Laufzeit der DuoRendite Easy-Index-Anleihe nach dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum zurückgezahlt. Der verbleibende Festgelegte Nennbetrag ist der Reduzierte Nennbetrag. Dessen Rückzahlung ist bis zum Ende der Laufzeit der DuoRendite Easy-Index-Anleihe abhängig vom Stand des Index. Anleger sollten daher beachten, dass die DuoRendite Easy-Index-Anleihe trotz der Termingeldkomponente zu einem Kapitalverlust bis zur Höhe des Reduzierten Nennbetrags führen kann.

### Verzinsung während der Laufzeit

Die DuoRendite Easy-Index-Anleihe zahlt einen festen Zins auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Stand des Index.

Am Teilrückzahlungstermin wird der Teilrückzahlungsbetrag ausgezahlt.

### Teilrückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Teilrückzahlungstermin einen festgelegten Teilrückzahlungsbetrag.

Nach der erfolgten Teilrückzahlung verringert sich der Festgelegte Nennbetrag auf den Reduzierten Nennbetrag.

### Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der DuoRendite Easy-Index-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate oder Fondsanteile erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Eine DuoRendite Easy-Index-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Die Anzahl der Fondsanteile berechnet sich aus dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Eine DuoRendite Easy-Index-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

### **C. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index**

#### **Inflations-Anleihe**

Die Inflations-Anleihe zahlt eine Verzinsung abhängig von der Wertentwicklung eines Inflations-Index.

Bei Fälligkeit erfolgt die Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag unabhängig von der Wertentwicklung des Inflations-Index.

#### Verzinsung während der Laufzeit

Die Inflations-Anleihe kann vor der inflationsindexabhängigen Verzinsung für bestimmte Zinszahlungstage eine feste Verzinsung vorsehen.

Für alle anderen Zinszahlungstage kann der Zinssatz in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der Zinssatz entspricht der jeweiligen Index-Performance, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein. Für die Bestimmung der jeweiligen Index-Performance ist maßgeblich, wie sich der Wert des Index für einen bestimmten festgelegten Monat gegenüber dem Wert des Index für den gleichen Kalendermonat des Vorjahres entwickelt hat. Dabei kann der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.
- (ii) der Zinssatz entspricht der jeweiligen Index-Performance multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein. Für die Bestimmung der jeweiligen Index-Performance ist maßgeblich, wie sich der Wert des Index für einen bestimmten festgelegten Monat gegenüber dem Wert des Index für den gleichen Kalendermonat des Vorjahres entwickelt hat. Dabei kann der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.

#### Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

## **Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen**

Auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden derivativen Schuldverschreibungen kommen die nachfolgend abgedruckten Emissionsbedingungen zur Anwendung. Bestimmte Angaben zu den derivativen Schuldverschreibungen, die in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen der derivativen Schuldverschreibungen als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die nachstehenden Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die in § 1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definierten Schuldverschreibungen und sind in Verbindung mit den Besonderen Emissionsbedingungen für diese Schuldverschreibungen zu lesen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Schuldverschreibungen und werden der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde beigefügt.

Begriffe, die in den Bedingungen kursiv geschrieben sind, sind definierte Begriffe.

## A. Allgemeine Emissionsbedingungen

### I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen mit Möglichkeit einer Gläubigerversammlung]

#### § 1

#### Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [Euro] [**andere Festgelegte Währung einfügen**] (die "**Festgelegte Währung**") [im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Währung**] [**Betrag**], eingeteilt in [bis zu] [**Stück**] *Schuldverschreibungen*] im Nennbetrag von je [**Währung**] [**Betrag**] (der "**Festgelegte Nennbetrag**").
- (b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] [**anderes Clearing System einfügen**] (oder deren Rechtsnachfolgerin[en]) ([zusammen] das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* [sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle*]. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.
- (d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Berechnungsstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

["**Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund**" bezeichnet

- (i) bei Eintritt einer *Gesetzesänderung* als *Besonderen Beendigungsgrund*, den zweiten *Vorgesehenen Handelstag* nach dem Eintritt dieses *Besonderen Beendigungsgrunds* und
- (ii) bei Eintritt eines *Außergewöhnlichen Ereignisses* als *Besonderen Beendigungsgrund*, den Tag des Eintritts dieses *Besonderen Beendigungsgrunds*.]

"**Emissionstag**" bezeichnet den [**Datum einfügen**].

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* [an dem *Bewertungstag für den Besonderen*

*Beendigungsgrund* im Fall der Kündigung durch die *Emittentin* nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bzw.] an dem Tag der Kündigung durch den *Anleihegläubiger* nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, wenn die Kündigung an diesem Tag bis 10 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der *Emittentin* eingegangen ist, ansonsten an dem darauf folgenden *Geschäftstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) [zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen]. Der so festgelegte Marktwert wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

## **§ 2 Status**

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der *Emittentin* gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

## **§ 3 Besteuerung**

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die [in der Bundesrepublik Deutschland] [in der Bundesrepublik Deutschland und von den Vereinigten Staaten von Amerika] auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

## **§ 4 Vorlegung, Verjährung**

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

## **§ 5 [Keine Kündigung durch die Emittentin; Änderung der Rückzahlung bzw. Verzinsung;] [Kündigung durch die Emittentin;] Besonderer Beendigungsgrund; Gesetzesänderung**

**[[Bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, Index-Floater, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, LockIn-Garant-Anleihe, Bonus-Garant-Anleihe und Inflations-Anleihe einfügen:]**

- (a) Die *Emittentin* ist nicht zu einer Kündigung berechtigt.

- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die in den *Bedingungen* vorgesehene [aktienabhängige] [indexabhängige] Berechnung der zu zahlenden Beträge beenden. Im Fall einer solchen Beendigung erfolgt anstatt der in **[[bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Index-Floater und Inflations-Anleihe einfügen:] § 2 und] § 3** der Besonderen Emissionsbedingungen vorgesehenen Zahlung[en] eine Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* an dem *Rückzahlungstermin*
- (i) zu dem von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* am *Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund*

**[[Bei Nichtanwendbarkeit der Berücksichtigung einer negativen Rendite einfügen:]**

- (ii) zuzüglich der auf den festgelegten Marktwert angewandten und von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten, zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der *Emittentin* ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht, (die "**Referenzrendite**"), wobei die *Referenzrendite* mindestens null beträgt.]

**[[Bei Anwendbarkeit der Berücksichtigung einer negativen Rendite einfügen:]**

- (ii) (1) zuzüglich der auf den festgelegten Marktwert angewandten und von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten, zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der *Emittentin* ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht (die "**Referenzrendite**"), wenn die *Referenzrendite* einen positiven Wert aufweist, **andernfalls**
- (2) **abzüglich** des auf den festgelegten Marktwert angewandten absoluten Wertes der *Referenzrendite*, wenn die *Referenzrendite* einen negativen Wert aufweist.]

Die Rückzahlung erfolgt jedoch mindestens zu [100 % des *Festgelegten Nennbetrags*] **[anderen Betrag einfügen]**.

**[[Bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Index-Floater und Inflations-Anleihe einfügen:]**

**[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]** In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

**[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]** In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen, wenn der *Besondere Beendigungsgrund* in der ersten *Zinsperiode* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) eingetreten ist. Ist der *Besondere Beendigungsgrund* erst nach Ablauf der ersten *Zinsperiode* eingetreten, dann endet die Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen mit Ablauf der *Zinsperiode*, die vor der *Zinsperiode* liegt, in der der *Besondere Beendigungsgrund* eingetreten ist.]]

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen den Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* und die hiermit einhergehenden Folgen sowie den nach obigen Vorschriften festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* und die *Referenzrendite* mitteilen.]

**[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Aktien-Anleihe ZusatzChance, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Aktien-Anleihe, DuoRendite Aktien-Anleihe,**

**DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe, Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere, Flex-Index-Anleihe mit Barriere Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]**

- (a) Die *Emittentin* ist außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens • *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der *Besondere Beendigungsgrund* im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. Eine Kündigung aufgrund einer *Gesetzesänderung* darf jedoch nicht früher als • Kalendertage vor dem Tag erfolgen, an dem die *Gesetzesänderung* verbindlich wird. In diesem Fall werden die *Schuldverschreibungen* zu dem *Kündigungsbetrag* bis zu dem • *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.]

"**Besonderer Beendigungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine *Gesetzesänderung*, oder
- (ii) ein *Außergewöhnliches Ereignis* gemäß [§ 6(b) oder § 6(c)] [§ 6(c) oder § 6(d)] [§ 6(d)] der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Gesetzesänderung**" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die *Emittentin* feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung [der *Aktie* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)] [einer in dem *Index* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen *Aktie*] [eines in dem *Index* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen Instruments] oder der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* [oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] rechtswidrig geworden ist, oder
- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird, welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von *Schuldverschreibungen* [oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der *Schuldverschreibungen* durch die *Emittentin* oder das Halten der *Schuldverschreibungen* für die *Anleihegläubiger* unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.



## § 6 Kündigung durch die Anleihegläubiger

- (a) Bei Eintritt eines *Kündigungsereignisses* kann jeder *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [●] ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungsereignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Schuldverschreibungen* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem *Kündigungsbetrag* fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des *Kündigungsbetrags* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Schuldverschreibungen* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) "**Kündigungsereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
- (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
  - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder
  - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
  - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
  - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
  - (vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).
- (c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
  - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
  - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
  - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.

## § 7 Verwaltungsstellen

- (a) Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:

**[Name und Adresse]**

Berechnungsstelle:

**[Name und Adresse]**

- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
- (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
  - (ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.

## § 8 Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

## § 9

### Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

## § 10

### Schuldnerersetzung

#### (a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,
- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

#### (b) Bezugnahmen

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach

Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).

- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

## § 11 Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

(a) **Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger**

Die *Bedingungen* können durch die *Emittentin* mit Zustimmung der *Anleihegläubiger* gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz in seiner jeweiligen gültigen Fassung und den nachstehenden Vorschriften[, mit Ausnahme der nachfolgenden Beschlussgegenstände,] geändert werden. [Nicht geändert werden können:

**[ausgeschlossene Maßnahmen einfügen].]**

(b) **Verfahren**

Beschlüsse der *Anleihegläubiger* werden, wie nachfolgend [unter (i) und (ii)] beschrieben, [in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))] [im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))] [entweder in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))] oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG)] getroffen.

[[i)] Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den *Anleihegläubigern* in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben. [Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der *Anleihegläubiger* vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens an dem dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.]]

[[ii)] Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen

5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den *Anleihegläubigern* bekannt gegeben.]

(c) **Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit**

Die *Anleihegläubiger* können, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einer Mehrheit von mindestens [75 %] **[höheren Prozentsatz einfügen]** der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**") eine Änderung wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* beschließen, insbesondere:

- [(i) die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder den Ausschluss der Zinsen,]
- [(•) die Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung,]
- [(•) die Verringerung der Hauptforderung,]
- [(•) den Nachrang der Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* im Insolvenzverfahren des Schuldners,]
- [(•) die Umwandlung oder den Umtausch der *Schuldverschreibungen* in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen,]
- [(•) die Änderung der Währung der *Schuldverschreibungen*,]
- [(•) die Schuldnerersetzung] [und]
- [(•) **[weitere Maßnahmen einfügen]**<sup>70</sup>].

Die Änderung nichtwesentlicher Inhalte der *Bedingungen*, insbesondere die Änderung oder die Aufhebung von Nebenbestimmungen der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 10 SchVG, können die *Anleihegläubiger*, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte beschließen.

Die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus [§ 15 Absatz 3 SchVG (im Fall der Abstimmung mit Gläubigerversammlung)] [bzw.] [§ 18 SchVG (im Fall der Abstimmung ohne Gläubigerversammlung)].

Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle *Anleihegläubiger* verbindlich.

(d) **Teilnahmeberechtigung**

*Anleihegläubiger* haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(e) **Gemeinsamer Vertreter**

**[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Gläubigerversammlung einfügen:]** Die *Anleihegläubiger* können bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der *Anleihegläubiger* auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des

---

<sup>70</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

gemeinsamen Vertreters bestimmen. Der Beschluss zur Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer *Qualifizierten Mehrheit*, wenn der gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* zuzustimmen. Für alle anderen Beschlüsse im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Vertreter reicht die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte aus.]

**[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Emittentin] [Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen]** wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter der *Anleihegläubiger* gemäß §§ 7 und 8 SchVG ernannt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den *Anleihegläubigern* durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. [Zusätzlich hat der gemeinsame Vertreter die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

**[entsprechende Aufgaben und Befugnisse einfügen].]**

[Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das [Zehnfache] [höherer Wert] seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.]

(f) **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen im Zusammenhang mit einer Versammlung der *Anleihegläubiger*, Änderungen der *Bedingungen* durch Beschluss der *Anleihegläubiger* und einem gemeinsamen Vertreter nach diesem § 11 bzw. dem Schuldverschreibungsgesetz erfolgen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie darüber hinaus, wie im Schuldverschreibungsgesetz vorgesehen, auch im Bundesanzeiger.

## § 12

### Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der *Anleihegläubiger* ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

## § 13

### Berichtigungen

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Anleihegläubigern*. Die

Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Anleihegläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin* [Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [•] die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.

- (b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
  - (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
  - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
  - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
  - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und
  - (v) den von dem *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 13 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 13 ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Anleihegläubiger* angenommen, wenn der *Anleihegläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

**§ 14**  
**Sprache**

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.]



## II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen ohne Möglichkeit einer Gläubigerversammlung]

### § 1

#### Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [Euro] [**andere Festgelegte Währung einfügen**] (die "**Festgelegte Währung**") [im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Währung**] [**Betrag**], eingeteilt in [bis zu] [**Stück**] *Schuldverschreibungen*] im Nennbetrag von je [**Währung**] [**Betrag**] (der "**Festgelegte Nennbetrag**")].
- (b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] [**anderes Clearing System einfügen**] (oder deren Rechtsnachfolgerin[nen]) ([zusammen] das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* [sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle*]. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.
- (d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Berechnungsstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"**Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund**" bezeichnet

- (i) bei Eintritt einer *Gesetzesänderung* als *Besonderen Beendigungsgrund*, den zweiten *Vorgesehenen Handelstag* nach dem Eintritt dieses *Besonderen Beendigungsgrunds* und
- (ii) bei Eintritt eines *Außergewöhnlichen Ereignisses* als *Besonderen Beendigungsgrund*, den Tag des Eintritts dieses *Besonderen Beendigungsgrunds*.]

"**Emissionstag**" bezeichnet den [**Datum einfügen**].

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* [an dem *Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund* im Fall der Kündigung durch die *Emittentin* nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bzw.] an dem Tag der Kündigung durch den *Anleihegläubiger* nach § 6

der Allgemeinen Emissionsbedingungen, wenn die Kündigung an diesem Tag bis 10 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der *Emittentin* eingegangen ist, ansonsten an dem darauf folgenden *Geschäftstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) [zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen]. Der so festgelegte Marktwert wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

## **§ 2 Status**

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der *Emittentin* gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

## **§ 3 Besteuerung**

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die [in der Bundesrepublik Deutschland] [in der Bundesrepublik Deutschland und von den Vereinigten Staaten von Amerika] auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

## **§ 4 Vorlegung, Verjährung**

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

## **§ 5 [Keine Kündigung durch die Emittentin; Änderung der Rückzahlung bzw. Verzinsung;] [Kündigung durch die Emittentin;] Besonderer Beendigungsgrund; Gesetzesänderung**

**[[Bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, Index-Floater, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, LockIn-Garant-Anleihe, Bonus-Garant-Anleihe und Inflations-Anleihe einfügen:]**

- (a) Die *Emittentin* ist nicht zu einer Kündigung berechtigt.

- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die in den *Bedingungen* vorgesehene [aktienabhängige] [indexabhängige] Berechnung der zu zahlenden Beträge beenden. Im Fall einer solchen Beendigung erfolgt anstatt der in **[[bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Index-Floater und Inflations-Anleihe einfügen:] § 2 und] § 3** der Besonderen Emissionsbedingungen vorgesehenen Zahlung[en] eine Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* an dem *Rückzahlungstermin*
- (i) zu dem von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* am *Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund*

**[[Bei Nichtanwendbarkeit der Berücksichtigung einer negativen Rendite einfügen:]**

- (ii) zuzüglich der auf den festgelegten Marktwert angewandten und von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten, zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der *Emittentin* ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht, (die "**Referenzrendite**"), wobei die *Referenzrendite* mindestens null beträgt.]

**[[Bei Anwendbarkeit der Berücksichtigung einer negativen Rendite einfügen:]**

- (ii) ((1) zuzüglich der auf den festgelegten Marktwert angewandten und von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten, zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der *Emittentin* ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht (die "**Referenzrendite**"), wenn die *Referenzrendite* einen positiven Wert aufweist, andernfalls
- (2) abzüglich des auf den festgelegten Marktwert angewandten absoluten Wertes der *Referenzrendite*, wenn die *Referenzrendite* einen negativen Wert aufweist.]

Die Rückzahlung erfolgt jedoch mindestens zu [100 % des *Festgelegten Nennbetrags*] **[anderen Betrag einfügen]**.

**[[Bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Index-Floater und Inflations-Anleihe einfügen:]**

**[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]** In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

**[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]** In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen, wenn der *Besondere Beendigungsgrund* in der ersten *Zinsperiode* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) eingetreten ist. Ist der *Besondere Beendigungsgrund* erst nach Ablauf der ersten *Zinsperiode* eingetreten, dann endet die Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen mit Ablauf der *Zinsperiode*, die vor der *Zinsperiode* liegt, in der der *Besondere Beendigungsgrund* eingetreten ist.]]

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen den Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* und die hiermit einhergehenden Folgen sowie den nach obigen Vorschriften festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* und die *Referenzrendite* mitteilen.]

**[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Aktien-Anleihe ZusatzChance, Express-Anleihe, DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Aktien-Anleihe, DuoRendite Aktien-Anleihe,**

**DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe, Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere, Flex-Index-Anleihe mit Barriere Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]**

- (a) Die *Emittentin* ist außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens • *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der *Besondere Beendigungsgrund* im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die *Schuldverschreibungen* zu dem *Kündigungsbetrag* bis zu dem • *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.]

**"Besonderer Beendigungsgrund"** bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine *Gesetzesänderung*, oder
- (ii) ein *Außergewöhnliches Ereignis* gemäß [§ 6(b) oder § 6(c)] [§ 6(c) oder § 6(d)] [§ 6(d)] der Besonderen Emissionsbedingungen.

**"Gesetzesänderung"** liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstgerichtliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die *Emittentin* feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung [der *Aktie* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)] [einer in dem *Index* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen *Aktie*] [eines in dem *Index* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen *Instrument*s] oder der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* [oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] rechtswidrig geworden ist, oder
- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird, welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von *Schuldverschreibungen* [oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der *Schuldverschreibungen* durch die *Emittentin* oder das Halten der *Schuldverschreibungen* für die *Anleihegläubiger* unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.

## § 6 Kündigung durch die Anleihegläubiger

- (a) Bei Eintritt eines *Kündigungsereignisses* kann jeder *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [●] ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungsereignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Schuldverschreibungen* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem *Kündigungsbetrag* fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des *Kündigungsbetrags* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Schuldverschreibungen* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) "**Kündigungsereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
- (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
  - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder
  - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
  - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
  - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
  - (vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).
- (c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
  - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
  - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
  - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.

## § 7 Verwaltungsstellen

- (a) Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:

**[Name und Adresse]**

Berechnungsstelle:

**[Name und Adresse]**

- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
- (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
- (ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.

## § 8 Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

## § 9

### Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

## § 10

### Schuldnerersetzung

#### (a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,
- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

#### (b) Bezugnahmen

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach

Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).

- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

## § 11

### Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

## § 12

### Berichtigungen

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Anleihegläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Anleihegläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [•] die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.
- (b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
  - (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,



- (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
  - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
  - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und
  - (v) den von dem *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Anleihegläubiger* angenommen, wenn der *Anleihegläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

### § 13 Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.]

## B. Besondere Emissionsbedingungen

### I. [Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf Aktien

#### § 1 Definitionen

"**Aktie**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen •.

"**Aktienemittentin**" bezeichnet die Gesellschaft, die die *Aktie* ausgegeben hat oder eine Nachfolgesellschaft.

"**Aktienkurs**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Kurs der *Aktie*, der an der *Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag notiert wird. Falls dieser Kurs bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Kurses, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von der *Börse* korrigiert und diese Korrektur von der *Börse* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Kurs als *Aktienkurs*.

"**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

"**Bandbreite**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den dem jeweiligen *Beobachtungszeitraum* zugeordneten Bereich:

Beobachtungszeitraum	Bandbreite
[•] <sup>71</sup>	[• % (einschließlich) bis • % (einschließlich) des <i>Startwerts</i> ] <sup>72</sup> [• (einschließlich) bis • (einschließlich)] <sup>73</sup>

]

"**Barriere**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für die *Barriere* wird den *Anleihegläubigern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"**Basispreis**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Basispreis* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"**Beobachtungskurs**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Kurs der *Aktie*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* an der *Börse* notiert wird. Falls dieser Kurs bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Kurses von der

<sup>71</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>72</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>73</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

*Börse* korrigiert und diese Korrektur von der *Börse* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Kurs als *Beobachtungskurs* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, bezeichnet der *Beobachtungskurs* während des Vorliegens der *Marktstörung* jeden einzelnen Kurs der *Aktie* an einer anderen europäischen Börse, an der die Liquidität in der *Aktie* an dem Tag vor dem Eintritt der *Marktstörung* am höchsten war. Werden an keiner europäischen Börse Kurse für die *Aktie* veröffentlicht, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungskurs* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der *Beobachtungskurs* die *Barriere*, wird dies den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

**["Beobachtungszeitraum"** bezeichnet [den Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).] **[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]** jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Beobachtungszeitraum" angegeben ist.]]

**["Bewertungstag"** bezeichnet [den **[Bewertungstag[e] einfügen]**] **[[bei Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere und Aktien-Floater einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] **[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]** den [ersten] [•] *Vorgesehenen Handelstag* eines jeden Monats, beginnend mit dem • und endend mit dem •] **[[im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist]

bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

**"Bewertungszeitpunkt"** bezeichnet [den *Vorgesehenen Börsenschluss* an der *Börse*] **[andere Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen]** an dem maßgeblichen Tag.

**["Bezugsverhältnis"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des **[[bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere und Express-Anleihe einfügen:]** *Festgelegten Nennbetrags* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Aktien-Anleihe, DuoRendite Aktien-Anleihe und DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe einfügen:]** *Reduzierten Nennbetrags*] durch den **[[bei Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere, DuoRendite Express-Aktien-Anleihe und DuoRendite Aktien-Anleihe einfügen:]** *Basispreis*] **[[bei Easy-Aktien-Anleihe, Express-Anleihe, DuoRendite Express-Anleihe und DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe einfügen:]** *Startwert*], wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.]

**["Bonusbetrag"** bezeichnet • des *Festgelegten Nennbetrags*.]

**["Bonuslevel"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] • [, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Bonuslevel* wird den *Anleihegläubigern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

**["Bonusschwelle"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] • [, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für die

*Bonusschwelle* wird den *Anleihegläubigern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"**Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [**Börse oder Notierungssystem für die Aktie einfügen**] bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in der *Aktie* abgewickelt wird (sofern die Liquidität der *Aktie* an dieser Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Cap**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •], wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle aufgerundet wird]. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Cap* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

**[[Bei physischer Lieferung einfügen:]** "**Clearingsystem-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).]

"**Delisting**" bezeichnet den Umstand, dass gemäß den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* [bzw. der *Verbundenen Börse*] die Zulassung, der Handel bzw. die Notierung der *Aktie* an der *Börse* [bzw. der Handel der Termin- und Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse*], gleich aus welchem Grund (mit Ausnahme eines *Fusionereignisses* oder eines *Übernahmeangebots*), eingestellt wird.

**[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]** "**Feststellungszeitraum**" bezeichnet

**[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:]** jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

**[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:]** jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"**Fusionereignis**" bezeichnet

- (i) eine Gattungsänderung oder sonstige Änderung der *Aktie*, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller ausstehenden *Aktien* an einen anderen Rechtsträger führt,
- (ii) die Konsolidierung, Verschmelzung oder einen verbindlichen Aktientausch der *Aktienemittentin* in Bezug auf die *Aktien* mit einem anderen Rechtsträger oder auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem verbindlichen Aktientausch, bei der bzw. bei dem die *Aktienemittentin* das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden *Aktien* führt),
- (iii) ein Angebot zur Übernahme, ein Tauschangebot, eine Aufforderung, ein Angebot oder eine sonstige Maßnahme eines Rechtsträgers zur Erlangung von 100 % der ausstehenden *Aktien*, das bzw. die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller *Aktien* auf diesen Rechtsträger (außer *Aktien* in dem Eigentum oder unter der Kontrolle des betreffenden Rechtsträgers) führt, oder

- (iv) die Konsolidierung, Verschmelzung oder einen verbindlichen Aktientausch der *Aktienemittentin* oder der mit ihr verbundenen Unternehmen mit einem anderen Rechtsträger oder auf einen anderen Rechtsträger, bei dem die *Aktienemittentin* das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehender *Aktien* führt, sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden *Aktien* (außer *Aktien* in dem Eigentum oder unter Kontrolle des betreffenden anderen Rechtsträgers) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien darstellen.

**"Geschäftstag"** bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

**"Geschäftstag-Konvention":**

**[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:]** Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

**[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:]** Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung [bzw. Lieferung] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden [bzw. zu liefernden] Betrags.]

**[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:]** Fällt [ein *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Teilrückzahlungstermin*] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Teilrückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]]

**[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:]** Fällt [ein *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Teilrückzahlungstermin*] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Teilrückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Teilrückzahlungstermin*] der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann

ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]]

["**Höchstbetrag**" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

**[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]**

$$\text{Mindestbetrag} + \{(\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}\} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{74}].]$$

**[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]**

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{75} * \{1 + ((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabefaktor}\}].]$$

**[[bei Kapitalschutz mehr als 100 % einfügen:]**

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \{(\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}\} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{76}].]$$

"**Insolvenz**" bezeichnet den Umstand, dass aufgrund eines freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Abwicklungs-, Auflösungs-, Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens, das die *Aktienemittentin* betrifft,

- (i) sämtliche *Aktien* auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Liquidator oder einen vergleichbaren Amtsträger zu übertragen sind, oder
- (ii) es den Inhabern von *Aktien* von Gesetzes wegen verboten ist, *Aktien* zu übertragen.

["**Kapitalschutzbetrag**" bezeichnet [den *Festgelegten Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [• % des *Festgelegten Nennbetrags* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]]].]

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den [**maßgeblichen Bewertungstag einfügen**] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Marktstörung**" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in der *Aktie* an der *Börse* [oder in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse*] während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in der *Aktie* zu tätigen oder Marktkurse für die *Aktie* an der *Börse* einzuholen [oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen], oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
  - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag und
  - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass die *Börse* [oder *Verbundene Börse*] an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,

<sup>74</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>75</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>76</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Maximalzinssatz**" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["**Mindestbetrag**" bezeichnet • % des *Festgelegten Nennbetrags*.]

["**Mindestzinssatz**" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

["**Performance**" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Startwert}} .]$$

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "**Physischer Lieferungsbetrag**" bezeichnet die *Aktien* in der durch das *Bezugsverhältnis* ausgedrückten Anzahl.]

["**Reduzierter Nennbetrag**" bezeichnet in Bezug auf jede *Schuldverschreibung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Festgelegten Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] abzüglich des *Teilrückzahlungsbetrags*.]

["**Referenzpreis**" bezeichnet den *Aktienkurs* an dem *Letzten Bewertungstag*.]

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet [[bei "**following adjusted**" und "**modified following adjusted**" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.

["**Startwert**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [den *Aktienkurs* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*] [**Betrag einfügen**].]

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["**Teilhafefaktor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •. [[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den *Teilhafefaktor* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Teilrückzahlungsbetrag**" bezeichnet einen Betrag in Höhe von •.]

["**Teilrückzahlungstermin**" bezeichnet [[bei "**following adjusted**" und "**modified following adjusted**" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.]

"**Übernahmeangebot**" bezeichnet ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, eine Aufforderung, ein sonstiges Angebot oder Ereignis seitens eines Rechtsträgers, das dazu führt, dass dieser Rechtsträger durch Umtausch, Umwandlung oder sonst in irgendeiner Weise mehr als 10 %, aber weniger als 100 % der ausstehenden *Aktien* erwirbt oder das Recht zu ihrem Erwerb besitzt, soweit dies auf der Grundlage von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder anhand anderer maßgeblicher Informationen festgestellt werden kann.

["**Verbundene Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [**Börse oder Notierungssystem einfügen**] bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Aktie*

vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

**"Verstaatlichung"** bezeichnet den Umstand, dass sämtliche *Aktien* oder sämtliche bzw. im Wesentlichen sämtliche Vermögensgegenstände der *Aktienemittentin* verstaatlicht werden oder einer Enteignung unterliegen oder auf sonstige Art und Weise an eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle oder ein Organ dieser Stellen zu übertragen sind.

**"Verzinsungsbeginn"** bezeichnet den **[Datum einfügen].**]

**"Vorgesehener Börsenschluss"** bezeichnet den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* [bzw. *Verbundenen Börse*] vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.]

**"Vorgesehener Handelstag"** bezeichnet einen Tag, an dem die *Börse* [und die *Verbundene Börse*] üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet [ist] [sind].

**"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag"** bezeichnet [den *Festgelegten Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Betrag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" angegeben ist] **[[bei DuoRendite Express-Anleihe und DuoRendite Express-Aktien-Anleihe einfügen:]** den *Reduzierten Nennbetrag*].]

**"Vorzeitiger Rückzahlungstermin"** bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist.]

**"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"** bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".]

**"Vorzeitiges Rückzahlungslevel"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Vorzeitige Rückzahlungslevel* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

**"Zinsbetrag"** bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*[, *Zinstagequotient*] und *Festgelegtem Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Aktien-Anleihe, DuoRendite Aktien-Anleihe und DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe einfügen:]** bzw. (nach Zahlung des *Teilrückzahlungsbetrags*) *Reduziertem Nennbetrag*].]

**"Zinsperiode"** bezeichnet

**[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:]** den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

**[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]** den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]]



["Zinssatz" bezeichnet

[[bei festem Zinssatz einfügen:] •.]

[[[bei Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere und Aktien-Floater einfügen:] in Bezug auf den jeweiligen Zinszahlungstag das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Zinssatz} = \frac{\text{Aktienkurs an dem jeweiligen Bewertungstag}}{[10] \text{ [anderen Betrag einfügen]}} * \text{Teilhabefaktor}$$

[, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]].]

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

(i) sofern der [Beobachtungskurs] [Aktienkurs an jedem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt, den Maximalzinssatz (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben),

oder

(ii) sofern der [Beobachtungskurs mindestens einmal] [Aktienkurs an mindestens einem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums außerhalb der Bandbreite liegt, [den Mindestzinssatz (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben)] [0 %].

Zinszahlungstag	Beobachtungszeitraum	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz
[•] <sup>77</sup>	[•] <sup>78</sup>	[•] <sup>79</sup>	[•] <sup>80</sup>

]

Der Zinssatz wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Zinstagequotient" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

(i) falls die Zinsperiode kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus

- (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
- (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls die Zinsperiode länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe

- (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Zinsperiode, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
  - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
  - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden Zinsperiode, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus

<sup>77</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>78</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>79</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>80</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
- (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

**[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:]** die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

**[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:]** die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

**[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]** die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]]

["Zinszahlungstag" bezeichnet

**[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den [Zinszahlungstag einfügen].]

**[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] [•] [jeweils den [Zinszahlungstag bzw. Zinszahlungstage einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]].]

**[[bei Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere und Aktien-Floater einfügen:]]** in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*.

Bewertungstag	Zinszahlungstag
[•] <sup>81</sup>	[•] <sup>82</sup>

]

**[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*.]]

**["Zusatzzinsbetrag"]** bezeichnet das Produkt aus *Zusatzzinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag*.]

**["Zusatzzinssatz"]** bezeichnet •.]

## § 2 Zinsen [und Zusatzzinsbetrag]

**[[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Aktien-Anleihe ZusatzChance, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Aktien-Anleihe, DuoRendite Aktien-Anleihe und DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe einfügen:]]**

(a) **[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

**[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während [jeder] **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Aktien-Anleihe, DuoRendite Aktien-Anleihe und DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe einfügen:]]** der ersten] *Zinsperiode* **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Aktien-Anleihe, DuoRendite Aktien-Anleihe und DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe einfügen:]]** und bezogen auf den *Reduzierten Nennbetrag* während jeder weiteren *Zinsperiode*] in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]**

<sup>81</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>82</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]**

**[[Bei Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere, Aktien-Floater und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]**

- (a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des jeweiligen *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen *Zinsbetrags* anzuwendenden *Zinssatz* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Zinsbetrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen *Zinsperiode* und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.]
- (b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.

**[[Aktien-Anleihe ZusatzChance einfügen:]**

- (c) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* während der *Zinsperiode* zusätzlich in Höhe des *Zusatzzinssatzes* verzinst, sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Startwert* liegt. Der *Zusatzzinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

- [(c)][(d)]** Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird **[[bei Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere und Aktien-Floater:]** zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist,] den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Aktien-Anleihe, DuoRendite Aktien-Anleihe und DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe:]** bzw. (nach Zahlung des *Teilrückzahlungsbetrags*) in Bezug auf den *Reduzierten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* **[[bei Aktien-Anleihe ZusatzChance:]** und den *Zusatzzinsbetrag* berechnen.]

**[[Bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]**

Die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.]

### § 3

#### **Rückzahlung bei Fälligkeit[, Vorzeitige Rückzahlung] [,Teilrückzahlung]**

**[(a) Rückzahlung]**

**[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe ZusatzChance und Express-Aktien-Anleihe einfügen:]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-*

*Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbeitrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

**[[Bei Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere und Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbeitrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

**[[Bei Express-Anleihe einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbeitrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

**[[Bei DuoRendite Express-Anleihe einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Reduzierten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbeitrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

**[[Bei DuoRendite Express-Aktien-Anleihe, DuoRendite Aktien-Anleihe und DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Reduzierten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbeitrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

**[[Bei Aktien-Floater und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung* den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

**[[Bei Safe-Anleihe einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

**[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]**

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{83}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

**[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]**

<sup>83</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{84} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

**[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]**

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{85}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]]

**[[Bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

**[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]**

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{86}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

**[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]**

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{87} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

**[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]**

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

<sup>84</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>85</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>86</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>87</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{88}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]]

**[[Bei Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

**[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]**

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über der *Bonusschwelle* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

- (iv) sofern der *Referenzpreis* unter der *Bonusschwelle*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$$

oder

- (v) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]]

**[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]**

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

<sup>88</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert



- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

- (iv) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende [bzw. zu liefernde] Betrag wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

**[[Bei Express-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, DuoRendite Express-Anleihe und DuoRendite Express-Aktien-Anleihe einfügen:]**

(c) **Vorzeitige Rückzahlung**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird jede *Schuldverschreibung* an dem jeweiligen *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* zurückgezahlt, sofern an einem *Bewertungstag* ein *Vorzeitiges Rückzahlungseignis* vorliegt. Mit Zahlung dieses Betrags hat die *Emittentin* keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*. Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* den Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungseignisses* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiges Rückzahlungseignis	[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] <sup>89</sup>	[[maximal] • % des <i>Startwerts</i> ] <sup>90</sup>	[Der <i>Aktienkurs</i> an dem <i>Bewertungstag</i> liegt auf oder über dem <i>Vorzeitigen Rückzahlungsniveau</i> .] <sup>91</sup>	[•] <sup>92</sup>	[•] <sup>93</sup>

]

**[[Bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Aktien-Anleihe, DuoRendite Aktien-Anleihe und DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe einfügen:]**

[(c)][(d)] **Teilrückzahlung**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* je *Schuldverschreibung* an dem *Teilrückzahlungstermin* den *Teilrückzahlungsbetrag* zahlen.]

<sup>89</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>90</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>91</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>92</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>93</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

## § 4 Zahlungen[, Lieferung von Aktien]

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

### [[Bei physischer Lieferung einfügen:]]

- (e) **Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile**
  - (i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
  - (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Anleihegläubiger* zu tragen.
  - (iii) Bruchteile von *Aktien* werden nicht geliefert. Enthält der *Physische Lieferungsbetrag* Bruchteile von *Aktien*, erhalten die betreffenden *Anleihegläubiger* je *Schuldverschreibung* einen *Physischen Lieferungsbetrag*, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von *Aktien* abgerundet ist. Hält ein *Anleihegläubiger* mehrere *Schuldverschreibungen*, werden die Bruchteile eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags*, der dem *Anleihegläubiger* zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Rückzahlungstermin* ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem *Referenzpreis* entspricht.
- (iv) **Übertragungsstörungen**
  - (1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* an

dem *Liefertag* je *Schuldverschreibung* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.

- (2) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* an dem *Liefertag* für die *Emittentin* aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem *Clearing System* (die "**Clearingstörung**") an dem *Liefertag* unmöglich, wird der *Liefertag* auf den nächstfolgenden *Clearingsystem-Geschäftstag* verschoben. Liegt auch an jedem der [acht] **[andere Ordnungszahl einfügen]** folgenden *Clearingsystem-Geschäftstagen* eine *Clearingstörung* vor, dann gilt dieser [achte] **[andere Ordnungszahl einfügen]** *Clearingsystem-Geschäftstag* als der *Liefertag* und die *Emittentin* liefert den *Physischen Lieferungs Betrag* in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem *Liefertag*. Ist auch dies für die *Emittentin* unmöglich, wird die *Emittentin* stattdessen den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des *Physischen Lieferungs Betrags* an dem *Liefertag* (im Fall von Nachkommastellen wird der *Physische Lieferungs Betrag* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem • *Geschäftstag* nach dem *Liefertag* an die *Anleihegläubiger* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.
- (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.
- (4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen.]

## § 5 Marktstörungen

Liegt an [dem *Anfänglichen Bewertungstag*] [bzw.] [einem *Bewertungstag*] [dem *Bewertungstag*] [bzw.] [dem *Letzten Bewertungstag*] eine *Marktstörung* vor, wird [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] [[dieser] [der] *Bewertungstag*] [bzw.] [der *Letzte Bewertungstag*] auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten] [jedem der **[andere Ordnungszahl einfügen]**] folgenden *Vorgesehenen Handelstag[e]* eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser [zweite] **[andere Ordnungszahl einfügen]** Tag als [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] [der *Bewertungstag*] [bzw.] [der *Letzte Bewertungstag*], ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* [[bei **Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:**] (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] legt den *Aktienkurs* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem [zweiten] **[andere Ordnungszahl einfügen]** *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

## § 6

### Anpassungen [und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

#### (a) Potenzielle Anpassungsgründe

Gibt die *Aktienemittentin* einen *Potenziellen Anpassungsgrund* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*.] bekannt und hat ein solcher *Potenzieller Anpassungsgrund* nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Aktie* und kann ein solcher *Potenzieller Anpassungsgrund* Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] zu zahlende [oder zu liefernde] Beträge haben, werden die *Bedingungen* [vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen] angepasst. Hat eine Anpassung zu erfolgen, legt die *Berechnungsstelle* fest, ab wann und ob entweder

- (i) ein oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden [oder zu liefernden] Beträge und/oder
  - (ii) ein relevanter Kurs der *Aktie*, der Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* zu zahlende [oder zu liefernde] Beträge hat, und/oder
  - (iii) eine sonstige Bestimmung der *Bedingungen*, ein sonstiger Wert und/oder Betrag
- angepasst wird, um dieser Wirkung Rechnung zu tragen.

"**Potenzieller Anpassungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der *Aktien* (sofern kein *Fusionsergebnis* vorliegt) sowie die unentgeltliche Ausschüttung oder Zuteilung von *Aktien* an bestehende Aktionäre mittels Bonusaktien, Gratisaktien oder aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnliche Maßnahmen;
- (ii) eine Ausschüttung, Ausgabe oder Dividende an bestehende Inhaber der *Aktien* in Form von
  - (1) *Aktien* oder
  - (2) anderen Beteiligungsrechten oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von *Aktien* ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder
  - (3) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder
  - (4) Beteiligungsrechten oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Gesellschaft, die die *Aktienemittentin* (direkt oder indirekt) infolge einer Spaltung oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat oder die sich infolge dessen in ihrem Besitz befinden, oder
  - (5) sonstigen Wertpapieren, Options- oder anderen Rechten oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem aktuellen Marktpreis (der von der *Berechnungsstelle* festgelegt wird) liegende, in Barmitteln oder Sachwerten bestehende, Gegenleistung ausgeschüttet werden;
- (iii) eine *Außerordentliche Dividende*. "**Außerordentliche Dividende**" bezeichnet einen Betrag je *Aktie*, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* als außerordentliche Dividende anzusehen ist;

- (iv) eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktienemittentin* in Bezug auf nicht voll eingezahlte Aktien;
- (v) ein Rückkauf der *Aktien* durch die *Aktienemittentin* oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder ob der Kaufpreis in Form von Barmitteln, Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses in Bezug auf die *Aktienemittentin*, das dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgegeben werden oder von Stammaktien oder anderen Aktien abgetrennt werden gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer ähnlichen Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die für den Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausgabe von Vorzugsaktien, Optionsrechten, Anleihen oder Bezugsrechten zu einem unter ihrem aktuellen Marktwert (der von der *Berechnungsstelle* festgelegt wird) liegenden Preis vorsieht, wobei eine infolge eines solchen Ereignisses getroffene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist; oder
- (vii) sonstige Umstände, außer Dividendenerwartungen, die nach Festlegung der *Berechnungsstelle* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Aktie* haben.

**[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Aktien-Anleihe, DuoRendite Aktien-Anleihe, DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe und Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere einfügen:]]**

**(b) Fusionsereignis oder Übernahmeangebot**

- (i) Erfolgt ein *Fusionsereignis* oder ein *Übernahmeangebot* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*], können die *Bedingungen* [vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen] von der *Berechnungsstelle* angepasst werden. Eine solche Anpassung erfolgt unter Bezugnahme auf die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* vorgenommenen Kontraktanpassungen.
- (ii) Erfolgt ein *Fusionsereignis* oder ein *Übernahmeangebot* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*.] und daraufhin eine vorzeitige Abrechnung der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* durch die *Verbundenen Börse*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

**[[Bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]]**

**(b) Fusionsereignis oder Übernahmeangebot**

- (i) Erfolgt ein *Fusionsereignis* oder ein *Übernahmeangebot* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*], können die *Bedingungen* [vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen] von der *Berechnungsstelle*

angepasst werden. Eine solche Anpassung erfolgt unter Bezugnahme auf die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* vorgenommenen Kontraktanpassungen.

- (ii) Erfolgt ein *Fusionsergebnis* oder ein *Übernahmeangebot* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsergebnisses*.] und daraufhin eine vorzeitige Abrechnung der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* durch die *Verbundenen Börse*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen aktienabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

**[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Aktien-Anleihe, DuoRendite Aktien-Anleihe, DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe und Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere einfügen:]**

(c) **Verstaatlichung, Insolvenz oder Delisting**

Erfolgt eine *Verstaatlichung*, *Insolvenz* oder ein *Delisting* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsergebnisses*], liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

**[[Bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]**

(c) **Verstaatlichung, Insolvenz oder Delisting**

Erfolgt eine *Verstaatlichung*, *Insolvenz* oder ein *Delisting* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsergebnisses*], liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen aktienabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(d) **Anpassungen der Berechnungsstelle**

Sämtliche Festlegungen bzw. Auswahlen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* erfolgen nach billigem Ermessen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

## II. [Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten "Single Exchange-Index" oder einen Nicht-Börsen Index (mit Ausnahme eines Inflations-Index)]

### § 1 Definitionen

["**Anfänglicher Bewertungstag**"] bezeichnet den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

["**Bandbreite**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den dem jeweiligen *Beobachtungszeitraum* zugeordneten Bereich:

Beobachtungszeitraum	Bandbreite
[•] <sup>94</sup>	[• % (einschließlich) bis • % (einschließlich) des <i>Startwerts</i> ] <sup>95</sup> [• (einschließlich) bis • (einschließlich)] <sup>96</sup>

]

["**Barriere**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für die *Barriere* wird den *Anleihegläubigern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Basispreis**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den *Basispreis* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Beobachtungsstand**"] bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Stand des *Index*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Beobachtungsstand* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungsstand* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der *Beobachtungsstand* die *Barriere*, wird dies den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

<sup>94</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>95</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>96</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

**["Beobachtungszeitraum"** bezeichnet [den Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).] **[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]** jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Beobachtungszeitraum" angegeben ist.]]

**["Bewertungstag"** bezeichnet [den **[Bewertungstag[e] einfügen]]** **[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere und Index-Floater einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] **[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]** den [ersten] [•] *Vorgesehenen Handelstag* eines jeden Monats, beginnend mit dem • und endend mit dem •] **[[bei LockIn-Garant-Anleihe einfügen:]** jeweils den letzten *Vorgesehenen Handelstag* eines jeden Monats, beginnend mit dem • und endend mit dem •, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen. Jeder *Bewertungstag* wird dabei mit einer fortlaufenden Nummer t (t = 1 bis •) gekennzeichnet.] **[[im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] [bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen].]

**"Bewertungszeitpunkt"** bezeichnet **[Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen]** [den *Vorgesehenen Börsenschluss* an der *Börse* an dem **[Anfänglichen Bewertungstag]** **[Bewertungstag]** [maßgeblichen Tag]] [den Zeitpunkt, an dem der *Index-Sponsor* nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den Schlusstand des *Index* berechnet und bekannt gibt].

**["Bezugsverhältnis"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des *Festgelegten Nennbetrags* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]** *Reduzierten Nennbetrags*] durch den **[[bei Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Flex-Index-Anleihe mit Barriere, DuoRendite Express-Index-Anleihe und DuoRendite Index-Anleihe einfügen:]** *Basispreis*] **[[bei Easy-Index-Anleihe, Express-Anleihe, DuoRendite Express-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]** *Startwert*], wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.]

**["Bonusbetrag"** bezeichnet • des *Festgelegten Nennbetrags*.]

**["Bonuslevel"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Bonuslevel* wird den *Anleihegläubigern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

**["Bonusschwelle"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für die *Bonusschwelle* wird den *Anleihegläubigern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

**["Börse"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in den in dem *Index* enthaltenen **[Wertpapieren]** **[Finanzinstrumenten]** [vorübergehend]abgewickelt wird (sofern die Liquidität der in dem *Index* enthaltenen **[Wertpapiere]** **[Finanzinstrumente]** an dieser [vorübergehenden] Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein



Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["**Cap**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [aufgerundet] [abgerundet] wird]. [[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den *Cap* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "**Clearingsystem-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "**Feststellungszeitraum**" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

["**Fondsanteile**" bezeichnet Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("**ETF**"):  
[**Bezeichnung einfügen**].]

[[Im Falle einer physischen Lieferung von Fondsanteilen einfügen:] "**Fondsanteil-Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 (e) der Besonderen Emissionsbedingungen [**Börse oder Notierungssystem für den Fondsanteil einfügen**] bzw. eine Nachfolge-Fondsanteil-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Fondsanteil-Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Fondsanteil-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in dem *Fondsanteil* abgewickelt wird (sofern die Liquidität dem *Fondsanteil* an dieser Ersatz-Fondsanteil-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Fondsanteil-Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Fondsanteil-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Fondsanteil-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Fondsanteil-Kurs**" bezeichnet den Kurs des *Fondsanteils*, der an der *Fondsanteil-Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an dem *Letzten Bewertungstag* notiert wird.

"**Fondsanteil-Marktstörung**" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in den *Fondsanteil* an der *Fondsanteil-Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* am *Letzten Bewertungstag* oder
- (ii) den Umstand, dass die *Fondsanteil-Börse* den *Fondsanteil-Kurs* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht.

"**Fondsbezogenes Außergewöhnliches Ereignis**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) die Umsetzung einer Änderung der Vertragsbedingungen des *ETF*, wie im Fondsprospekt beschrieben, die wesentlich ist. Eine solche wesentliche Änderung schließt insbesondere ein: (I)

- Änderung des Risikoprofils des *ETF*; (II) Änderung etwaiger mit den *Fondsanteilen* des *ETF* verbundenen Stimmrechten; (III) Änderung der Anlageziele des *ETF*; oder (IV) Änderung der Währung, so dass der Nettoinventarwert (NAV) der *Fondsanteile* nicht mehr auf dieselbe Währung lautet wie zum *Emissionstag*;
- (ii) die Verletzung der Anlageziele des *ETF*, wie im Fondsprospekt beschrieben, wenn diese Verletzung wesentlicher Art ist;
  - (iii) die Fondsverwaltung stellt die Berechnung des Nettoinventarwerts (NAV) ein;
  - (iv) eine Überprüfung der Aktivitäten des *ETF* und/oder der Fondsverwaltung durch staatliche Behörden infolge eines Fehlverhaltens, einer Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund;
  - (v) die zwangsweise Rücknahme der *Fondsanteile* des *ETF*;
  - (vi) die Abwicklung oder Kündigung des *ETF* oder *Fondsanteils*;
  - (vii) die Annullierung der Eintragung oder der Zulassung des *ETF* oder der *Fondsanteile* und/oder der Fondsverwaltung durch eine zuständige Behörde;
  - (viii) die Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens, aufgrund dessen alle Anteile oder wesentlichen Vermögenswerte der Fondsgesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
  - (ix) die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Fondsgesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Fondsgesellschaft; oder
  - (x) die Einstellung der Börsennotierung der *Fondsanteile* an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, ohne dass die *Fondsanteile* in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert werden.]

**["Gesamtwertentwicklung"** bezeichnet die als Prozentsatz ausgedrückte Summe aller *Jahreswertentwicklungen*.]

**"Geschäftstag"** bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

**"Geschäftstag-Konvention":**

**[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:]** Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

**[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:]]** Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung [bzw. Lieferung] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden [bzw. zu liefernden] Betrags.]

**[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:]]** Fällt [ein *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]]

**[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:]]** Fällt [ein *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]]

["Höchstbetrag" bezeichnet

**[[bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]]** das Ergebnis der folgenden Formel:

**[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]**

$$\text{Mindestbetrag} + \{((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{97}\}.$$

**[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]**

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{98} * \{1 + ((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabefaktor}\}.$$

**[[bei Kapitalschutz mehr als 100 % einfügen:]]**

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \{((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{99}\}.$$

**[[bei Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]]** das Ergebnis der folgenden Formel:

**[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]**

$$\text{Mindestbetrag} + \{((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{100}\}.$$

---

<sup>97</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>98</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>99</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>100</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

**[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]**

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{101} * \{1 + ((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabefaktor}\}.$$

**[[bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]]** das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{102} * \{1 + (1 - \text{Prozentualer Cap}) * \text{Teilhabefaktor}\}.$$

**[[bei Express-Garant-Anleihe:]] [Betrag einfügen].]**

**[[bei Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]]** das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{103} * \text{Prozentualer Cap.}]$$

"**Index**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Bezeichnung des Index einfügen]**.

"**Index-Sponsor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maßgeblichen Index-Sponsor einfügen]**.

"**Index-Stand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des *Index* zu dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand des *Index* bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Index-Stand*.]

"**Index-Stand<sub>0</sub>**" bezeichnet den *Index-Stand* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*.]

"**Index-Stand<sub>t</sub>**" bezeichnet den *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag t*.]

"**Index-Stand<sub>t-1</sub>**" bezeichnet den *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag t-1*.]

"**Jahreswertentwicklung<sub>i</sub>**" bezeichnet jeweils für ein Laufzeitjahr  $i = 1$  bis  $\bullet$  die Summe der *Monatlichen Wertentwicklungen<sub>t</sub>* an den maßgeblichen *Bewertungstagen*, wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben, wobei die *Jahreswertentwicklung<sub>i</sub>* jeweils mindestens Null Prozent beträgt.

Laufzeitjahr $i$	maßgebliche Bewertungstage
[1]	[Bewertungstag 1 bis Bewertungstag 12]
[ $\bullet$ ] <sup>104</sup>	[ $\bullet$ ] <sup>105</sup>

]

"**Kapitalschutzbetrag**" bezeichnet **[den Festgelegten Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [ $\bullet$  % des Festgelegten Nennbetrags [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]]**.]

"**Kapitalschutzlevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maximal]  $\bullet$** ], wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle

<sup>101</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>102</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>103</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>104</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>105</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]]** Der endgültige Wert für das *Kapitalschutzlevel* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

**"Letzter Bewertungstag"** bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

**"Marktstörung"** bezeichnet

**[[bei einem Single Exchange-Index einfügen:]]**

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels
  - [(1)] in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen [Wertpapieren] [Finanzinstrumenten] an der *Börse* [oder
  - (2) in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse*]während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen [Wertpapieren] [Finanzinstrumenten] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) [Wertpapier(e)] [Finanzinstrument(e)] an der *Börse* einzuholen [oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen], oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
  - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag und
  - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass die *Börse* [oder *Verbundene Börse*] an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet, oder
- (v) den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht,]

**[[bei einem Nicht-Börsen Index einfügen:]]**

den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht,]

sofern [eine der vorgenannten Störungen] [die Störung] nach Festlegung der *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

**["Maximalzinssatz"** bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["**Mindestbetrag**" bezeichnet  $\bullet$  % des *Festgelegten Nennbetrags* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)].]

["**Mindestzinssatz**" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

["**Monatliche Wertentwicklung**" bezeichnet

für den *Bewertungstag*  $t = 1$  das als Prozentsatz ausgedrückte Ergebnis der folgenden Formel, maximal jedoch den *Cap*:

$$\text{Monatliche Wertentwicklung}_t = \frac{\text{Index-Stand}_t}{\text{Index-Stand}_0} - 1$$

sowie für jeden *Bewertungstag* von  $t = 2$  bis  $\bullet$  das als Prozentsatz ausgedrückte Ergebnis der folgenden Formel, maximal jedoch den *Cap*:

$$\text{Monatliche Wertentwicklung}_t = \frac{\text{Index-Stand}_t}{\text{Index-Stand}_{t-1}} - 1.]$$

["**Performance**" bezeichnet

[[bei **Safe-Anleihe und Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:**] das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Startwert}} .]$$

[[bei **Reverse-Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:**] das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} - 1.]$$

[[Bei **physischer Lieferung einfügen:**] "**Physischer Lieferungsbeitrag**" bezeichnet [die *Referenzzertifikate* in der durch das *Bezugsverhältnis* ausgedrückten Anzahl multipliziert mit [100] [ $\bullet$ ]] [*Fondsanteile* in einer nach der folgenden Bestimmung berechneten Anzahl:

$$\frac{\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Fondsanteil-Kurs}} ]$$

.]

["**Prozentualer Cap**" bezeichnet [mindestens] [maximal]  $\bullet$ . [[wenn **Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:**] Der endgültige Wert für den *Prozentualen Cap* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am  $\bullet$  gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Reduzierter Nennbetrag**" bezeichnet in Bezug auf jede *Schuldverschreibung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Festgelegten Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] abzüglich des *Teiltrückzahlungsbetrags*.]

["**Referenzpreis**" bezeichnet den *Index-Stand* an dem *Letzten Bewertungstag*.]

["**Referenzzertifikate**" bezeichnet [Beschreibung einfügen].]

["**Rückzahlungslevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal]  $\bullet$ ], wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn **Angabe maximal, dann einfügen:**] Der endgültige Wert für das

*Rückzahlungslevel* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.

"**Startwert**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Betrag einfügen]** [den *Index-Stand* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*.]]

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Teilhabefaktor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Teilhabefaktor* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"**Teilrückzahlungsbetrag**" bezeichnet einen Betrag in Höhe von •.]

"**Teilrückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.]

"**Verbundene Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen].]**

"**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* [bzw. *Verbundenen Börse*] vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.]

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet einen Tag, an dem der *Index-Sponsor* üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* **[[im Falle einer dauerhaften Beobachtung einfügen:]** bzw. *Beobachtungsstände*] berechnet und veröffentlicht **[[bei einem Single Exchange-Index einfügen:]** und an dem die *Börse* [und die *Verbundene Börse*] üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet [ist] [sind]].]

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet [den *Festgelegten Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Betrag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" angegeben ist] **[[bei DuoRendite Express-Anleihe und DuoRendite Express-Index-Anleihe einfügen:]** den *Reduzierten Nennbetrag*].]

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] in Bezug auf den jeweiligen

*Bewertungstag* den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist.]

**["Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"** bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".]

**["Vorzeitiges Rückzahlungslevel"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Vorzeitige Rückzahlungslevel* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

**["Zinsbetrag"** bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*[, *Zinstagequotient*] und *Festgelegtem Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]** bzw. (nach Zahlung des *Teilrückzahlungsbetrags*) *Reduziertem Nennbetrag*].]

**["Zinsperiode"** bezeichnet

**[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:]** den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

**[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]** den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]]

**["Zinssatz"** bezeichnet

**[[bei festem Zinssatz einfügen:] •.]**

**[[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere und Index-Floater einfügen:]** in Bezug auf den jeweiligen *Zinszahlungstag* das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Zinssatz} = \frac{\text{Index-Stand an dem jeweiligen Bewertungstag}}{[1000] \text{ [anderen Wert einfügen]}} \%$$

[, [mindestens jedoch •] [und] [höchstens jedoch •]].]

**[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]**

(i) sofern der [*Beobachtungsstand*] [*Index-Stand* an jedem *Bewertungstag*] während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* innerhalb der *Bandbreite* liegt, den *Maximalzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben),

oder

(ii) sofern der [*Beobachtungsstand* mindestens einmal] [*Index-Stand* an mindestens einem *Bewertungstag*] während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* außerhalb der *Bandbreite* liegt, [den *Mindestzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben)] [0 %].

---

Zinszahlungstag	Beobachtungszeitraum	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz
-----------------	----------------------	-------------------	-----------------

---



[•]<sup>106</sup>

[•]<sup>107</sup>

[•]<sup>108</sup>

[•]<sup>109</sup>

]

Der *Zinssatz* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Zinstagequotient**" bezeichnet

**[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]**

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus
  - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
  - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
  - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
    - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
    - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
  - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
    - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
    - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

**[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:]** die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

**[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:]** die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

<sup>106</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>107</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>108</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>109</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

**[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]]** die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]]

**["Zinszahlungstag"** bezeichnet

**[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]** **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den **[Zinszahlungstag einfügen].]**

**[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]** **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] **[•]** [jeweils den **[Zinszahlungstag bzw. Zinszahlungstage einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]**].]

**[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere und Index-Floater einfügen:]]** in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*].

Bewertungstag	Zinszahlungstag
[•] <sup>110</sup>	[•] <sup>111</sup>

]

**[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*].]]

## § 2 Zinsen

**[[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]**

- (a) **[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)

<sup>110</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>111</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

**[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während [jeder] **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]** der ersten] *Zinsperiode* **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]** und bezogen auf den *Reduzierten Nennbetrag* während jeder weiteren *Zinsperiode*] in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]** [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen]**.]]

**[[Bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere, Index-Floater und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]]**

- (a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des jeweiligen *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen *Zinsbetrags* anzuwendenden *Zinssatz* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Zinsbetrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen *Zinsperiode* und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.]
- (b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.
- (c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird **[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere und Index-Floater einfügen:]]** zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist,] den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]** bzw. (nach Zahlung des *Teilrückzahlungsbetrags*) in Bezug auf den *Reduzierten Nennbetrag*] für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.]

**[[Bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, LockIn-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]]**

Die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.]

### § 3 Rückzahlung bei Fälligkeit[, Vorzeitige Rückzahlung]

#### [(a) Rückzahlung]

##### [[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe und Express-Index-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

##### [[Bei Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere und Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

##### [[Bei Express-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbeitrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

**[[Bei Index-Floater und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung* den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

**[[Bei DuoRendite Express-Anleihe einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Reduzierten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbeitrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

**[[Bei DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Reduzierten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbeitrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

**[[Bei Safe-Anleihe einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

**[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]**

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{112}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

**[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]**

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{113} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

**[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]]**

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{114}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]]

**[[Bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

**[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]**

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

---

<sup>112</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>113</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>114</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{115}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

**[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]**

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{116} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

**[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]]**

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{117}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]]

**[[Bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Cap*, jedoch auf oder unter dem *Startwert* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{118} * (1 - \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Startwert* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

**[[Bei Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

---

<sup>115</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>116</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>117</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>118</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

**[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]**

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$$

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über der *Bonusschwelle* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

(iv) sofern der *Referenzpreis* unter der *Bonusschwelle*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$$

oder

(v) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

**[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]**

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

(iv) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

**[[Bei Express-Garant-Anleihe einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*



- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Rückzahlungslevel* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Rückzahlungslevel* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

**[[Bei LockIn-Garant-Anleihe einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung* den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{119} * (100 \% + \text{Gesamtwertentwicklung}),$$

mindestens jedoch den *Kapitalschutzbetrag*.]

**[[Bei Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Startwert* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Startwert*, jedoch auf oder über dem *Kapitalschutzlevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{120} * (\text{Prozentualer Cap} + \text{Performance}),$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Kapitalschutzlevel* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

- [(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende [bzw. zu liefernde] Betrag wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

**[[Bei Express-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Express-Garant-Anleihe, DuoRendite Express-Anleihe und DuoRendite Express-Index-Anleihe einfügen:]]**

**(c) Vorzeitige Rückzahlung**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird jede *Schuldverschreibung* an dem jeweiligen *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* zurückgezahlt, sofern an einem *Bewertungstag* ein *Vorzeitiges Rückzahlungsereignis* vorliegt.

---

<sup>119</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>120</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

Mit Zahlung dieses Betrags hat die *Emittentin* keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*.

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* den Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

Bewertungs- tag	Vorzeitiges Rückzahlungs- level	Vorzeitiges Rückzahlungser- eignis	[Vorzeitiger Rückzahlungs- betrag]	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] <sup>121</sup>	[[maximal] • % des Startwerts] <sup>122</sup>	[Der <i>Index-Stand</i> an dem <i>Bewertungstag</i> liegt auf oder über dem <i>Vorzeitigen</i> <i>Rückzahlungslevel</i> .] <sup>123</sup>	[•] <sup>124</sup>	[•] <sup>125</sup>

]

**[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]**

**[(c)][(d)] Teilrückzahlung**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* je *Schuldverschreibung* an dem *Teilrückzahlungstermin* den *Teilrückzahlungsbetrag* zahlen.]

## § 4

### Zahlungen[, Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen]]

- Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

<sup>121</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>122</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>123</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>124</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>125</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

**[[Bei physischer Lieferung einfügen:]]**

**(e) Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile**

- (i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Anleihegläubiger* zu tragen.
- (iii) Bruchteile von **[Referenzzertifikaten]** **[Fondsanteilen]** werden nicht geliefert. Enthält der *Physische Lieferungsbetrag* Bruchteile von **[Referenzzertifikaten]** **[Fondsanteilen]**, erhalten die betreffenden *Anleihegläubiger* je *Schuldverschreibung* einen *Physischen Lieferungsbetrag*, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von **[Referenzzertifikaten]** **[Fondsanteilen]** abgerundet ist. Hält ein *Anleihegläubiger* mehrere *Schuldverschreibungen*, werden die Bruchteile eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags*, der dem *Anleihegläubiger* zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Rückzahlungstermin* ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und **[dem Referenzpreis geteilt durch [100] [anderen Wert einfügen]]** **[dem Fondsanteil-Kurs]** entspricht.
- (iv) **Übertragungsstörungen**
- (1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund **[(I)]** fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung **[oder (II) einer Fondsanteil-Marktstörung oder (III) eines Fondsbezogenen Außergewöhnlichen Ereignisses]** an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* an dem *Liefertag* je *Schuldverschreibung* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.
- (2) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* für die *Emittentin* aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem *Clearing System* (die "**Clearingstörung**") an dem *Liefertag* unmöglich, wird der *Liefertag* auf den nächstfolgenden *Clearingsystem-Geschäftstag* verschoben. Liegt auch an jedem der **[acht] [andere Ordnungszahl einfügen]** folgenden *Clearingsystem-Geschäftstagen* eine *Clearingstörung* vor, dann gilt dieser **[achte] [andere**

**Ordnungszahl einfügen]** *Clearingsystem-Geschäftstag* als der *Liefertag* und die *Emittentin* liefert den *Physischen Lieferungsbetrag* in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem *Liefertag*. Ist auch dies für die *Emittentin* unmöglich, wird die *Emittentin* stattdessen den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* (im Fall von Nachkommastellen wird der *Physische Lieferungsbetrag* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem • *Geschäftstag* nach dem *Liefertag* an die *Anleihegläubiger* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

- (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.
- (4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen.]

## § 5 Marktstörungen

Liegt an [dem *Anfänglichen Bewertungstag*] [bzw.] [einem *Bewertungstag*] [dem *Bewertungstag*] [bzw.] [dem *Letzten Bewertungstag*] eine *Marktstörung* vor, wird [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] [[dieser] [der] *Bewertungstag*] [bzw.] [der *Letzte Bewertungstag*] auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten] [jedem der [**andere Ordnungszahl einfügen**]] folgenden *Vorgesehenen Handelstag[e]* eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser [zweite] [**andere Ordnungszahl einfügen**] Tag als [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] [der *Bewertungstag*] [bzw.] [der *Letzte Bewertungstag*], ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* [[bei **Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, LockIn-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:**]] (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] legt den *Index-Stand* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem [zweiten] [**andere Ordnungszahl einfügen**] *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

## § 6 Anpassungen [und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

### (a) **Nachfolge-Index**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* [(wie in § 1 (d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) **Nachfolge-Index-Sponsor**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, so gilt dieser Rechtsträger als der *Index-Sponsor*.

(c) **Index-Änderung**

- (i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "**Index-Änderung**") und
- (ii) ist die *Index-Änderung* nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich, dann legt die *Berechnungsstelle* den *Index-Stand* zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt der *Index-Änderung* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die *Bedingungen* angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der *Index-Änderung* Rechnung zu tragen. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

**[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Flex-Index-Anleihe mit Barriere, DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]**

Ist eine Anpassung für die Emittentin nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

**[[Bei Index-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, LockIn-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]]**

Ist eine Anpassung für die Emittentin nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(d) **Index-Einstellung**

**[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Flex-Index-Anleihe mit Barriere, DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis

zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

**[[Bei Index-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, LockIn-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

**[[Im Falle einer physischen Lieferung von Fondsanteilen einfügen:]**

(e) **Anpassungen in Bezug auf die Fondsanteile**

Wird der *ETF* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* infolge einer Verschmelzung oder eines vergleichbaren Ereignisses durch einen anderen Exchange Traded Funds oder Rechtsträger ersetzt, so gilt dieser andere Exchange Traded Funds oder Rechtsträger als *ETF* und die Fondsanteil-Börse, an der der Handel in dem Fondsanteil abgewickelt wird, als *Fondsanteil-Börse*.]

[(e)][(f)] **Anpassungen der Berechnungsstelle**

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. [Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* vorgenommen werden.]]

### III. [Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten "Multi Exchange-Index" (mit Ausnahme eines Inflations-Index)]

#### § 1 Definitionen

["**Anfänglicher Bewertungstag**"] bezeichnet den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

["**Bandbreite**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den dem jeweiligen *Beobachtungszeitraum* zugeordneten Bereich:

Beobachtungszeitraum	Bandbreite
[•] <sup>126</sup>	[• % (einschließlich) bis • % (einschließlich) des <i>Startwerts</i> ] <sup>127</sup> [• (einschließlich) bis • (einschließlich)] <sup>128</sup>

]

["**Barriere**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für die *Barriere* wird den *Anleihegläubigern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Basispreis**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den *Basispreis* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Beobachtungsstand**"] bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Stand des *Index*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Beobachtungsstand* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungsstand* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der *Beobachtungsstand* die *Barriere*, wird dies den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["**Beobachtungszeitraum**"] bezeichnet [den Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).] [[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Beobachtungszeitraum" angegeben ist.]]

<sup>126</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>127</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>128</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

**"Bewertungstag"** bezeichnet [den **[Bewertungstag[e] einfügen]]** **[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere und Index-Floater einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] **[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]** den [ersten] **[•] Vorgesehenen Handelstag** eines jeden Monats, beginnend mit dem **•** und endend mit dem **•** **[[bei LockIn-Garant-Anleihe einfügen:]** jeweils den letzten **Vorgesehenen Handelstag** eines jeden Monats, beginnend mit dem **•** und endend mit dem **•**, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen. Jeder *Bewertungstag* wird dabei mit einer fortlaufenden Nummer *t* (*t* = 1 bis **•**) gekennzeichnet. **[[im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] [bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen].]

**"Bewertungszeitpunkt"** bezeichnet **[Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen]** [den Zeitpunkt, an dem der *Index-Sponsor* nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den Schlusstand des *Index* berechnet und bekannt gibt].

**"Bezugsverhältnis"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des *Festgelegten Nennbetrags* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]** *Reduzierten Nennbetrags*] durch den **[[bei Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Flex-Index-Anleihe mit Barriere, DuoRendite Express-Index-Anleihe und DuoRendite Index-Anleihe einfügen:]** *Basispreis*] **[[bei Easy-Index-Anleihe, Express-Anleihe, DuoRendite Express-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]** *Startwert*], wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.]

**"Bonusbetrag"** bezeichnet **•** des *Festgelegten Nennbetrags*.]

**"Bonuslevel"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] **•**[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Bonuslevel* wird den *Anleihegläubigern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am **•** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

**"Bonusschwelle"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] **•**[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für die *Bonusschwelle* wird den *Anleihegläubigern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am **•** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

**"Börse"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf jedes *Komponenten-Wertpapier* die jeweilige Börse oder das jeweilige Notierungssystem, deren bzw. dessen Kurse für die Berechnung des *Index* herangezogen werden.]

**"Cap"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] [maximal] **•**[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [aufgerundet] [abgerundet] wird]. **[[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Cap* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am **•** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

**[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "Clearingsystem-Geschäftstag"** bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die



Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).]

**[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum"** bezeichnet

**[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:]** jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

**[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:]** jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

**["Fondsanteile"** bezeichnet Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("ETF"): **[Bezeichnung einfügen].]**

**[[Im Falle einer physischen Lieferung von Fondsanteilen einfügen:] "Fondsanteil-Börse"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 (e) der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem für den Fondsanteil einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Fondsanteil-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für **[diese Fondsanteil-Börse] [dieses Notierungssystem]** oder eine Ersatz-Fondsanteil-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in dem *Fondsanteil* abgewickelt wird (sofern die Liquidität dem *Fondsanteil* an dieser Ersatz-Fondsanteil-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Fondsanteil-Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge- Fondsanteil-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Fondsanteil-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1 (d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

**"Fondsanteil-Kurs"** bezeichnet den Kurs des *Fondsanteils*, der an der *Fondsanteil-Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an dem *Letzten Bewertungstag* notiert wird.

**"Fondsanteil-Marktstörung"** bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in den *Fondsanteil* an der *Fondsanteil-Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* am *Letzten Bewertungstag* oder
- (ii) den Umstand, dass die *Fondsanteil-Börse* den *Fondsanteil-Kurs* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht.

**"Fondsbezogenes Außergewöhnliches Ereignis"** bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) die Umsetzung einer Änderung der Vertragsbedingungen des *ETF*, wie im Fondsprospekt beschrieben, die wesentlich ist. Eine solche wesentliche Änderung schließt insbesondere ein: (I) Änderung des Risikoprofils des *ETF*; (II) Änderung etwaiger mit den *Fondsanteilen* des *ETF* verbundenen Stimmrechten; (III) Änderung der Anlageziele des *ETF*; oder (IV) Änderung der Währung, so dass der Nettoinventarwert (NAV) der *Fondsanteile* nicht mehr auf dieselbe Währung lautet wie zum *Emissionstag*;
- (ii) die Verletzung der Anlageziele des *ETF*, wie im Fondsprospekt beschrieben, wenn diese Verletzung wesentlicher Art ist;
- (iii) die Fondsverwaltung stellt die Berechnung des Nettoinventarwerts (NAV) ein;
- (iv) eine Überprüfung der Aktivitäten des *ETF* und/oder der Fondsverwaltung durch staatliche Behörden infolge eines Fehlverhaltens, einer Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund;
- (v) die zwangsweise Rücknahme der *Fondsanteile* des *ETF*;

- (vi) die Abwicklung oder Kündigung des *ETF* oder *Fondsanteils*;
- (vii) die Annullierung der Eintragung oder der Zulassung des *ETF* oder der *Fondsanteile* und/oder der Fondsverwaltung durch eine zuständige Behörde;
- (viii) die Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens, aufgrund dessen alle Anteile oder wesentlichen Vermögenswerte der Fondsgesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
- (ix) die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Fondsgesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Fondsgesellschaft; oder
- (x) die Einstellung der Börsennotierung der *Fondsanteile* an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, ohne dass die *Fondsanteile* in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert werden.]

**"Gesamtwertentwicklung"** bezeichnet die als Prozentsatz ausgedrückte Summe aller *Jahreswertentwicklungen*.]

**"Geschäftstag"** bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

**"Geschäftstag-Konvention":**

**[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:]** Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

**[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:]** Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung [bzw. Lieferung] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden [bzw. zu liefernden] Betrags.]

**[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:]** Fällt [ein *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein *Zinszahlungstag*

aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]]

**[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:]]** Fällt [ein *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]]

**["Höchstbetrag"** bezeichnet

**[[bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]]** das Ergebnis der folgenden Formel:

**[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]**

$$\text{Mindestbetrag} + \{(\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}\} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{129}].]$$

**[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]**

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{130} * \{1 + ((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabefaktor}\}.$$

**[[bei Kapitalschutz mehr als 100 % einfügen:]]**

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \{(\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}\} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{131}].]$$

**[[bei Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]]** das Ergebnis der folgenden Formel:

**[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]**

$$\text{Mindestbetrag} + \{(\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}\} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{132}].]$$

**[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]**

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{133} * \{1 + ((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabefaktor}\}.$$

**[[bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]]** das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{134} * \{1 + (1 - \text{Prozentualer Cap}) * \text{Teilhabefaktor}\}.$$

**[[bei Express-Garant-Anleihe:]] [Betrag einfügen].]**

**[[bei Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]]** das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{135} * \text{Prozentualer Cap}].]$$

**"Index"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Bezeichnung des Index einfügen]**.

---

<sup>129</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>130</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>131</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>132</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>133</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>134</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>135</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

"**Index-Sponsor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maßgeblichen Index-Sponsor einfügen]**.

"**Index-Stand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des *Index* zu dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand des *Index* bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Index-Stand*.]

"**Index-Stand<sub>0</sub>**" bezeichnet den *Index-Stand* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*.]

"**Index-Stand<sub>t</sub>**" bezeichnet den *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag<sub>t</sub>*.]

"**Index-Stand<sub>t-1</sub>**" bezeichnet den *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag<sub>t-1</sub>*.]

"**Jahreswertentwicklung<sub>i</sub>**" bezeichnet jeweils für ein Laufzeitjahr  $i = 1$  bis  $\bullet$  die Summe der *Monatlichen Wertentwicklungen<sub>t</sub>* an den maßgeblichen *Bewertungstagen*, wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben, wobei die *Jahreswertentwicklung<sub>j</sub>* jeweils mindestens Null Prozent beträgt.

Laufzeitjahr $i$	maßgebliche Bewertungstage
[1]	[Bewertungstag 1 bis Bewertungstag 12]
[•] <sup>136</sup>	[•] <sup>137</sup>

]

"**Kapitalschutzbetrag**" bezeichnet **[den Festgelegten Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]]** **[• % des Festgelegten Nennbetrags [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]]**.]

"**Kapitalschutzlevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maximal •]**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Kapitalschutzlevel* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am  $\bullet$  gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"**Komponenten-Wertpapier**" bezeichnet jedes in dem *Index* von Zeit zu Zeit enthaltene Wertpapier.

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Marktstörung**" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels
  - [(1)] in einem oder mehreren *Komponenten-Wertpapieren* an der betreffenden *Börse* [oder
  - (2) in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse*]
 während der regulären Handelszeit, oder

<sup>136</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>137</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren *Komponenten-Wertpapieren* zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) *Komponenten-Wertpapier(e)* an der betreffenden *Börse* einzuholen [oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen], oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss einer *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
  - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an dieser *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] an diesem Tag und
  - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System dieser *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht, [oder
- (v) den Umstand, dass die *Börse* [oder die *Verbundenen Börse*] an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,]

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)], wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

**["Maximalzinssatz"** bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

**["Mindestbetrag"** bezeichnet • % des *Festgelegten Nennbetrags* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)].]

**["Mindestzinssatz"** bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

**["Monatliche Wertentwicklung<sub>t</sub>"** bezeichnet

für den *Bewertungstag*  $t = 1$  das als Prozentsatz ausgedrückte Ergebnis der folgenden Formel, maximal jedoch den *Cap*:

$$\text{Monatliche Wertentwicklung}_t = \frac{\text{Index-Stand}_t}{\text{Index-Stand}_0} - 1$$

sowie für jeden *Bewertungstag* von  $t = 2$  bis • das als Prozentsatz ausgedrückte Ergebnis der folgenden Formel, maximal jedoch den *Cap*:

$$\text{Monatliche Wertentwicklung}_t = \frac{\text{Index-Stand}_t}{\text{Index-Stand}_{t-1}} - 1.]$$

**["Performance"** bezeichnet

**[[bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]** das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Startwert}} .]$$

**[[bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]]** das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} - 1.] ]$$

**[[Bei physischer Lieferung einfügen:]]** "Physischer Lieferungsbeitrag" bezeichnet [die Referenzzertifikate in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl multipliziert mit [100] [•]]

[Fondsanteile in einer nach der folgenden Bestimmung berechneten Anzahl:

$$\frac{\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Fondsanteil-Kurs}} ]$$

.]

**["Prozentualer Cap"** bezeichnet [mindestens] [maximal] •. **[[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]]** Der endgültige Wert für den *Prozentualen Cap* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

**["Reduzierter Nennbetrag"** bezeichnet in Bezug auf jede *Schuldverschreibung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Festgelegten Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] abzüglich des *Teilrückzahlungsbetrags*.]

**["Referenzpreis"** bezeichnet den *Index-Stand* an dem *Letzten Bewertungstag*.]

**["Referenzzertifikate"** bezeichnet **[Beschreibung einfügen].]**

**["Rückzahlungslevel"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]]** Der endgültige Wert für das *Rückzahlungslevel* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

**"Rückzahlungstermin"** bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.

**["Startwert"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Betrag einfügen]** [den *Index-Stand* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*.]]

**"TARGET2"** bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

**"TARGET-Geschäftstag"** bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

**["Teilhabetfaktor"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]]** Der endgültige Wert für den *Teilhabetfaktor* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

**["Teilrückzahlungsbetrag"** bezeichnet einen Betrag in Höhe von •.]

**["Teilrückzahlungstermin"** bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.]

["**Verbundene Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [**Börse oder Notierungssystem einfügen**] bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den [**Datum einfügen**].]

["**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf jede *Börse* [bzw. *Verbundene Börse*] den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* [bzw. *Verbundenen Börse*] vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.]

["**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet einen Tag, an dem der *Index-Sponsor* üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* [[**im Falle einer dauerhaften Beobachtung einfügen:**] bzw. *Beobachtungsstände*] berechnet und veröffentlicht[, und an dem die *Verbundene Börse* üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist].]

["**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet [den *Festgelegten Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Betrag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" angegeben ist] [[**bei DuoRendite Express-Anleihe und DuoRendite Express-Index-Anleihe einfügen:**] den *Reduzierten Nennbetrag*].]

["**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**" bezeichnet [[**bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:**] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist.]

["**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".]

["**Vorzeitiges Rückzahlungslevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird. [[**wenn Angabe maximal, dann einfügen:**] Der endgültige Wert für das *Vorzeitige Rückzahlungslevel* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*[, *Zinstagequotient*] und *Festgelegtem Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] [[**bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:**] bzw. (nach Zahlung des *Teilrückzahlungsbetrags*) *Reduziertem Nennbetrag*].]

["**Zinsperiode**" bezeichnet

[[**bei nur einer Zinsperiode einfügen:**] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

**[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]** den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]]

["Zinssatz" bezeichnet

**[[bei festem Zinssatz einfügen:] •.]**

**[[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere und Index-Floater einfügen:]** in Bezug auf den jeweiligen *Zinszahlungstag* das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Zinssatz} = \frac{\text{Index-Stand an dem jeweiligen Bewertungstag}}{[1000] \text{ [anderen Wert einfügen]}} \%$$

[, [mindestens jedoch •] [und] [höchstens jedoch •]].]

**[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]**

(i) sofern der [*Beobachtungsstand*] [*Index-Stand* an jedem *Bewertungstag*] während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* innerhalb der *Bandbreite* liegt, den *Maximalzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben),

oder

(ii) sofern der [*Beobachtungsstand* mindestens einmal] [*Index-Stand* an mindestens einem *Bewertungstag*] während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* außerhalb der *Bandbreite* liegt, [den *Mindestzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben)] [0 %].

Zinszahlungstag	Beobachtungszeitraum	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz
[•] <sup>138</sup>	[•] <sup>139</sup>	[•] <sup>140</sup>	[•] <sup>141</sup>

]

Der *Zinssatz* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Zinstagequotient" bezeichnet

**[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]**

(i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus

- (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
- (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

- (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
  - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

<sup>138</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>139</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>140</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>141</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.



- (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
  - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
  - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet.)]

**[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:]** die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet.)]

**[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:]** die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet.)]

**[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]** die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet.)]

["Zinszahlungstag" bezeichnet

**[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den [Zinszahlungstag einfügen].]

**[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] [•] [jeweils den [Zinszahlungstag bzw. Zinszahlungstage einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]].]

**[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere und Index-Floater einfügen:]** in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*].

Bewertungstag	Zinszahlungstag
[•] <sup>142</sup>	[•] <sup>143</sup>

]

**[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*.]]

## § 2 Zinsen

**[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]**

(a) **[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

**[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während [jeder] **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]** der ersten] *Zinsperiode* **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]** und bezogen auf den *Reduzierten Nennbetrag* während jeder weiteren *Zinsperiode*] in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]** [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen]**.]]

**[[Bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere, Index-Floater und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]]**

(a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)

<sup>142</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>143</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

während jeder *Zinsperiode* in Höhe des jeweiligen *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen *Zinsbetrags* anzuwendenden *Zinssatz* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Zinsbetrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen *Zinsperiode* und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.]

- (b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.
- (c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird **[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere und Index-Floater einfügen:]]** zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist,] den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]** bzw. (nach Zahlung des *Teilrückzahlungsbetrags*) in Bezug auf den *Reduzierten Nennbetrag*] für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.]

**[[Bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, LockIn-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]]**

Die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.]

### § 3 Rückzahlung bei Fälligkeit[, Vorzeitige Rückzahlung]

#### [(a) Rückzahlung]

#### [[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe und Express-Index-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

#### [[Bei Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere und Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

#### [[Bei Express-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

**[[Bei Index-Floater und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung* den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

**[[Bei DuoRendite Express-Anleihe einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Reduzierten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

**[[Bei DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Reduzierten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

**[[Bei Safe-Anleihe einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

**[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]**

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{144}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

**[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]**

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{145} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

**[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]]**

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{146}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]]

**[[Bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

**[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]**

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

---

<sup>144</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>145</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>146</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{147}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

**[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]**

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{148} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

**[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]**

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{149}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]]

**[[Bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Cap*, jedoch auf oder unter dem *Startwert* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{150} * (1 - \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Startwert* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

**[[Bei Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

---

<sup>147</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>148</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>149</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>150</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

**[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]**

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über der *Bonusschwelle* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

- (iv) sofern der *Referenzpreis* unter der *Bonusschwelle*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$$

oder

- (v) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

**[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]**

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

- (iv) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]



**[[Bei Express-Garant-Anleihe einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Rückzahlungslevel* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Rückzahlungslevel* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

**[[Bei LockIn-Garant-Anleihe einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Schuldverschreibung* den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{151} * (100 \% + \text{Gesamtwertentwicklung}),$$

mindestens jedoch den *Kapitalschutzbetrag*.]

**[[Bei Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin je Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Startwert* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Startwert*, jedoch auf oder über dem *Kapitalschutzlevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{152} * (\text{Prozentualer Cap} + \text{Performance}),$$

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Kapitalschutzlevel* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende [bzw. zu liefernde] Betrag wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

**[[Bei Express-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Express-Garant-Anleihe, DuoRendite Express-Anleihe und DuoRendite Express-Index-Anleihe einfügen:]]**

---

<sup>151</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

<sup>152</sup> wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

(c) **Vorzeitige Rückzahlung**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird jede *Schuldverschreibung* an dem jeweiligen *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* zurückgezahlt, sofern an einem *Bewertungstag* ein *Vorzeitiges Rückzahlungsereignis* vorliegt.

Mit Zahlung dieses Betrags hat die *Emittentin* keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*.

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* den Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

Bewertungs- tag	Vorzeitiges Rückzahlungs- level	Vorzeitiges Rückzahlungser- eignis	[Vorzeitiger Rückzahlungs- betrag]	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] <sup>153</sup>	[[maximal] • % des Startwerts] <sup>154</sup>	[Der <i>Index-Stand</i> an dem <i>Bewertungstag</i> liegt auf oder über dem <i>Vorzeitigen</i> <i>Rückzahlungslevel</i> .] <sup>155</sup>	[•] <sup>156</sup>	[•] <sup>157</sup>

]

**[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]**

**[(c)][(d)] Teilrückzahlung**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* je *Schuldverschreibung* an dem *Teilrückzahlungstermin* den *Teilrückzahlungsbetrag* zahlen.]

**§ 4**

**Zahlungen[, Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen]]**

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin*

<sup>153</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>154</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>155</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>156</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>157</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

nach billigem Ermessen eine Wahrung auswahlen und diese den *Anleiheglaubigern* gema § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Grunden in der *Festgelegten Wahrung* nicht moglich ist.

- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart samtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Betrage zu hinterlegen, die von den *Anleiheglaubigern* nicht innerhalb von zwolf Monaten nach dem mageblichen Falligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleiheglaubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rucknahme verzichtet wird, erloschen die Anspruche der *Anleiheglaubiger* gegen die *Emittentin*.

**[[Bei physischer Lieferung einfugen:]]**

**(e) Physische Lieferung, Barausgleich fur Bruchteile**

- (i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Ruckzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotfuhrenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleiheglaubiger*.
- (ii) Samtliche Aufwendungen, einschlielich Steuern und Gebuhren, die durch die Lieferung und/oder Ubertragung von *Physischen Lieferungsbetragen* entstehen, sind von dem betreffenden *Anleiheglaubiger* zu tragen.
- (iii) Bruchteile von [*Referenzzertifikaten*] [*Fondsanteilen*] werden nicht geliefert. Enthalt der *Physische Lieferungsbetrag* Bruchteile von [*Referenzzertifikaten*] [*Fondsanteilen*], erhalten die betreffenden *Anleiheglaubiger* je *Schuldverschreibung* einen *Physischen Lieferungsbetrag*, der auf die nachst kleinere ganze Zahl von [*Referenzzertifikaten*] [*Fondsanteilen*] abgerundet ist. Halt ein *Anleiheglaubiger* mehrere *Schuldverschreibungen*, werden die Bruchteile eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags*, der dem *Anleiheglaubiger* zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird fur den Bruchteil eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Ruckzahlungstermin* ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem mageblichen Bruchteil und [dem *Referenzpreis* geteilt durch [100] [**anderen Wert einfugen**]] [dem *Fondsanteil-Kurs*] entspricht.
- (iv) **Ubertragungsstorungen**
  - (1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) fur die *Emittentin* aufgrund [(I)] fehlender Liquiditat im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behordliche oder gerichtliche Verfugung [oder (II) einer *Fondsanteil-Marktstorung* oder (III) eines *Fondsbezogenen Auergewohnlichen Ereignisses*] an dem *Letzten Bewertungstag* unmoglich, wird die *Emittentin* jedem *Anleiheglaubiger* an dem *Liefertag* je *Schuldverschreibung* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhaltnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhaltnisses* abgerundet auf die nachstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.

- (2) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* für die *Emittentin* aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem *Clearing System* (die "**Clearingstörung**") an dem *Liefertag* unmöglich, wird der *Liefertag* auf den nächstfolgenden *Clearingsystem-Geschäftstag* verschoben. Liegt auch an jedem der [acht] **[andere Ordnungszahl einfügen]** folgenden *Clearingsystem-Geschäftstagen* eine *Clearingstörung* vor, dann gilt dieser [achte] **[andere Ordnungszahl einfügen]** *Clearingsystem-Geschäftstag* als der *Liefertag* und die *Emittentin* liefert den *Physischen Lieferungsbetrag* in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem *Liefertag*. Ist auch dies für die *Emittentin* unmöglich, wird die *Emittentin* stattdessen den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* (im Fall von Nachkommastellen wird der *Physische Lieferungsbetrag* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem • *Geschäftstag* nach dem *Liefertag* an die *Anleihegläubiger* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.
- (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.
- (4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen.]

## § 5 Marktstörungen

Liegt an [dem *Anfänglichen Bewertungstag*] [bzw.] [einem *Bewertungstag*] [dem *Bewertungstag*] [bzw.] [dem *Letzten Bewertungstag*] eine *Marktstörung* vor, wird [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] [[dieser] [der] *Bewertungstag*] [bzw.] [der *Letzte Bewertungstag*] auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten] [jedem der **[andere Ordnungszahl einfügen]**] folgenden *Vorgesehenen Handelstag[e]* eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser [zweite] **[andere Ordnungszahl einfügen]** Tag als [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] [der *Bewertungstag*] [bzw.] [der *Letzte Bewertungstag*], ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* **[[bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, LockIn-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]** (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] legt den *Index-Stand* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem [zweiten] **[andere Ordnungszahl einfügen]** *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

## § 6 Anpassungen [und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

### (a) **Nachfolge-Index**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] von dem *Index-Sponsor* durch einen

anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) **Nachfolge-Index-Sponsor**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, so gilt dieser Rechtsträger als der *Index-Sponsor*.

(c) **Index-Änderung**

- (i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "**Index-Änderung**") und
- (ii) ist die *Index-Änderung* nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich, dann legt die *Berechnungsstelle* den *Index-Stand* zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt der *Index-Änderung* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die *Bedingungen* angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der *Index-Änderung* Rechnung zu tragen. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

**[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Flex-Index-Anleihe mit Barriere, DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]**

Ist eine Anpassung für die Emittentin nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

**[[Bei Index-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, LockIn-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]]**

Ist eine Anpassung für die Emittentin nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(d) **Index-Einstellung**

**[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Flex-Index-Anleihe mit Barriere DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

**[[Bei Index-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, LockIn-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]]**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

**[[Im Falle einer physischen Lieferung von Fondsanteilen einfügen:]]**

(e) **Anpassungen in Bezug auf die Fondsanteile**

Wird der *ETF* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* infolge einer Verschmelzung oder eines vergleichbaren Ereignisses durch einen anderen Exchange Traded Funds oder Rechtsträger ersetzt, so gilt dieser andere Exchange Traded Funds oder Rechtsträger als *ETF* und die Fondsanteil-Börse, an der der Handel in dem Fondsanteil abgewickelt wird, als *Fondsanteil-Börse*.]

[(e)] [(f)] **Anpassungen der Berechnungsstelle**

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. [Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* vorgenommen werden.]]

## IV. [Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index

### § 1 Definitionen

"**Basisjahr**" bezeichnet jedes Jahr, in dem der *Index* nach den Regularien des *Index* auf 100,00 festgesetzt wird. Das *Basisjahr* an dem *Emissionstag* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) ist •.

"**Bewertungstag**" bezeichnet jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist.

"**Bildschirmseite**" bezeichnet • oder eine diese ersetzende Seite, die den Wert des *Index* anzeigt.

"**Erstveröffentlichungstag**" bezeichnet [den Tag, der auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite) als Tag der geplanten Veröffentlichung der Ergebnisse des *Index* unter "HICP Release Schedule" in der Spalte "Eurostat publication of MUICP, EICP and HICP results" für den jeweiligen *Referenzmonat* angegeben ist] [•]<sup>158</sup>.

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "**Feststellungszeitraum**" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Geschäftstag-Konvention**":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]

---

<sup>158</sup> HICP ist die Abkürzung für *Harmonised Index of Consumer Prices* (Harmonisierter Verbraucherpreisindex), MUICP ist die Abkürzung für *Monetary Union Index of Consumer Prices* (Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion) und EICP ist die Abkürzung für *European Index of Consumer Prices* (Europäischer Verbraucherpreisindex).

**[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:]]** Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]

**[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:]]** Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]

"**Index**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Bezeichnung des Index einfügen] [(harmonised index of consumer prices (HICP))]**.

"**Index-Performance**" bezeichnet [in Bezug auf den *Zinszahlungstag*  $t = 1$  das Ergebnis der folgenden Formel, ausgedrückt als Prozentwert:

$$\text{Index-Performance} = \frac{\text{Index-Stand}_t}{\text{Index-Stand}_0} - 1$$

sowie in Bezug auf jeden *Zinszahlungstag* von  $t = 2$  bis  $\bullet$ ] das Ergebnis der folgenden Formel, ausgedrückt als Prozentwert:

$$\text{Index-Performance} = \frac{\text{Index-Stand}_t}{\text{Index-Stand}_{t-1}} - 1.$$

"**Index-Sponsor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maßgeblichen Index-Sponsor einfügen]**.

"**Index-Stand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Wert des *Index*, wie er von dem *Index-Sponsor* für den maßgeblichen *Referenzmonat* bezogen auf das jeweilige *Basisjahr* berechnet und an dem betreffenden *Erstveröffentlichungstag* auf der *Bildschirmseite* angezeigt wird (ohne Berücksichtigung von vorläufigen Schätzungen). Falls dieser Wert des *Index* innerhalb von 30 Tagen nach dem *Erstveröffentlichungstag* bzw. (falls dieser 30-Tage-Zeitraum erst nach dem *Bewertungstag*, der unmittelbar auf den *Erstveröffentlichungstag* folgt, endet) bis zu diesem *Bewertungstag* (einschließlich) von dem *Index-Sponsor* korrigiert wird, um einen offensichtlichen Fehler in seiner ursprünglichen Berechnung zu korrigieren, und diese Korrektur auf der *Bildschirmseite* angezeigt wird, gilt dieser korrigierte Wert des *Index* für den maßgeblichen *Referenzmonat*.

"**Index-Stand<sub>0</sub>**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Betrag einfügen]**.

"**Index-Stand<sub>t</sub>**" bezeichnet den *Index-Stand* für den *Referenzmonat<sub>t</sub>*.

"**Index-Stand<sub>t-1</sub>**" bezeichnet den *Index-Stand* für den *Referenzmonat<sub>t-1</sub>*.

"**Referenzmonat**" bezeichnet den Monat, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Referenzmonat" angegeben ist. Jeder Referenzmonat wird dabei mit einer fortlaufenden Nummer  $t$  ( $t = 1$  bis  $\bullet$ ) gekennzeichnet. Handelt es sich bei dem Zeitraum, für den der *Index-Stand*



berechnet und angezeigt wird, nicht um einen Monat, ist der *Referenzmonat* der Zeitraum, für den der *Index-Stand* berechnet und angezeigt wird.

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"**Zinsperiode**" bezeichnet jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Zinsperiode" angegeben ist.

"**Zinssatz**" bezeichnet in Bezug auf den **[[bei festem Zinssatz bzw. festen Zinssätzen vorab einfügen:]]** ersten *Zinszahlungstag* • % **[weitere Zinszahlungstage mit festen Zinssätzen einfügen]]** [und in Bezug auf alle weiteren] [*Zinszahlungstag*] [*Zinszahlungstage*]

[die *Index-Performance* [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]]

[die *Index-Performance* [+] [-] • [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]]

[die *Index-Performance* \* • [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]]

[die *Index-Performance* \* • [+] [-] • [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]].

Der *Zinssatz* wird auf die [dritte] [•] Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet

**[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]**

(i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus

(1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

(1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet.)

**[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:]** die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

**[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:]** die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

**[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]** die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*].

t	Referenzmonat	Zinsperiode	Zinszahlungstag	Bewertungstag
[•] <sup>159</sup>	[•] <sup>160</sup>	[• (einschließlich) bis • (ausschließlich)] <sup>161</sup>	[•] <sup>162</sup>	[[•] [kein Bewertungstag]] <sup>163</sup>

## § 2 Zinsen

- (a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-*

<sup>159</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>160</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>161</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>162</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>163</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

*Konvention*] nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]** [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]**

- (b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.
- (c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.
- (d) Der *Zinssatz* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

### **§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung* den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen.

### **§ 4 Zahlungen**

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche

Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

## § 5 Störungen

Wird ein *Index-Stand* bis zu einem *Bewertungstag* (einschließlich) nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt, legt die *Berechnungsstelle*, vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen, den betreffenden *Index-Stand* an diesem Tag nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

## § 6 Anpassungen

### (a) Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* nach diesem § 6 sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Der Wirksamkeitstag ist jeweils spätestens

- (i) falls das die Anpassung auslösende Ereignis vor einem *Bewertungstag* eintritt, der *Bewertungstag*, der unmittelbar auf das die Anpassung auslösende Ereignis folgt, bzw.
- (ii) falls das die Anpassung auslösende Ereignis an einem *Bewertungstag* eintritt, der *Bewertungstag*, an dem dieses Ereignis eintritt.

### (b) Nachfolge-Index

Wird der *Index* vor oder an einem *Bewertungstag* von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird (der "**Nachfolge-Index**"), gilt der *Nachfolge-Index* ab dem von der *Berechnungsstelle* (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) festgelegten Tag als der *Index*. Darüber hinaus legt die *Berechnungsstelle* fest, ob gegebenenfalls auch andere Bestimmungen der *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] (und welche) ab dem gleichen Tag angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

### (c) Nachfolge-Index-Sponsor

Wird der *Index* vor oder an einem *Bewertungstag* nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist gilt dieser Rechtsträger ab dem von der *Berechnungsstelle* (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) festgelegten Tag als der *Index-Sponsor*.

### (d) Index-Änderung und Index-Einstellung

- (i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er vor oder an einem *Bewertungstag* eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der

Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "**Index-Änderung**")  
oder

- (ii) wird der *Index* vor oder an einem *Bewertungstag* dauerhaft eingestellt und gibt es keinen  
*Nachfolge-Index* (eine "**Index-Einstellung**"),

und ist eines dieser Ereignisse nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich (jeweils ein  
"**Index-Anpassungsgrund**"), dann legt die *Berechnungsstelle*

- entweder den maßgeblichen *Index-Stand* in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar  
vor dem Eintritt des *Index-Anpassungsgrunds* geltenden Formel und Methode für die  
Berechnung des *Index* fest oder
- einen anderen Verbraucherpreisindex, der nach Festlegung durch die *Berechnungsstelle*  
dem *Index* wirtschaftlich am nächsten kommt, als Ersatz-Index (der "**Ersatz-Index**") fest,

und legt in jedem der in Absatz (d) genannten Fälle (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben  
von Absatz (a)) fest, ab wann diese Änderung gilt und ob gegebenenfalls auch andere  
Bestimmungen der *Bedingungen* (und welche) ab dem gleichen Tag angepasst werden, um den  
wirtschaftlichen Wirkungen des Ereignisses Rechnung zu tragen. Über die Wesentlichkeit  
entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

Ist eine Anpassung für die Emittentin nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**"  
vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen  
indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen  
Emissionsbedingungen berechtigt.

(e) **Basisjahrrevision**

Wird ein *Basisjahr* vor oder an einem *Bewertungstag* neu festgesetzt (eine "**Basisjahrrevision**")  
und wird der *Index* als Folge dieser Neufestsetzung geändert (der "**Basisjahrrevidierte Index**"),  
gilt der *Basisjahrrevidierte Index* ab dem von der *Berechnungsstelle* (unter Beachtung der  
zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) festgelegten Tag als der *Index* und wird ab diesem Tag für  
die Ermittlung des *Index-Stands* verwendet (der "**Basisjahrrevidierte Index-Stand**"). Darüber  
hinaus legt die *Berechnungsstelle* fest, ob gegebenenfalls auch andere Bestimmungen der  
*Bedingungen* (und welche) ab dem gleichen Tag angepasst werden, um der *Basisjahrrevision*  
Rechnung zu tragen, beispielsweise Anpassungen an den *Basisjahrrevidierten Index-Ständen*,  
so dass die *Basisjahrrevidierten Index-Stände* dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der *Index*  
vor der *Basisjahrrevision* und/oder Anpassungen an den *Ständen* des *Basisjahrrevidierten Index*,  
so dass die *Basisjahrrevidierten Index-Stände* dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der *Index*  
vor der *Basisjahrrevision*.]

## Muster der Endgültigen Bedingungen

Datum der Endgültigen Bedingungen und [des ersten öffentlichen Angebots] [der Börseneinführung]: •

### ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

#### Landesbank Baden-Württemberg

• [EUR] [•]

[LBBW]

[• %]

[zusätzlichen Marketingnamen einfügen]

[Aktien-Anleihe] [Easy-Aktien-Anleihe] [Express-Aktien-Anleihe] [Aktien-Anleihe mit Barriere] [Express-Aktien-Anleihe mit Barriere] [Aktien-Anleihe ZusatzChance] [Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere] [Flex-Index-Anleihe mit Barriere] [Express-Anleihe] [DuoRendite Express-Anleihe] [DuoRendite Express-Aktien-Anleihe] [DuoRendite Aktien-Anleihe] [DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe] [Aktien-Floater] [Zins-Korridor-Anleihe] [Safe-Anleihe] [Safe-Anleihe mit Cap] [Bonus-Safe-Anleihe mit Cap] [Index-Anleihe] [Easy-Index-Anleihe] [Express-Index-Anleihe] [Index-Anleihe mit Barriere] [Express-Index-Anleihe mit Barriere] [DuoRendite Express-Index-Anleihe] [DuoRendite Index-Anleihe] [DuoRendite Easy-Index-Anleihe] [Index-Floater] [Reverse-Safe-Anleihe mit Cap] [Express-Garant-Anleihe] [LockIn-Garant-Anleihe] [Bonus-Garant-Anleihe] [Inflations-Anleihe]

[bezogen auf •]

(die "Schuldverschreibungen")

ISIN-Code: •

emittiert unter dem

#### Angebotsprogramm zur Emission von derivativen Schuldverschreibungen

[Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 30. Mai 2018 zur Emission von derivativen Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß § 9 WpPG am 30. Mai 2019. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte")] [https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte] [•] veröffentlicht.]<sup>164</sup>

<sup>164</sup> Im Fall einer beabsichtigten Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts einfügen.

## Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (in der aktuellen Fassung) (die "Prospektrichtlinie") abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt [der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 30. Mai 2018 für die Emission von derivativen Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt")]<sup>165</sup> und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte")] [https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte] [●] und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld)] [https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld] [●] veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Schuldverschreibungen zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

III. Besondere Emissionsbedingungen

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

<sup>165</sup> Einfügen, falls keine Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts beabsichtigt ist.

## I. Informationen zur Emission

### [1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom • bis • (die "**Zeichnungsfrist**")] [am • (der "**Zeichnungstag**")] zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich[, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse].

"**Emissionstag**" bezeichnet •.

[Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt •.]

[Die Emittentin ist berechtigt, [die Zeichnungsfrist] [den Zeichnungstag] zu verlängern oder vorzeitig zu beenden bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen. Die Emittentin kann eine solche Anpassung [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung [einer Zeichnungsfrist] [eines Zeichnungstags] sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Schuldverschreibungen nicht mehr gegeben ist.]

Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung [beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) [zzgl. • % Ausgabeaufschlag]] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag (wie in den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der Internetseite [•] (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt].]

### [1. Emissionstag, Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis

"**Emissionstag**" bezeichnet •.

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin ab dem • freibleibend zum Erwerb angeboten. [Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.]

Die Emittentin ist berechtigt, eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen.

Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags [beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag (wie in den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt].]

## 2. Lieferung der Schuldverschreibungen

[Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet



Clearstream Banking AG, Frankfurt ●<sup>166</sup> (oder deren Rechtsnachfolgerin).] [Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet eine gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ●<sup>167</sup> und Euroclear Bank SA/NV ●<sup>168</sup> (oder deren Rechtsnachfolgerin[nen]) als Betreiberin des Euroclear Systems.] [Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet ● (oder deren Rechtsnachfolgerin).]

[Die kleinste handelbare Einheit beträgt ●.]

### 3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]

[Die Emittentin wird beantragen, dass die Schuldverschreibungen an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den [regulierten Markt] [bzw.] [Freiverkehr] einbezogen werden: ●.]

[Eine Börseneinführung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]

[Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die Schuldverschreibungen sind bereits zum Handel an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] zugelassen: ●.]

[●]<sup>169</sup>

### 4. Informationen zu dem Basiswert

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter ● abrufbar.

[Der Basiswert wird von einem Index-Sponsor bereitgestellt, der [nicht] in das Register nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (Referenzwert-Verordnung) eingetragen ist.]<sup>170</sup>

[Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen in Bezug auf [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf Informationen, die [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] betreffen, die Verantwortung, dass diese Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst und wiedergegeben wurden; soweit es der Emittentin bekannt ist und sich aus den betreffenden Informationen ableiten lässt, wurden keine Tatsachen unterschlagen, deren Fehlen die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend werden ließe. Neben diesen Zusicherungen wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für diese von Dritten erhaltenen Informationen, die [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] betreffen, übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] in der Form, in der sie sie von Dritten erhalten hat, zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.]

[●]<sup>171</sup>

<sup>166</sup> Adresse einfügen.

<sup>167</sup> Adresse einfügen.

<sup>168</sup> Adresse einfügen.

<sup>169</sup> Gegebenenfalls Informationen zum Market-Making einfügen.

<sup>170</sup> Im Falle eines Index gemäß der Referenzwert-Verordnung einfügen.

<sup>171</sup> Indexbeschreibung sowie eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.

## 5. Informationen [zum Rating der Schuldverschreibungen und] nach Emission

[Die Schuldverschreibungen haben das folgende Rating:

•]

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [nicht liefern.] [wie folgt liefern: •]

## 6. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[Außer wie in dem Basisprospekt in dem Abschnitt "Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte und die Schuldverschreibungen" unter "Risikofaktoren" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, sonstige Interessen oder Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Schuldverschreibungen haben.] [•]

## 7. Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen ist im Kapitel "Funktionsweise der derivativen Schuldverschreibungen" des Basisprospekts unter den Überschriften [{"A. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf Aktien"}] und [{"I. Aktien-Anleihe"}] [{"II. Easy-Aktien-Anleihe"}] [{"III. Express-Aktien-Anleihe"}] [{"IV. Aktien-Anleihe mit Barriere"}] [{"V. Aktien-Anleihe ZusatzChance"}] [{"VI. Express-Aktien-Anleihe mit Barriere"}] [{"VII. Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere"}] [{"VIII. Express-Anleihe"}] [{"IX. DuoRendite Express-Anleihe"}] [{"X. DuoRendite Express-Aktien-Anleihe"}] [{"XI. DuoRendite Aktien-Anleihe"}] [{"XII. DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe"}] [{"XIII. Aktien-Floater"}] [{"XIV. Zins-Korridor-Anleihe"}] [{"XV. Safe-Anleihe"}] [{"XVI. Safe-Anleihe mit Cap"}] [{"XVII. Bonus-Safe-Anleihe mit Cap"}] [{"B. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index"}] und [{"I. Index-Anleihe"}] [{"II. Easy-Index-Anleihe"}] [{"III. Express-Index-Anleihe"}] [{"IV. Index-Anleihe mit Barriere"}] [{"V. Express-Index-Anleihe mit Barriere"}] [{"VI. Flex-Index-Anleihe mit Barriere"}] [{"VII. Express-Anleihe"}] [{"VIII. Index-Floater"}] [{"IX. Zins-Korridor-Anleihe"}] [{"X. Safe-Anleihe"}] [{"XI. Safe-Anleihe mit Cap"}] [{"XII. Reverse-Safe-Anleihe mit Cap"}] [{"XIII. Bonus-Safe-Anleihe mit Cap"}] [{"XIV. Express-Garant-Anleihe"}] [{"XV. LockIn-Garant-Anleihe"}] [{"XVI. Bonus-Garant-Anleihe"}] [{"XVII. DuoRendite Express-Anleihe"}] [{"XVIII. DuoRendite Express-Index-Anleihe"}] [{"XIX. DuoRendite Index-Anleihe"}] [{"XX. DuoRendite Easy-Index-Anleihe"}] [{"C. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index"}] und [{"I. Inflations-Anleihe"}] zu finden.

## 8. Sonstige Verkaufsbeschränkungen

•]

## II. Allgemeine Emissionsbedingungen

•<sup>172</sup>

---

<sup>172</sup> Allgemeine Emissionsbedingungen wie in Kapitel "A. Allgemeine Emissionsbedingungen" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

### III. Besondere Emissionsbedingungen

● <sup>173</sup>

---

<sup>173</sup> Besondere Emissionsbedingungen wie in Kapitel "B. Besondere Emissionsbedingungen" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

## [Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)]

- <sup>174</sup> ]

---

<sup>174</sup> Zusammenfassung wie in Kapitel "Zusammenfassung" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

## Anlage für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten

Zum Datum des Basisprospekts sind die Schuldverschreibungen, deren Angebot unter diesem Basisprospekt als Nachfolgeprospekt fortgesetzt werden soll (die "**Betreffenden Schuldverschreibungen**"), die in der nachfolgenden Tabelle mit ihrer jeweiligen ISIN genannten Schuldverschreibungen.

<i>Betreffende Schuldverschreibungen</i>							
ISIN	DE000LB1TN43	ISIN	DE000LB1TQ24	ISIN	DE000LB1TR80	ISIN	DE000LB1TSB1
ISIN	DE000LB1TN50	ISIN	DE000LB1TQ32	ISIN	DE000LB1TR98	ISIN	DE000LB1TSC9
ISIN	DE000LB1TN68	ISIN	DE000LB1TQ40	ISIN	DE000LB1TRA5	ISIN	DE000LB1TSD7
ISIN	DE000LB1TN76	ISIN	DE000LB1TQ57	ISIN	DE000LB1TRB3	ISIN	DE000LB1TSE5
ISIN	DE000LB1TN84	ISIN	DE000LB1TQ65	ISIN	DE000LB1TRC1	ISIN	DE000LB1TSF2
ISIN	DE000LB1TN92	ISIN	DE000LB1TQ73	ISIN	DE000LB1TRD9	ISIN	DE000LB1TSG0
ISIN	DE000LB1TP09	ISIN	DE000LB1TQ81	ISIN	DE000LB1TRE7	ISIN	DE000LB1TSH8
ISIN	DE000LB1TP17	ISIN	DE000LB1TQ99	ISIN	DE000LB1TRF4	ISIN	DE000LB1TSJ4
ISIN	DE000LB1TP25	ISIN	DE000LB1TQC3	ISIN	DE000LB1TRG2	ISIN	DE000LB1TSK2
ISIN	DE000LB1TP33	ISIN	DE000LB1TQE9	ISIN	DE000LB1TRH0	ISIN	DE000LB1TSL0
ISIN	DE000LB1TP41	ISIN	DE000LB1TQF6	ISIN	DE000LB1TRJ6	ISIN	DE000LB1TSM8
ISIN	DE000LB1TP58	ISIN	DE000LB1TQG4	ISIN	DE000LB1TRK4	ISIN	DE000LB1TSN6
ISIN	DE000LB1TP66	ISIN	DE000LB1TQH2	ISIN	DE000LB1TRL2	ISIN	DE000LB1TSP1
ISIN	DE000LB1TP74	ISIN	DE000LB1TQJ8	ISIN	DE000LB1TRM0	ISIN	DE000LB1TSQ9
ISIN	DE000LB1TP82	ISIN	DE000LB1TQK6	ISIN	DE000LB1TRN8	ISIN	DE000LB1TSR7
ISIN	DE000LB1TP90	ISIN	DE000LB1TQL4	ISIN	DE000LB1TRP3	ISIN	DE000LB1TSS5
ISIN	DE000LB1TPA9	ISIN	DE000LB1TQM2	ISIN	DE000LB1TRQ1	ISIN	DE000LB1TST3
ISIN	DE000LB1TPB7	ISIN	DE000LB1TQN0	ISIN	DE000LB1TRR9	ISIN	DE000LB1TSU1
ISIN	DE000LB1TPC5	ISIN	DE000LB1TQP5	ISIN	DE000LB1TRS7	ISIN	DE000LB1TSV9
ISIN	DE000LB1TPD3	ISIN	DE000LB1TQQ3	ISIN	DE000LB1TRT5	ISIN	DE000LB1TSW7
ISIN	DE000LB1TPE1	ISIN	DE000LB1TQR1	ISIN	DE000LB1TRU3	ISIN	DE000LB1TSX5
ISIN	DE000LB1TPF8	ISIN	DE000LB1TQS9	ISIN	DE000LB1TRV1	ISIN	DE000LB1TSY3
ISIN	DE000LB1TPH4	ISIN	DE000LB1TQT7	ISIN	DE000LB1TRW9	ISIN	DE000LB1TSZ0
ISIN	DE000LB1TPJ0	ISIN	DE000LB1TQU5	ISIN	DE000LB1TRX7	ISIN	DE000LB1TT05
ISIN	DE000LB1TPK8	ISIN	DE000LB1TQV3	ISIN	DE000LB1TRY5	ISIN	DE000LB1TT13
ISIN	DE000LB1TPL6	ISIN	DE000LB1TQW1	ISIN	DE000LB1TRZ2	ISIN	DE000LB1TT21
ISIN	DE000LB1TPP7	ISIN	DE000LB1TQX9	ISIN	DE000LB1TS06	ISIN	DE000LB1TT39
ISIN	DE000LB1TPQ5	ISIN	DE000LB1TQY7	ISIN	DE000LB1TS14	ISIN	DE000LB1TT47
ISIN	DE000LB1TPR3	ISIN	DE000LB1TQZ4	ISIN	DE000LB1TS22	ISIN	DE000LB1TT54
ISIN	DE000LB1TPS1	ISIN	DE000LB1TR07	ISIN	DE000LB1TS30	ISIN	DE000LB1TT62
ISIN	DE000LB1TPT9	ISIN	DE000LB1TR15	ISIN	DE000LB1TS48	ISIN	DE000LB1TT70
ISIN	DE000LB1TPU7	ISIN	DE000LB1TR23	ISIN	DE000LB1TS55	ISIN	DE000LB1TT88
ISIN	DE000LB1TPW3	ISIN	DE000LB1TR31	ISIN	DE000LB1TS63	ISIN	DE000LB1TT96
ISIN	DE000LB1TPY9	ISIN	DE000LB1TR49	ISIN	DE000LB1TS71	ISIN	DE000LB1TTA1
ISIN	DE000LB1TPZ6	ISIN	DE000LB1TR56	ISIN	DE000LB1TS89	ISIN	DE000LB1TTB9
ISIN	DE000LB1TQ08	ISIN	DE000LB1TR64	ISIN	DE000LB1TS97	ISIN	DE000LB1TTC7

ISIN	DE000LB1TQ16	ISIN	DE000LB1TR72	ISIN	DE000LB1TSA3	ISIN	DE000LB1TTD5
ISIN	DE000LB1TTE3	ISIN	DE000LB1TUH4	ISIN	DE000LB1TVL4	ISIN	DE000LB1U0Y4
ISIN	DE000LB1TTF0	ISIN	DE000LB1TUJ0	ISIN	DE000LB1TVM2	ISIN	DE000LB1U0Z1
ISIN	DE000LB1TTG8	ISIN	DE000LB1TUK8	ISIN	DE000LB1TVN0	ISIN	DE000LB1U100
ISIN	DE000LB1TTH6	ISIN	DE000LB1TUL6	ISIN	DE000LB1TVP5	ISIN	DE000LB1U118
ISIN	DE000LB1TTJ2	ISIN	DE000LB1TUM4	ISIN	DE000LB1TVQ3	ISIN	DE000LB1U126
ISIN	DE000LB1TTK0	ISIN	DE000LB1TUN2	ISIN	DE000LB1TVR1	ISIN	DE000LB1U134
ISIN	DE000LB1TTL8	ISIN	DE000LB1TUP7	ISIN	DE000LB1TVS9	ISIN	DE000LB1U142
ISIN	DE000LB1TTM6	ISIN	DE000LB1TUQ5	ISIN	DE000LB1TVT7	ISIN	DE000LB1U159
ISIN	DE000LB1TTN4	ISIN	DE000LB1TUR3	ISIN	DE000LB1TVU5	ISIN	DE000LB1U191
ISIN	DE000LB1TTP9	ISIN	DE000LB1TUS1	ISIN	DE000LB1TVV3	ISIN	DE000LB1U1A2
ISIN	DE000LB1TTQ7	ISIN	DE000LB1TUT9	ISIN	DE000LB1TWW1	ISIN	DE000LB1U1B0
ISIN	DE000LB1TTR5	ISIN	DE000LB1TUU7	ISIN	DE000LB1TVX9	ISIN	DE000LB1U1C8
ISIN	DE000LB1TTS3	ISIN	DE000LB1TUV5	ISIN	DE000LB1TVY7	ISIN	DE000LB1U1D6
ISIN	DE000LB1TTT1	ISIN	DE000LB1TUW3	ISIN	DE000LB1TVZ4	ISIN	DE000LB1U1E4
ISIN	DE000LB1TTU9	ISIN	DE000LB1TUX1	ISIN	DE000LB1TWA5	ISIN	DE000LB1U1F1
ISIN	DE000LB1TTV7	ISIN	DE000LB1TUY9	ISIN	DE000LB1TWB3	ISIN	DE000LB1U1G9
ISIN	DE000LB1TTW5	ISIN	DE000LB1TUZ6	ISIN	DE000LB1TWC1	ISIN	DE000LB1U1H7
ISIN	DE000LB1TTX3	ISIN	DE000LB1TV01	ISIN	DE000LB1TWD9	ISIN	DE000LB1U1J3
ISIN	DE000LB1TTY1	ISIN	DE000LB1TV19	ISIN	DE000LB1U001	ISIN	DE000LB1U1K1
ISIN	DE000LB1TTZ8	ISIN	DE000LB1TV27	ISIN	DE000LB1U019	ISIN	DE000LB1U1L9
ISIN	DE000LB1TU02	ISIN	DE000LB1TV35	ISIN	DE000LB1U027	ISIN	DE000LB1U1M7
ISIN	DE000LB1TU10	ISIN	DE000LB1TV43	ISIN	DE000LB1U043	ISIN	DE000LB1U1N5
ISIN	DE000LB1TU28	ISIN	DE000LB1TV50	ISIN	DE000LB1U050	ISIN	DE000LB1U1P0
ISIN	DE000LB1TU36	ISIN	DE000LB1TV68	ISIN	DE000LB1U068	ISIN	DE000LB1U1Q8
ISIN	DE000LB1TU44	ISIN	DE000LB1TV76	ISIN	DE000LB1U0K3	ISIN	DE000LB1U1R6
ISIN	DE000LB1TU51	ISIN	DE000LB1TV84	ISIN	DE000LB1U0L1	ISIN	DE000LB1U1S4
ISIN	DE000LB1TU69	ISIN	DE000LB1TV92	ISIN	DE000LB1U0M9	ISIN	DE000LB1U1T2
ISIN	DE000LB1TU77	ISIN	DE000LB1TVA7	ISIN	DE000LB1U0N7	ISIN	DE000LB1U1U0
ISIN	DE000LB1TU85	ISIN	DE000LB1TVB5	ISIN	DE000LB1U0P2	ISIN	DE000LB1U1V8
ISIN	DE000LB1TU93	ISIN	DE000LB1TVC3	ISIN	DE000LB1U0Q0	ISIN	DE000LB1U1W6
ISIN	DE000LB1TUA9	ISIN	DE000LB1TVD1	ISIN	DE000LB1U0R8	ISIN	DE000LB1U1X4
ISIN	DE000LB1TUB7	ISIN	DE000LB1TVE9	ISIN	DE000LB1U0S6	ISIN	DE000LB1U1Y2
ISIN	DE000LB1TUC5	ISIN	DE000LB1TVF6	ISIN	DE000LB1U0T4	ISIN	DE000LB1U1Z9
ISIN	DE000LB1TUD3	ISIN	DE000LB1TVG4	ISIN	DE000LB1U0U2	ISIN	DE000LB1U209
ISIN	DE000LB1TUE1	ISIN	DE000LB1TVH2	ISIN	DE000LB1U0V0	ISIN	DE000LB1U217
ISIN	DE000LB1TUF8	ISIN	DE000LB1TVJ8	ISIN	DE000LB1U0W8	ISIN	DE000LB1U225
ISIN	DE000LB1TUG6	ISIN	DE000LB1TVK6	ISIN	DE000LB1U0X6	ISIN	DE000LB1U233
ISIN	DE000LB1U241	ISIN	DE000LB1U373	ISIN	DE000LB1U4A6	ISIN	DE000LB1U5D7
ISIN	DE000LB1U258	ISIN	DE000LB1U381	ISIN	DE000LB1U4B4	ISIN	DE000LB1U5E5
ISIN	DE000LB1U266	ISIN	DE000LB1U399	ISIN	DE000LB1U4C2	ISIN	DE000LB1U5F2
ISIN	DE000LB1U274	ISIN	DE000LB1U3A8	ISIN	DE000LB1U4D0	ISIN	DE000LB1U5G0
ISIN	DE000LB1U282	ISIN	DE000LB1U3B6	ISIN	DE000LB1U4E8	ISIN	DE000LB1U5H8
ISIN	DE000LB1U290	ISIN	DE000LB1U3C4	ISIN	DE000LB1U4F5	ISIN	DE000LB1U5J4
ISIN	DE000LB1U2A0	ISIN	DE000LB1U3D2	ISIN	DE000LB1U4G3	ISIN	DE000LB1U5K2
ISIN	DE000LB1U2B8	ISIN	DE000LB1U3E0	ISIN	DE000LB1U4H1	ISIN	DE000LB1U5L0

ISIN	DE000LB1U2C6	ISIN	DE000LB1U3F7	ISIN	DE000LB1U4J7	ISIN	DE000LB1U5M8
ISIN	DE000LB1U2D4	ISIN	DE000LB1U3G5	ISIN	DE000LB1U4K5	ISIN	DE000LB1U5N6
ISIN	DE000LB1U2E2	ISIN	DE000LB1U3H3	ISIN	DE000LB1U4L3	ISIN	DE000LB1U5P1
ISIN	DE000LB1U2F9	ISIN	DE000LB1U3J9	ISIN	DE000LB1U4M1	ISIN	DE000LB1U5Q9
ISIN	DE000LB1U2G7	ISIN	DE000LB1U3K7	ISIN	DE000LB1U4N9	ISIN	DE000LB1U5R7
ISIN	DE000LB1U2H5	ISIN	DE000LB1U3L5	ISIN	DE000LB1U4P4	ISIN	DE000LB1U5S5
ISIN	DE000LB1U2J1	ISIN	DE000LB1U3M3	ISIN	DE000LB1U4Q2	ISIN	DE000LB1U5T3
ISIN	DE000LB1U2K9	ISIN	DE000LB1U3N1	ISIN	DE000LB1U4R0	ISIN	DE000LB1U5U1
ISIN	DE000LB1U2L7	ISIN	DE000LB1U3P6	ISIN	DE000LB1U4S8	ISIN	DE000LB1U5V9
ISIN	DE000LB1U2M5	ISIN	DE000LB1U3Q4	ISIN	DE000LB1U4T6	ISIN	DE000LB1U5W7
ISIN	DE000LB1U2N3	ISIN	DE000LB1U3R2	ISIN	DE000LB1U4U4	ISIN	DE000LB1U5X5
ISIN	DE000LB1U2P8	ISIN	DE000LB1U3S0	ISIN	DE000LB1U4V2	ISIN	DE000LB1U5Y3
ISIN	DE000LB1U2Q6	ISIN	DE000LB1U3T8	ISIN	DE000LB1U4W0	ISIN	DE000LB1U5Z0
ISIN	DE000LB1U2R4	ISIN	DE000LB1U3U6	ISIN	DE000LB1U4X8	ISIN	DE000LB1U605
ISIN	DE000LB1U2S2	ISIN	DE000LB1U3V4	ISIN	DE000LB1U4Y6	ISIN	DE000LB1U613
ISIN	DE000LB1U2T0	ISIN	DE000LB1U3W2	ISIN	DE000LB1U4Z3	ISIN	DE000LB1U621
ISIN	DE000LB1U2U8	ISIN	DE000LB1U3X0	ISIN	DE000LB1U506	ISIN	DE000LB1U639
ISIN	DE000LB1U2V6	ISIN	DE000LB1U3Y8	ISIN	DE000LB1U514	ISIN	DE000LB1U647
ISIN	DE000LB1U2W4	ISIN	DE000LB1U3Z5	ISIN	DE000LB1U522	ISIN	DE000LB1U654
ISIN	DE000LB1U2X2	ISIN	DE000LB1U407	ISIN	DE000LB1U530	ISIN	DE000LB1U662
ISIN	DE000LB1U2Y0	ISIN	DE000LB1U415	ISIN	DE000LB1U548	ISIN	DE000LB1U670
ISIN	DE000LB1U2Z7	ISIN	DE000LB1U423	ISIN	DE000LB1U555	ISIN	DE000LB1U688
ISIN	DE000LB1U308	ISIN	DE000LB1U431	ISIN	DE000LB1U563	ISIN	DE000LB1U696
ISIN	DE000LB1U316	ISIN	DE000LB1U449	ISIN	DE000LB1U571	ISIN	DE000LB1U6A1
ISIN	DE000LB1U324	ISIN	DE000LB1U456	ISIN	DE000LB1U589	ISIN	DE000LB1U6B9
ISIN	DE000LB1U332	ISIN	DE000LB1U464	ISIN	DE000LB1U597	ISIN	DE000LB1U6C7
ISIN	DE000LB1U340	ISIN	DE000LB1U472	ISIN	DE000LB1U5A3	ISIN	DE000LB1U6D5
ISIN	DE000LB1U357	ISIN	DE000LB1U480	ISIN	DE000LB1U5B1	ISIN	DE000LB1U6E3
ISIN	DE000LB1U365	ISIN	DE000LB1U498	ISIN	DE000LB1U5C9	ISIN	DE000LB1U6F0
ISIN	DE000LB1U6G8	ISIN	DE000LB1U8E9	ISIN	DE000LB1UE82	ISIN	DE000LB1UFB6
ISIN	DE000LB1U6H6	ISIN	DE000LB1U8J8	ISIN	DE000LB1UE90	ISIN	DE000LB1UFC4
ISIN	DE000LB1U6J2	ISIN	DE000LB1U8K6	ISIN	DE000LB1UEA1	ISIN	DE000LB1UFD2
ISIN	DE000LB1U6K0	ISIN	DE000LB1U8L4	ISIN	DE000LB1UEB9	ISIN	DE000LB1UFE0
ISIN	DE000LB1U6L8	ISIN	DE000LB1U8M2	ISIN	DE000LB1UEC7	ISIN	DE000LB1UFF7
ISIN	DE000LB1U6M6	ISIN	DE000LB1U8Q3	ISIN	DE000LB1UED5	ISIN	DE000LB1UFG5
ISIN	DE000LB1U6N4	ISIN	DE000LB1U8R1	ISIN	DE000LB1UEE3	ISIN	DE000LB1UFH3
ISIN	DE000LB1U6P9	ISIN	DE000LB1U8S9	ISIN	DE000LB1UEF0	ISIN	DE000LB1UFJ9
ISIN	DE000LB1U6Q7	ISIN	DE000LB1U8T7	ISIN	DE000LB1UEG8	ISIN	DE000LB1UFK7
ISIN	DE000LB1U6R5	ISIN	DE000LB1U8U5	ISIN	DE000LB1UEH6	ISIN	DE000LB1UFL5
ISIN	DE000LB1U6S3	ISIN	DE000LB1U8V3	ISIN	DE000LB1UEJ2	ISIN	DE000LB1UFM3
ISIN	DE000LB1U6T1	ISIN	DE000LB1U8W1	ISIN	DE000LB1UEK0	ISIN	DE000LB1UFN1



ISIN	DE000LB1U6U9	ISIN	DE000LB1U8X9	ISIN	DE000LB1UEL8	ISIN	DE000LB1UFP6
ISIN	DE000LB1U6V7	ISIN	DE000LB1U8Y7	ISIN	DE000LB1UEM6	ISIN	DE000LB1UFQ4
ISIN	DE000LB1U6W5	ISIN	DE000LB1U8Z4	ISIN	DE000LB1UEN4	ISIN	DE000LB1UFR2
ISIN	DE000LB1U6X3	ISIN	DE000LB1U9A5	ISIN	DE000LB1UEP9	ISIN	DE000LB1UFS0
ISIN	DE000LB1U6Y1	ISIN	DE000LB1U9B3	ISIN	DE000LB1UEQ7	ISIN	DE000LB1UFT8
ISIN	DE000LB1U6Z8	ISIN	DE000LB1U9C1	ISIN	DE000LB1UER5	ISIN	DE000LB1UFU6
ISIN	DE000LB1U704	ISIN	DE000LB1U9D9	ISIN	DE000LB1UES3	ISIN	DE000LB1UFV4
ISIN	DE000LB1U712	ISIN	DE000LB1U9E7	ISIN	DE000LB1UET1	ISIN	DE000LB1UFW2
ISIN	DE000LB1U761	ISIN	DE000LB1U9F4	ISIN	DE000LB1UEU9	ISIN	DE000LB1UFX0
ISIN	DE000LB1U779	ISIN	DE000LB1UD26	ISIN	DE000LB1UEV7	ISIN	DE000LB1UFY8
ISIN	DE000LB1U787	ISIN	DE000LB1UD34	ISIN	DE000LB1UEW5	ISIN	DE000LB1UFZ5
ISIN	DE000LB1U795	ISIN	DE000LB1UD42	ISIN	DE000LB1UEX3	ISIN	DE000LB1UG07
ISIN	DE000LB1U7A9	ISIN	DE000LB1UD59	ISIN	DE000LB1UEY1	ISIN	DE000LB1UG15
ISIN	DE000LB1U7B7	ISIN	DE000LB1UD67	ISIN	DE000LB1UEZ8	ISIN	DE000LB1UG23
ISIN	DE000LB1U7C5	ISIN	DE000LB1UD75	ISIN	DE000LB1UF08	ISIN	DE000LB1UG31
ISIN	DE000LB1U7D3	ISIN	DE000LB1UD83	ISIN	DE000LB1UF16	ISIN	DE000LB1UG49
ISIN	DE000LB1U7E1	ISIN	DE000LB1UD91	ISIN	DE000LB1UF24	ISIN	DE000LB1UG56
ISIN	DE000LB1U7F8	ISIN	DE000LB1UE09	ISIN	DE000LB1UF32	ISIN	DE000LB1UG64
ISIN	DE000LB1U7G6	ISIN	DE000LB1UE17	ISIN	DE000LB1UF40	ISIN	DE000LB1UG72
ISIN	DE000LB1U886	ISIN	DE000LB1UE25	ISIN	DE000LB1UF57	ISIN	DE000LB1UG80
ISIN	DE000LB1U894	ISIN	DE000LB1UE33	ISIN	DE000LB1UF65	ISIN	DE000LB1UG98
ISIN	DE000LB1U8A7	ISIN	DE000LB1UE41	ISIN	DE000LB1UF73	ISIN	DE000LB1UGA6
ISIN	DE000LB1U8B5	ISIN	DE000LB1UE58	ISIN	DE000LB1UF81	ISIN	DE000LB1UGB4
ISIN	DE000LB1U8C3	ISIN	DE000LB1UE66	ISIN	DE000LB1UF99	ISIN	DE000LB1UGC2
ISIN	DE000LB1U8D1	ISIN	DE000LB1UE74	ISIN	DE000LB1UFA8	ISIN	DE000LB1UGD0
ISIN	DE000LB1UGE8	ISIN	DE000LB1UHH9	ISIN	DE000LB1UJL7	ISIN	DE000LB1UKX0
ISIN	DE000LB1UGF5	ISIN	DE000LB1UHJ5	ISIN	DE000LB1UJM5	ISIN	DE000LB1UKY8
ISIN	DE000LB1UGG3	ISIN	DE000LB1UHK3	ISIN	DE000LB1UJN3	ISIN	DE000LB1UKZ5
ISIN	DE000LB1UGH1	ISIN	DE000LB1UHL1	ISIN	DE000LB1UJP8	ISIN	DE000LB1UL26
ISIN	DE000LB1UGJ7	ISIN	DE000LB1UHM9	ISIN	DE000LB1UJQ6	ISIN	DE000LB1UL34
ISIN	DE000LB1UGK5	ISIN	DE000LB1UHN7	ISIN	DE000LB1UJR4	ISIN	DE000LB1UL42
ISIN	DE000LB1UGL3	ISIN	DE000LB1UHP2	ISIN	DE000LB1UJS2	ISIN	DE000LB1UL59
ISIN	DE000LB1UGM1	ISIN	DE000LB1UHQ0	ISIN	DE000LB1UJT0	ISIN	DE000LB1UL67
ISIN	DE000LB1UGN9	ISIN	DE000LB1UHR8	ISIN	DE000LB1UJU8	ISIN	DE000LB1UL75

ISIN	DE000LB1UGP4	ISIN	DE000LB1UHS6	ISIN	DE000LB1UJV6	ISIN	DE000LB1UL83
ISIN	DE000LB1UGQ2	ISIN	DE000LB1UHT4	ISIN	DE000LB1UJW4	ISIN	DE000LB1UL91
ISIN	DE000LB1UGR0	ISIN	DE000LB1UHU2	ISIN	DE000LB1UJX2	ISIN	DE000LB1ULA6
ISIN	DE000LB1UGS8	ISIN	DE000LB1UHV0	ISIN	DE000LB1UJY0	ISIN	DE000LB1ULB4
ISIN	DE000LB1UGT6	ISIN	DE000LB1UHW8	ISIN	DE000LB1UJZ7	ISIN	DE000LB1ULC2
ISIN	DE000LB1UGU4	ISIN	DE000LB1UHX6	ISIN	DE000LB1UK01	ISIN	DE000LB1ULD0
ISIN	DE000LB1UGV2	ISIN	DE000LB1UHY4	ISIN	DE000LB1UK19	ISIN	DE000LB1ULE8
ISIN	DE000LB1UGW0	ISIN	DE000LB1UHZ1	ISIN	DE000LB1UK27		
ISIN	DE000LB1UGX8	ISIN	DE000LB1UJ04	ISIN	DE000LB1UK35		
ISIN	DE000LB1UGY6	ISIN	DE000LB1UJ12	ISIN	DE000LB1UKA8		
ISIN	DE000LB1UGZ3	ISIN	DE000LB1UJ20	ISIN	DE000LB1UKB6		
ISIN	DE000LB1UH06	ISIN	DE000LB1UJ38	ISIN	DE000LB1UKC4		
ISIN	DE000LB1UH14	ISIN	DE000LB1UJ46	ISIN	DE000LB1UKD2		
ISIN	DE000LB1UH22	ISIN	DE000LB1UJ53	ISIN	DE000LB1UKE0		
ISIN	DE000LB1UH30	ISIN	DE000LB1UJ61	ISIN	DE000LB1UKF7		
ISIN	DE000LB1UH48	ISIN	DE000LB1UJ79	ISIN	DE000LB1UKG5		
ISIN	DE000LB1UH55	ISIN	DE000LB1UJ87	ISIN	DE000LB1UKH3		
ISIN	DE000LB1UH63	ISIN	DE000LB1UJ95	ISIN	DE000LB1UKJ9		
ISIN	DE000LB1UH71	ISIN	DE000LB1UJA0	ISIN	DE000LB1UKK7		
ISIN	DE000LB1UH89	ISIN	DE000LB1UJB8	ISIN	DE000LB1UKL5		
ISIN	DE000LB1UH97	ISIN	DE000LB1UJC6	ISIN	DE000LB1UKM3		
ISIN	DE000LB1UHA4	ISIN	DE000LB1UJD4	ISIN	DE000LB1UKN1		
ISIN	DE000LB1UHB2	ISIN	DE000LB1UJE2	ISIN	DE000LB1UKP6		
ISIN	DE000LB1UHC0	ISIN	DE000LB1UJF9	ISIN	DE000LB1UKQ4		
ISIN	DE000LB1UHD8	ISIN	DE000LB1UJG7	ISIN	DE000LB1UKS0		
ISIN	DE000LB1UHE6	ISIN	DE000LB1UJH5	ISIN	DE000LB1UKU6		
ISIN	DE000LB1UHF3	ISIN	DE000LB1UJJ1	ISIN	DE000LB1UKV4		
ISIN	DE000LB1UHG1	ISIN	DE000LB1UJK9	ISIN	DE000LB1UKW2		

Der Basisprospekt 2017 und der Basisprospekt 2016 und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellt hat, sind auf der Internetseite <https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte> veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Schuldverschreibungen sind auf der Internetseite <https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte> unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht.

**Sitz der Emittentin**  
**Landesbank Baden-Württemberg**

Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart